


600035755V



JACOB VON MAINZ,

DER ZEITGENÖSSISCHE HISTORIOGRAPH,

UND

DAS GESCHICHTSWERK DES MATTHIAS VON NEUENBURG.

NEBST

EXCURSEN ZUR KRITIK DES NAUCLERUS.

ZUR

GESCHICHTE UND QUELLENKUNDE DES XIV. JAHRHUNDERTS.

MIT EINER BEIGABE:

ZEHN KAISERURKUNDEN.

VON

TH. F. A. WICHERT,

DR. PHIL., PRIVATDOCENT AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖNIGSBERG.

KÖNIGSBERG.

HARTUNGSCHE VERLAGSDRUCKEREI.

1881.

JACOB VON MAINZ,

DER ZEITGENÖSSISCHE HISTORIOGRAPH,

UND

DAS GESCHICHTSWERK DES MATTHIAS VON NEUENBURG.

NEBST

EXCURSEN ZUR KRITIK DES NAUCLERUS.

ZUR

GESCHICHTE UND QUELLENKUNDE DES XIV. JAHRHUNDERTS.

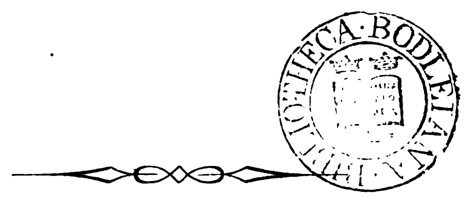
MIT EINER BEIGABE:

ZEHN KAISERURKUNDEN.

VON

TH. F. A. WICHERT,

DR. PHIL., PRIVATDOCENT AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖNIGSBERG.



KÖNIGSBERG.

HARTUNGSCHE VERLAGSDRUCKEREI.

1881.

DEM

KÖNIGLICHEN KURATOR DER ALBERTUS-UNIVERSITÄT,

OBER-PRÄSIDENTEN DER PROVINZ OSTPREUSSEN

UND

WIRKLICHEN GEHEIMEN RAT,

EXCELLENZ, DR. JUR. VON HORN

IN

EHRERBIETUNG

ZUGEEIGNET.



Vorwort.

Die vorliegende Arbeit — bereits im December 1880 vollendet — ist während der Zeit, da der Verfasser sich mit der Absicht einer Darstellung der Geschichte des Reichs unter Kaiser Ludwig dem Baiern trug und auch deren einzelne Partieen in Angriff zu nehmen begann, entstanden; bei einer Durcharbeitung und Sichtung des umfänglichen Quellenmaterials aber drängte sich ihm immer mehr das für die »Kritik der Thatsachen« unabweislich gewordene Bedürfnis auf, vor allem über eins der interessantesten und wertvollsten Geschichtswerke des XIV. Jahrhunderts, das wir unter dem Namen des Matthias von Neuenburg kennen, über den eigentlichen Verfasser und seinen politisch-kirchlichen Standpunkt, sowie die vorwiegende Tendenz des Inhalts ins Klare zu kommen. Denn die Untersuchungen darüber waren bisher noch keineswegs zu einem befriedigenden Urteile, zu feststehendem Resultate gelangt. Und zugleich tauchte die hier wichtige Frage, die Jahrhunderte alt ist, von neuem auf, welche Bewandtnis es mit jenem rätselhaften Chronisten Jacob von Mainz habe, der in irgend

einem Connex mit dem vorher genannten Geschichtswerke stehen müsse? — Die folgenden in's Einzelne gehenden Erörterungen haben sich die Aufgabe gestellt, das vorhandene Problem zu lösen.

Es wird, so hofft der Verfasser, dadurch wenigstens ein Punkt zur unumstösslichen Thatsache erhoben worden sein, dass der Speierer Historiographie des XIV. Jahrhunderts Jacob von Mainz und sein im Nauclerus bruchstücksweise erhaltenes Werk zuzuweisen ist. Ueber sein Verhältnis freilich zu der Chronik des Matthias lässt sich, so lange uns der Codex des Naucler verborgen bleibt, eben darum das Dunkel nicht völlig zerstreuen; und der Verfasser ist sich wol bewusst, dass die vorgetragene Annahme, wenn sie sich auch ihm als die wahrscheinliche ergeben hat und er keine bessere an deren Stelle zu setzen weiss, dennoch nicht als eine in jeder Hinsicht sichere zu gelten beanspruchen darf. — Uebrigens bedauert der Verfasser, dass bei der näheren Feststellung des Verhältnisses der einzelnen Handschriften der Chronik des Matthias v. N. unter sich nicht der Wiener Codex selbst ihm zur Einsicht vorgelegen hat, sondern er sich darauf beschränken musste, den nicht erschöpfenden Mitteilungen Anderer zu folgen.

Den Schluss dieser Untersuchungen bildet der Versuch einer Reconstruction der verlorenen Zeitchronik Jacob's von Mainz mittelst des Nauclerus; durch die dabei angewandte Kritik der einzelnen Nachrichten, welche in Betracht kommen, wird zugleich auch unsere bisherige Geschichtskenntnis des XIV. Jahrhunderts einige Förderung erfahren haben. —

Die Beschäftigung mit dem genannten Nauclerus führte weiter zu meheren Excursen über einzelne von ihm benutzte Quellen zu Ausgang des XIII. und im XIV. Jahr-

hundert, unter denen eine citierte St. Blasianische Chronik unser besonderes Interesse herausfordert.

Wie sehr bei seinen Forschungen den Verfasser die hiesige Königl. Bibliotheksverwaltung unterstützt hat, und dass dafür namentlich dem Herrn Bibliothekar Dr. Rödiger Dank gebührt, ist auszusprechen eine angenehme Pflicht.

Als Beigabe der Arbeit erscheinen zehn deutsche Kaiserurkunden aus den Jahren 1342 bis 1346; bis auf eine, die aber nur in einem fehlerhaften Drucke bekannt war, sind dieselben, soweit Unterzeichneter sieht, bisher nicht veröffentlicht worden. Ihr vollständiger Abdruck wird daher erwünscht sein; und sie mögen für eine Fortsetzung der von S. Riezler neuerdings in 'Forschungen z. D. Gesch.', Bd. XX edierten »Urkunden zur bairischen und deutschen Geschichte aus den Jahren 1256 bis 1343« hingenommen werden. — Dem im Königl. Münchener Reichsarchiv aufbewahrten überaus reichen Urkundenschatze aus den Zeiten Kaiser Ludwigs des Baiers entlehnt, sind ihre Copieen genau nach den betreffenden Originalen gefertigt und mit diesen verglichen worden; nur die Interpunction hat sich Unterzeichneter erlaubt einzusetzen. Einige verdankt derselbe der selbstlosen und nicht genug anzuerkennenden Güte des Herrn Reichsarchivrats Dr. Häutle in M., der zudem seine handschriftliche Regestensammlung Ludovicianischer Urkunden zur Verfügung stellte; die Mehrzahl der hier publicierten Urkunden sind von dem Unterzeichneten — und er sagt auch Herrn Geheimrat Professor Dr. von Löher Dank für bereitwilligst gestattete Benutzung des Reichsarchivs — während eines vorjährigen längeren Aufenthalts in München abgeschrieben worden.

Ermöglicht aber wurde dieser den Vorstudien für

gewisse Partieen der [illegible] Ludwigs des Bai[illegible] [illegible] Aufenthalt durch eine Subvention, welche [illegible] [illegible] des Königl. Kurator[illegible] [illegible] Universität [illegible] von Sei[illegible] Königl. Preussischen Ministeriums der geistlichen, [illegible] [illegible] und Medicinal-Angelegenheiten erhielt. Es [illegible] darum in dieser Weise derselbe [illegible], wie [illegible] [illegible] Staats-Ministerium so Seiner Ex[illegible] von [illegible] [illegible] seinen gebührenden Dank [illegible] bringen.

18[illegible] im [illegible]

Th. W.

Inhalt.

Jacob von Mainz, der zeitgenössische Historiograph, und das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg.

Excurse zur Quellenkritik des Nauclerus,
XIII. und XIV. Jahrhundert.

Anhang:

Jacob von Mainz,

der zeitgenössische Historiograph,

und

das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg.

Kapitel I.

Einleitung.

§ 1.

Es war zuerst R. Hanncke, der in seiner Dissertation »de Alberti Argentinensis chronico«[1]) auf einen 'Jacobus Moguntinus' und dessen Concordanz bezüglich sehr vieler Stücke — bei Nauclerus — mit der (von uns heute genannten) Chronik des 'Matthias Nůwenburgensis' vorübergehend aufmerksam machte.[2]) Alsdann hat E. Joachim, von dem Vorigen freilich keine Notiz nehmend, dieselbe (angebliche) Entdeckung wiederholt;[3]) endlich ist L. Weiland gefolgt und hat durch seine kritischen Bemerkungen letztere beleuchtet.[4])

Die »Entdeckung« ist kurz folgende: der Tübinger Universitätskanzler und bekannte Historiograph

---

1) Regimonti Pr., 1866.

2) Im II. Excurse, p. 30 sq. H. schliesst so: dum quidem de Jacobo Moguntino nihil sciemus, nisi illa quae attulit Nauclerus, de chronico illius subtilius non judicabimus. Affirmamus autem, quum Jac. de Moguntia ab Alberto Arg. narrata in chronicum suum pro verbo fere rescribere non dubitaret [?], chronicon Alberti Arg. vel apud aequales in summa fuisse auctoritate.

3) In seiner Abhandlung, Göttingen 1874, „Johannes Nauclerus und seine Chronik. Ein Beitrag zur Kenntniss der Historiographie der Humanistenzeit". S. p. 45 ff.

4) In seiner eingehenden Recension der citierten Schrift Joachim's, Historische Zeitschrift, hrsg. von v. Sybel, Bd. XXXIV (1875), p. 423—430.

Joh. Nauclerus [† 1510] hat in seiner (bis zum 1500 reichenden) Universalchronik (deren erste … von Melanchthon besorgt, aus dem Jahre 1516 datiert) zeitgenössischen Gewährsmann von dem Jahre … bis 1360[7]) öfters einen 'Jacobus Moguntinus' … geführt, und zwar decken sich die von ihm c… ten Stellen mehrfach völlig durch den 'Mat… Nüwenburgensis'[6], teilweise sind sie aber … solche, welche wir im Matthias nicht vorfinde…

§ 2.

Ob — ausser Naucler — nicht noch andere S… steller der Humanistenzeit, die an gehobenen Büchersch… so reich ist, den von ihm citierten 'Jacobus Mogun… als Quelle für das XIV. Jahrhundert angezogen … benutzt haben? — — Soweit ich die geschichtliche Lite… kenne, kann allein Uldricus Mutius in Frage komm…

Der Basler Professor Ulrich Hugwald Mutz … Stocken bei Bischofzell[1]) hat uns eine Geschichte der … schen von deren Anfängen bis zum Jahre 1539 (seine … rede datiert von Basel, August 1539) in 31 Büchern hi… lassen.[2]) Er selbst bezeichnet sein in fliessender Darste… abgefasstes Werk als ex probatioribus Germanicis scrip…

---

5) Mir liegt hier die Cölner Ausgabe von dem Jahre … Naucleri Chronicon universale in zwei Bdn. fol. vor. Nach des… (tom. II.) werde ich citieren.

6) Allerdings erst bei dem Jahre 1296 citiert Naucler zum … Male mit den Worten „scribit etiam Jacobus de Moguntia" diesen; der Bericht selbst bezieht sich auf das Jahr 1292.

7) Und nicht 1373, worin schon Weiland p. 428 n. 1 Ja… Angabe berichtigt hat.

1) Nach der Note A. Henne's von Sargans, des Herausg… der „Klingenberger Chronik", p. 43.

2) Gedruckt bei Pistorius, SS. rer. German., tom. II. … ed. 1584.

us in latinam linguam translatum; jedoch zählt er nicht seine Quellen auf. Wir lesen wol ziemlich häufig — Capitel XXI—XXV, die Geschichte von K. Rudolf von Habsburg bis Ende Kaisers Karl IV., kommen hier in Betracht — ein reperio apud autores, oder scribunt quidam, sunt quidam qui referant etc., doch ohne Namensangabe. Nur auf einer Seite (p. 235) hat er zweimal hinter einander einen 'Jacobus Moguntinensis', auf dessen Worte er sich ausdrücklich beruft, citiert.

Daraus müsste man nun allerdings schliessen, dass er das Geschichtswerk des Jacobus vor sich gehabt hätte; aber nach näherer Prüfung erscheint dies hinfällig. Denn seine Erzählung stimmt ganz wörtlich mit derjenigen des Nauclerus überein, und gerade an dieser Stelle wird auch von Naucler als Gewährsmann Jacobus Moguntinus angeführt.[3])

---

3) Mut. p. 235.	Naucl. p. 384.
Et sunt qui mandarunt literis tale quiddam de eo (sc. Ludovico Bavaro Imper.), inter quos est Jacobus Moguntinensis, qui haec scribit: Rex Galliae Philippus, ut averteret Ludovicum (sc. a foedere cum Eduardo Angliae rege prius inito), misit solennes nuncios imperatrici filiae sororis suae, quaecunque ea fuit, vocans eam dominam Alamaniae, petivitque ut sibi Imperatorem pacificaret multa promittens. Qua re interveniente, hinc inde Principes oratores suos mittebant, tandem contracta est inter eos liga perpetua literis et iuramentis firmata. Juravitque rex Franciae, quod Ludovicum cum apostolico vellet concordare: et sic	Rex Franciae Philippus, ut averteret Ludovicum, misit solennes nuncios imperatrici filiae sororis suae, quaecunque ea fuit, vocans eam dominam Alamaniae, petivitque ut sibi imperatorem pacificaret multa promittens. Qua interveniente, hinc inde principes oratores suos mittebant, tandem contracta est inter eos liga perpetua literis et iuramentis firmata, iuravitque rex Franciae, quod Ludovicum cum apostolico vellet concordare, et

Um einzusehen, dass Mutius den Jacob von Mainz in der That nur aus Naucler kennt, weisen wir zugleich auf die — bei Mut. wie Naucl. also gleicherweise — annähernde Concordanz des bezeichneten Stücks mit 'Matthias Nůwenburgensis' hin.[3])

Die mehr oder weniger wörtlichen Uebereinstimmungen hier und sonst zwischen Mutius und dem Matthias sind auch schon Andern vor mir aufgefallen; jedoch irren dieselben, indem sie annehmen, dass Mut. den letzteren (handschriftlich)[4]) benutzt hätte. Sie berufen sich hiefür insbesondere auf die Schilderung, welche Mutius (p. 240) von dem Frankfurter Reichstage des J. 1344 entworfen hat[5]);

---

deinceps Ludovicus per regnum Franciae Imperator scriptus est et nominatus. Quo facto Ludovicus regem Angliae absolvit a vicariatu imperii: et ex tunc ipse Ludovicus prosperitatem nunquam habuit, et rex Franciae qui corporale praestiterat iuramentum, quod eum Papae reconciliaret, nihil fecit. Habes Jacobi Moguntinensis verba.

sic Ludovicus deinceps per regnum Franciae imperator scriptus est et nominatus. Quo facto Ludovicus regem Angliae absolvit a vicariatu imperii, et ex tunc ipse Ludovicus prosperitatem nunquam habuit, et rex Franciae qui corporale praestiterat iuramentum, quod eum papae reconciliaret, nihil fecit. Haec Jacobus Moguntinus.

Dazu vergl. die Stelle im Matth. Nůw. (Boehmer, font. rer. Germ., tom. IV. p. 212): Tunc misit [1340/41] Francus nuncium et litteras imperatrici, filie sororis sue, quam dominam Alamannie scripsit, ut inter ipsum et principem [sc. Ludovicum] concordiam ordinaret, et sibi nuncium de quo princeps confideret destinaret. Et missis hinc inde pluries nunciis et litteris inter principem et Francum, interpositis iuramentis et confectis litteris, liga perpetua est firmata, in qua ipse Francus principem cum sede apostolica reformare iuravit. Et sic princeps per Francum et in tota Francia et Parisius scriptus et nominatus est imperator . . . . . . Et sic princeps commissionem vicariatus factam regi Anglie in parlamento publico et litteratorie revocavit. . . . .

4) Der erste Druck, unter dem Titel Albertus Argentinensis, kam später zu Basel im Jahre 1553 heraus.

5) Hanncke p. 14: minime igitur dubito, quin [Mutius] locos

dabei lassen sie aber Naucler unberücksichtigt, dessen Bericht allerdings auf Matthias (oder Jacob von Mainz) beruht. Der Inhalt nebst Wortlaut der Rede, welche der Trierer Kanzler Magister Wicker auf jenem Frankfurter Tage hielt, ist nämlich bei Mut. genau derselbe wie bei Naucl.[6]): es wird von Mut. wie Naucl. in der Rede sowol der Hinweis darauf, dass die Fürsten zuvor in Cöln sich versammelt hatten, als auch die Bemerkung, dass diese nach acht Tagen mit dem Kaiser zu Rense zusammenkommen wollten, fortgelassen, — beides indess steht im Matthias. Es fehlt ferner wie bei Naucl., so ebenfalls bei Mut. die hier Kaiser Ludwig dem Baiern seitens der Städte erteilte Antwort eines Mainzers, welche Matthias bringt. Solche Auslassungen, die bei Mut. wie Naucl. gegenüber dem Matthias die gleichen sind, können darum doch nicht zufällige sein! Ja, hätte Mutius gesetztenfalls seine Erzählung direct aus Matthias geschöpft — und nicht aus Naucler —, so würde er, der es liebt, recht weitschweifig zu erzählen und bekannte Dinge weiter auszumalen, auf jene Angaben gewiss nicht verzichtet haben. — Es könnten ausserdem noch viele Stellen bezeichnet werden, welche gar keinen Zweifel übrig lassen, dass Matthias von Neuenburg oder Jacob von Mainz dem Mutius nicht vorlagen: denn überall da, wo dieser mit Matthias Nůw. übereinstimmt, zeigt sich zugleich volle Uebereinstimmung mit Naucler, und nur eben daher rührt jene Concordanz

---

singulos cum Alberti Arg. locis consentientes ex illius chronico, et qui sint novi, ex aliorum chronistarum libris transscripsisse. — C. Müller, der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie. Bd. II. p. 330: was aber den Ursprung des Berichtes bei Mutius betrifft, so kann gar kein Zweifel [!] sein, dass dieser aus Matth. Neob. geschöpft hat. Es genüge der Hinweis darauf, dass die ganze Umgebung eine freie Wiedergabe der Erzählung derselben ist.

6) p. 389.

des Mut. mit Matthias. Stellen, welche Matthias angehören und nicht auch bei Naucler sich finden, lassen sich im Mutius nicht nachweisen; er müsste denn solche dem Königshofen entlehnt haben. —

Eine Vergleichung der Nachrichten zwischen Mutius und Nauclerus zeigt uns überhaupt, dass der Basler Professor die Chronik des letzteren in der ergiebigsten Weise — wobei es ihm nicht einmal einfällt, Naucler's Namen zu nennen — ausgebeutet hat, indem er sich nur bemühte, dessen Berichte in eine fliessendere Sprache umzusetzen, auszuschmücken und auch selbst zu erweitern. Hiefür (wir beschränken uns auf die oben angegebenen Kapitel) folgende Beispiele.

Den aus der steierschen Reimchronik uns wolbekannten Auftritt des Bischofs von Seckau, als Abgesandten König Ottokar's von Böhmen, vor König Rudolf auf dem Augsburger Reichstage [im Jahre 1275] hat Mutius (p. 193) wörtlich Naucler[7]) nacherzählt; aus Naucler direct nimmt Mutius (p. 196) hinüber, was dieser zum Jahre 1286 über die italienischen Verhältnisse unter der Regierung Rudolf's und über die von dem Könige erfolgte Sendung seines Kanzlers nach Italien berichtet hat.[8]) Ferner entlehnt Mutius

---

7) p. 342.

8) p. 350. Naucler's Nachrichten zum Jahre 1286 sind geschöpft und zusammengesetzt aus den beiden compilatorischen Werken des Florentiner Erzbischofs **Antoninus** — Summa historialis, sive Chronicorum pars III., Venetiis 1480 — und des päpstlichen Bibliothekars **Platina** von Cremona — Vitae Pontificum Rom., ibid. 1479. —: s. König in Forschungen z. D. Gesch., Bd. XVIII. p. 64, „zur Quellenkritik des Naucler.“ (Es hätte übrigens König daselbst ausser auf Flavius **Blondus** [aus Forli, meherer Päpste, zuletzt Pius II. Secretär, † 1463.] — Historiarum ab inclinato Rom. Imperio usque ad a. 1440 Decades tres — auch noch auf des Jacobus Philippus von Bergamo Supplementum chronicarum

aus Naucler's Chronik — wo dafür 'Jacobus Moguntinus' als Quelle angegeben wird[9]) — den einzig dastehenden Bericht über die Mainzer Templer (p. 211 f.)[10]); mit Naucler

[beendet, wie er selbst in fine angibt, a. 1486, gedr. zu Venedig 1492; er hat Blondus benutzt] hinweisen sollen, wo [lib. XIII, fol. 204] die Angabe wiederholt wird, dass die Lucchesen so viel und die Florentiner so viel zahlten.)

Dass die Werke der gen. Italiener dem Mutius allerdings nicht unbekannt geblieben sind, versteht sich; aber weil er obige Nachrichten in derselben Zusammensetzung wie Naucler bringt, so fusst er unmittelbar auf diesem.

9) p. 367.

10) Doch flicht Mutius hier noch eine kleine Anecdote ein, mit den Worten: Addunt hic quidam, quod ego referam — nihil refert, etiamsi non credatur —, episcopum (sc. Petrum Moguntinum) non potuisse dormire etc. . . . . Haec verane sint, nescio. — Wer mögen jene „Gewisse" sein, welche Mut. andeutet? — Eine offenbar höchst apokryphe Quelle; oder aber es hat sich vielleicht Mutius selbst, dem man einige Erfindungsgabe zutrauen darf, dahinter versteckt (?). — —

Bei dieser Gelegenheit wollen wir gleich auf den Trithemius, den wir später öfters neben Nauclerus werden in Betracht ziehen müssen, eingehen.

Der Abt Johann Trithem von Sponheim hat zunächst ein im Jahre 1495 begonnenes Chronicon Hirsaugiense, welches die Jahre 830 bis 1370 umfasst, geschrieben: dasselbe hat übrigens Naucler vorgelegen, da er den „Abt von Spanheim" zum Jahre 1314 (p. 374 Chron. Hirs. p. 274, ed. Basiliae 1559) citiert. — Dann hat Trithem ein umfassenderes compilatorisches Werk verfasst, Annales Hirsaugienses bis 1514 in 2. tomi (ed. St. Galli 1690): daran begann er, nachdem er seinen Abtssitz am Rheine im Jahre 1504 mit dem zu St. Jacob in Würzburg vertauscht hatte, erst 1511 — also ein Jahr nach Naucler's Tode — zu arbeiten. (Helmsdörfer, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm v. Hirschau, Gött. 1874 Diss. p. 31 n. 1.) Wie König in Forsch. XVIII, 58 ff. und, von ihm unabhängig, H. Müller „Quellen, welche der Abt Trithem im zweiten Theile seiner Hirsauer Annalen benutzt hat" (Halle 1879), S. 23 ff. darthun, ist von Trithem im zweiten Teile seiner Hirsauer Annalen Naucler's Universalchronik (handschriftlich) ziemlich häufig als Quelle benutzt worden; wir verweisen des weiteren auf Kap. IX

stimmt im wesentlichen seine ganze Schilderung des Römerzuges Kaisers Heinrich VII. überein, er citiert sogar an gleicher Stelle mit diesem[11]) Blondus und Platina, deren »abweichende Erzählung«, wie er sagt, »man selbst nachlesen mag« (p. 218). Die Geschichte Kaisers Ludwig des Baiers dann — an einer Stelle, wiederum gerade da, wo Naucler[12]), erwähnt er auch als Quelle den »Abt von Spanheim« (p. 222) — und endlich Karl's IV. mit allem ihrem Detail ist zum grössten Teil aus der Chronik Nauclers geschöpft: dort finden sich die meisten Uebereinstimmungen mit dem Matthias Nůw., von denen wir vorher gesprochen haben. —

Somit ist der Unwert des Mutius für unsere Quellenforschung hinlänglich konstatiert worden.[13])

---

gelegtl. und die Excurse VIII u. IX am Ende unserer Arbeit. — — Um so auffälliger erscheint es daher, dass Trithem dort, wo er über die Aufhebung des Templerordens sehr ausführlich berichtet, sich aus Naucler jene interessante Mainzer Templer-Episode hat völlig entgehen lassen. Für uns ist das aber zugleich ein Beweis, dass dem Sponheimer Abte das fragliche Geschichtswerk des Jacob von Mainz unbekannt geblieben ist.

11) Naucl. chr. p. 371.

12) p. 374 z. J. 1314, s. ob. n. 10.

13) Dass Mutius einen älteren (verschollenen) Autor [Jacob von Mainz] citiert hat, ohne ihn selbst zu kennen: darin steht er freilich nicht vereinzelt da. Wir wissen, wie so manche Humanisten sich mitunter auf Autoren berufen, deren Werke sie nie in Händen gehabt haben, und die sie nur aus den Citaten ihrer Vorlagen kennen!

Gerade in letzterer Hinsicht liefert uns, von den Humanisten abgesehen, Sebastian Franck von Wörd in seinem „Germaniae chronicon, Von des gantzen Teutschlands und aller Teutschen herkommen“ [1538] die meisten Belege. Unter den „Authores in disser Chronick angemast, gebraucht vnnd anzogen“ hat er auch Jacobus de Moguntia genannt: schlagen wir einzelne Stellen auf (z. B. fol. 205 alt. pag., fol. 207 a. p., fol. 214 a. p.: „wie Jacobus Moguntinus, so zu disser zeyt vnnd disz ja selbs gesehen haben, schreibt“ = Naucl.

§ 3.

Von einem auf der Wiener K. Hofbibliothek vorhandenen Papiermanuscripte des XVI. Jahrhunderts, welches ein Chronicon Jacobi de Moguntia universale ad a. 1519 enthält, hatte man längst (1821) durch Pertz [Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. II., 472] und dann Wattenbach [ebenda Bd. X., 544: Reise nach Oesterreich 1847—49] erfahren.[1]) Dieses Chronicon wurde später von Falk[2]) ohne weiteres für dasjenige gehalten, welches Naucler benutzt haben sollte: jedoch abgesehen davon, dass solches schon an sich sehr unwahrscheinlich sein muss, da in dem Falle Jacob's Arbeit vor deren Vollendung Naucler bekannt geworden wäre, — so widerspricht dem insbesondere auch der Umstand, dass ja Jacob von Mainz von letzterem ausdrücklich als Zeitgenosse der citierten Berichte aus dem XIV. Jahrhundert bezeichnet wird. So machte sich Falk einer irrtümlichen Verwechslung schuldig.

Jetzt hat König die betreffende Wiener Handschrift [Nr. 3381] untersucht und genau beschrieben;[3]) ihm entnehmen wir über dieselbe Folgendes:

Der Verfasser selbst nennt sich bei dem J. 1514.

---

p. 391 ut scribit Jacobus qui haec vidit . ., etc.), so sehen wir, dass er ihn stets nach Naucler, den er sehr häufig mit und ohne Namensnennung anzieht und übersetzt, citiert hat.

1) Uebrigens macht König (nach einer ihm zugegangenen Mitteilung Weiland's) darauf aufmerksam, dass auch schon im vorigen Jahrhundert in dem „Journal von und für Deutschland" [1784] von diesem Manuscripte Kunde gegeben worden war. S. seinen Aufsatz „Mainzer Chronisten Wolfgang Trefler, Hebelin von Heymbach, Benedict Gebhart und Jacob von Mainz" — an der w. u. angegeb. St.

2) In seinem Aufsatze „Mittelrheinische Chronisten am Ende des Mittelalters": Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, N. F., Bd. V. (1872), p. 368 sq.

3) In Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. XX (1880), p. 55 sqq.

»Jacobus de Moguncia Historiographus«; in seinem Werke folgen noch weitere Notizen zu den J. 1519 und 1522. Für den wichtigsten Teil hat er den Trithemius[4]) einfach ausgeschrieben, sich sogar dessen Vorrede zum Chronicon Sponheimense fast ganz für die Einleitung seiner Chronik angeeignet.[5]) Jene merkwürdige von Naucler dem Jacobus Moguntinus zugeschriebene Nachricht vom J. 1311 über den Auftritt der Templer zu Mainz findet sich auch bei diesem späteren Jacob (Cod. Vienn. p. 54): sie aber ist aus Naucler geschöpft, und zwar offenbar „nachträglich, da Jacob seine Mainzer Chronik fast völlig beendet hatte, als er die Weltchronik des Naucler kennen lernte.“ Es lässt sich überhaupt „keine Spur der originalen Nachrichten“ des früheren Jacob bei diesem Chronisten bemerken, also „mit dem durch Naucler und die Vita Heinrici VII. in einer Dresdener Handschrift [6]) bekannt gewordenen Jacob von Mainz hat er nicht mehr Gemeinsames als den Namen“.

§ 4.

Es bleibt Nauclerus — der einzige, der das vermisste Geschichtswerk des dem XIV. Jahrhundert angehörigen Jacob von Mainz wirklich vor sich liegen gehabt und ausgeschrieben hat.

Dafür übrigens, dass alle Späteren bis auf uns eben nur mittelst Naucler's Kunde von dem Jacobus Moguntinus erhalten haben, können wir auch folgendes anführen.[1])

---

4) Dessen Chron. Hirsaug., Ann. Hirsaug., Libri de scriptor. ecclesiast., besonders Chron. Sponheim.

5) Ebendas. p. 66.

6) S. das folg. Kap.

1) Im voraus sei bemerkt, dass weder Vossius, de historicis latinis (ed. alt. 1651), noch das kurze Directorium M. Freheri (recogn. et aux. Koeler, 1720) einen Jacob von Mainz anführen; auch Potthast, bibliotheca hist. med. aevi (1862—68) hat ihn übergangen.

Bei dem [Serario-] Joannis, rerum Moguntiacarum vol. I. p. 638[2]), lesen wir die uns aus Naucler bekannte Templergeschichte vom J. 1311; Joannis bemerkt aber, dass er dieselbe dem Manuscripte des Latomus entnehme. Letzteres, der catalogus archiepiscoporum Moguntinensium, liegt uns gedruckt vor; da finden wir auch die betreffende Geschichte, und zwar mit dem ausdrücklichen Vermerk »ut Nauclerus ex quodam Jacobo Moguntino tradit«[3]).

Johannes Latomus (d. i. Steinmetz, geb. 1524, später Dechant des Bartholomäusstiftes in Frankfurt, † 1598)[4]) wusste also nichts mehr von dem Jacob, da er die Geschichte nach Nauclers Chronik wiedergab.

Und vergeblich ist bis heute alle Mühe gewesen, welche man aufgewendet hat, diesem Jacob von Mainz auf die Spur zu kommen und seine Chronik zu suchen (freilich sie existiert vielleicht nicht mehr!). — Von der Hand Bodmann's, des durch seine 1819 erschienenen Rheingauischen Alterthümer allbekannten und um die Sammlung

---

In Fabricii bibliotheca latina (ed. noviss., Florentiae 1858) finden wir freilich seinen Namen mit der kurzen Notiz erwähnt: Jacobus de Moguntia de suis temporibus citatur a Bzovio ad a. 1307 § 4; jedoch was die bezeichnete Stelle (Ann. eccles., col. 94 in ed. a. 1618) betrifft, so wird uns dort jener Auftritt der Templer mit ausdrücklichem Hinweis auf den Jacob in Naucler's Chron. erzählt.

2) Die fünf Bücher Mainzer Geschichten von dem gelehrten Jesuiten Serarius, welche a. 1604 im Druck erschienen (die erste zusammenhängende Darstellung der Geschichte des Mainzer Erzstifts), wurden später überarbeitet von dem protestantischen Pfarrer Joannis, dessen Werk drei Folianten zählt, vol. I. a. 1722.

3) Bei Mencken, rerum Germanicarum scriptores, tom. III. (1730), col. 526.

4) S. Huber's Einleitung im vierten Bande der Böhmer'schen fontes rerum Germanicarum, p. XLVIII., zu d. Ausgabe der von Latomus zur Frankfurter Geschichte gesammelten Nachrichten.

Mainzer Manuscripte[5]) hochverdienten Geschichtsforschers, findet sich in dem von ihm benutzten Exemplare des Joannis zu der oben angeführten Stelle die Randnotiz: »Quisnam ille [Jacobus Moguntinus] et ubinam hoc Manuscriptum?«[6])

Auf ersteres nun vermag ich die bestimmte Antwort zu geben, und somit hoffe ich auch das Jahrhunderte alte Rätsel über den Autor und sein Werk durch die folgenden Untersuchungen endlich lösen zu können. —

---

5) Ueber seinen Nachlass s. Archivalische Zeitschr., hrsg. v. Fr. v. Löher, Bd. II (1877): die archivalischen Sammlungen auf Schloss Miltenberg in Baiern, von Götze.

6) Rheinischer Antiquarius, Abth. II., Bd. 18 (1870), p. 648.

Kapitel II.

Die 'Gesta' und der 'Imperator Heinricus VII.' des Notars Jacob.

§ 1.

Vor Jahren wurde von dem Archivar Herschel[1]) in einem auf der K. öffentlichen Bibliothek zu Dresden befindlichen Codex (membr. saec. XIV.) des Martin von Troppau ein besonderes Stück Reichsgeschichte — folgend auf den sogenannten Martinus Polonus[2]) und diesem bloss äusserlich angehängt, aber nicht innerlich verwandt (so dass man es nicht als eine Fortsetzung im eigentlichen Sinne bezeichnen darf) — entdeckt, an dessen Schlusse sich angegeben findet, dass es (sammt dem Martinus?) der **Notar Jacob** für den Herrn Wernher von Bolanden, Propst zu St. Victor bei Mainz, im Jahre 1316 geschrieben habe.[3])

1) Sein Bericht im siebzehnten Jahrgange (1856) des Serapeums, p. 52—55. — Danach wurde zunächst die Vita Heinrici VII. herausgegeben von Schötter in den Publications de la société pour la recherche et la conservation des mon. hist. de Luxembourg, t. XVIII. 1862.

2) Der Martinus Polonus reicht — 1270, resp. 1280, d. i. bis zum Tunesischen Kreuzzuge und Papst Nicolaus III. Dann beginnt im Codex ein neuer Abschnitt, der obiges Stück [vom Jahre 1291—1313] enthält, mit einer Einleitung, welche auf den vorangegangenen Martinus gar nicht Bezug nimmt.

S. weiter insbesondere die Beschreibung des Codex seitens Joachim's in Forschungen z. D. Gesch., Bd. XV (1875), p. 579: sein Aufsatz „Jacob von Mainz und eine Fortsetzung des Martin von Troppau 1280—1316".

3) Der Schluss lautet: Explicit cronica fratris Martini, penitentiarii domini pape, et gesta serenissimorum principum et regum Rudolfi, Adolfi et Alberti ac Heinrici, imperatoris septimi, scripta hon. viro domino Wer. de Bolandia, preposito Sancti Victoris extra muros Magunt., per Jacobum notarium suum, incepta sub

Dieses Stück selbst besteht nun aus zwei verschiedenen Teilen, von denen der zweite auch noch besonders eingeleitet wird.

Der erste Bestandteil enthält hauptsächlich »Gesta Adolfi«; „denn Gesta Rudolfi werden gar nicht gegeben, und von Albrecht nur einige Ereignisse bis Anfang 1299" annotirt.[4])

Dieselben Gesta Adolfi et Alberti — aber für sich allein, ohne Gesta Heinrici VII., kommen auch in einem zu Bremen befindlichen Goldast'schen Sammelbande[5]) vor, wo sie einem — zweifelsohne von Goldast selber aufgebrachten[6]) — Wormser Presbyter m. N. Emicho zugeschrieben sind. Im Anschlusse an die Mitteilungen Falk's

---

anno Domini 1316, 6. Kal. Octobris, et finita eodem anno 15 Kalend. Novembr.

Es muss dahin gestellt bleiben, ob die Martinus-Chronik von Jacob selber abgeschrieben und den Gestis vorgesetzt worden sei; aus der Unterschrift geht das nicht zweifellos hervor. Uebrigens ist die Dresdener Handschrift „schon eine Abschrift dieser Compilation [?] des Jacob" (s. Weiland's im ersten Kap. cit. Recension, Hist. Zeitschr. XXXIV, 427 n. 2); Jacobs 'Gesta Rud., Adolfi, Alberti et Heinrici VII.', welche uns also nicht originaliter vorliegen, brauchen darum auch in keinem Connex mit dem Martinus Polonus von Hause aus gestanden zu haben.

4) S. die Schlussbemerkung von Weiland zu Joachim's Aufsatze, Forsch. XV, 595.

5) Demselben, aus dem auch Annales Moguntini von Pertz in M. G. SS. XVII. und von Jaffe, bibliotheca rerum Germanicarum, t. III. ediert worden sind. Diese kurzen Mainzer Aufzeichnungen (1083—1309) haben aber mit unsern Gestis, welche im bez. Bande unmittelbar nachfolgen, gar keine Berührungspunkte; und was den von Goldast dort als Verfasser genannten Wernher betrifft, so ist er wahrscheinlich erdichtet, s. Jaffe's praef.

6) Dies hätte doch — nach Waitz (s. folg. n.) — Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II. Afl., Bd. II, p. 243 bemerken sollen.

über „vergessene und verlorene Wormser Geschichtsquellen" hatte G. Waitz nach der letzteren Handschrift erwähnte Gesta ediert,[7]) wozu er dann noch aus dem Dresdener Codex einige Textes-Varianten fügte.[8]) — Schon dieser äussere Umstand weist darauf hin, dass beide Teile nur zufällig zusammengehören und erst durch den Notar Jacob schriftlich vereinigt worden sind.[9])

Die 'Gesta Adolfi' schildern in sehr breiter Weise den Kampf um das Reich zwischen dem Könige Adolf und Albrecht; ihr Verfasser war sicher Zeitgenosse und schrieb wol bald nach dem Ereignisse seinen Bericht nieder.[10]) Mehr als lokale Kenntnis offenbart er uns aber darin nicht; er scheint daher den politischen Verhältnissen selbst fern gestanden zu haben und wird dem Tenor und seiner Schreibweise nach ein (niederer) Geistlicher gewesen sein. Näheres weiss er eben nur über den Kampf der beiden

---

7) In Forschungen z. D. Gesch., Bd. XIII. p. 587 f.

8) Forsch. XV, 581. Waitz behauptet: „die genaue Uebereinstimmung der aus der Goldastschen Abschrift herausgegebenen Gesta mit dem Dresdener Codex, auch in auffallenden Fehlern, lässt keinen Zweifel, dass Goldast eben diesen Codex vor sich hatte." — Woher kommt es denn aber, dass Goldast an Stelle des in der Unterschrift genannten Jacobus seinen fingierten Emicho gesetzt hat? Ich meine (trotz der gleichen Fehler des Textes) aus diesem Grunde eher, dass ihm der Dresdener Codex unbekannt geblieben, und er eine andere — allerdings gleich fehlerhafte — Handschrift, in welcher aber der Schreiber jene Unterschrift weggelassen hatte, benutzt habe.

9) Das ist auch Lorenz' Ansicht (II, 257 n. 1): „die sehr zufällige Zusammenstellung des Stückes [Gesta Heinrici VII] mit den von Falk nachgewiesenen Gesta Adolfi et Alberti" . . . .; jedoch mit allem übrigen ebenda können wir uns nicht befreunden.

10) Wie die eignen Worte mitten in der Darstellung beweisen: »ut firmiter credimus«, nämlich bezüglich der Flucht des bairischen Herzogs Pfalzgrafen Rudolf vom Schlachtfelde, welche vorher mit Herzog Albrecht von Oesterreich abgekartet gewesen sein soll. Das ist aber unbegründet, taucht freilich auch sonst noch auf.

Gegner im Felde mitzuteilen. Er erwähnt die Bestürmung des rhein-pfälzischen Städtchens Alzei (drei Meilen von Worms) durch Herzog Albrecht und seinen Verbündeten, den Mainzer Erzbischof Gerhard von Eppenstein; er sagt, dass letzterer jenen apud villam Schafhousen (Schaffhausen unweit von Alzei) »zum Könige ernannte«; er berichtet, dass sein »geliebtester« König Adolf seine Truppen in prato Heppenhem (Heppenheim westlich von Worms)[11] aufstellte und ihm dort die Bürger von Worms »ehrenvoll« zur Hilfe entgegenkamen, aber »guten Mutes« heimkehrten, während der König sich zur Schlacht am nächsten Morgen [2. Juli 1298] rüstete. Aus alledem geht hervor, dass der Verfasser seinen Standpunkt in der Nähe der kriegerischen Operationen, welche der Entscheidungsschlacht am Hasenbühl unmittelbar vorangingen, gehabt haben wird, — wir möchten ihn darum in einem bei Worms an der Heeresstrasse gelegenen Kloster suchen —: jedenfalls gehört er, ob in oder bei Worms lebend, der Wormser Dioecese an.[12]

---

11) S. Lorenz, Deutsche Geschichte, Bd. II. p. 648 n. 2.

12) Vgl. Weiland's Schlussbemerkung in Forsch. XV, l. c.: „Vielleicht berechtigt die ehrenvolle Erwähnung der Wormser Bürger in dem Verfasser einen Wormser zu sehen; ein Mainzer war er wol sicher nicht, da er auf Seite Adolfs, die Mainzer und ihr Erzbischof auf Seite Albrechts stehen". Wie ich das erstere für entschieden erachte, so auch letzteres: denn wo würde ein Mainzer Cleriker von seinem Metropoliten in solchen Ausdrücken, wie unser Verfasser es thut, sprechen (Gerhardus de Epp. occulta fraude laborat, non quiescens, donec venenum mente conceptum crudeliter exspumaret .... defraudaverat .... veneniferumque conceptum exspuens ...)? —

Indess um einen Mainzer kann es sich bei der Frage nach dem Verfasser, wie nachher aus durchschlagendem Grunde gezeigt werden wird, überhaupt nicht handeln; sondern die Autorschaft der 'Gesta Adolfi' kann nur zwischen einem Wormser und Speierer schwanken. Wenn aber der Autor (nicht der Abschreiber) ein Speierer

Diesen Wormser Bericht über das Ende K. Adolfs[13]) schrieb nun Jacob einfach ab.[14])

Hier den Nauclerus noch ganz bei Seite gelassen —, finden wir, dass die Wormser Quelle von dem Abte Trithem in seiner Hirschauer Chronik benutzt worden ist. Trithem folgt dort, wo er kurz den Thronstreit Königs Adolf und Albrecht's erzählt, im Ganzen einem auf Ellenhards Chronik beruhenden Auszuge; doch hat er daneben auch noch Einiges, was weder bei Ellenhard noch dem auf Ellenhard resp. Closener zurückgehenden Königshofen steht, und was mit obigem Bericht dem Inhalte wie Wortlaute nach offenbar verwandt ist. Man vergleiche:

Gesta Adolfi [Forsch. XIII, 588 mit der Lesart ibid. XV, 581]: (Albertus) transito Reno juxta Argentinam descendit, figens tentoria sua juxta castellum Alzeia: adveniensque archiepiscopus cum civibus Moguntinensibus, devastarunt idem oppidum Alzeia sine castro.

Chron. Hirsaug. [ed. Basil. 1559, p. 264]: Albertus . . . cum universo exercitu suo transivit ad Alzeiam oppidum, . . . ipsum praeter castellum totum destruens,

---

gewesen wäre, so hätte er wol vor allem nicht zu erwähnen unterlassen, dass ausser den Wormsern auch die Bürger der Reichsstadt Speier (wie noch Frankfurts und Oppenheims, s. Ellenhardi chronicon, M. G. SS. XVII, p. 137.) dem Könige Adolf zu Hilfe eilten. Folglich wird der obige Bericht unbedingt von einem Wormser herrühren.

13) Auf Lorenz, D. Gesch.-Quell. II, 257 n. 1, machen die Gesta Adolfi et Alberti „den Eindruck eines Wormser Zeitungsblattes." Ich finde aber in Inhalt und Form nichts, was daran erinnert; die 'Gesta Alberti' am allerwenigsten können als Zeitungsblatt bezeichnet werden, da sie den offenbaren Charakter der Annalistik tragen, die kaum begonnen, allerdings nach ein paar Versuchen verstummte.

14) Vgl. Weiland l. c.: „ich glaube also, dass Jacob für seinen Herrn den Martin [?] abgeschrieben, desgl. den Bericht über Adolf — und dann, nebst der Einleitung, die Gesta Heinrici und die Gedichte seinerseits hinzugefügt."

ibidem fixis tentoriis, resedit contra Adolphum regem pugnaturus.

(Bei Ellenhard aber lesen wir nur, Gesta Alberti ad 1298 [M. G. SS. XVII p, 137]: Dux Austrie . . . obsedit opidum Alzein, quod erat palatini, et illud expugnavit. Hierauf folgt die Schilderung der Schlacht am Hasenbühl).

Unmittelbar an die Gesta Adolfi schliessen sich noch einige annalistische Nachrichten aus der Regierungszeit Königs Albrecht an: sein glänzender Hoftag zu Nürnberg [Nov. 1298][15]), der folgende Hoftag in Frankfurt [Febr. 1299],

15) Diese Nachricht lautet mit einer Stelle der „Annales imperatorum et paparum Eistettenses" (des bisher sog. „Heinrich von Rebdorf"; jene Bezeichnung ward nach A. Schulte's trefflicher Untersuchung von Riezler in der Hist. Zeitschr., N. F., VIII., 155 vorgeschlagen), welche aber auf die sog. Continuatio Hermanni Altahensis tertia [ed. Waitz in M. G., SS. XXIV.; vorher Böhmer, font. rer. Germ. III, 553-60] zurückgeht, fast ganz gleich:

Gesta Alb., l. c.:	Heinr. Rebdorf. b. Böhmer-Huber, font. rer. Germ. IV, 509:	Cont. Herm. Altah. tert., SS. XXIV, 56:
Qui rex [Alb.] in octava b. Martini eodem anno [1298] in Nuoremberg sollempnem celebravit curiam .... presentibus multis principibus et precipue illis 7 principibus sc. electoribus, cum magnis sumptibus et opulentia ibi existentibus.	Et primo anno regni sui sollempnem curiam habuit in Nurenberg, post festum beati Martini, ad quam omnes principes officiales imperii vocavit, et alii quam plures principes interfuerunt.	Eodem anno Alb... Rom. rex celebrat curiam solemnem in Nuernberg, post festum sancti Martini. Ubi multi principes convenerunt tam seculares quam spiritnales,
Inter quos rex Bohemie . . venit cum apparatu maximo.	Inter quos cum maximo apparatu fuit Wenzeslaus . . rex Bohemie.	inter quos eciam erat Wenczeslaus rex Bohemie.

Sollte etwa ein gewisser Zusammenhang zwischen den also einer Wormser Quelle ursprünglich angehörigen „Gestis Alberti" und den bez. bairischen Quellen bestehen? — Dieser Schluss erscheint aber doch

endlich über die in demselben Jahre stattgefundene Judenverfolgung in Ober-Deutschland. —

§ 2.

Was den zweiten auf die Gesta folgenden (Haupt-) Bestandteil betrifft — mit der Ueberschrift Imperator Heinricus[1]), so wird uns darin eine ziemlich vollständige Lebensbeschreibung Heinrich's VII. gegeben, sowol seine ersten Regierungsthaten in Deutschland werden erzählt, als auch ausführlich sein dann folgender Römerzug und persönliches Ende geschildert.

„Schon nach dem Stil scheint es klar", dass dieser

---

wol nicht zulässig. Jene Uebereinstimmung kann und wird auch eine blos zufällige sein. Wenigstens steht sie ganz vereinzelt da; von dem in den Eichstätter Annalen zu demselben Jahre hierauf erzählten Rangstreit der Bischöfe von Eichstätt und Worms, welcher den Verf. ersichtlich sehr interessirt, berichten unsre Gesta nichts. (Freilich wie, wenn die Wormser Quelle uns nur fragmentarisch überliefert worden wäre? —)

Der Verfasser des ersten Teils der zu Eichstätt entstandenen Jahrbücher (—1343) — für den Verfasser des zweiten und Ueberarbeiter des ersten Teils hat Schulte, „die sogenannte Chronik des Heinrich von Rebdorf" [1879], Heinrich den Tauben, Chorherrn und Kaplan am St. Willibaldchor in Eichstätt, evident nachgewiesen — schrieb wahrscheinlich um das Jahr 1347, und zwar im Anschlusse an die Flores temporum. Dass die Herm. Altah. Continuatio tert. — und nicht (wie Waitz angenommen hat) unmittelbar die verlorenen Fürstenfelder Jahrbücher — den ersten Nachrichten der Eichstätter Annalen zu Grunde liegt, zeigt Schulte, S. 59 ff.; doch hat Sch. unbeachtet gelassen, dass eine Notiz, worauf ich zuerst in Forsch. XVI, 46 n. 1 aufmerksam machte, vielleicht die Vermutung, welche dann auch von M. Mayr, „zur Kritik der älteren Fürstenfelder Geschichtsquellen" [1877, S.-A. aus d. Oberbair. Arch.] S. 31 geteilt ward, rechtfertigt, es seien wie im zweiten (s. Schulte, S. 71), so auch schon im ersten Teile die Fürstenfelder Annalen dem betreffenden Verfasser nicht unbekannt geblieben.

1) Forsch. XV, 582—591.

— für sich dastehende — Teil „von einem anderen Verfasser herrühren“ müsse, als die vorangegangenen Gesta Adolfi: es sind die Gesta Heinrici „wol von dem Notar Jacob verfasst, wozu der schwülstige Stil und die häufig hervortretende Kenntnis des Corpus juris gut passen. Er war vielleicht ein Italiener und beim Leichenbegängnisse des Kaisers anwesend.“ So Weiland.[2] Diese an sich noch unsichere, darum auch wieder von anderer Seite aufgegebene[3]) — der Wirklichkeit aber doch, wie sich zeigen wird, am nächsten kommende Behauptung richtiger zu stellen und vor allem fest zu begründen, soll im folgenden meine Aufgabe sein.

Man hat bisher verabsäumt, eine Analyse der durchaus nicht unwichtigen Quelle zu versuchen. Und doch hätte die „höfisch geschminkte Sprache“, die Citierung einiger kaiserlicher Edicte, endlich der „amtlich klingende Schluss“[4] [Acta sunt hec anno Domini millesimo XIII., anno 5 regni sui, imperii vero 2., pontificatus domini Clementis pape anno 8.] leicht auf die Spur führen können. — Es lässt sich evident nachweisen, dass der Quelle vornehmlich amtliche Schriftstücke zu Grunde liegen, welche der Verfasser wörtlich ausgeschrieben hat.

---

2) In der Schlussbemerkung, l. c.

3) Nämlich von Lorenz, l. c. Er meint, dass man auf die schriftstellerische Thätigkeit Jacob's von Mainz wird verzichten müssen, der „ein sehr unwissender Abschreiber“ gewesen sei! „Ich halte das Stück für einen aus Italien an die Mainzer Diözese eingelaufenen Bericht, ein Zeitungsblatt [?], welchem der Propst Werner von Bolanden durch den Notar Jacob von Mainz einen Kopf voranstellen liess.“ — Herschel und Joachim hatten die Frage in dieser Richtung (ob Jacob der Verfasser oder Schreiber?) ganz unentschieden gelassen.

4) Womit schon Herschel sehr richtig die Schrift charakterisirte, im Serapeum, XVII., 52.

Am Tage seiner Kaiserkrönung zu Rom (29. Juni 1312) erliess Heinrich VII. darüber öffentliche Notificationsschreiben, von denen uns zwei ihrem ganzen (identischen) Wortlaute nach erhalten sind, das eine an den König von Cypern[5]), das andere an den ihm persönlich befreundeten Bischof Johann von Strassburg[6]) gerichtet. Sie sind nun für die Erzählung des Römerzuges bis zu dem bezeichneten Momente grossenteils benutzt worden, wie eine Vergleichung lehrt:

Epist. Henr. VII, b. Doenn. II, 53.	Imp. Heinr., Forsch. XV, 583 sqq.
Decrevimus, Regnis Alamagnie Boemieque dispositis, ad urbem pro suscipienda consecratione et imperialis dyademate proficisci, mittentes sollempnes nuncios ad sanctissimum patrem dm. Clementem sancte Rom. ac universalis ecclesie summum Pontificem, . . ut ad urbem dignaretur venire et nobis coronationis prefate sollempnia exhibere. Qui ex innata sibi clemencia et paterno affectu . . . satisfecisset liberaliter votis nostris, nisi grandia negocia sacri concilii . . . a nobis illum detinuissent in remotioribus partibus oc-	Missis tamen prius ambaxatoribus et nunciis sollempnibus, videlicet episcopis, comitibus Flandrense et Savaiie, ad curiam sanctissimi patris, domini Clementis V., ut de solita sua clemencia sua paternitas ad imperiale dyadema et ad imperiales infulas exaltare ipsum dignaretur. Cujus paterno habito responso et quod ad ipsius coronationem quinque cardinales mittere decrevisset, cum cura et solicitudo generalis concilii in partibus Provintie ipsum teneret occupatum . . . .

5) Bei Doenniges, Acta Henrici VII., tom. II. p. 52 sq.

6) Bei Chmel, die Handschriften der K. K. Hofbiliothek in Wien, Bd. II. p. 327—329.

cupatum. Verum idem pontifex . . . . . .

. . . .
Venerabilibus patribus dominis arnaldo sabinensi apostolice sedis legato, leonardo albanensi et nycholao ostiensi ac velletrensi,Episcopis. et francisco sancte lucie in silice ac luce sancte marie in via lata dyaconis cardinalibus Vices suas plenissimas in hac parte commisit . . . . . .
. . . .
iniungens eisdem, ut die assumptionis virginis marie, quem nos iam eligeramus ad preficiendum celebritatem predictam, ... nostre coronationis sollempnia celebrarent . . . .
Hac ergo pestifera civitate [sc. Brixiensi] victoriose subacta, festum perficiendum coronationis nostre resumpsimus et prevenientes ad urbem in presencia prenominatorum duorum cardinalium,

Tandem vero regnis Theutonie et Bohemie in pace dispositis, cum regina . . . direxit vias suas versus Alpes . . . .
In quibus castris [Brixie sc.] ad eundem principem reverendissimi patres, dominus Nicolaus Hostiensis, Arnoldus Sabinensis, Leonardus Albanensis episcopus, Franciscus Sancte Lucie in Zilice et Lucas de Genua dyaconus cardinales, cum magna decencia advenerunt. Quibus sollempniter receptis et sumptuose procuratis, et tandem ipsa pestifera civitate subacta . . . .
et licet . . . elegerit [Heinr.] diem Assumptionis Virginis gloriose ad imperialis dyadematis coronationem, multis tamen incommodis . . . hujusmodi sollempnia retardantibus,

anno 4. regni sui festum natalicii beatorum apostolorum Petri et Pauli . . ad hujusmodi sollempnia preelegit. Qua die in ecclesia Latera-

albanensi et francisco dumtaxat Exceptis, quos ab humano consortio conditio vite mortalis absolverat, ad preficiendum coronationis eiusdem sollempnia, diem festum apostolorum petri et pauli duximus eligendum. — Qua die in ecclesia beati iohannis lateranensis per dictos duos cardinales oleo sacro uncti fuimus, ac imperiali dyademate coronati. et omnibus aliis sollempniis, que tam celebria requirunt facta, prout decuit, insigniti. Presente copiosa multitudine archiepiscoporum episcoporum abbatum et aliorum prelatorum, ac ecclesiasticorum ordinum urbis, nec non ducum comitum baronum militum nobilium, et universa pompa imperialis curie .. et populi universa ca-

nensi . . . per dictos dominos cardinales unctus fuit oleo sacro, necnon eciam imperiali dyademate coronatus, Albanensi et Francisco cardinalibus dumtaxat exceptis, quos ab humano consorcio absolverat conditio vite mortalis. Perfectis et

consummatis aliis omnibus sollempniis, que hujusmodi requirunt imperialia celebria, presente copiosa multitudine archiepiscoporum episcoporum abbatum et aliorum prelatorum, ac ecclesiaticorum ordinum. Urbis, nec non regum Arragonie et Secilie, ducum comitum baronum nobilium, militum et universa pompa imperialis[7] curie, ac eciam

7) So ist offenbar zu lesen statt des keinen Sinn gebenden „generalis" der Dresdener Handschrift.

Deren Text wimmelt überhaupt von Fehlern im Imp. Heinr.; woher mag das rühren? — Ich halte den Imp. Heinr., um es vorweg zu sagen, für den frühesten schriftstellerischen Versuch Jacob's,

terva, qui ad videndum mundo nova exorta gaudia et congaudendum Romano imperio iam renato, sicut flagranti desiderio videre dudum optaverant, convenerunt.	Romani populi universa caterva, qui ad videndum jam nova exorta mundo gaudia et ad congaudendum Romano imperio denuo in persona Cesaris jam renato, sicut flagranti desiderio dudum videre optaverunt, convenerunt.[8]

Ferner kennt der Verfasser den Inhalt der gleichfalls am Krönungstage vom Kaiser erlassenen Verordnung gegen die Ketzer »de summa trinitate ac fide catholica«, deren Eingangsformel er anführt[9]); er erwähnt dann die beiden zu Pisa (2. Apr. 1313) gegebenen Gesetze, das allgemeine »de crimine lese majestatis«[10]) und das insbesondere auf die Lombarden berechnete, „wer für einen Reichsrebellen zu halten sei"[11]); er gedenkt, allerdings ohne nähere Angabe, der zwischen dem Kaiser und König Friedrich von Sicilien, seinem Bundesgenossen, bei dem Verlöbnisse ihrer Kinder stattgefundenen Stipulation; dass er das an die deutschen Fürsten, welche frischen Zuzug nach Italien leisten sollen, gerichtete Kaiserliche Umlaufschreiben eingesehen, beweisen wenigstens seine Worte sub pena privationis Regalium feodorum, welche der betreffenden Ur-

für dessen Jugendarbeit. Dann erklärt sich sehr natürlich die Mangelhaftigkeit der Diction, Verstösse gegen die Construction u. s. w. Somit schreibe ich den fehlerhaften Text zumeist schon dem Originale, von dem uns der Dresdener Codex wahrscheinlich die unmittelbare Abschrift bietet, zu; dieses Original wird auch wol noch ziemlich unleserlich gewesen und nicht glatt weg, mit durchstrichenen und übergesetzten Wörtern oder Zeilen geschrieben sein.

8) Fehlt im Codex, muss aber ergänzt werden. —

9) Bei Doenniges, II., 51; auch in M. G., Leg. II., 535.

10) Leg. II., 544.

11) Leg. II., 545; bei Doenniges I., 128.

kunde[12]) entnommen sind; endlich hat ihm auch die zu Pisa (26. Apr. 1313) vom Kaiser gefällte definitive Straf- und Achtssentenz gegen König Robert von Neapel vorgelegen:

(bei Doenniges II, 198:)	(Imp. Heinr., p. 588:)
..... licet .... ad nos, qui legibus subiecti non sumus, contra dictum Robertum ... potuissemus procedere,	..... licet princeps legibus sit solutus,
tamen ex augusti clementia, que libentius emendat in subditis peccata quam puniat, nec exerit ferrum precisionis in morbos.....	ex augusti tamen clementia, que libentius emendat in subditis peccata quam puniat, vel exerceat ferrum precisionis ....

Mit dem Nachweise, dass also offizielle Schriftstücke vom Verfasser für seinen 'Imperator Heinricus' verwertet worden sind, ist indess unsre Analyse noch nicht beendet. Denn welcher Quelle ist Jacob in dem übrigen nicht aus den Acten geschöpften Teile seiner Erzählung gefolgt?

Es bleibt von vorn herein die Möglichkeit freilich nicht ausgeschlossen, dass ihm die betreffenden Schriftstücke daheim durch Propst Wernher von Bolanden, für den er im Jahre 1316 die Gesta aufsetzte, zugekommen seien; alsdann wäre mündliche Erkundigung allein hier die andere Quelle für Jacob gewesen. — Jedoch scheint schon im allgemeinen der Umstand, dass er den Kaiser so überschwenglich lobt, von ihm mit der höchsten Verehrung schreibt (und dichtet),[13]) und mit tiefster Entrüstung dessen (angeb-

12) S. das Schreiben des Kaisers vom 18. December 1312 an den Bischof Johann von Strassburg, bei Chmel II., 325.

13) Aus dem zweiten Gedichte, welches „entschieden zu Lebzeiten Heinrich's verfasst, wie sich leicht ergibt, bei Gelegenheit der Kaiserkrönung dieses Lützelburgers" hat Joachim (p. 580) ebenfalls dies geschlossen, dass der Verfasser „der Person des Fürsten vielleicht nicht ferne stand."

liche) Vergiftung durch einen Dominikanerbruder schildert, dafür zu sprechen, dass er den Kaiser persönlich kannte und ihm nahe stand; ferner deutet der Bericht über das kaiserliche Leichenbegängnis zu Pisa auf seine Gegenwart dabei hin. Endlich lässt sich die im Ganzen genaue Angabe der Marschroute des Kaisers, wozu einzelne chronologische Daten gefügt sind, wol nur dadurch in befriedigender Weise erklären, dass wir annehmen, der Verfasser habe während des Römerzuges sich selbst in des Kaisers Umgebung befunden und vielleicht auch ein kurzes Tagebuch, in welches er zugleich den Erlass jener Gesetze vermerkte, geführt.[14]) Eben weil Jacob die kaiserlichen Edicte genau kennt, auch manches wenigstens andeutet, woraus man auf seine Bekanntschaft mit den Reichsgeschäften schliessen darf:[15]) so möchte ich vermuten, dass er — als Notar bezeichnet er sich im Jahre 1316 — damals behufs eigner practischer Ausbildung oder schon als niederer Beamter der Reichskanzlei Heinrich's VII. beigegeben gewesen sei.

---

14) Was dennoch nicht ausschliesst, dass seiner Erzählung manche falsche Nachrichten unterlaufen. So berichtet er, dass dem Kaiser zu Rom König Peter von Arragonien und König Friedrich von Sicilien zu Hilfe kamen (p. 586), wobei er sich zugleich versieht, indem Peter der Sohn Friedrich's Königs von Arragonien und Sicilien ist. — So erwähnt der Verfasser, seitens der Stadt Neapel wäre ein Einladungsschreiben an den Kaiser nach Pisa gelangt (p. 587/8); diese völlig irrtümliche Thatsache müssen aber auch andere — weniger gut unterrichtete — Personen aus des Kaisers Umgebung für wahr gehalten haben, da sie von solchen dann dem Königssaaler Abte Peter mitgetheilt ward, s. Fontes rer. Austriac. SS. VIII., p. 351.

15) So bemerkt er, dass (was richtig ist) der „Vicekanzler des Reichs" und kaiserliche Beichtvater, Bischof Heinrich von Trient, mit andern gen. Fürsten vom Kaiser kurz vor seinem Tode an Papst Clemens V. pro arduis negociis ecclesie et imperii expediendis abgesandt wurde. (p. 588.)

Die Autorschaft Jacob's kann mit Grund gar nicht angezweifelt werden. Die allgemeine Einleitung zu den Gestis »Universa Rhenensium admiretur provincia . . .«[16] die specielle zum 'Imperator Heinricus' »Scriptum est, juris tramite hoc dictante . . .« entsprechen einander und sind in gleichem Tone gehalten wie der ganze Imp. Heinr.: in letzterem kehrt gleich zu Anfang »Rhenensis provincia« (d. i. das mittelrheinische Land) wieder, als wo vorzugsweise der neu gewählte König seinen Umritt hielt. Auch „passt gut" — nach Weiland (s. o.) — auf den Notar Jacob seine offenbare Vertrautheit mit dem Corpus juris; dem geistlichen Stande gehörte er zugleich an, denn er liebt salbungsvolle Redensarten und Allegorieen. — Dass aber von einem Italiener die Biographie ihres „schwülstigen Stiles" wegen zu sein „verdiente"[17], muss jetzt als hinfällig erscheinen, da wir gezeigt haben, dass der Autor sich eben des Curialstils nach den ihm vorliegenden Dokumenten bedient hat. Für einen deutschen Verfasser spricht zweifelsohne die Form der italienischen Ortsnamen, wie sie im Imp. Heinr. vorkommen; überdies hätte ein Italiener von Geburt wol nicht den latinisirten Ausdruck »sturmphannus« für Reichsbanner gekannt und in der Erzählung angewandt.[18]

Es lässt sich auch die Heimat des Verfassers, und zwar der Ort, wo er schrieb, aus der Biographie selber ohne Mühe bestimmen.[19]

---

16) Vgl. Weiland l. c.: „Er (der Notar Jacob) scheint auch den Eingang des Ganzen: Universa — modernis, verfasst zu haben."

17) Wie Lorenz l. c., darin mit Weiland (s. ob.), meint.

18) p. 584: sturmphanno erecto . . .

19) Allen früheren vagen Vermutungen gegenüber — man hatte an erster Stelle an Mainz gedacht, doch dann „wegen des vorwiegenden Interesses für die Luxemburger" lieber auf Trier geschlossen — traf bereits G. Waitz als der einzige das Richtige; jedoch ist seine kurze

Zunächst wissen wir im allgemeinen so viel, dass er der von ihm hervorgehobenen »Rhenensis provincia« angehörte. Aus dem Umstande ferner, dass Jacob, um den Grafen Heinrich zum deutschen Throne zu empfehlen, dessen Rechtssinn und Fürsorge gerade nach der einen Richtung hin betont, indem dadurch den Kaufleuten mit Waaren und den anderen Reisenden in der Grafschaft Lützelburg grössere Sicherheit geboten werde, als durch die Immunität mancher Stifter,[20]) — folgern wir, dass er selbst, bürgerlicher Herkunft, in einer der mittelrheinischen Bischofsstädte, welche durch Handel und Wandel emporgekommen waren und deren Handelswege nach dem mittleren Lothringen führten, gelebt haben wird. — Endlich weist die besondere Hervorhebung der Reichsstadt Speier (p. 583: sollempni in civitate Spirensi, que est pomerium delectabile Romanorum regum, et in cujus civitatis ecclesia et basilica virginis gloriose Romani principes, mole carnis dissoluta, requiescunt in pace . . .)[21]) darauf hin, dass Jacob in Speier zu Hause war.[22])

Note zu Joachim's Aufsatze (p. 580): „mir scheint die Stelle S. 583 [s. w. u. im Text] besonders auf Speier zu weisen“ ganz und gar unbeachtet geblieben!

20) p. 582: Fuit enim de terra imperii comes Lutzelnburgensis, in quo comite via justicie ac trames equitatis fixerat bases suas. Nam transeuntibus a longinquis, et precipue mercatoribus, personarum et rerum major fuit securitas per dictum comitatum, quam in aliquibus provinciis seu inmunitatibus [Waitz will dafür in munitatibus lesen und hat so in den Text gesetzt; die Paraleipomena, worüber im folgenden Paragraphen, haben aber ebenfalls immunitat.] ecclesiarum earundem.

21) Sonst wird vom Verfasser noch eine Stadt, Pisa, hoch gerund belobt, weil sie treu zum Kaiser stand und diesem Hauptstütze war: . . . Pysam civitatem imperii splendidissimam et vere devotam pre omnibus . . . ., in qua civitate . . tamquam in loco delectabili et florido suaviter requievit (sc. Heinricus) [p. 585], . . . in qua fixerat anchoram spei sue . . . [p. 587.]

22) Daher hat er auch gewiss nicht umhin gekonnt, vor jenen

So haben wir denn den Aufenthaltsort des Notars Jacob im Jahre 1316 gefunden; — es erübrigt noch einer irrtümlichen und, wie es scheint, allgemeinen Vorstellung entgegenzutreten, welche mit Wernher's von Bolanden Erwähnung seitens Jacob's zusammenhängt.

Ersterer, dem bekannten Reichsministerialengeschlechte der kaiserlichen Hoftruchsesse von Bolanden[23]) entsprossen, war (nach Serario-Joannis) Canonicus majoris ecclesiae Moguntinensis[24]) und Propst zu St. Victor, er wird seit dem Jahre 1294 »in litteris« angeführt und starb 1324 IV. Kal. Decembris.[25]) Weil nun Jacob sich ausdrücklich als dessen Notar hinstellt: darum glaubt man ihn selbst auch nach Mainz versetzen zu müssen! — Allerdings erscheint solches mit seinem Opus gar nicht vereinbar; und so mag das zugleich ein weiterer Bestimmungsgrund gewesen sein, woher man ihm lieber jede Autorschaft absprach.

Aber Wernher von Bolanden gehört nicht ausschliesslich der Mainzer, sondern ebenso gut auch der Speierer Kirche an. Er begegnet uns mehere Male in den Urkunden der Bischöfe zu Speier, Friedrich's von Bolanden [1272—1302], seines Anverwandten, mit dem er

---

Wormser Bericht über K. Adolf die Notiz anzubringen, dass K. Rudolf zu Speier starb und beigesetzt wurde. (Das Datum „in die Divisionis apostolorum" [15. Juli] nach der Inschrift des Grabsteins.)

23) S. den betreffenden Artikel von Winkelmann in der Allgem. Deutsch. Biographie. Werner III. von B., der erste Truchsess, † 1221 oder 1222. Der grosse Güterbesitz des Bolander Hauses lag westlich von Worms um den Donnersberg. —

24) Joannis rer. Mogunt. tom. II, p. 343.

25) Ibid., 617. — Die bezüglichen Urkunden sind bei Baur, Hessische Urkden zum erst. Male hersg. 1860 ff., aufzusuchen: Bd. I., 148 nr. 205 vom 9. April 1294, — p. 234 nr. 326 vom 16. April 1303, — Bd. II., 739 nr. 739 vom 16. März 1313, — p. 777 nr. 777 vom 13. Febr. 1316. In allen ist der Aussteller „Wernherus dei gracia prepositus ecclesie sancti Victoris et canonicus majoris ecclesie mogunt".

persönlich am 11. Juni 1300 zur Aufbesserung der zwölf Stuhlbrüderpfründen in Speier eine Verfügung traf,[26] ferner Sigibodo's II. [1302—1314][27] und Emich's [1314—1328][28], und zwar als »Canonicus Spirensis, ecclesiae sancti Victoris extra muros Moguntinenses et fratrum sedium ecclesiae Spirensis praepositus«.[29]

§ 2a.

Dem 'Imperator Heinricus' folgen drei Gedichte (in leoninischen Hexametern abgefasst) nach, welche „den Zweck haben, Kaiser Heinrich zu verherrlichen."[1]

Das erste Gedicht ist eine aufrichtige, tief schmerzliche Klage über den jähen Tod des hochverehrten Fürsten, dessen Mörder verwünscht wird; auch das dritte Gedicht ist eine Trauerklage, in dem uns der Charakter des Fürsten gepriesen und seine römischen Thaten kurz noch einmal vorgeführt werden. — Das mittlere Gedicht aber „entschieden zu Lebzeiten Heinrichs verfasst" enthält eine Reihe von Ermahnungen und Wünschen, welche der Verfasser bei Gelegenheit der Kaiserkrönung an den Lützelburger gerichtet hat.

Warum diese Gedichte nach Lorenz[2] „unzweifelhaft italienischen Ursprungs" sein sollen, bleibt uns völlig rätselhaft. Nichts deutet darauf hin; denn dass im letzten Gedichte Pisa als »nobilis urbs tunc regia prima« hervorgehoben wird, hat seinen Grund darin, dass in ihren Mauern

---

26) Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier, Bd. I. (1852), p. 423 nr. 453.

27) Ibid. p. 469 nr. 497, Urkunde d. Speier 1313 Mai 12.

28) Ibid. p. 473 nr. 502, Urkunde d. 1314 Juli 30.

29) Seines Mainzer Canonicats wird in den Speierischen Urkunden nicht gedacht.

1) Ueber dieselben hat Joachim p. 580 Meheres bereits gesagt.

2) II, 257.

der Kaiser Schutz und seine letzte Ruhestätte fand (propter quod digna semper tu laude perhenna!). — Dagegen beweist eine Stelle des ersten Gedichts, dass der Verfasser unbedingt kein Italiener, sondern am Rheine zu Hause war:

Lutzelenburgenses de tanta sunt nece flentes,
Ac multos homines juxta Renum scio tristes.

Es zeigt sich ferner in allen Poëmen dieselbe Ueberschwenglichkeit des Ausdrucks, welche wir aus dem 'Imperator Heinricus' an Jacob kennen, und eben dieselben Gedanken kehren wieder. Dass vornehmlich des Kaisers Rechtspflege betont wird, worin — so wünscht der Verfasser — Heinrich „der Hort der Gerechtigkeit" nie nachlassen möge,[3]) spricht für den Notar; endlich sind bezüglich des bürgerlichen Standpunktes des Dichters folgende Verse charakteristisch:

Cives in rure deponas rex pie pure!
Non stant de jure, sed regnant oppida dure,
Excessus quorum sunt regno causa malorum,
Nam prelatorum jus tollunt et dominorum. —

Unter den »cives in rure« werden die Ritter gemeint sein[4]), welche, der Städte Feinde, den Landfrieden brechen, und denen gegenüber der Kaiser das »Recht« (das Ordnung aufrechterhaltende Regiment) der Prälaten und Herren wahren möge. — Dies würde aber auch damit in Einklang stehen, dass der Dichter in einer Bischofsstadt des Reichs lebte.

Sonach kann es wol keine Frage sein, dass der Verfasser der Gedichte — etwa mehere Verfasser anzunehmen,

---

3) p. 593: Duriter enerves injustos, jus bene serves,
. . . .
Ecclesiis jura sua conservet tua cura etc.

4) Waitz p. 580 nr. 1 bemerkt: „das Gedicht vertritt die Städte gegen die Ritter oder Fürsten."

dazu liegt wegen der Gleichartigkeit derselben **nicht** der mindeste Grund vor — Niemand anders gewesen, als unser Speierer Jacob.

§ 3.

1. Da also der Notar Jacob nach Speier hingehört, so bedarf es für uns hier kaum noch der Versicherung Weiland's,[1]) dass die obigen Gesta Adolfi et Alberti atque Heinrici VII. „keinerlei Verwandtschaft mit den verlorenen Mainzer Chroniken, deren Fragmente von Böhmer gesammelt sind,[2]) zeigen noch überhaupt ein specifisch Mainzisches Gepräge tragen". — Dieselben müssen wir offenbar — abgesehen von den 'Gestis Adolfi' wegen ihres Wormser Ursprungs — der Speierer Historiographie zurechnen.

Eine erwünschte Bestätigung dessen sehen wir darin, dass (was allen bisher entgangen) „der älteste Speierer Geschichtsschreiber" Nikolaus Burgmann[3]) die Arbeit Jacob's gekannt und benutzt hat.

Burgmann, Decretorum Doctor et Decanus Spirensis [starb als solcher 1443], schrieb im Jahre 1420 auf Verlangen Kaisers Sigismund eine kurzgefasste, als historische

---

1) Am and. Orte, Histor. Zeitschr. v. Sybel, Bd. XXXIV, p. 427.

2) Fontes rer. Germ., ed. Huber, t. IV. p. 367.

3) Ueber ihn s. Loebel's Aufsatz in Acta academ. Palatinae, tom. VI. (hist.), p. 386; — und besonders Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer, Bd. I., wo eine ausgezeichnete Uebersicht über die Quellen dazu gegeben ist, S. 5.

Nach der Beschreibung, welche Remling (S. 8 n. 4) von einem zu München (und einem zweiten zu Würzburg) befindlichen Manuscripte eines andern Speierer Geschichtsschreibers, Wolfgang Baur [† 1. Januar 1516], gegeben hat, konnte bei mir die Vermutung entstehen, dass auch Baur, da er eine besondere Erzählung über das Ende Königs Adolf (ferner Albrechts) bringt, vielleicht unsere Gesta Jacobi bekannt gewesen seien. Das ist aber nicht der Fall, wie ich mich in München, wo mir der Codex der K. Hofbibliothek [nr. 1316 lat. MS.] vorlag, überzeugte.

Quelle zwar wertlose »Historia imperatorum et regum Romanorum Spirae sepultorum (— 1377)«.[4]) Die betreffenden Abschnitte über König Rudolf von Habsburg bis zum Leichenbegängnisse Kaisers Heinrich VII. sind nun wörtlich aus unsern Gestis geschöpft.[5]) Ich setze den Anfang hieher, weil daraus zugleich erhellt, dass die in der Dresdener Handschrift (wie bei Goldast) hinter den Gestis Alberti „nachhinkende, wie beiläufig nachgeholte“ Notiz zum Jahre 1275 über den Kampf Rudolf's gegen König Ottokar von Böhmen[6]) auch in der Vorlage Burgmann's gestanden; doch scheint er selbst dieselbe an die Stelle, wo der Zusammenhang es fordert, gerückt zu haben, indem sie mit der ersten Nachricht der Gesta von der Beisetzung Rudolf's zusammengezogen ist:

Jacobi Gesta.	Burgmanni hist.
Cum .. Růdolfus ... inter cetera sua famosa acta, collecto Theutonicorum exercitu, regem Bohemie in suo proprio regno occidisset et laudabiliter triumphando, postea in civitate Spirensi diem clausit extremum ibique appositus est .. anno Domini 1291 ... in die Divisionis apostolorum.	Anno Domini 1275 in die assumptionis profectus est Rex Rudolffus cum magno exercitu contra Odagerum Regem Bohemiae et eum devicit et occidit in corde terrae suae scilicet in Moravia, laudabiliter triumphando, et sic subjugavit regnum Bohemiae et quatuor provincias, scilicet

4) Bei Oefele, rer. Boicarum scriptores, tom. I. p. 598—606.

5) p. 604 und 605. — Eine Stelle, wo Burgmann erzählt, dass zu Mailand einige Edle gegen Heinrich einen Aufstand erregten, dieser aber Herr desselben wurde, wobei 15000 Leute umgekommen sein sollen —, findet sich nicht im Imperator Heinricus; alles übrige nach diesem. Aus den »octo comitatus Lutzelnburgensis« am Ende des Imp. Heinr. hat B. einen »Otto comes Lutz.« gemacht!

6) Joachim, 580. Weiland dazu in der Schlussbemerkung hat die Notiz für eine Glosse gehalten.

Anno Domini 1275 in die Assumptionis profectus est rex Růdolfus cum magno exercitu contra Odagorum regem Bohemie et eum devicit et sibi subjugavit quatuor [!] ducatus, scilicet Carnitiam, Sciriam, Austriam et occidit regem Bohemie in corde terre sue.

Austriam Karinthiam Styriam et Moraviam, ... et tandem in Spira diem clausit extremum et ibidem honorifice sepultus est, anno Domini 1291 in divisione Apostolorum.

2. Der früheste Druck der Gesta Adolfi sowol als auch des Imperator Heinricus, allerdings nur in einem schlechten Auszuge, begegnet uns in den Paralipomenis.

Der ersten von Conrad Peutinger zu Augsburg 1515 besorgten Ausgabe des (von ihm im Jahre 1496 entdeckten)[6] »Chronicon Abbatis Urspergensis« folgte eine zweite zu Strassburg im Jahre 1537,[8]) worin »Paraleipomena rerum memorabilium [von 1230—1537]« angehängt sind. Letztere hat Crato Mylius von Schletstatt aus meist gedruckten Werken (des Blondus, Platina, Jacobus-Philippus Bergomensis, Raphael Volaterranus,*) Aeneas Sylvius, Rober-

7) S. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, d. litterar. Einl. S. 4, und II, 315 [3. Afl.]

8) Die übrigen Ausgaben der damals sog. Ursperger Chronik führt Potthast, bibliotheca hist. med. aevi, p. 274 unter dem Art. „Ekkehardus Uraugiensis" an.

*) Commentarii rerum urbanarum, ed. an. 1511, Parrhisiis, fol. Diese, eine der älteren Ausgaben (b. Panzer, Ann. typogr. als frühere noch Romae 1506 u. Parrh. 1510 aufgeführt), auf der hies. K. bibliothek; in Fabricii bibliotheca lat. nicht vermerkt.

tus Gaguinus, Paulus Aemylius,[9] Felix Malleolus,[10] u. s. w., vor allen sehr häufig Nauclerus), zugleich aber auch aus einigem handschriftlichen Materiale per studiosum quendam Historiarum zusammen stellen lassen. In der an seinen

---

9) Mit dem Hinweise auf Nauclerus am Rande, doch im Texte ausdrücklich nach Paulus Aemylius wird mit dessen Worten die bekannte Templergeschichte des Jahres 1311 in den Paralip. p. 367 wiederholt. — Der Humanist Paulus Aemylius von Verona, canonicus ecclesiae Parisiensis, [† 1529] schrieb 10 Bücher de rebus gestis Francorum (— 1488); s. d. Art. bei Potthast, p. 482. Uns liegt die Ausgabe vom Jahre 1555, Paris., vor; dort (p. 320 sq.) lesen wir im Anschlusse an die Aufhebung des Ordens der Templer in Frankreich auch den betr. Bericht über die Mainzer Episode, und zwar ungefähr mit denselben Worten nur in eleganter Darstellung, und gleichen wenn auch gekürzten Inhalts, wie bei Nauclerus p. 367.

Aemylius sagt freilich zu Anfang „Authores habeo"; jedoch glaube ich nicht, dass er etwa direct aus dem Werke Jacob's von Mainz — denn es begegnen uns bei ihm sonst keine der originalen Nachrichten Jacob's — schöpfte, sondern er wird seinen Bericht Naucler, dessen chronicon universale 1516 erschienen, ihm sicher bekannt gewesen ist (es finden sich noch an manchen Stellen, welche auf deutsche Kaisergeschichte Bezug haben, durch Nauclerus gedeckte Nachrichten des Paul. Aemyl., so z. B. vorher p. 317 alt.: „Ob unum Austriae ducatum quinque Caesares interemptos — — cum ducentis cataphractis equitibus" = Naucl. p. 369. 370), entlehnt haben, der an der Stelle Jacob von Mainz citiert hat, — und diese beiden versteht er wahrscheinlich als seine Gewährsmänner.

10) Aus diesem (Excerpta historica ex Malleoli libro de Nobilitate im Thesaurus historiae Helveticae [1735, Tiguri] p. 14) scheint die merkwürdige Anecdote geschöpft, wie der Minorit Heinrich Gürtelknopf, Beichtvater des Grafen Rudolf von Habsburg und dessen Familie, zum Baseler Bistum gelangt sei (Bischof daselbst v. 1275—86), hierauf — was freilich eine Verwechselung der Person in sich schliesst — zum Erzbischof von Mainz erwählt, als solcher dem Habsburger zum Reiche verholfen habe (Paralip. 360). Uebrigens findet sich dieselbe Geschichte, dem Malleolus mit fast denselben Worten nacherzählt, auch bei Felix Faber, Suevorum hist. lib. I. c. 13 (ed. Goldast, Suevic. rer. script., Francof. 1605, p. 128 sq.).

Lehrer Philippus Melanchthon gerichteten Vorrede schreibt Cr., dass ihm insbesondere zwei alte Manuscripte vorgelegen hätten: das eine wäre ihm durch Johannes Huttichius aus der Bibliothek des Wormser Bischofs Johann von Dalberg (eines wolbekannten gelehrten Bücherfreundes) übermittelt worden, das andere hätte er von dem Strassburger Doctor Caspar Hedio erhalten. Dieses stammte (wie er selbst angibt) aus dem Augustinerkloster zu Strassburg: Crato hat es an verschiedenen Stellen als »Chronica Argentoratensia« citiert, und es scheint eine umfassende auf Auszügen aus Ellenhard und dem lateinischen Königshofen beruhende Compilation gewesen zu sein. — Jenes ist die als »Chronica Wormatiensia« angeführte Quelle: ihm sind nun 1) die Gesta Adolfi et Alberti [p. 364. 365][11]) und 2) der Imperator Heinricus [p. 370—373] entlehnt.

Beide Stücke erscheinen dem Dresdener Codex gegenüber willkürlich gekürzt, der Text ist an vielen Stellen verderbt, auch fehlt die Angabe des Verfassers. Dennoch möchte es mir nicht unwahrscheinlich dünken, dass das nach Worms gelangte Manuscript, das erste Mal als codex vetustus ausdrücklich dort bezeichnet, selbst das (gewiss im Ganzen ziemlich unleserliche) Original gewesen wäre. Wir sind nämlich mit Hilfe der Paralipomena bezüglich des Imperator Heinricus im Stande, die in der Dresdener Handschrift durch „absichtliche Rasur von

11) Auf welche (der letzten Ausgabe durch Casp. Hedio vom Jahre 1569) übrigens Waitz in den Forsch. XIII, 587 hingewiesen hatte; um so seltsamer, dass von ihm dann das zweite Stück in den Paralip. unbeachtet blieb. — Aus letzteren wurde der Bericht über König Adolf's Ende auch in die von Böhmer [fontes rer. Germanic., II.] und von Pertz [M. G. SS. XVII.] besorgten Ausgaben der Annales Wormatienses ohne Bedenken aufgenommen.

ungefähr 16 Buchstaben" entstandene Lücke[12]) auszufüllen: die getilgten Worte sind »[prevaricator Jacobinus nomine,] Specie religiosus« . . . .

---

12) Forsch. XV, 588 n. 9. — An einer andern Stelle lässt sich die von Waitz vorgeschlagene Lesart continuavit statt contaminavit [584 n. 10] durch den Text der Paral. belegen.

Kapitel III.

Die Citate Jacob's von Mainz und die durch 'Matthias Nůwenburgensis' gedeckten Stücke in Naucler's Universalchronik. Ueber das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg.

(I. Theil.)

§ 1.

Wir gehen zu der Universalchronik des Humanisten Nauclerus über. Darin suchen wir diejenigen Stellen der Reihe nach auf, welche entweder dem Jacobus Moguntinus — er ist mit unserem [Speierer] Notar Jacob identisch, wie sich ergeben wird — zugeschrieben und entnommen sind, oder aber auch mit dem bekannten Geschichtswerke des sogenannten Matthias Nůwenburgensis (textliche) Uebereinstimmung zeigen. Es kommt vorläufig hier nur die Kaiserzeit von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII. in Betracht.

Naucler hat zum J. 1273 (p. 342) allerdings »Gesta Rudolfi« citiert[1]) und „daraus zwei Denkverse über die Zusammenkunft des Königs mit P. Gregor X. zu Lausanne mitgeteilt“[2]); aber sie haben mit der Arbeit unsers Jacob nichts zu thun. — Dagegen zeigt sich, dass die oben erwähnten 'Gesta Adolfi' benutzt worden sind.

An zwei Stellen behandelt Naucler die Geschichte König Adolf's, einmal zum J. 1292 (p. 355), wo er die

---

1) In gestis tamen Rudolfi metro invenitur hoc modo:

Bis sexcenti septuaginta tresque stetêre
Anni, Lausanae dum rex et papa fuêre.

Die Jahresangabe der Verse ist nicht richtig, denn die persönliche Begegnung zwischen König und Papst fand 1275 Oct. statt.

2) Weiland in der Hist. Ztschr., XXXIV, 428. Dazu s. m. Excurs I hiers.

Fortsetzung der sogenannten Flores temporum[3]) wörtlich ausgeschrieben hat, ferner zum J. 1298 (pag. 358 sq.), wo die Absetzung Adolf's und sein Kampf mit Albrecht kurz berichtet, auch zwei hinlänglich bekannte Denkverse auf Adolf's Tod[4]) angeführt, zuletzt über das rächende Schicksal der Häupter jener Rebellion nach dem auf Ellenhard's Chronik im Auszuge ursprünglich beruhenden [Closener-] Königshofen[5]) referirt wird. Hierauf folgt nun (nachhinkend; denn es gehört ins J. 1292) zum ersten Mal ein Citat des Jacob von Mainz: Scribit etiam **Jacobus de Moguntia,** quod electores imperii primum in Franckfurt elegerunt ducem Albertum concorditer in regem absentem, et vocato Alberto comite de Haigerloch, ei tradiderunt literas, quas präsentaret duci Alberto. iis continebatur, quod esset electus, ut veniret sine mora ad Francofordiam, pro complemento electionis, quo receptis literis in Vienna, collecto exercitu digno, asscendit: et cum prope Francofordiam veniret ad oppidum Winheim, Gerardus Moguntinensis precibus iam induxerat coëlectores ut concorditer eligerent Adolphum suum consanguineum, virum corpore compositum, virtuosum, literatum, et in armis strenuum. Quo electo et publicato, venit nuncius qui retulit Adolphum esse publicatum:

---

3) Bei Eccard, corp. hist. med. aevi, t. I. col. 1633.

4) *Anno milleno, trecentis bis minus annis,*
In Julio mense rex Adolphus cadit ense.

Diese Verse, variirend und in der Regel noch mit dem dritten
Per manus Austrani Processi et Martiniani [d. i. 2. Juli]
begegnen uns in den mittelalterlichen Quellen häufig, s. Oesterley, gesammelte Denkverse in Forsch. z. D. Gesch., XVIII. 1 ff. und insbesondere König, ib., 564 der ihren localen Ursprung zu bestimmen sucht.

5) Bei Hegel, dem Herausgeber der Strassburger Chroniken Closener's und Königshofen's (in der Sammlung der Chroniken d. dtsch. Städte, Bd. VIII.) Bd. I., p. 457.

ad quod indignatus dux Albertus multis cum querelis reversus est in Austriam.

Diese ganze Nachricht von Herzog Albrecht's (völlig erdichteter) Königswahl nach dem Hingange seines Vaters finden wir freilich nicht in den obigen durch den Dresdener Codex bekannter gewordenen Gestis; aber dass eine Benutzung derselben vorliegt, ist dennoch nachweisbar.

Denn — auch abgesehen davon, das der Wormser Bericht doch wenigstens an einer Stelle andeutet, es wäre Albrecht vor Adolf gewählt worden,[6]) — so wird dort mit eben denselben Worten König Adolf nach seiner Wahl geschildert: . . convenerunt principes electores apud oppidum Frankenvûrt . . . . Adolphum comitem de Nassauwe in regem concorditer elegerunt. Qui existens miles corpore compositus, virtuosus in moribus, inbutus literis, strennuus in armis. . . .

Also die 'Gesta Adolfi' sind an dieser Stelle wirklich ausgeschrieben[7]); jedoch zeigt sich hier schon, dass dieselben nicht etwa in der Gestalt, wie sie uns im Dresdener Martinus zusammengestellt mit den übrigen Gestis überliefert sind, von Naucler benutzt worden sein können, sondern in einer von der vorigen verschiedenen — bereits vermehrten — Redaction Jacob's. Dies ist ein neues und für unsere weitere Untersuchung sehr wesentliches Moment.

Was aber Jacob's Nachricht von der ersten Wahl Albrecht's v. Oesterreich betrifft, so ergiebt eine Quellenprüfung das merkwürdige Resultat, dass sie ohne Zweifel aus Ottacker's Reimchronik geschöpft ist. Ausser

---

6) . . . qui [archiepiscopus Gerhardus] ipsum primo electum [Albertum] defraudaverat, Adolfum preferendo . . . .

7) Was Weiland l. c. übersehen hat.

letzterer erwähnen freilich Aehnliches noch andere Autoren,[8]) doch allein die Erzählung in der steierschen Reimchronik stimmt völlig mit derjenigen des Jacob überein. Ottacker erzählt nämlich, dass „allgeleich“ nach Rudolf's Tod „die Churherren all siben“ zum Herzoge Albrecht, der in Wien weilte, Boten abgesandt und ihn brieflich eingeladen hätten, er solle zu ihnen (nach Frankfurt) hinaufkommen, damit er König würde.[9]) Die Boten sind nicht genannt, doch sagt Ottacker weiter, dass Herzog Albrecht durch seinen Oheim, den Grafen Albrecht von Heigerloch — der also (mit meheren anderen Herren) aus Schwaben zu ihm gekommen war[10]) — dann beim Böhmenkönige Wenzel, um betreffs der Wahlstimme seines Schwagers sicher zu gehen,

8) Hierüber s. G. Droysen, Albrecht's I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich, Gött. Diss. 1862, p. 6 ff. — Ferner Lorenz, über die Wahl des Königs Adolf von Nassau, in den Sitzungsber. der Wiener Akad. d. W., phil.-hist. Cl., Bd. LV., p. 196: . . . „wir werden diese Mitteilungen über die Umtriebe des Erzbischofs Gerhard von Mainz, über dessen listige Täuschung der Kurfürsten und seine verräterischen Versprechungen an Herzog Albrecht von Oesterreich schlechtweg als österreichische Relation über die Wahl Adolf's bezeichnen dürfen . . .“ Darauf, und zwar unmittelbar auf Ottacker's Reimchronik beruht namentlich auch die Erzählung bei Johann von Victring.

9) Bei Pez, SS. rer. Austriac., t. III., c. 501, 508, 518.

„Die [Churherren] enputen im allgeleich
Wie lang man im daz Reich
Schold sennden nach? — —“ (c. 508.)

Vgl. Matthias Nüwbg. p. 167 (offenbar ebenfalls nach Ottacker): . . . pro quo [Alberto] eligendo Principes electores miserant. (Folglich Verbreitung der „österreichischen Relation“ am Ober- und Mittel-Rheine.)

10) Jedoch keineswegs im Auftrage von Mainz, um ihm die Krone anzubieten; im Gegenteil die im März 1292 sich bei Herzog Albrecht einfindenden Herren aus dem Reiche erschienen Mainz feindlich gesinnt und fühlten sich von diesem Kurfürsten bedroht. S. jene lichtvolle Abhandlung von Lorenz, ib. p. 212 ff.

werben liess.[11]) Herzog Albrecht machte sich endlich gen Frankfurt auf, aber während die Wahlfürsten dort der Kur oblagen, blieb er selbst mit 600 Rittern zu Windsheim liegen.[12]) Hier überraschte ihn die Kunde, dass Erzbischof Gerhard von Mainz den Grafen von Nassau, seinen Oheim, zum Könige proclamirt habe, und Albrecht „also waz betrogen".[13]) —

Es ist übrigens nicht das einzige Mal, dass wir in Naucler's Chronik auf Nachrichten stossen, als deren eigentliche oder ursprünglichste Quelle wir die steiersche Reimchronik ansehen müssen.

Denn schon früher bei der Geschichte König Rudolfs tritt uns dies entgegen. Naucler's Bericht über den Augsburger Hoftag des Jahres 1275 (p. 342) — wo König Ottokar's Abgesandter, der Bischof Wernhard von Seckau erschien, anfangs in lateinischer Rede sich seines Auftrags zu entledigen versuchte, dann aber vom Könige dazu aufgefordert, vor den des Lateins unkundigen Laienfürsten deutsch zu sprechen, den Unwillen dieser dadurch, dass er die Wahl Rudolf's anfocht, in höchstem Maasse erregte — „zeigt inhaltlich völlige Uebereinstimmung"[14]) mit demjenigen des Steirers Ottacker;[15]) ebenso deckt sich mit diesem die nächste Nachricht bei Naucler.

(Naucl. l. c.:)	(Ott. c. 113:)
Continuo de consilio principum	Da ward in [K. Ruedolf] dez zu Mut, Und deucht auch die Fürsten gut,

11) Ottacker c. 538.

12) c. 550. Ueber das „Veintshaim" der Reimchronik, wofür Wintshaim [in Mittelfranken] zu lesen, s. Lorenz, ib. p. 230 n. 1. Diese Ortsangabe findet sich einzig bei Ottacker, sonst nirgends.

13) c. 547.

14) Von König, „zur Quellenkritik des Naucleus", in Forsch. XVIII., 68 f. bereits aufgedeckt.

15) c. 112.

rex destinavit illustrem Henricum Burggravium Norinbergensem, virum prudentissimum, ad regem Boemiae, requirens ut ducatus Austriae atque Stiriae regno restitueret, a quo eos in feudum non recognovisset, petiit quoque Carinthiam et Carniolam aliaque ad imperium pertinentia bona. Venit itaque Burggravius ad regem Othocarum cum mandatis, sed nil praeter contemptum impetravit. Affirmabat enim rex, nullam se Rudolpho obedientiam facturum nec aliquid ab eo recogniturum.

Daz er gen Peheim hiez draven
Von Nurnberig den Purgraven, ...
Daz er in dez pet
Daz er wider tet
Durch Frewntschaft und durch Mynne,
Also waz er het inne
Daz gehört zu dem Reich,
Als Steyr und Oesterreich,
Daz het er an Urlaub,
Daz er dem Reich daz wider gäb
Ane Pit und ane Twal,
Dez mant man in zu dem ersten mal . . . . .

(Ott. c. 114:)

. . . . Darnach hueb er an
Sein Red als ein weis Man:
Herre, Ich pin in dicz Lannt
Von dem Kunig gesannt, ...
Daz Kernden und Krain,
Darczu Steyr und Oesterreich,
Und ander Gut dem Reich
Nach rechtes Lehen Orden
Letig sind worden,
Daz pitt man Ew wider ze geben. . . . . .
Manige Red charig
Hört man von in paiden,
Der Kunig den Ernnst schaiden
Pegund mit schimphen.
Dez kund im mit gelimphen
Der Purgraf antwurten wol . . . . . .
Von Nurnberig Herr Hainrich etc.

Dass Naucler unmittelbar aus der Reimchronik geschöpft habe, ist wol nicht annehmbar; ebensowenig aber ist meiner Meinung nach vorauszusetzen, dass der so

lebendigen und interessanten Schilderung Ottacker's eine schriftliche Quelle zu Grunde liege — etwa dieselbe auf welche in dem Falle Naucler's Nachrichten ebenfalls zurückzuführen seien.[16] Vielmehr glaube ich, dass letztere indirect auf der Reimchronik beruhen, also dass die Reimchronick von einem Autor, welchen Naucler hier ausschrieb, für die eigne Darstellung der Thaten König Rudolf's zum Jahre 1275 verwertet worden sein mag. Wie genau ist dabei dieser Ungenannte der Reimchronik gefolgt![17] Der umgekehrte Fall erscheint mir auch deshalb kaum denkbar.

Vielleicht berechtigt nun der Umstand, dass von Naucler ausdrücklich Jacob von Mainz für eine Nachricht, welche doch, wie oben gezeigt, auf Ottacker's Reimchronik zurückgeht, als Gewährsmann citiert wird, eben diesen darum auch für jene beiden Nachrichten zum J. 1275 in Anspruch zu nehmen. Diese Folgerung gilt freilich für blosse Mutmassung; aber sie dürfte noch in gewisser Hinsicht einen Halt gewinnen, — wenn wir zugleich bemerken, dass die 'Gesta Rudolfi' des Jacob in unserm Dresdener Codex (wie auch im Goldast'schen Sammelbande) wirklich einen Nachtrag, der dort ins J. 1275

16) Dies ist allerdings die Ansicht König's: er möchte die beiderseitigen Nachrichten auf eine gemeinsame Quelle zurückführen. „Da liegt nun keine näher als die Geschichte der habsburgischen Grafen Heinrich's von Klingenberg, aus der, wie erwiesen ist [?], auch die Reimchronik schöpfte, . . . obwol nicht ausgeschlossen ist, dass Naucler die betreffenden Nachrichten der Chronik seines Zeitgenossen Heinrich von Gundelfingen entnehmen konnte."

In dieser Annahme stecken aber thatsächliche Irrtümer; wir verweisen deshalb des weiteren auf Excurs II. hiers.

17) Er hat, wie sie, selbst auch den falschen Namen Heinrich gesetzt statt Friedrich Burggrafen von Nürnberg. (S. übrigens über die Sendung desselben nach Wien: Lorenz, D. Gesch., II, 88 f.)

gesetzt ist, haben und uns erinnern, dass eine von Jacob selber später ergänzte Redaction Naucler vorgelegen haben müsse.

Unter solcher Voraussetzung hätte also schon zum J. 1275 von ihm eine vorübergehende Benutzung des Geschichtswerks Jacob's von Mainz, wie es scheint, stattgefunden. — Indessen legen wir, weil es doch immerhin ungewiss bleibt, darauf weiter kein Gewicht.

§ 2.

Seit dem J. 1298 beginnt in Nauclers Chronik die Concordanz der Nachrichten mit dem sog. Matthias Nůwenburgensis; doch bemerke ich sogleich, dass der Name dieses Autors oder sein Geschichtswerk von Naucler nie angeführt worden ist. —

Die erste Nachricht bezüglich der (zweiten) Wahl König Albrechts weist aber noch auf jene 'Gesta' Jacob's dem Wortlaute nach hin, obwol er nicht citiert wird:

(Naucl. p. 360:)	(Gest. Jac.:)
Eo anno [1298] . . . . in Franckfurt postea coram electoribus comparuit Albertus dux, et primae pollicitationi renunciavit. Verum . . . principes concorditer eundem in regem Germanorum in die B. Pantaleonis elegerunt, qui postea Aquisgrani sollenniter est coronatus cum conjuge sua,	Postea . . . omnes electores principes oppidum Frankenfurt convenerunt, ibique prime electionis facto renunciato, dux Albertus Austrie . . . in regem concorditer est electus in die dominica que fuit in die Panthaleonis martyris. Qui rex . . . .[1]) in Nuoremberg sollempnem celebravit curiam

1) Seine Krönung in Aachen ist dort übergangen.

filia comitis de Tirolis . . . . .[2])	cum regina conjuge sua, filia comitis de Tyrol . . . .

Damit hört die Benutzung der 'Gesta Alberti', welche ja in unserer Martinus-Handschrift nicht über das Jahr 1299 hinausgehen, auf.

Was wir nun bei Naucler zunächst lesen: darin zeigt sich Anklang an eine Stelle im Matthias Nůw. Wir vergleichen:

(N. l. c.) Hic Albertus erat unoculus, adspectu trux, et avarus. curabat enim ditari liberos. — (Matth. b. Böhmer-Huber, font. rer. Germanic., t. IV, p. 171) Iste Albertus rex monoculus, potens in regno Alamannie, et inibi filiis suis omnia que potuit attrahens, partes alias non curavit.

Naucler's Vorlage (ob direct oder mittelst eines anderen Autors[3]), bleibt dahingestellt) scheint hier die 'erste bairische Fortsetzung' der sächsischen Weltchronik gewesen zu sein; in ihr lesen wir ebenso: (M. G. Deutsche Chroniken. Bd. II, p. 331 — hrg. v. Weiland) »Er (Kunich Albreht) was ein gepaurischer man an der persone, und het neur ain auge, und gar einen unwirdischen anplich. Er was gar geitich nach gůt, daz er doch dem reich niht zufůgte, wan neur sinen chinden, der er vil het«.[4])

2) Der König wurde zu Aachen 24. August 1298 gekrönt, die Königin Elisabeth aber erst auf dem folgenden Reichstage zu Nürnberg 16. November 1298 (wie auch Jacobi Gesta haben).

3) Man könnte an Königshofen denken, bei dem die betreffende Stelle der bairischen Fortsetzung nach Closener wiederkehrt, doch lässt Königshofen im Texte (Strassb. Chron. hrg. v. Hegel, I., 458) . . . »und einen unwürdeschen aneblig« aus.

4) Aehnlich auch Florum Temporum continuatio [Hermanni Gygantis] bei Meuschen (ed. alt. 1750) p. 132: Hic (Albertus rex) nimis avarus fuit . . . Imperium non auxit, sed diminuit . . . tantum liberis suis, quaecunque venalia reperit, emit . . . abstulit, ut liberos

Dass letztere eine Quelle für den Matthias Nůw. gewesen, ist freilich noch nicht behauptet worden. Dennoch lässt sich daran wol nicht zweifeln. — Der unbekannte Verfasser der 'bairischen Fortsetzung' schrieb, wie Weiland[5]) bemerkt, „ohne wesentliche schriftliche Quelle": was er uns berichtet, beruht auf Hörensagen (»als ze den zeiten der gemain liumpt sagt« kehrt einigemale wieder) und teils fremder teils gewiss auch eigner Erfahrung, da er selbst Zeitgenosse der allerdings schon sagenhaft geschilderten Könige Rudolf, Adolf und Albrecht, ferner des Kaisers Heinrich VII. war und wahrscheinlich in den ersten Jahren K. Ludwig's seine bis Ende 1314 reichende Arbeit „in einem Zuge" aufsetzte. Derjenigen Stellen nun in derselben, welche sich mit den betreffenden Nachrichten des Matthias berühren und zwar „in guter Uebereinstimmung" befinden, sind mehere[6]); — sie gehören meist der Zeitgeschichte Heinrich's VII. an.

An die erste schliesst sich dann eine 'zweite bairische Fortsetzung'; und auch diese, namentlich zu Anfang aus der Reichsgeschichte Ludwig's des Baiers,[7]) weist einige Uebereinstimmung mit betreffenden Nachrichten des Matthias (wobei sogar dieselbe falsche Zeitangabe zu einem ins Jahr 1319 fallenden Ereignisse begegnet) auf.

Beide Fortsetzungen — die zweite reichte ursprüng-

---

suos ditaret. — Naucler kannte übrigens und benutzte den sog. Hermannus Minorita.

5) In der Vorrede seiner Ausgabe, p. 320 f.

6) Der Herausgeber hat solche stets in den Noten zum Texte angemerkt und überhebt mich somit der Mühe, sie einzeln hier aufzuzählen. Er findet freilich darin nur eine gewisse Bestätigung der betreffenden Nachrichten des bairischen Fortsetzers, wie er zu dem Zwecke auch Johannes von Victring und den 'Fürstenfelder Mönch' herangezogen hat.

7) S. Weiland's Noten 1—4, p. 337.

lich bis 1342[8]) — sind lange niedergeschrieben worden, bevor Matthias an die Abfassung seines Geschichtswerks ging. Somit steht von dieser Seite nichts der Annahme entgegen, — worauf eben jene Uebereinstimmungen führen — dass Matthias (ausser anderen Quellen) die bairischen Fortsetzungen gekannt und benutzt habe.[9]) Es kann dies allerdings nur in sehr untergeordneter Weise geschehen sein.

Der obigen aus Naucler angeführten Stelle folgt bei ihm wie auch Matthias mit den Worten sex habuit filios die Erwähnung der sechs Söhne und drei Töchter König Albrecht's. Anscheinend gibt Naucler einen wörtlichen Auszug aus dem Matthias, der reicher an Familiennachrichten ist; doch dürfen wir hiebei nicht übersehen, dass Naucler die Namen [10]) der drei Töchter hat, während dieselben im Texte des Matthias fehlen und nur der Strassburger Codex den Namen der ältesten, Agnes, einsetzt. Ebenso fehlt bei Matthias in diesem Zusammenhange die Schlussnotiz, dass eine Schwester Albrecht's zum Gemahl König Karl von Sicilien (d. i. Neapel) hatte.

Die Reihenfolge der correspondierenden Nachrichten bei Naucler und im Matthias ist sonst nicht die gleiche: so folgt bei ersterem nun ein Bericht, der seine Stelle bei letzterem schon zu Anfang der Erzählung (nach Wahl und Krönung König Albrecht's), wenn auch zeitlich später fallend, gefunden hat.

---

8) Weiland p. 336 u. 339 n. 2.

9) Seine Bekanntschaft mit ihnen trägt übrigens gar nichts auffälliges; denn sein jüngerer Zeitgenosse und Mitbürger, der Strassburger Chronist Closener, hat die erste bairische Fortsetzung ja ebenfalls benutzt und fast ganz ausgeschrieben.

10) Der unter den Söhnen an dritter Stelle genannte Rudolfus in vorliegender Ausgabe (statt Lupoldus, wie die älteren Ausgaben lesen) ist ein Druckfehler.

(Naucl. l. c.:) Paulo post Albertus aliquotiens confirmationem a Bonifacio postulavit, cui Bonifacius respondisse fertur, ipsum indignum imperio, qui occiderit dominum suum Adolphum in praelio, et tenentem coronam in capite, ac spatam ad latus, dicentem: Ego sum Caesar. Postea tamen in odium regis Franciae confirmatus est. (sq. p. 362:) Nam de Alberto sic scribit **Jacobus Moguntinus**, quod Bonifacius eum in odium regis Franciae approbaverit. et cum eum papa contra regem Franciae incitaret, ille se hoc non facturum respondit, nisi sibi et haeredibus suis regnum et imperium confirmaret. de quo cum multum tractaretur per Sedem Ap. in contrarium tandem resedit consilium [st. conc.]. siquidem dixisse papam referunt: Non fiet istud vivente Jezabele, denotans reginam, quae ex matre soror fuit quondam Cunradini ducis Suevorum. —

(Matth. p. 170. 171:) Quem (sc. Albertum) papa Bonifacius diu odio persequens, et lese maiestatis crimine reum dicens, tandem similiter eum in odium regis Francie approbavit. Quem Albertum cum papa contra regem Francie incitaret, ille: se hoc non facturum, nisi sibi et heredibus suis regnum et imperium confirmaretur per sedem, respondit. . . . De quo cum multum tractaretur per sedem, tandem in contrarium resedit consilium. . . . Dixit enim papa: Non fiet vivente ista Iesabel, denotans Elyzabeth reginam, que ex matre soror extitit Conradini.

Woher der (nicht mit dem Texte des Matthias harmonierende) Anfang des Nauclerschen Berichts stamme, wissen wir nicht, und auch nicht einmal eine Vermutung steht uns darüber zu.[11]) — Bezüglich der zweiten grösseren

11) Die Thatsache, dass der Papst längere Zeit seine Anerkennung

Hälfte hat aber Naucler ausdrücklich sich auf Jacob von Mainz berufen: dieser ist hier zum zweiten Male citiert worden. Das ganze Citat deckt sich mit dem betreffenden Stücke des Matthias, stimmt mit ihm Wort für Wort völlig überein.

Wir dürfen daraus schon jetzt den Schluss ziehen, dass die vorigen (»sex habuit filios« etc.) wie auch eventuell alle nachfolgenden Nachrichten Naucler's, welche mit denen im Matthias Nůw. textlich übereinstimmen, dem Jacobus Mog. entnommen worden sind und, selbst wenn dieser nicht namentlich als Gewährsmann angeführt wird, dennoch ihm (und nicht dem Matthias) — nach Naucler — zugehören; in welcher Weise —, kann uns vorläufig gleichgiltig sein. —

Es wird dann zum dritten Male Jacob von Mainz citiert, nachdem Naucler die Aufhebung des Templerordens unter P. Clemens V. in Frankreich erzählt hat, mit den Worten (p. 367): Praeterea Jacobus de Moguntia, scribens de istis temporibus, refert — —. Und nun folgt die

des Königtums Albrecht versagte und unter anderem als Grund hiefür angab, weil dieser seinen Vorgänger am Reiche mit eigner Hand erschlagen hätte (s. Kopp's Gesch. der eidgenöss. Bünde, Bd. III., pp. 76, 118), wird uns freilich von mancher Quelle überliefert, aber in keiner finden sich die weiteren Worte N.'s »et tenentem — Caesar«. Dieses irgendwo herausgerissene Stück ist in seiner Beziehung auch nicht recht klar, doch wird wol der Papst Bonifacius VIII. gemeint sein. — Der von Matthias bei Gelegenheit der späteren Weigerung des Papstes (als es sich um die von Albrecht angestrebte Erbmonarchie handelte; s. hierüber Busson, die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger, Wien. Sitzungsber. d. Akad., Bd. 88.) bezeichnete Grund wird noch von Johannes Victoriensis, zugleich aber mit dem vorigen angeführt: (Böhmer, font. r. G., I, 344) replicans [papa] quod Adolfum Albertus occiderit et regnum apprehenderit; memorans consortem eius reginam sororem Chunradini de radice Friderici secundi hostis ecclesie processisse.

Schilderung eines zu Mainz während der Synode [1310] stattgefundenen gewaltsamen Auftritts zwanzig deutscher Templerherren unter Führung des Wildgrafen Friedrich [st. Hugo][12], welche bei Erzbischof Peter durchsetzten, dass dieser nachher die Templer absolvierte: das geschah im Jahre 1311 Juli 1. Dieser ganze Bericht — nicht bei dem Matthias — steht einzig da, ist also Jacobo eigentümlich.

Endlich Naucler's Erzählung von dem blutigen Ende K. Albrecht's zum Jahre 1308 (p. 367 f.): ohne Citat, stimmt dieselbe wieder wörtlich mit der im Matthias (p. 177 ff.) überein, und zwar erscheint sie dieser gegenüber wie ein sehr gekürzter Auszug.[13]) Zu bemerken ist dabei, dass der auf das neu begründete Kloster Königsfelden sich beziehende Zusatz im Matthias — in quo postea filia regis olim regina Ungarie quadraginta annis fere vitam duxit beatam[14]) nicht bei Naucler steht; wol aber lesen wir gleichlautend dort wie hier über Walther von Eschenbach: ipse in terra comitis de Wirtenberg pastor pecorum est effectus, post annos triginta quinque in morte se pandens[14a]) honorifice est sepultus.

§ 3.

Wir kommen zur Geschichte Heinrich's VII.; die genaueste Vergleichung zwischen Naucler einerseits, dem

12) Zur Kritik s. § 5 hiers.

13) Eine Notiz, welche im Matthias sich nicht findet und mitten in dessen Text von Naucler eingeschoben ist: Johannes vero dux . . . captus atque in ordinem fratrum Eremitarum S. Augustini intrusus, post imperatoris mortem . . . stammt aus Aeneae Sylvii Historia Boiemica, cap. XXVIII.

14) Das ergibt, streng genommen, für die Niederschrift dieser Stelle das Jahr 1350, da das Kloster Königsfelden 1310 erbaut worden ist.

14a) N.: »annis 35 in m. se p.,« also 1343.

Texte des Matthias Nůw. und dem 'Imperator Heinricus' des Jacob andrerseits ist geboten.

Da tritt uns zuerst ein Bericht bei Naucler — über den gegen Graf Eberhard von Wirtemberg seitens der schwäbischen Städte unter Anführung des Königlichen Landvogts Konrad von Weinsberg geführten Reichskrieg (1310—13) — entgegen: er enthält ein Citat Jacob's von Mainz, zeigt aber im übrigen sowohl textliche Uebereinstimmung mit dem Matthias, als zugleich auch mit dem sogenannten Hermannus Minorita. Wir stellen die bezeichneten Berichte zusammen.

Naucl. p. 369:	Imp. Heinr. p. 584:	Matth. Nůw. p. 180:	Herm., ed Meuschen, p. 132:
Comes Wirtembergensis Eberardus rebellionem meditatus est. aiunt in causa fuisse, quod cum imperii civitatibus egisset multa temere, quae sub Rudolpho Imp. nuper ereptae fuerant dominio Wirtembergensi, post Cunradini interitum graviter vexatae aliquot annos usque ad Rudolphum. Itaque Henricus civitatum fidem accepturus, accepit quae in illas commisisset comes		Ascendens [Heinricus] Re-	

Wirtembergensis; Spiram adiit, quo mox etiam Eberardus comes ducentis equitibus stipatus venit. Sed cum agi nihil inter Henricum Caesarem et Eberardum comitem concordiae causa posset, comes indignanter recessit, contra quem rex grandem exercitum vocavit. erat enim comes, **ut scribit Jacobus Moguntinus,** de domo Guelphorum seu camera Franciae, et aliorum Tusciae ac Lombardiae Guelphorum originem trahens. hunc rex per principes barones et civitates impe-	. . . . qui de.. domo Welpha seu camera regis Francie et aliorum . . Lombardie Welphorum et Tussie soporat et origine[2])..	num cum venisset Spiram, venit Eberhardus com. de Wirt. cum ducentis[1]) equis in magna superbia. Qui cum de multa tyrannide in homines imperii commissa non concordaret, a rege indignanter recessit. Propter quod idem comes postea ad mandatum regis in Italia existentis . . . per C. de Windesberg, praesidem re-	[Henricus] Eberardum com. de Wirt. . . . sibi obtemperare nolentem per regni principes comites barones

1) So nämlich liest die Strassburger (auch die Wiener) Handschrift; dagegen hat die unserer Ausgabe zu Grunde gelegte Berner st. ducentis: septingentis. (Meiner Untersuchung vorgreifend, kann ich die letztere Lesart für falsch erklären. —)

2) Der Text des Dresdener Codex ist hier sehr verderbt.

riales, oppidis suis et castris fere omnibus aut destructis omnino aut captis, depauperavit, ut ex 80 munitissimis castellis et oppidis duo et 70 expugnata ademerit, ubi etiam castrum Wirtemberg extitit destructum. Itaque belli angustia undique pressus, ad castrum Asperg munitissimum fugit, quo obsesso, fugientem Rudolphus[3]) marchio de Baden sororius suus in oppido Besiken[4]) recepit.

Verum post mortem Henrici Caesaris idem comes omnia deperdita recuperavit et plura alia, ita ut ditior et potentior factus

gis, et civitates imperii in Swevia adeo est destructus, quod sibi vix tres ex omnibus suis municionibus remanserunt.

Quem de castro Asperg obsesso cum multo tremore fugientem Hesso marchio de Baden in opido Besenken receptavit. Qui comes depauperatus, ... mortuo imperatore, paulatim revixit.

et per civitates imperiales, oppidis et castris fere omnibus aut destructis aut imperio subjectis, depauperavit in tantum, ut

a marchione de Baden receptus fuerit in oppido Beseken.

Omnia tamen post mortem Henrici recuperavit, et plura oppida et castra emens, ditior factus est,

3) Gemeint ist Rudolf Hesso, Hessos Sohn, Markgraf von Baden; s. die Darstellung des Krieges von Stälin, Wirtembergische Gesch., III, 129.

4) Besigheim ndl. von Stuttgart.

fuerit, quam prius erat.		quam prius fuerat.[5])

Es fragt sich zunächst, in welchem Verhältnisse die beiderseitigen Berichte des Matthias und des Hermannus stehen. Schon Lütolf[6]) machte auf deren Verwandtschaft aufmerksam; doch war er statt einer gemeinsamen Quelle „eher" (da Hermannus später als angeblich Matthias schrieb) die Benutzung des Matthias von Seiten des schwäbischen Minoriten „anzunehmen" geneigt. Letzteres aber zweifelsohne mit Unrecht! Denn dazu fehlt jeder weitere Anhalt. Vielmehr wird beiden Berichten eine gemeinsame gleichzeitige Aufzeichnung zu Grunde gelegen haben, und zwar muss sie ihrer Herkunft nach eine schwäbische sein. — Das Citat Jacobi Moguntini bei Naucler wird durch den 'Imperator Heinricus VII.' völlig gedeckt: das beweist uns also hier die Identität des Notars Jacob, seines Verfassers, mit diesem Jacob von Mainz.

Der Anfang der Nauclerschen Erzählung bietet kein Interesse, und wir lassen es dahingestellt, wer das Subject in »aiunt« ist. — Woher aber hat Naucler seine weder bei Hermannus (den er übrigens im nächsten Abschnitte namentlich angeführt hat, um ihn wegen gewisser Nachrichten[7]) zu berichtigen) noch auch im Matthias

---

5) In der Ausgabe des Hermannus Minorita bei Eccard, corp. hist. med. aev., tom. I., col. 1637 lesen wir an dieser Stelle: . . . pluraque oppida et castra emens ditior ac potentior quam primo factus est. — Der Eccardsche Text wird [s. Lorenz, GQu. I, 53 n. 1] als identisch mit dem Stuttgarter Cod. 269 angesehen; wie obige Stelle erweist, fällt aber Naucler's Text weder völlig mit diesem noch mit demjenigen bei Meuschen zusammen.

6) „Kritische Erörterungen" in Forschungen z. D. Gesch., XV., 574.

7) Nämlich dass Graf Eberhard »impoenitens« gestorben sei, wo Naucler, der wahrscheinlich selbst den bezüglichen Grabstein gesehen hat, auf seine kirchliche Beisetzung hinweist; — und bezüglich der

[illegible][8]) anzutreffende Angabe — betreffs der Zahl der zerstörten oder eroberten Burgen (darunter auch der Stammburg Wirtemberg) geschöpft? Es ist dies Joachim und scheint auch Anderen ganz unbekannt geblieben zu sein. Auf die fragliche Quelle hiefür führen uns die bei Naucler unmittelbar vorangegangenen Abschnitte [Henricus imp. Elisabeth — — matrimonio coniunxit.[9]) Und Eodem quoque tempore tribus sibi comparatis exercitibus, rex — — Boemia in potestatem Lucemburgensium venit.], welche wörtlich der **Historia Boiemica** des **Aeneas Sylvius** (P. Pius II.) cap. XXXI. entnommen sind. Dieser nun gehört ebenfalls die Angabe, dass von 80 Burgen dem Wirtemberger Grafen Eberhard im Kriege 72 abgenommen wurden, an[10]): welche also **daher** nicht nur bei Nauclerus, sondern auch bei dem Sponheimer Abte Trithem wiederkehrt[11])

von dem badischen Markgrafen Rudolf ursprünglich für die Mitgift seiner Tochter an Eberhard verpfändeten Burg Reichenberg, wofür sich Naucler ausdrücklich auf eine alte Urkunde stützt.

8) Freilich eine Zahl bringt auch Matthias (wahrscheinlich nach jener von uns vorausgesetzten mit Hermannus, wo aber keine Zahl gegeben, gemeinsamen Quelle): dieselbe »kaum drei« ist ebensowenig genau, wie die Angabe des Victringer Abts **Johannes**, der die unerobert gebliebenen Burgen »bis auf zwei« [font. I, 367: . . . pene omnia usque ad duo castra que remanserant] reduciert.

9) Weiter die sich daran schliessende Notiz über Investitur und Krönung Johann's von Böhmen, sowie vorher über die Krönung Heinrich's VII. aus dem 'Imp. Heinr.' Jacobs geschöpft.

10) Cap. XXXI. (ed. Basil. 1575) p. 26: comites Wirtenbergenses . . . **quibus ex octoginta castellis et munitissimis oppidis**, quae obtinebant, **duo et septuaginta** armis **expugnata ademit** [sc. exercitus regis Henrici VII.].

11) Chron. **Hirsaug.** p. 272: ex 80 munitionibus et castellis 72. Diese Angabe findet sich dann in **Ann. Hirsaug.** II., 121 wiederholt: jedoch ist **hier** Trithem's Erzählung detaillirter, er bringt noch insbesondere die nähere Nachricht, dass schliesslich nur 4 (namentlich aufgezählte) Burgen den Feinden widerstanden und unerobert blieben.

und 11[a]). — Auch die ursprüngliche Quelle, aus welcher Aeneas Sylvius seine Nachricht schöpfte, ist uns keineswegs verborgen. Wir finden sie nämlich in der Chronik des Königssaaler Abts Peter, der in Folge seiner mehrmaligen Anwesenheit im südwestlichen Deutschland mit den dortigen Begebenheiten dieser Jahre recht vertraut erscheint. Er schreibt (Font. rer. Austr., SS. VIII., 278): tanta autem plaga dominum hunc [Eberhardum de Wirt.] pacis hostem tetigit, quod qui munitiones seratas prius circa octoginta habuit, in duorum annorum spatio obtinuit vix octo.

Da (was wir aus einer Bemerkung Stälin's III., 130 n. 1 ersehen) die wirtembergische Chronik Lirer's, im Jahre 1486 zu Ulm herausgekommen, eben dieselben vier Burgen erwähnt, so dürfte Trithem seine letztere Nachricht sehr wahrscheinlich dieser entlehnt haben; wiewol es dahingestellt bleiben muss, ob nicht die nur noch fragmentarisch vorhandenen Stuttgarter Annalen — auf denen Lirer's Chronik beruhe (s. Stälin im Ueberblick der Quellen, S. 9) — solche Nachrichten enthielten und vielleicht vollständig auch Trithem, Naucler (für seine Notiz oben, dass die wirtemb. Stammburg zerstört worden sei) u. A. vorgelegen hätten. Die Stuttgarter Zeitnachrichten aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts können freilich keine originelle, sondern nur abgeleitete gewesen sein und würden sonach selbst wieder auf eine verlorene schwäbische Quelle — etwa dieselbe, aus welcher Hermannus und Matthias schöpften? — zurückweisen.

11a) Müller, „Quellen, welche der Abt Trithem im zweiten Theile seiner Hirsauer Annalen benutzt hat", hat (S. 3) in überaus kritikloser Weise jene vorher bezeichnete Angabe in den Annales Hirsaug. auf Mathias Nůw. zurückgeführt!! — Uebrigens lässt meiner Meinung nach keine der von Müller daselbst angemerkten Stellen die Folgerung als berechtigt erscheinen, dass Trithem das Geschichtswerk des Matthias benutzt habe. Was dafür noch am ehesten sprechen würde — Annales Hirsaug. II, 134 der Bericht über die von Heinrich VII. die Bestätigung ihrer Privilegien fordernden Strassburger Abgesandten —, erweist sich als aus Königshofen's deutscher Chronik [Strassburger Chroniken hrsg. v. Hegel, I., 461] geschöpft, wie so manches andere (s. Müller, S. 17).

Das nächste in Betracht kommende Stück in Naucler's Chronik correspondirt mit folgendem des Matthias:

Naucl: p. 369. 370.	Matth. p. 180. 181.
Dum Spirae Henricus rex moras ageret, filios quondam Alberti regis ducis Austriae per edictum ad se vocavit, quos venientes quaesivit multis mediis, si posset eos Austriae ducatu movere, dicens quinque reges propter ducatum Austriae occisos. Cui Fridericus unus ex liberis, iam abiturus, per nuncium respondisse dicitur:	Et veniens iterum [sc. Heinricus] Spiram Fridericum ducem Austrie, occisi filium post plures tractatus et temptaciones si possent Alberti liberi ab Austria separari, dicente consilio regis: quinque reges propter Austrie ducatum occisos, ac Friderico respondante:
Hic, si a paterna haereditate modo noluerit abstinere (denotando Henricum regem), poterit esse sextus. Tandem rex, precibus devictus, ipsos liberos quondam Alberti	• et iste, si carere noluerit, poterit esse sextus, tan-
de ipso ducatu et aliis dependentibus investivit, actumque fuit quod ipsi duces dicto regi ultra montes cum ducentis galeatis servire deberent.	dem de ipso ducatu et aliis dominiis que pendent ab imperio, investivit, acto quod duces regi ultra montes cum ducentis galeatis servirent.

Die charakteristischen Aeusserungen und der Schluss des Ganzen sind beiderseits völlig gleichlautend. Jedoch erscheint der Bericht bei Naucler zu Anfang genauer und um eine Angabe reicher, indem K. Heinrich die österreichischen Herzöge vorladet, und nachher Herzog Friedrich [»iam abiturus«] im Begriffe steht, sich vom Speierer

Hoftage (1309. Sept.) unverrichteter Sache zu entfernen[12]); zuletzt wird der König selbst durch die Vorstellungen (seiner Räte) zur Nachgiebigkeit bewogen. — Man erkennt also, dass trotz der Concordanz mit Matthias, dessen Bericht übrigens wie ein Excerpt aussieht, Naucler nicht diesen, sondern eine Vorlage mit erweitertem Texte ausgeschrieben haben müsse.

In der nun folgenden Erzählung des Römerzuges offenbart sich sehr häufige wörtliche Uebereinstimmung mit dem 'Imperator Heinricus' Jacob's; nebenher finden sich aber auch mit Matthias Nůw. gleichlautende Stellen. In beider Richtung führen wir sämmtliche Belege an.

Naucl. p. 370: adjutorio comitis Sabaudiae — soceri sui. = Imp. Heinr. p. 584.

Naucl. l. c.: in vigilia Epiphaniae coronatus — uxore sua. = Imp. Heinr. l. c.[13])

---

12) Dies erzählt uns auch der steiersche Ottacker in der Reim-Chronik, cap. 827:

Der Herczog fruet
Von dann eylen pegund — — —
Auf sein Phärt seyn gesezzen
Und danne geriten han.
Nu sach er her gan
Von Strazpurg den Pischolf
Und den Phalczgraven Ruedolf
Und anderr Herrn vier:
Die vielen im schier
In dem Zäm, und habten in,
Und zugen in hin
Mit Gewalt und mit Cherg
Wider in die Herberg.

Die gen. anwesenden Fürsten legten sich hierauf zwischen dem Herzoge Friedrich und dem Könige ins Mittel.

13) Im Matthias Nůw. p. 182 ist die Mailänder Krönung Heinrich's VII. auffallender Weise unerwähnt geblieben.

trecentis reliquerat galeatis, urbem S. Petri diversis habitis conflictibus acquisierunt.	qui cum Stephano . . . frequenter cum Gelfis confligens urbem s. Petri . . . acquisivit.

Es wird also wieder (s. vorher § 2) Jacob ausdrücklich in Anspruch genommen für eine Nachricht, welche sich im Matthias vorfindet, dagegen in unserm 'Imperator Heinricus' nicht steht. Weiter:

Naucl. l. c.:	Imp. Heinr. p. 587:	Matth. l. c.:
A. d. 1313 Caesar castrametatus — —.	Imperator metatus est castra 5. anno regni sui — —	
Caesar tum Florentiam cum parvis copiis obsedit, cum in ea essent ex factione Guelpha congregati ad centum millia armatorum, in qua quidem obsidione, habitis diversis conflictibus — triumphavit.	. . . . diversis hab. conflictibus — triumphavit.	Cesar autem Florenciam, habentem centum milia armatorum, omnes enim Gelphi illic subsidium destinarunt, cum pauca gente . . obsedit.
Interea Caesar Pisas rediens, citato Ruperto rege Apuliae, et habitis debitis processibus in eum tanquam maiestatis laesae crimine reum ac proditorem et hostem imperii processit . . . . . . privationis omnium dominiorum et decapi-		Post hec Cesar Pisas rediens, citato Roberto rege, et habitis processibus debitis tamquam in maiestatis lese reum ac proditorem et hostem imperii privationis omnium dominiorum et deca-

tationis, si unquam veniret in ditionem imperii, sententiam promulgavit, quam tamen sententiam post mortem imperatoris Clemens . . revocavit... **ut scribit Jacobus Moguntinus.**	pitationis, si unquam veniret in imperii forciam, sententiam promulgavit. Quam sententiam Clemens papa post mortem Cesaris revocavit.

Also nach wie vor abwechselnd Stücke des 'Imperator Heinricus' und Nachrichten, welche mit Matthias Nůw. gleichlauten, und beide unter einander verbunden, allesammt aber — jene wie namentlich auch diese — unterschiedslos Jacobo von Mainz zugeschrieben!

Bis zum Schlusse des 'Imperator Heinricus' reicht auch Naucler's textliche Uebereinstimmung mit ihm. Naucl. l. c.: Venerunt ei inopinata nova de terra Apuliae — — — super quatuor columnis fixa preciosissime extitit sepultum. = Imp. Heinr. p. 587—591.

Im Matthias Nůw. geschieht zu Ende des Kapitels über Kaiser Heinrich VII. noch eines späteren italienischen Ereignisses — des entscheidenden Sieges der Pisaner über die Florentiner und übrigen Guelfen bei Montecatino [1315 Aug. 29.], wo ein jüngerer Bruder König Robert's von Neapel fiel, und über dessen Leiche der pisaner Graf Ranieri den Ritterschlag erhielt — Erwähnung; Naucler bringt eben dieses (p. 373): eius [regis Roberti fratris sc Petri] caedis causâ comes Niger Pisanus, ut quidam scribunt, auro insignitus est miles, cum post Cunradini necem ex istis comitibus hactenus praeter hunc vindicem nemo aliter, quam ulto sui principis casu, cingulo militari ornari voluisset.

Unter jenen »quidam scribunt« sind aber nicht sowol italienische Geschichtsschreiber gemeint, die den betreffenden Vorfall berichten[15]; vielmehr deutet der Ausdruck »com. Niger Pis.« bei Naucler offenbar auf eine deutsche Quelle hin, welcher seine Nachricht entstammt. Denn nur ein fremder Schriftsteller konnte aus dem Namen Ranieri oder Neri (wie er italienisch abgekürzt wird) »Niger« machen: so Matthias von Neuenburg[16]. Mit dessen Bericht fällt freilich Naucler's Text hier nicht zusammen, doch inhaltlich stimmen beide überein; bei Matthias lesen wir (p. 187. . . . comes Niger Pisanus miles factus est super eum [sc. Petrum]. A tempore enim Conradini nullus de progenie eorundem comitum militari voluit, nisi in bello, ubi fieret vindicta in stirpe illa, que Conradinum occidit.

Der immerhin verwandte Text Naucler's dürfte daher rühren, dass wol Jacob von Mainz seine Vorlage gewesen sei.

§ 4.

Ehe wir uns über die bisher unter dem Namen Jacob von Mainz citierte Quelle schlüssig machen, unterwerfen wir das Geschichtswerk des Matthias Nůwenburgensis, und zwar zunächst dessen (ersten) Teil, der bis zum Tode K. Heinrich's VII. resp. bis zum J. 1315 geht, einer Quellenanalyse.

Es ist Rieger gewesen, der in gründlicher Weise wenigstens die allerersten Partieen dieses Werks untersucht hat. Seine Auffassung im allgemeinen ist auch die meinige.

---

15) Nur die gleichzeitigen, und diese sind Naucler unbekannt gewesen; — Antoninus, Blondus und Platina, denen Naucler herkömmlich folgt, berichten von dem Siege der Pisaner, jedoch gedenken sie nicht des den Grafen Neri berührenden Falls.

16) s. Barthold, der Römerzug K. Heinrich's VII., Bd. II p. 501 n. 254.

Mögen mündliche Ueberlieferung, populäre Anecdote, Sage und Lied für Matthias auch als Factoren seines Wissens gelten: jedenfalls muss er doch vorzugsweise „auf einer quellenmässigen Grundlage (einer oder meherer) mit den Ereignissen gleichzeitiger Aufzeichnungen sein Werk aufgebaut haben".[1])

Der zwingendste Grund hiefür — ausser dem Vorkommen einzelner genauer Daten[2]) — ist unbedingt der, dass die Zeit der Abfassung der Chronik seitens des Matthias frühestens in die vierziger Jahre (nach 1343)[3]) fällt.

---

1) Rieger, 'Heinrich von Klingenberg und die Geschichte des Hauses Habsburg'. Ein Beitrag zur Historiographie des ausgehenden XIII. Jahrhunderts. Arch. f. östr. Gesch., Bd. 48 [1872], S. 306 u. 315.

2) p. 178 anno domini MCCCVIII. Kalendis maii in meridie [† K. Albrecht], p. 184 in vigilia pentecostes [überschritt Heinrich VII. die Tiberbrücke], p. 185 Kalendis augusti, p. 186 in vigilia assumpcionis beate virginis, l. c. in die beati Bartholomei. — Die Bemerkung Huber's in seiner Einleitung zur Ausgabe [Böhmer, font. rer. Germ., IV., p. XXXII. n. 1], dass — „in den Ereignissen, welche Basel betreffen, gerade so wie in den andern teilen dieses Abschnitts — alle näheren Zeitangaben fehlen", trifft daher nicht zu.

3) Mehere Stellen im ersten Teile beweisen, dass Matthias erst nach dem bezeichneten Jahre 1343 seine Chronik zu schreiben begann, s. Huber p. XXXIII. Erstens in dem Kapitel über König Peter von Arragonien p. 151 die Worte et eius abnepotes hodie detinent sine lite [sc. ins. Siciliam]: „Peters Urenkel Ludwig und Friedrich gelangten 1343 zur Regierung und herrschten gemeinschaftlich bis 1355." — Zweitens „auch p. 157 Zeile 1 wurde nicht vor 1343 geschrieben, wo Robert von Neapel starb und dessen Schwiegersohn Andreas ihm folgte".— Drittens die Stelle über Walther von Eschenbach p. 178. (Von der oben dort vorangegangenen in quo [sc. monast. Kůngesvelt] postea filia regis — — beatam, wonach sich ein viel späteres Datum ergeben würde — s. vorh. § 2 n. 14 —, wollen wir hier aber ganz absehen, da der betreffende Satz möglichenfalls nachträglich bei einer Ueberarbeitung der Chronik hinzugefügt worden sei.)

Es schliessen diese Stellen freilich keineswegs aus, dass Matthias bereits früher seine Nachrichten zu sammeln angefangen haben mag.

Dann weisen verschiedene der Darstellung und dem Inhalt der Chronik entnommene Momente[4]) darauf hin, dass ein schriftliches Material dem Verfasser zu Gebote gestanden habe.

Was die Darstellung betrifft, so zeigt sich eine durchaus willkürliche Art der Aneinanderfügung der Nachrichten, eine chronologische Unordnung der Erzählung, welche auch noch für die ersten Abschnitte des folgenden Teils gilt. Dieser Punkt, sowie wol auch die einigemale wiederkehrenden Ausdrücke cuius gesta, qualiter . . . qualiter . . . causa brevitatis relinquo (p. 158) oder de cuius gestis integra hystoria opus esset (p. 161)[5]), legen daher die Annahme nahe, dass Matthias höchst wahrscheinlich seine schriftlichen Vorlagen excerpierte, dass er aus Excerpten sein Werk zusammensetzte.[6])

Für die Anfänge der Chronik hat Rieger die Benutzung der verschollenen »historia comitum Habsburgensium« des Constanzer Bischofs Heinrich von Klingenberg evident aufgedeckt. Es finden sich ausserdem hie und da Anklänge an frühere Basler, Colmarer und Strassburger Aufzeichnungen[7]) wieder. Rieger's weitere Folgerung, dass auch solche zum Teil einzig dastehende Notizen, deren Quellen nicht mehr direct nachweisbar sind, wir „als Re-

---

4) Vgl. auch hierzu die Abhandlung von Soltau, der Verfasser der Chronik des Matthias von Neuenburg, S. 13 (Gymnasial-Programm, Zabern, 1877).

5) Ebenso p. 175 u. p. 183.

6) S. Rieger, S. 309 f.

7) Hegel's Behauptung [deutsche Chroniken der Stadt Strassburg. I. Einl. S. 60], dass Ellenhard's Chronik der Autor „jedenfalls" nicht gekannt habe, müssen wir einschränken; auch Huber l. c. geht wol zu weit, wenn er die Benutzung derselben gänzlich läugnen will. S. Rieger l. c. Allerdings lässt sich nirgends geradezu eine Entlehnung nachweisen. —

ception älterer Nachrichten" aufzufassen haben, erscheint darum wol gerechtfertigt.[8]) Und nach ihm[9]) lassen sich endlich noch „Ueberreste urkundlichen Materials" an manchen Stellen erkennen.

Wie ferner wir hier vorher (§§ 2 und 3) bemerkten, setzen Einzelnheiten der Erzählung in den nächsten Abschnitten sowol die Bekanntschaft des Verfassers mit jenen beiden 'bairischen' Fortsetzungen der sächsischen Weltchronik voraus, als auch beweisen Nachrichten an einer Stelle, welche Matthias mit der Fortsetzung der 'Flores temporum' gemein hat, dass ihm dort eine gleichzeitige schwäbische Quelle vorgelegen habe. — Hauptsächlich aber und am häufigsten in der Chronik (gerade deren erstem Teile) treten doch Beziehungen zu Basel hervor, indem wir die eingehendsten Berichte über Vorfälle in dieser Stadt, über Basler Rittergeschlechter (die Mönche, Schaler u. a.) und über ihre Bischöfe erhalten).[10]

Es würde zu weit führen, letztere einzeln hinter einander durchzugehen. Nehmen wir z. B. den Abschnitt, wo Matthias eine äusserst lebendige dramatische Schilderung aller der K. Albrecht's Ermordung vorangegangener und sie begleitender Umstände bringt (p. 177): so kann darüber

---

8) S. 319.

9) S. 309.

10) Sämmtliche auf Basel bezügliche Nachrichten der Chronik sind zusammengestellt schon von Remig. Meyer, Beiträge zur vaterländischen [Basler] Gesch. IV., 159—170, und dann von Hanncke, de Alberti Argentinensis chronico, diss. p. 8—10; diejenigen aus dem ersten Teile und den nächsten Kapiteln auch in Huber's Einleitung p. XXXI. unt. — Die beiden ersteren erblickten nun eben daher — Matthias von Neuenburg verwerfend — in dem Verfasser des ganzen Werks einen Basler und gaben als diesen den einst durch Cuspinian eingeführten Albertus Argentinensis (s. Huber, p. XXXII. n. 1) aus. Solches aber darf heute allgemein für ganz abgethan gelten.

a rege [Heinrico], quot et quantas incredibiles habuer victorias et quam feliciter nomine imperii triumpharit, in- tegra historia indigeret!). Ferner wird ausdrücklich de Basler Bischof unter den Teilnehmern an Kaiser Heinrich' Romfahrt erwähnt (p. 182). Und die Erzählung des let- teren macht (was ganz besonders zu beachten) durchwe den Eindruck, dass ihr Verfasser selbst Augenzeuge manche Handlungen und Ereignisse gewesen oder wenigstens von den beteiligten Personen unmittelbar nach den Ereignisse unterrichtet worden sei; denn sie trägt, wie zugleich ein- zelne genaue Daten beweisen,[16] den Stempel gleich- zeitiger Niederschrift an sich.[17])

Aus einer (verlorenen) alten Basler Chronik wir folglich Matthias von Neuenburg das Allermeiste geschöpf haben: dieselbe erscheint für den ersten Teil seines Ge- schichtswerks als die von ihm zu Grunde gelegte — un zwar wesentlich excerpierte — Hauptquelle.[18])

---

16) S. hier vorh. n. 2.

17) Mit welcher Lebendigkeit ist der Kampf geschildert, der i einem Aufstande in Mailand um den königlichen Palast tobte (p. 18 Eine genaue Ortskenntniss verrät der Bericht vom Kampfe auf d Tiberbrücke vor Einnahme des Laterans (p. 184); aus der Anga näherer Umstände, unter welchen die Kaiserkrönung zu Rom da stattfand (p. 185), lässt sich die Anwesenheit unsers unbekannten Ve fassers vermuten. Auf solche müssen wir schliessen nach der Be schreibung, welche von der furchtbaren mehere Sommermonate d Jahres 1311 sich hinziehenden Belagerung der Stadt Brescia gem wird (p. 183): cuius obsidionis et exercitus multitudinem, fetorem pestilenciam quis narrabit, cum civitatum quelibet ibidem quasi domiciliis resideret et aggredientes per duo miliaria senser fetorem? Ambitus exercitus tria miliaria continebat, nec erat nu merus captorum et mutuo occisorum, nec unquam mors communior videba

18) Vgl. dazu Soltau's Erörterungen, S. 13—15. Er ist eb falls zu dem Resultate gelangt: „dass diese Quelle eine Baseler Chro war, bedarf kaum noch eines Beweises." Nur freilich seinen Versu auch die Person des Basler Chronisten (Ritter Heinrich Schörlin) fes

§ 5.

Jetzt kehren wir zu dem von Naucler citierten 'Jacobus Moguntinus' zurück und suchen über diese Quelle uns endlich klar zu werden.[1])

zustellen, wird man als völlig verfehlt erachten müssen. — (Meiner unmassgeblichen Ansicht nach ist der Baseler Chronist wol ein Mann in bürgerlicher Stellung, ein öffentlicher Beamter, vielleicht ein Notar gewesen.)

Uebrigens schon G. Studer in seiner 1866 erschienenen Ausgabe der Chronik des Matthias von Neuenburg (leider ist mir dieselbe nicht zur Hand gewesen, da weder die hiesigen Königl. Bibliotheken sie besitzen, noch im Buchhandel sie mir erreichbar ward) hatte es, wie ich aus dem Citat bei Huber p. XXXII. n. 1 ersehe, für wahrscheinlich gehalten, dass Matthias in seinem ersten Teile [denselben bestimmt H. bis zum Dec. 1334, p. 204.] die Arbeit eines Basler Chronisten . . . benutzt habe. Was dagegen Huber eingewandt hat, — dem es wegen des Fehlens aller Zeitangaben in den Basel betreffenden Ereignissen unglaubwürdig scheint, — kann Studer's (und unsere) Annahme durchaus nicht umstossen; auch selbst H., nach einer Erklärung für das unläugbare Ueberwiegen der Basler Nachrichten in dem (von uns begrenzten) ersten Teile der Chronik suchend, sieht sich oben zu der Hypothese veranlasst: „wahrscheinlich hatte sich Matthias von Neuenburg längere Zeit in Basel aufgehalten, vielleicht schon . . . im Dienste Berthold's von Bucheck". — Aber Matthias verfasste sein Geschichtswerk später, als er in Strassburg lebte, wo im Jahre 1328 Dec. der ehemalige Deutschordenscomtur Berthold zum Bistum gelangt war, und als dessen Secretär wir ihn kennen lernen. Aus dem eventuellen früheren Aufenthalte des Matthias zu Basel (der Ort Neuenburg, aus dem er stammte, liegt zwischen Basel und Breisach am rechten Rheinufer) ergeben sich freilich am besten seine persönlichen Beziehungen, welche er auch wol in seine neue Heimat hinübernahm; jedoch reicht das nicht hin, um uns so die Entstehung seiner Chronik (betreffs der Baseler und anderer Nachrichten im ersten Teile) auf Grund blosser persönlicher Erinnerungen vorstellen zu können. Aeltere schriftliche Aufzeichnungen müssen notwendig Matthias bei Abfassung seines Werks vorgelegen haben; und dass sich dieses auf gesammelten Auszügen aus jenen auferbaut, lehrt die Form der ganzen Erzählung.

1) Es ist selbstverständlich, dass sich da ein weites Feld für

Dem Anscheine nach, wie namentlich bei der letzten Vergleichung bezüglich der Geschichte K. Heinrich's VII. in Naucler's Chronik (s. § 3) es offenbar ward, sind dort allerdings Stücke aus den bekannten Gestis des Notars

---

mannigfache Combinationen eröffnet. Die von Joachim in seiner Abhandlung über Naucler's Chronik aufgestellte und in Forschungen zur D. Gesch. XV, 578 wiederholte, ihm am annehmbarsten erscheinende Hypothese ist folgende: „Ein Chronist mischte aus den Aufzeichnungen des Jacob und cod. A[rgentinensis] des Matthias von Neuenburg ein Werk zusammen und setzte dasselbe selbständig bis 1373 *etwa* [richtig: 1360.] fort; die Uebereinstimmungen mit Jacob führten dann vielleicht dazu, diesem selbst jene Chronik zuzuschreiben, und unter diesem Namen gelangte sie in die Hand Naucler's, welcher sie reichlich ausbeutete." — Dieser Annahme ist entgegenzuhalten, dass thatsächlich jene Uebereinstimmungen mit dem aus dem Dresdener Codex bekannten Jacob mit dem Abschlusse des Imperator Heinricus aufhören, und wie dennoch diesem Jacob darüber hinaus weitere Stücke hätten vindiciert werden können, bleibt unerfindlich; auch anstatt das bestehende Rätsel zu lösen, erschwert es noch unsere Aufgabe wesentlich dadurch, dass ein dritter Chronist aus dem XIV. Jahrhundert (wol ein Mainzer?) als Fortsetzer fingiert wird.

Weiland alsdann in der Historischen Zeitschrift XXXIV., 427 hat sich folgendermassen geäussert: „am wahrscheinlichsten scheint es mir, dass hier eine Confusion vorliegt, dass Naucler vielleicht mehrere in einem Sammelbande zufällig vereinigte Quellen unter jenem Namen verstand. Unter diesen hätte sich denn zunächst Matthias befunden, ferner die Gesta des Notars Jacob . . ., endlich eine verlorene Mainzer Chronik." — Aber solche Confusion dürfte meiner Meinung nach Naucler doch nicht zuzutrauen sein: gegenüber seinen bestimmten Ausdrücken — Jacobus Mog. scribens de istis temporibus refert, oder ut scribit Jacobus Mog. qui haec vidit und zwar für Stellen des Matthias Nůw. — erscheint W.'s Hypothese unhaltbar. Auch kann er selbst nicht umhin, weiterhin einzugestehen, dass gewisse Jacobo zugeschriebene Nachrichten keineswegs auf jene angebliche Mainzer Chronik zurückzuführen seien. —

Alle bisherigen Annahmen stehen übrigens auf dem Boden, dass Matthias von Neuenburg der wahre Verfasser der Zeitgeschichte Kaiser Ludwig's des Baiers gewesen sei, und — — scheitern zugleich eben daran! —

Jacob und solche aus dem Geschichtswerke des Matthias von Neuenburg willkürlich zusammengestellt. Wenn nicht Naucler ausdrücklich auch letztere dem ersteren zugeschrieben hätte, würden wir darin nichts auffälliges erblicken; denn Naucler hat nachweisbar seine Erzählung aus den verschiedensten Quellen mosaikartig zusammengesetzt. So aber entsteht zunächst die Erage, ob Naucler selbst[2]) die Mischung beider vorgenommen habe — oder ob es in der That Jacob von Mainz gewesen, der seinen Gestis (späterhin) die von Naucler angegebenen und mit Matthias Nůw. gleichlautenden Stellen zufügte.

In dem ersten Falle hätte also Naucler sich falscher Citate zu häufigen Malen schuldig gemacht: was wir von vornherein abweisen müssen, da ein solches Verfahren ihm sonst nicht vorzuwerfen ist, es beispiellos dastehen würde. Auch sähen wir dann im weiteren Verlaufe uns genötigt anzunehmen, Naucler hätte nicht allein Stücke aus den Gestis und dem Werke des Matthias zusammengesetzt, sondern noch ein Plus von Nachrichten aus einer anderen uns unbekannten Quelle dazugefügt und so sich selber „ein einziges Werk eines Jacobus Moguntinus construirt".[3]) Diese Annahme aber muss ebenfalls fallen gelassen werden, weil uns von einer solchen compilierenden Thätigkeit Naucler's nichts bekannt ist, wir derselben nirgends in seiner Universalchronik begegnen. —

Somit kann hier nur die zweite Frage zutreffen. Es bleibt uns nicht anderes übrig, als fest und sicher anzunehmen, Naucler habe einen alten Codex ausgeschrieben, welcher dem (vom Jahre 1292 bis 1360) ci-

2) Oder (abgesehen von Jacob) irgend ein Anderer schon vor ihm, was für die Fragestellung irrelevant ist.

3) Eine Hypothese, an welche übrigens Joachim auch dachte, doch schien ihm dieselbe „zu gewagt und künstlich". Forschungen, l. c.

tierten Jacob von Mainz ursprünglich angehörte, und in welchem sich von Jacob's Hand jene 'Gesta' mit den betreffenden Stücken des Matthias Nůw. durchsetzt, beide in einander gearbeitet, vorfanden. Für die Existenz dieses so beschaffenen Geschichtswerks sprechen auch mehere Momente, auf welche wir bereits oben aufmerksam machten:

1. die vermehrte und ergänzte Redaction, s. § 1.

2. hin und wieder ein erweiterter Text in denjenigen Stücken, welche im übrigen durch Matthias Nůw. gedeckt sind, s. §§ 2 und 3.

Und nun hommt 3. insbesondere der einzig dastehende Bericht, für den Jacob von Mainz als Gewährsmann citiert worden ist, in Betracht. Er lautet: **Jacobus de Moguntia** scribens de istis temporibus refert, quod cum Clemens V. ordinem Templariorum reprobasset et executionem contra aliquos fratres in Germania Moguntino archiepiscopo commisisset missis processibus, convocavit idem archiepiscopus synodum, et dum esset in domo capitulari Moguntiae cum clero sibi subiecto, volens publicare processus, subintravit potenter religiosus vir Hugo comes Sylvestris (vulgo Wiltgraff), qui morabatur in castello Grumbach prope Meisenheim, cum viginti militibus confratribus ordinis, induti albis palliis more Teutonicorum fratrum cum signo crucis rubeo; erant autem omnes sub palliis armati. Assurrexit ei archiepiscopus ac innuit manu, ut secum sederet. At comes stans ait: *Domine archiepiscope, fertur publice quod hodie velitis me et fratres meos militiae templi hic mecum stantes denunciare execratos, quod non placeret nobis, sed petimus ut appellationem a nobis interpositam ad futurum papam velitis clero praesenti publicare.* Nulla autem facultas erat archiepiscopo recedendi a loco prae tumultu armorum. Unde respondit

mansuete, id fieri debere processu papae publicato, statimque sine intervallo appellationem comitis cum causis Templariorum legi et publicari mandabat. Inter alia autem, quae in appellatione continebantur, una causa legebatur quod fratres militiae templi, quos papa cremari mandasset, dixerunt se immunes de criminibus impositis, et in signum miraculi suae innocentiae pallia ipsorum cum signo crucis èxustionem nullam senserunt nec corruptionem. — Ad quem archiepiscopus: *sitis bonae mentis*, inquit, *ego aliqua bona scribam pro vobis papae.* Et ita factum est: ad scripta enim archiepiscopi rescripsit papa, et commisit ei inquisitionem fieri. Ex qua commissione processit archiepiscopus et de consilio et assensu coepiscoporum provinciae, qui convenerant secundum formam literarum apostolicarum, constituto de innocentia fratrum, ipsos duxit absolvendos. Haec acta referuntur Moguntiae anno 1311 Kal. Julii.

Worauf beruht diese merkwürdige Erzählung über die deutschen Templer? — Wir haben keinen Grund, an der Autorschaft unsers Jacob, der Zeitgenosse der geschilderten Begebenheit war, etwa zu zweifeln; da sie aber nicht in jenen im Jahre 1316 abgeschlossenen 'Gestis' angetroffen wird, gehört sie einer späteren Arbeit Jacob's an. Ihr Inhalt erscheint durchaus glaubwürdig, obwol der vom Verfasser bezeichnete Wildgraf nicht Hugo, sondern Friedrich hiess, wie wir aus den von Weidenbach in seiner Abhandlung über »die Wild- und Rheingrafen«[4])

---

4) In dem von uns Kap. I., § 4 n. 6 angezogenen Rheinischen Antiquarius II, 18 p. 545 ff., insbes. pp. 585, 601 u. 644—647. — Im weiteren Zusammenhange s. auch Heidemann, Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann (1875), p. 188 f.: „— — — Peter's Verhalten gegen die Templer ist in dem dunkeln, an Gewaltsamkeiten reichen Processe gegen den Orden fast die einzige lichte Episode; . . .

aufgeführten Urkunden ersehen. Danach ist **Wildgraf** Friedrich der letzte Templerheermeister von Oberdeutschland gewesen (»praeceptor domorum militiae templi per Alemanniam et Slaviam«); Hugo, sein Bruder, war Domherr zu Mainz. Es liegt hier also eine blosse Verwechselung der Namen vor, was wol auf einen Gedächtnissfehler des Historiographen zurückzuführen ist. — Die von Erzbischof Peter zu Mainz in Sachen der Templer abgehaltene Provinzialsynode, in deren Sitzungssaal Wildgraf Friedrich mit 20 Templerbrüdern plötzlich eindrang und den Erzbischof zur Annahme und Verlesung ihrer Appellationsschrift ad futurum papam nötigte, fand im Jahre 1310 (11.—13. Mai) statt[5]; die Zeitangabe am Schlusse unsers Berichts bezieht sich demgemäss auf die im nächsten Jahre auf einer zweiten dieserhalb berufenen Synode nachträglich erfolgte Absolution der deutschen Templer. Der Schluss klingt amtlich, und das genaue Datum entstammt daher wahrscheinlich einem Document, welches am 1. Juli 1311 ausgefertigt, das Absolutionsurteil der Suffragane der Mainzer Kirchenprovinz enthielt. Dieses sowie die Appellationsschrift der Templer mag unser Notar selbst eingesehen, alle Einzelheiten aber über den öffentlichen Auftritt jener von seinem Propste Werner von Bolanden, der an der bezeichneten Provinzialsynode gewiss Teil genommen hatte, einst erfahren haben. —

im übrigen aber war es sehr unerheblich, wie man in Mainz über die Templer urteilte, ihr Schicksal entschied sich 1312 auf dem Concile zu Vienne, wo man die Aufhebung des Ordens decretirte." Heidem. ist aber die wichtige Abhandlung Weidenbach's entgangen; auch hätte er sich auf Nauclerus statt ausschliesslich auf den aus diesem geschöpften Bericht des Mutius (s. hierüber Kap. I., § 2) berufen sollen.

5) s. Joannis, rer. Moguntiac. vol. I., p. 638. 639; ferner Hartzheim, Concilia Germaniae, tom. IV., p. 174 sqq. (wo die Synodalbeschlüsse des J. 1310 mitgeteilt sind) u. p. 225.

Wir fassen unsere Ansicht folglich dahin zusammen: der Notar Jacob von Mainz hat ausser den in der Dresdener Handschrift[6]) uns überlieferten Gestis regum Rudolfi Adolfi Alberti et Heinrici VII. Imp. später ein umfänglicheres Geschichtswerk geschaffen, indem er in dieses sowol seine Erstlingsarbeit — die gewissermassen so hinterher selbst Quelle für ihn geworden ist — wiederaufnahm, als auch dazu aus anderen Quellen, wie insbesondere der Steierschen Reimchronik, weitere Ergänzungen und Zusätze — worunter sich auch solche, welche mit Matthias Nûw. gleichlauten, befinden — einfügte, endlich selbständige Nachrichten beibrachte und es bis 1360 fortführte.

Diese Auffassung hat durchaus nichts unwahrscheinliches, und analoge Fälle lassen sich anführen.

Der Constanzer Domherr Heinrich von Diessenhoven schrieb während seines früheren Aufenthalts am päpstlichen Hofe zu Avignon eine Fortsetzung der Kirchengeschichte des Tolomeo von Lucca bis zum Jahre 1337; dann in die Constanzer Diöcese übergesiedelt, begann er nach einer Unterbrechung erst um die Mitte der vierziger Jahre (seit 1345) an seinem Geschichtswerk, und zwar in anderer Form, weiter zu arbeiten, indem er dabei auf die Ereignisse des Jahres 1338 zurückgriff. Der erste Teil seines Werkes aber ging noch von Avignon aus in einige italienische Handschriften der Kirchengeschichte des Tolomeo über[7]), woher dieser, also für sich besonders, auch zuerst bekannt und von Muratori [Script. rer. Italic., tom. XI.] ediert wurde; dagegen weist unsere Ulmer Handschrift

---

6) resp. der Wormser der Paraleipomena und auch derjenigen Goldast's.

7) Simonsfeld, zur Historiographie des XIV. Jahrhunderts, in Forschung. z. D. Gesch. XVIII, 311.

sowol diesen früheren als auch den später angeschlossenen übrigen Teil von Diessenhoven's Werke auf.[8]) — In gewisser Hinsicht dürfte ferner Jacob Twinger von Königshofen herangezogen werden, um uns die Zusammenstellung der neuen Arbeit Jacob's von Mainz erklärlich zu machen. Dieser war Notar und auch jener widmete sich dem „Kanzlei- und Notariatsdienste, welcher es ihm frühzeitig nahe legte, sich eine genaue Kenntniss der Geschichte zu verschaffen"[9]): andauernd war daher Königshofen bemüht, aus dem zugänglichen Quellenmaterial sich abschriftlich Auszüge zu sammeln und dieselben zu vervollständigen, hieran auch einige zeitgenössische Mitteilungen anzuknüpfen. Er hat dann wiederholt seine Collectaneen nach bestimmten Gesichtspunkten zu ordnen unternommen, so dass wir ausser einer lateinischen Chronik von ihm selbser mehere abgeänderte Redactionen seiner deutschen Chronik, deren letzte bis zum J. 1415 herabreicht, besitzen. Ein Blick nun auf seine Erzählung der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zeigt, wie in Closener's Chronik Stücke aus dem Matthias Nůw. hineingearbeitet worden sind, und daraus Königshofen ein loses Ganzes gemacht hat.

Eine ähnliche Arbeitsweise setzen wir bei Jacob von Mainz — für den Bestandteil seines Werks bis 1315 — voraus; jedoch erscheint dieser nicht als blosser Plagiator wie Königshofen, sondern er hat seine eigene ältere Arbeit[10]) der neuen durch Stellen des Matthias Nůw. bereicherten Redaction zu Grunde gelegt und selbsterlebte Zeitnachrichten hinzugefügt. — Der nachfolgende Bestandteil seines Geschichtswerks bis 1360 geht uns aber noch nichts an.

---

8) s. Huber's Einleitung im IV. Bde. der Böhmerschen font. rer. Germ., p. XVII. sq.

9) Lorenz, G.Q. I, 40.

10) Dieselbe nun vielleicht selbst kürzend —.

Es erübrigt, zu entscheiden, ob Jacob von Mainz die mit Matthias Nůw. textlich übereinstimmenden Stücke diesem entlehnt oder vielleicht aus jener alten Basler Chronik, auf welcher (wie wir oben als notwendig angenommen haben) hauptsächlich die — aus Excerpten bestehende Erzählung des Matthias beruhe, direct geschöpft habe[11]). Letzteres wäre freilich denkbar; denn warum sollten unserem Notar nicht auch die alten Aufzeichnungen eines Baslers später bekannt geworden und zugekommen sein? — Jedoch erscheint ersteres nicht nur an sich wahrscheinlicher, es wird auch dadurch über jeden Zweifel erhoben, dass in einem der mit Matthias gleichlautenden, aber nach Naucler dem Jacob angehörigen Stücke sich dieselbe Notiz wörtlich wiederfindet, nämlich bezüglich Walthers von Eschenbach »in morte se pandens annis triginta quinque« [1.343, s. vorh. § 2.]. Diese Angabe hatte in der originalen Basler Chronik selbstverständlich nicht gestanden: sie wurde von Matthias, als er an die Abfassung des seinen Namen tragenden Geschichtswerks ging, als eignes Erlebnis hinzugesetzt, und ihm dann entnahm sie mit den übrigen Nachrichten später Jacob.

Der Notar Jacob von Mainz hat also das Manuscript des Matthias (hier zunächst bis 1315) vor sich liegen gehabt und einzelne Stücke (wieviel?, das ist natürlich für uns unbestimmbar —) daraus ausgeschrieben, um seine neue Chronik zu ergänzen.

Was dagegen im Augenblicke eingewandt werden

---

11) Ein dritter Fall, etwa dass die gemeinsamen Stücke, welche ursprünglich aus einer Basler Chronik stammten, zunächst von Jacob abgeschrieben und durch diesen hierauf dem Matthias mitgeteilt worden sein könnten, — bleibt völlig ausgeschlossen; denn dann müsste sich im Matthias auch vor allem eine Benutzung der 'Gesta' nachweisen lassen, wovon keine Spur.

möchte, — Jacobus und Matthias sind doch offenbare Zeitgenossen gewesen —: das andrerseits dient aber gerade zur Stütze unserer Behauptung. Denn es wird sich am Schlusse dieser Untersuchung mit Sicherheit ergeben, dass umgekehrt Matthias für den folgenden Bestandteil seines Geschichtswerks (hauptsächlich) die späteren Aufzeichnungen Jacob's fast gleichzeitig benutzt habe. Einer muss folglich des Anderen Arbeit gekannt, es muss ein wechselseitiger schriftlicher Austausch zwischen dem Speierer Notar Jacob und Matthias dem Fürsprecher im geistlichen Gericht zu Strassburg bestanden haben. Und zwar seit Mitte der vierziger Jahre wird solches eingetreten sein. —

Kapitel IV.

Die Citate Jacob's von Mainz und die durch 'Matthias Nůwenburgensis' gedeckten Stücke in Naucler's Universalchronik. Fortsetzung (2. Teil). Die »Originalchronik« Jacob's von Mainz.

§ 1.

Den zweiten grösseren Bestandteil seines Geschichtswerks hat Matthias von Neuenburg durch ein besonderes »Nota bene« angekündigt: Acue, scriba, ingenuum, grandis tibi restat labor — —![1]) So scheidet er selbst diesen Bestandteil vom vorigen, der folgende umfasst die Zeitgeschichte vom Beginne der Regierung Ludwigs des Baiers an. —

In Naucler's Chronik setzen sich die Citate aus 'Jacobus Moguntinus' auch für diesen Bestandteil und da-

1) Und nun „bezeichnet er in antithetischen Prädicaten vortrefflich den widerspruchsvollen Charakter" Kaiser Ludwigs. S. Hegel's allgem. Einl. in Strassburger deutsche Chroniken, Bd. I., S. 60.

rüber hinaus (— 1360) weiter fort. Wir wollen auf dieselben sogleich unsere Blicke richten. Es sind folgende:

1. Naucler citiert inmitten seines Berichts über die Doppelwahl des Jahres 1314 Jacob von Mainz, und zwar stimmt die betreffende Stelle textlich mit Matthias Nůw. überein, sowie überhaupt der ganze Wahlbericht.[2])

(Naucl. p. 373:)	(Matth. p. 187. 188:)
Convenientes in Franckfurt . . . venere quoque principes Fridericus dux Austriae et fratres sui Lupoldus ac Albertus pro imperio laborantes.	. . . vocatis principibus in Frankenfurt, Fridericus dux Austrie pro regno laborat,
Contrarii autem illis erant archiep. Moguntinensis, Treverensis, et Boemiae rex.	cui Petrus de Treveri Moguntinus, olim Basiliensis episc., ... it. Baldew. Trev. ... et Joh. Boh. ... se opponunt.
Quod Fridericus intelligens, convenit Rudolphum et Ludovicum duces Bavariae fratres, ut sibi assisterent, qui se Friderici servitio adstrinxerunt, ut scribit **Jacobus Moguntinensis.**	Fridericus autem Rud. et Ludow. fratr. duc. Bav. . . alloquitur, exhibens se ad assistendum eis. At illi . . . se Friderici serv. astrinxerunt.
Videntes . . . . induxerunt Ludovicum — — — — — —	. . . . . Inductus est autem Ludovicus — — — — —
Electi sunt igitur in discordia — — —.	Electi sunt igitur in discordia — — —.[3])

2) Zu Anfang aber zeigt sich auch Benutzung des Hermannus Minorita, den Naucler unter der Parenthese »sunt qui — dicant« im Sinne gehabt hat: vgl. Eccard I, col. 1638 oder Meuschen, p. 133. — Hierauf beginnt obige Concordanz zwischen Jacobus und Matthias.

3) Der Wahlbericht des Matthias enthält übrigens einige Irrtümer: danach wäre Markgraf Waldemar von Brandenburg selbst nicht bei der Wahl anwesend gewesen, und sein Abgesandter — dessen im Texte ausgefallener Name ist Nicolaus von Buch, s. Henrici de Hervordia chron., ed. Potthast p. 231 sq. — hätte ihn angeblich hintergangen [wogegen s. Böhmer's Regesten K. Ludwigs, unter Reichssach. nr. 41, p. 238]; ferner sind beide Wahlen zusammen auf den St. Lucae

2. Naucler (p. 380. 381) bringt zu den **Jahren** 1327, 1328 und 1329 eine ausführliche Erzählung des **Römerzuges** K. Ludwigs. Dieselbe enthält mehere mit **Matthias** Nûw. gleichlautende Stücke, und an einer Stelle hat Naucler den Jacobus citiert. Es ist aber eine Zerlegung der Erzählung in ihre einzelnen Bestandteile hier durchaus nötig:

1) . . . superatis alpibus, Tridentum — — Mediolanum pervenit: dieses erste Stück aus Antoninus, summae historialis tertia pars, tit 21, cap. 6 § 5.

2) ibique in ecclesia S. Ambrosii ab archiepiscopo Mediolanensi[4]) in festo pentecostes cum Margarita uxore sua corona ferrea coronatus est = Matthias Nûw. p. 202.

3) Post coronationem — — grandem pecuniam = Anton l. c. — Ipse tamen Ludovicus postea — — Romam proficiscitur = Platina, Vitae Pontificum Rom. [ed. 1529.], p. 200. — Romani tum — — contraria = Anton., l. c.

4) veniens a Romano clero — — ut ad urbem veniens resideret. = Matth. l. c.

5) Coronatus imperator consilio senatus, **ut Jacobus scribit**, creavit papam — — creavit is quoque cardinales et episcopos = Platina, l. c. Das ganze Stück nämlich ist wörtlich aus Platina ausgeschrieben; einzig nur die Worte »consilio senatus« stehen nicht in Platina, gehören also Jacob an, sie finden sich aber nicht bei Matthias Nûw. (p. 203).

6) Anno d. 1328 dum in urbe manet Ludovicus, imperatrix peperit puerum masculum, quem princeps nominavit

Tag verlegt, während zuerst Friedrich crastino die b. Luce Evangeliste d. i. 19. Oct., und dann Ludwig am folgenden Tage, d. 20., gewählt ward [s. Olenschlager's Staatsgesch. des röm. Kaisertums. im XIV. Jh., Urk. nr. 25 u. 26].

4) Während Antonin die Mailänder Krönung richtig durch den Bischof von Arezzo geschehen lässt, hat es Naucler vorgezogen, dem Jacobus [Matth.] diesen Irrtum nachzuschreiben.

Ludovicum Romanum, eo quod in urbe Roma natus esset. Dieser Satz[5]) gehört (da er weder bei Antoninus noch Platina vorkommt) vielleicht dem vorher citierten Jacob an; doch findet er sich nicht im Matthias Nůw. Das nächste Stück Voluit autem Ludovicus praemisso tractatu cum rege Siciliae — — quasi ociosus terebat tempus in urbe = Matth. l. c.

7) Ludovicus itaque frustra — — sibi prospicere aus Anton., tit. 21, c. 6 § 8.

8) Anno salutis 1329 Ludovicus imperator ab urbe divertere volens praestitisse fertur iuramentum senatoribus urbis, quod sedatis in Germania motibus, quorum gratiâ abierat, reverteretur: et ob hoc senatores duos ex suis venerabiles viros, qui principem sequerentur, elegerunt. Dessen nun geschieht weder von Seiten Antonin's noch Platina's Erwähnung; bei Matthias findet sich die Nachricht nicht, meines Wissens ebensowenig anderswo; — es wird daher Naucler dieselbe wol wieder aus Jacob geschöpft haben.

9) Castrucius Pistoriam amiserat — — Carolus Roberti filius mortuus = Anton. l. c. — Relicto Pisis antipapa — — deputatus est. (Schluss der ganzen Erzählung.) = Plat. l. c.

Naucler's Erzählung erscheint also als eine vielfach zusammengesetzte, und zwar einerseits abwechselnd aus Antoninus und Platina, andererseits aus Jacobus. Wir haben letzterem (wenn auch noch unsicher) einige Stücke, welche nicht durch Matthias gedeckt sind, zuerkannt und möchten wegen mehrer anderer mit Matthias gleich-

---

5) Die gemeldete Thatsache ist, obwol sie uns in zeitgenössischen Quellen — darunter auch Gesta Bertholdi epi Argent., font. IV., p. 304 — begegnet, falsch, s. Riezler, Geschichte Baierns, Bd. II, 453 n. 1. (Ludwig der Römer, so genannt als Erstgeborner des römischen Kaisers, ward 12. Mai 1330 geboren.)

lautender Stellen eben annehmen, dass von **ihm** [Jac.] selbst ein ausführlicherer Bericht über den **Römerzug** herstamme als der im Matthias, wo uns derselbe **allerdings** nur fragmentarisch — ohne Schuld des **Verfassers** — überliefert zu sein scheint. Denn im Codex **B.** [Berner] findet sich da eine offen gelassene Lücke von **über** zwei Columnen,[6]) und die Codices A. [Strassburgor] **wie** W. [Wiener] weisen nur einzelne keineswegs zusammenhängende Abschnitte auf.

3. Wo Naucler (p. 384) das an Philipp von **Valois** nach Abschluss des englisch-deutschen Bündnisses (**Sept.** 1338) ergangene Schreiben des Reichsoberhauptes, in **dem** der französische König von der Occupation deutschen **Reichs**landes abzustehen und vor den Kaiser wegen **der** gegen ihn seitens K. Eduards III. vorgebrachten Beschuldigungen persönlich sich zu stellen aufgefordert ward, — **erwähnt**, wird am Schlusse dieses ganzen durch Matthias Nůw. (p. 210) gedeckten Abschnitts Jacob von Mainz **als** Gewährsmann angeführt; und zwar lesen wir die specielle (übrigens für den politisch-kirchlichen Standpunkt des Verfassers charakteristische) Bemerkung ». . . de qua diffidatione papa Benedictus erat bene contentus, ut scribit **Jacobus Moguntinus**« in dem Strassburger Codex allein [». . . multum iocundabatur«], während sie im Berner fehlt.

4. Wiederum wird Jacob von Mainz für eine *mit* Matthias Nůw. (p. 212) gleichlautende Nachricht — der Kaiser widerrief das Eduard III. verliehene Reichsvicariat [1341]; K. Philipp aber, obgleich er selbst dem Baiern zur Aussöhnung mit der Kurie zu verhelfen schwor, hielt dennoch nicht sein Versprechen — citiert: (Naucl. l. c.) Ludovicus regem Angliae absolvit — — Haec **Jacobus Maguntinensis.**

6) Huber's Ausgabe p. 202 n. 2.

5. Die von Naucler zum Jahre 1346 gesetzte, aber ins **Jahr** 1349 gehörige Erzählung über die Geissler deckt sich völlig durch Matthias Nůw.; jedoch wird ausdrücklich Jacob hiefür als Augenzeuge angeführt.

Eine genaue Vergleichung erscheint bei der Verschiedenheit der handschriftlichen Ueberlieferung zwischen dem der Ausgabe der Chronik des Matthias von Neuenburg zu Grunde gelegten Codex B. und dem Codex A. geboten, zumal darauf wesentlich unsere späteren Schlüsse beruhen werden. —

Naucl. p. 391:	Matth. Nůw. p. 265 sqq. Cod. A.:	Cod. B.:
Venerunt Flagellatores homines diversarum conditoinum in Alemanniam, qui coeperunt se flagellare, transeuntes de loco in lo-		... in Alaman. cep. se populi flagellare, transeuntes per terram. Et vener.
cum. Venerunt et Spiram ducenti de Suevia, habentes inter se unum principem et duos magistros,	ducenti de Suev. Spiram	septingenti[7]) de Swev. Argentinam . . hab. int. se unum princ. et du-

7) Schon an einer früheren Stelle (s. Kap. III, § 3, n. 4) ist uns im Matthias eine Verwechslung von ducenti [wie Codd. A. und W. lesen, — auch Naucler hat] und septingenti [so Cod. B.] aufgestossen; hier begegnet wieder eine solche unter denselben Umständen. Da aber durch Closener, dem wir die eingehendste und interessanteste — in manchen Zügen auch an die Darstellung im Matth. Nůw. erinnernde, doch von einander unabhängige — Schilderung der Geisslerfahrten verdanken, die Anzahl von zweihundert Flagellanten, welche damals das Elsass durchzogen und wie zu Strassburg auch in anderen Städten am Mittel-Rheine auftraten, als vollkommen verbürgt feststeht [„Do man zalte 1349 jore, vierzehen naht noch sungithen oder uf die mosse (d. i. 8. Juli), do koment gen Strosburg wol 200 geischeler — —“, und in Königshofen's Chronik nach Closener ebenso: Hegel's Ausg. I, 105 und II, 765]: so kann nach meiner Meinung nur darauf jene Verwechslung zurückgeführt werden, dass der Abschreiber, von dem der Berner Codex herrührt, beidemale die Zahlen falsch las.

	Cod. A.:	Cod. B.:
quorum mandatis parebant. Illi autem ante monasterium Spirae circa horam primam circulum facientes, ac depositis vestimentis habentes in modum bracchae camisias a femore ad talos protensas, in modum crucifixi se singulatim prostraverunt, flagellantes se ac cantantes et invocantes	circul. in civit. Spira ante monast.	os alios **mag.**, quor. mand. **omnia** par. Et cum **hora** prime Ren. **transiss.** . . fecerunt **circ.** . . . depositis **vestibus** . . hab. in **mod.** brace cam. a **femore** ad tal. prot. . Unusque post **alium** in circulo se **in** mod. cruc. **prostravit**, ... flag*ellis* tangentes . . . se flagellaverunt . . . cum cantu vulgari . . habente *multas* invocationes. . . .
dominum: corrueruntque in facies, orantes pro se et omnibus benefactoribus et malefactoribus.		in fac. corr . . *or.* . . . . super omnes benefactores et malef. . . . . .
Fuerunt autem inter eos sacerdotes aliqui et literati, nobiles ac ignobiles, mulieres et pueri.	. aliqui . fuerant inter eos sacerd. et litter., nob. et ignob., mul. et pueri.	
Tantus erat, ut scribit **Jacobus qui haec vidit**, Spirae ad eos homines affectus, quod cito omnibus invitatis, non inveniebatur qui invitari posset.	Tantus erat Spirensium affectus	Tantus erat. Argentinensium affect. ad eos, quod cito omn. invitat. non invenieb., qui inv. possent;
Non enim recipiebant eleemosynam, sed invitati ad mensam, de licentia magistrorum suorum ibant vocati.		non en. recip. elemos., sed invit. de magistr. lic. ibant vocati . . . .
Flagellabant autem se bis in die, et semel quilibet clam in nocte.		Hocque faciebant bis in die in campis, et quil. cl. sem. i. nocte.

	Cod. A.:	Cod. B.:
Non loquebantur mulieribus, omnes gestabant cruces ante et retro in veste et pileo, habentes flagella vestibus appensa, nec in una parochia ultra noctem manserunt, in quorum so-		Non loqueb. cum mul. . . . Omnes gest. cruc. ante et retro in veste et pilleo, hab. flag. vest. app., nec in una paroch. ultra unam noct. mans.
cietatem ingressi sunt ex urbe Spira supra cen-	. . centum et plures de civitate Spirensi	Et ingressi sunt in fraternitatem eorum. circa mille Argentinensium, . . .
tum. — Nullus autem recipiebatur, nisi promitteret servare praedicta, et nisi haberet expendere de suo in die octo hallenses, ne mendicarent, et nisi promitteret, se esse confessum et contritum et remisisse omnem iniuriam inimicis et de licentia uxoris suae.		Nullus recipieb. nisi prom. serv. predicta, .. et nisi hab. exp. in die ad min. quat. den., ne mend., et nisi prom., se esse conf. et contr. et remis. omn. iniur. inim. et habere uxoris assensum.
In civitate autem Argentinensi tanta confluebat multitudo eorum,	[Diviseruntque — — — prohibebant: fehlt in A.]	Diviseruntque se Argentine — — prohibebant. Tanteque confluebant ad eos multitudines . . .
quod nemo poterat numerare.		quod nemo pot. num.
Ubi per Carolum fratres mendicantes et sacerdotes coacti fuerunt desistere.	Et . . . desist. sunt coacti . . .	De quo rex Kar., item plures ordinum mendicancium et multi sacerdotum dolebant.
Tandem ex devotione Avinionem, ubi curia papae erat, profecti sunt.	ex dev. Avin. vener. Ubi cum venissent	
Et cum se flagellassent in ecclesia S. Petri, Cle-	et se flagl., relat. fuit Clem. pape. . . Ipse . . .	[Et . . . desistere s. coacti — — —

	Cod. A.	Cod. B.
mens VI. volebat eos incarcerare, sed quidam cardinales eos excusabant.	volebat eos omnes incarcerasse. Sed quid. cardin. eos excus. . .	flagellare: fehlt in B.]
Tunc papa subpoena execrationis latae sententiae ipsis et omnibus Christi fidelibus prohibuit, ne de caetero publicis flagellationibus uterentur, sed poenitens clam se posset flagellare.	Et papa sub pena excommunicationis lat.sent.ips.et omn. Chr. fid. proh., ne de cet. flagellat. publ. uterent., sed penit. solus in camera posset carnem suam flagellare.	

Es stimmt also die Erzählung Jacob's textlich mit dem Strassburger Codex überein. Dieser erscheimt im allgemeinen dem Berner gegenüber reicher, und das nur in A. sich vorfindende Endstück lesen wird auch bei Naucler; dann aber fällt insbesondere auf, dass im Strassburger Speier — wie bei Naucler —, im Berner Strassburg statt Speier steht, während doch der Wortlaut überall der gleiche geblieben ist.

6. Zum J. 1348 hat Naucler (p. 395: Eodem anno F. Johannes de Tambaco — —. Quam supplicationem papa recipiens, dixit se velle deliberare. — — revocati. Haec Jacobus de Moguntia.) aus Jacob von Mainz eine Nachricht gebracht, welche sich nicht nur nicht im Matthias Nůw. findet, sondern die wir auch bei den übrigen zeitgenössischen Historiographen (wie Heinrich von Diessenhoven, dem Dominikaner Heinrich von Herford, Heinrich Taub von Eichstätt ['H. Rebdorf'.], den Prager Domherrn Franciscus und Beness von Weitmühl) ganz vergebens suchen. Und dennoch kann ihre Richtigkeit nicht bezweifelt werden. — Es betrifft die Sendung des Dominikanerbruders

Johann von Dambach an die Curie zu Avignon; auf Veranlassung K. Karls IV. und des Erzbischofs von Prag sollte er Clemens VI. um Aufhebung der apostolischen Processe gegen Ludwigs des Baiers gewesene Anhänger ersuchen. Weitläufig wird dabei auseinandergesetzt, wie sehr eine päpstliche Constitution, durch welche das auf Deutschland lastende Interdict endlich ganz beseitigt werden würde, der Kirche selber und allen Christen zum Seelenheile gereichen müsste! Des Papstes Antwort lautete noch unbestimmt; jedoch thatsächlich kam das Inderdict dann allmählig ausser aller Geltung. So die Jacobo durchaus eigentümliche Erzählung.[8])

Wir haben nun ein urkundliches Zeugniss, nämlich ein Schreiben des Papstes an K. Karl IV. vom 1. Sept. 1348, worin eines Dominikaners Johannes Boemus, welcher behufs Aussöhnung der Söhne Ludwigs des Baiers mit der Kirche von Karl nach Avignon abgesendet worden, Erwähnung geschieht.[9]) Er ist offenbar jener »Johannes de Tambaco«[10]), und hierauf also bezieht sich obige Nach-

---

8) Welcher weder in den älteren Werken Olenschlager's und Pelzel's, noch in den neueren Darstellungen bisher verdiente Beachtung geschenkt worden ist.

9) In Raynaldi Annales ecclesiastici ad. a. 1348, § 22. Die päpstliche Antwort ist nur unvollständig mitgeteilt und lautet ausweichend.

10) Johann von Dambach [Joannes de Thambach patria Francus Orientalis, ord. S. Dominic., doctor divin. scripturar. egregius: Ann. Hirsaug. II, 245 zum J. 1361] hatte Karl IV. im J. 1347 nach Prag berufen, wo er an der neu begründeten Universität lehrte. Daher »Boemus«. Er war ein Geistesverwandter Tauler's, des zu Strassburg predigenden Mystikers, und hatte zu ihm, gleichfalls einem Dominikaner, ursprünglich Beziehungen gehabt. Er trat, wie dieser, gegen die Schäden der Kirche auf, er war für eine Reform derselben; aber dabei wich er dennoch nicht, wie Tauler, von deren Lehren ab, er blieb auf dem Boden

richt bei Naucler. Dass es sich dabei nicht allein um die Söhne Ludwigs, sondern überhaupt um die Absolution der einstigen Anhänger desselben handelte, ersehen wir weiter aus den dieserhalb an die Erzbischöfe Baldewin von Trier und Gerlach von Mainz damals erlassenen Vollmachten P. Clemens VI.[11])

7. Zum Jahre 1352 (p. 398) stossen wir wieder auf ein »ut refert Jocobus de Moguntia«: Naucler[12]) erzählt nach ihm die Belagerung Zürichs seitens Herzog Albrechts II. von Oesterreich und dessen Verbündeten. Der Wortlaut ist der gleiche wie in der 'Continuatio chron. Matthiae Nůw.' (p. 282. 283); doch hat Naucler die beiden Belagerungen Zürichs in den Jahren 1351 und 1352 nicht auseinandergehalten, sondern in eins zusammengezogen. —

Es schliesst sich hieran bei Naucler — gewiss auch noch nach dem citierten Jacobus de Mog. — die Erzählung des im Jahre 1354 geführten Reichskriegs gegen Zürich (p. 399): sehr verkürzt in ihrem Inhalt gegenüber der mehere Seiten langen Relation, welche wir in der sog.

---

der Kirche stehen und der Scholastik treu. — Friedjung, Kaiser Karl IV. und das geistige Leben seiner Zeit, S. 192 f.

Die Darlegung der Gründe in Naucler's Bericht, warum jener vom Papste verlangte Erlass notwendig wäre [talis enim, ut asseruit (sc. Johannes de Tamb.), constitutio esset necessaria — —] lässt übrigens vermuten, dass Jacob von Mainz die Schriften seines Zeitgenossen Johannes von Dambach gelesen und wol danach seine Ansicht gebildet habe. —

11) s. Böhmer-Huber, Regesta imperii, VIII. Reg. K. Karls IV.: Päpste, p. 505 sq. Die betr. Vollmachten datieren vom 15. Febr. 1348 (nr. 18) u. 18. März 1349 (nr. 25).

12) Nachdem er vorher (ohne chronologische Angabe) über den Conflict der Züricher mit Graf Johann von Habsburg aus dem J. 1350 einen abgekürzten Bericht gegeben, dessen Text mit dem letzten Capitel im Matthias Nůw. (p. 276) sich verwandt zeigt.

Contin. chron. Matth. lesen (p. 288—290), wird sie doch durch einzelne betreffende Stellen dieser völlig gedeckt.[13])

8. Es wird Jacob citiert in der Erzählung Naucler's zum Jahre 1355 über Karls IV. Römerzug (p. 400. 401); dieselbe lautet:

Anno dom. 1355 rex Carolus cum principibus Alemanniae et Boemae, et cum inclyta uxore sua,	Anno dom. 1355
in mense Januario iter arripuit in Italiam ingenti Italorum favore,	in ianuario rex . . . : Matth. Nůw. chron. Contin. p. 291.
atque a Carrariensi Gonzagis Vicecomitibusque perbenigne extitit susceptus.	a Carr. — — — — — — — susc. = Platina p. 206.
Mediolani vero cum conjuge sua, allata corona ferrea quae est in ecclesia Modoecensi apud sanct. Ambrosium, per Mediolanensem archiepūm coronatus est, ubi illi Vicecomites debitam iuraverunt fidelitatem.	(s. n. 18 hier.)
Inde Pisas abiens, honorifice est susceptus, in qua civitate per totum Februarium pausavit, ibique legatos Senensium Volaterranorum totiusque fere Hetruriae obvios habuit;	Inde — abi. = Plat. l. c. legatos — — — — — — — — — — — — — — hab. = Plat. l. c.
veneruntque Florentini, eidem fidelitatem quam imperatori debebant praestantes, ut et Jacobus scribit, supra centum millia florenorum propinarunt.	
Quamdiu autem Carolus Pisis stabat, claves omnium portarum in sua habuit potestate.	. . . oblatis sibi portarum clavibus a Pisanis: Matth. cont. l. c.
Deinde Pisas relinquens ad urbem tendit, approximans urbi, senatoribus consulibus et populo Rom. in Capitolio congregatis unus ex senatoribus orationem habuit ad	

13) Dann aber folgt bei Naucler ein längeres Citat aus der Züricher Chronik zum J. 1375 mit »refert Eberardus Mueller« (worüber s. Joachim's Abh. über Naucler's Chronik, S. 72).

populum: Ecce, inquit, rex tuus venit etc. Et hortabatur populum, ut regem debitis obsequiis reciperent. Rex vero ante portas urbis equo descendens, pedes ingreditur, nobili comitante caterva. Obviabant enim illi senatores consules et Rom. populus et tanquam devoti imperii regem ac reginam gloriosissime receperunt. Deinde in die S. Paschae infra Missarum solennia rex ipse cum conjuge sua coronatus est ab Ostiensi cardinali et altero quodam ab Innocentio P. misso, praestito solito iuramento. Et ut refert Blondus sequacesque, quod hac conditione admissus sit, ut neque Romae neque in Italia diutius moraretur.

Quodquid Franciscus Petrarcha — — — — non sit suus.

Eodem die Paschae ad vesperas Caesar fieri fecit coenam magnam infra septa ecclesiae Lateranensis. Qua coena finita, cum suis exivit ad campum iuxta S. Laurentium, et ibi pausavit feria secunda Paschae colloquiaque habuit cum senatoribus ac Romanis secreta. Feria vero tertia profectus est ad civitatem Tiburtinam, ab illo loco venit Senas, deinde Pisas, reversus postremo in Germaniam.

Fuit his temporibus — — Recepit is oppida, Caroli Imp. auxilio, in Romandiola — — oppressa.

Et ex Italia egressum Carolum aiunt nonnihil esse passum mali a Vicecomitibus, qui — dominatum suum prorogarunt.

Rex autem in festo paschae coronatus a cardinalibus: Matth. cont. p. 292.

= Blond. p. 369, ebenso Plat. p. 206.

Quod — — — — — — — — suus. = Blond. l. c.

. . . et in reversione a Senensibus et aliis gloriose recepto: Matth. cont. l. c.

Recepit — oppressa = Plat. l. c., ebenso Blond. l. c. — Caroli Imp. auxilio = Jac. Philippi Bergom. suppl. chron. z. J. 1357, lib. XIII, fol. 217.

Die Quellen für Naucler's zusammengesetzte Erzählung sind also einerseits die Italiener Platina und Blondus und an einer (in diese eingeschobenen) Stelle Jacobus-Philippus gewesen, andererseits Jacob von Mainz. Auf letzteren hat sich Naucler berufen für die specielle Notiz, dass die Florentiner „über 100,000 Gulden" dem Könige bei ihrer Huldigung zu Pisa überreichten; diese Notiz konnte er weder im Platina und Blondus, noch auch bei dem sonst von ihm recht häufig ausgeschriebenen Florentiner Antoninus (tit. 21, cap. 9 § 1.) finden, welche allesammt nur im allgemeinen davon reden, dass die Bürger von Florenz Geld hergaben, ohne die Summe zu bezeichnen. — Naucler's Angabe ist richtig; denn — nach Matteo Villani, lib. IV. c. 72 — die Florentiner mussten Karl IV. gegenüber sich thatsächlich zur Entrichtung von 100,000 Gulden innerhalb fünf Monaten als Ersatz für die bisher nicht gezahlte Reichssteuer verpflichten, worauf [d. 21. März 1355] ihre Huldigung zu Pisa vor dem Könige stattfand.[14])

Auch die folgenden (nicht bei Platina oder Blondus und Antoninus vorkommenden, anderswoher stammenden) Angaben enthalten Richtiges und Besonderes: vor den Thoren Roms steigt der König vom Pferde und begibt sich zu Fuss, nur von einer Schaar Edler begleitet, in die Stadt[15]); — am Abende des Krönungstages [5. Apr.] richtet der Kaiser im Lateran eine Festtafel her und bricht nach derselben sofort nach dem auserhalb Roms gelegenen Kloster S. Lorenzo auf[16]); — zuletzt folgt die Notiz, wonach jeder Zweifel, wenn überhaupt einer darüber noch sein könnte, ob Naucler's

14) Huber, Regest. K. Karls IV., p. 162, nr. 2008a; — s. auch Werunsky, der erste Römerzug K. Karls IV., p. 126 sqq.

15) s. Werunsky, p. 172. Von einer Begleitung des Königs redet allein noch Villani IV., 92 (id., l. c. n 1).

16) Werunsky, p. 185. 186.

Quelle hier eine gleichzeitige gewesen, fortfallen muss: »man behauptet«, dass der Kaiser auf seiner Rückkehr manches Ueble von Seiten der Visconti erduldet habe, — was allerdings nicht unwahr ist[17]). Ich trage darum auch kein Bedenken, die eben bezeichneten Stücke über den Römerzug, deren ursprüngliche Quelle wir nicht mehr nachzuweisen vermögen, auf den an einer Stelle citierten Jacobus, auf dessen eigne Chronik zurückzuführen[18]). —

Die Erzählung in der sog. Continuation der Chronik des Matthias zeigt übrigens mit Naucler's Bericht einige Berührungspunkte; freilich könnte da höchstens von einer annähernden textlichen Verwandtschaft die Rede sein. Es scheint aber jene [der Cont.] gegen ihr Ende selbst ein gedrängter Auszug aus einer ausführlicher gehaltenen Relation zu sein[19]); und wenn nicht Alles trügt, so glauben

17) s. Werunsky, p. 324 sq.

18) Es fällt auf, dass selbst die Wortform zuweilen ganz die gleiche, wie im 'Imperator Heinricus VII.' unseres Jacobus ist: dort lesen wir ebenso ». . . . allata corona ferrea, quae est in ecclesia Modoecensi, apud S. Ambrosium in Mediolano . . cum conjuge sua coronatus«, und in derselben Weise ist dort die ehrenvolle Aufnahme des Kaisers und der Kaiserin seitens der Römer geschildert.

Was aber die Irrtümer zu Anfang der Erzählung Naucler's betrifft — es wurde Karl allerdings im Jan. (den 6.) 1355 zu Mailand gekrönt, aber schon im Oct. 1354 hatte er Italien betreten, und seine Gemahlin Anna zog nicht mit ihm, sie kam später nach und, wie wir auch in Matthiae Cont. lesen, traf erst zu Pisa im Februar mit Karl zusammen —, so dürfen dieselben seiner ursprünglichen Vorlage gewiss nicht angerechnet, sondern müssen wol auf Naucler's Flüchtigkeit im Ausschreiben dieser gesetzt werden. —

19) Das deutet sowol der Stil an als auch der Umstand, dass Matthias oder sein Fortsetzer die Ereignisse nicht in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge berichtet, sondern Späteres vor Früherem und beides zusammenzieht. Er beschliesst seine Erzählung des Römerzuges Karls IV. mit dem ganz isoliert dastehenden Participialsatze: Imperatore autem ab urbe in die coronationis recedente, . . . eoque quinque diebus ante pascha [also vor der Krönung.] latitante in urbe templaque

wir letztere nun mittelst Naucler's, der ja seiner Vorlage auch nur stückweise und nicht einmal immer treu gefolgt ist, in Jacob von Mainz wiedergefunden zu haben. —

9. Zum J. 1360 bringt Naucler (p. 401. 402) eine längere Erzählung des gegen die Wirtemberger Grafen Eberhard und Ulrich im Aug. des gen. Jahres unternommenen Reichsheerzuges, der seinen schnellen Abschluss durch den Schorndorfer Frieden fand, und eine genaue Aufzählung der betreffenden Friedensartikel. Dabei hat Naucler einige Male sich auf eine St. Blasianische Chronik berufen, aus der er — auf die Ereignisse des J. 1373 überspringend — anführt, welche hohen Geldsummen im Namen K. Karls der Graf [Eberhard] von einzelnen schwäbischen Reichsstädten eingetrieben habe. „Manche waren damals der Meinung — so fährt Naucler fort —, dass der Kaiser jenen Grafen zur Entschädigung alles eingetriebene Geld überlassen habe secundum eandem chronicam [Sti Blasii].“ Nun folgt unmittelbar auch ein Citat aus Jacob von Mainz: dieses aber gehört seinem Inhalte nach entschieden zu der vorangegangenen Erzählung des J. 1360.[20]) „Wie nämlich verlautete, hätten die wirtemberger Grafen in Folge ihrer [im Schorndorfer Frieden abgenötigten] Verzichtleistung auf die Landvogtei [Nieder-Schwaben[21])] und Meheres, auch in Folge der Verwüstung ihrer Burgen und Gebiete eine jährliche Einbusse von 30000 Gulden erlitten.“[22]) —

---

visitante latenter, et in reversione a Senensibus et aliis gloriose recepto (p. 292).

20) Weiland in Hist. Ztschr. XXXIV., 428 n. 1.

21) s. Stälin, Wirtemberg. Gesch., III., 269.

22) Naucl. p. 402: fama enim erat, ut Jacobus Moguntinus refert, comites ex resignatione advocatiae provincialis aliorumque necnon castrorum et terrarum vastatione annuatim in 30 millibus florenorum fuisse damnificatos.

Diese Angabe — eine ungefähre Schätzung, welche also gerüchtweise bis zu den Ohren des Verfassers gelangte — lässt sich nicht anderweitig belegen, bleibt unserm Jacob eigentümlich.

10. Das letzte Citat Jacob's von Mainz, das sich bei Naucler (p. 404) noch zu demselben J. 1360 vorfindet, betrifft eine Angelegenheit von mehr staats- und kirchenrechtlicher Bedeutung. Es wird berichtet: K. Karl wünschte, dass P. Clemens V. Decretalen, durch welche die einst von seinem Grossvater K. Heinrich VII gegen Robert von Neapel erlassene Achtssentenz für ungültig erklärt worden war, von der Curie zurückgenommen würden, er sandte deshalb an Innocenz VI. zwei auserlesene Boten ab, den Prager Erzbischof und den Strassburger Bischof Johann von Lichtenberg. Diese überbrachten dann dem Kaiser zu Nürnberg die päpstliche Antwort: „er (Innocenz) wolle in Frieden mit dem Kaiser leben und dessen Wünschen sich in allem anbequemen.“[23] —

Die erwähnte — dem Jacob von Mainz wieder durchaus eigentümliche — Nachricht stellt sich sowol als

XVIII., 53 übersetzt offenbar ganz falsch: „die Grafen seien seit ihrem Verzicht auf die Reichsvogtei in Schwaben und seit der Zerstörung der Burgen und Länder zu einer Zahlung von jährlich 30000 Gulden verurteilt gewesen.“ — Abgesehen davon, dass damnificare schlechtweg »schädigen« heisst, tritt in der Wiedergabe dieser Stelle durch König auch ein verkehrter Sinn zu Tage.

23) Naucl. p. 403—404: Carolus graviter tulit — — — et super his duos solennes nuncios mittere decrevit, videlicet archiepiscopum Pragensem et Joh. de Liechtenberg episcopum Argentinensem. Qui nuncii deportabant imperatori responsum ad Norinbergam a papa, qui scripsit, quod ipse vellet cum principe dies suos ducere in pace et in omnibus se votis eius conformare. Haec **Jacobus de Moguntia.** (Hieran der wol eher von Naucler selbst gebrachte als auch noch Jacob zugehörige Zusatz: tamen constitutio [sc. Clementina] mansit.)

thatsächlich richtig heraus, als auch lässt sie sich chronologisch sicher fixieren. Uns liegt ein vom 11. Febr. 1361 datiertes Schreiben des Papstes aus Avignon vor, worin dieser auf die seitens der Kaiserlichen Abgesandten (es werden drei genannt:) Erzbischofs Arnest von Prag, Bischofs Johann von Strassburg und Wilhelm Decans von Wissegrad ihm vorgetragene Bitte Karls erwiderte, dass die betreffenden Clementinen allerdings bestehen bleiben müssten, aber dadurch keineswegs das Andenken oder der Ruf Kaiser Heinrichs VII. als eines wolverdienten katholischen Fürsten geschmälert werden sollte, sondern dass dieselben nur, um die Rechte der Kirche zu schützen, erlassen worden wären.[24]) — Die Sendung der beiden bezeichneten Bischöfe nach Avignon wird ebenfalls durch eine (leider lückenhafte) Angabe des in der Regel recht gut unterrichteten Constanzer Domherrn Heinrich von Diessenhoven bestätigt; danach fand sie statt, als der Kaiser sich am 22. Sept. 1360 aus Schwaben von Reutlingen nach Mainz aufmachte.[25]) Seit

---

24) Das Schreiben in extenso bei Pelzel, Kaiser Karl IV., Bd. II., Urkundenbuch nr. 298. — Regest in Reg. Imp., VIII. ed. Huber p. 511.

25) Heinr. de Diess. b. Böhmer-Huber, font. IV., p. 119: Karolus imp. . . . recessit de Rütlinga in die sancti Mauricii [Sept. 22.] tendens versus Magunciam Et misit archiepiscopum Pragensem una cum episcopo Argentinensi ad papam Innocentium VI. super —?—. Dazu s. Reg. Imp., VIII., p. 273.

In weiterem Zusammenhange mit der damaligen allgemeinen politischen Constellation hat Knoll, Beiträge zur italienischen Historiographie im XIV. Jh. (Gött. 1876) p. 13 sq. die Nachricht Diessenhoven's wie Naucler's verwertet. Auch er combiniert beide (n. 2); jedoch seine Frage, ob Naucler hier statt Jacobus de Mog. [auf den er sich doch ausdrücklich beruft!] etwa ein vollständiges Exemplar Diessenhoven's, das die Lücke über den Zweck der kaiserlichen Mission ergänze, vorgelegen habe, ist nur geeignet, unnötige Verwirrung anzurichten. —

dem 16. Octob. bis gegen Ende April des folgenden Jahres nahm hierauf Karl seinen Aufenthalt zu Nürnberg: dahin kehrte einer der Gesandten, der Strassburger Bischof Johann von Lichtenberg, mit der päpstlichen Antwort schon vor dem Eintreffen jenes Briefes Innocenz' (der sich also einigermassen nachgiebig dem Kaiser zeigte) zurück, indem seine Anwesenheit am kaiserlichen Hofe zu Nürnberg den 21. Jan. [und 6. Febr.] 1361 urkundlich bezeugt ist.[26])

§ 2.

Ausser den gesammelten Citaten Jacob's von Mainz, deren Mehrzahl, wie sich ergeben hat, also identisch ist mit den betreffenden Abschnitten des Matthias von Neuenburg und der sog. 'Continuatio chron. Matthiae', finden sich in Naucler's Chronikon univ. sehr viele — mit keinem Autornamen ausgezeichnete — Stücke, welche in entsprechender Weise gleichfalls durch Matthias und dessen Continuation gedeckt sind. Es ist aber nur consequent, wenn wir von vornherein behaupten, dass eben diese Stücke von Naucler dennoch nicht dem Matthias (dessen Werk ihm unbekannt geblieben), sondern jener Chronik Jacob's von Mainz, welche durch obige Citate (— 1360) schon mehr aus dem Dunkel hervorgetreten ist, entlehnt worden seien. —

Wir stellen im folgenden die correspondierenden Stellen im Matthias Nůw. und bei Naucler übersichtlich zusammen und werden auch betreffs einiger anderer Partieen der Naucler'schen Chronik weitere Bemerkungen zur Analyse derselben anknüpfen. — Eine solche, wie zeitraubend sie auch sei, erscheint doch behufs Sonderung der von Naucler benutzten Quellen überhaupt und namentlich im Hinblick auf unser letztes Vorhaben, das in einer Reconstruction

26) Reg. Imp. VIII., nr. 3528 u. 3549.

der Chronik Jacob's von Mainz bestehen soll, hier geboten; zugleich wird daraus immer klarer, in welch' mechanischer Weise — was unserer Untersuchung allerdings sehr zu Statten kommt — Naucler seine Universalchronik zu Stande gebracht hat.

Naucl. p. 374 zum J. 1315. (Krönung der Gegenkönige, 1314 Nov. 25.) = Matth. p. 188.

Hierauf hat aber Naucler ebenda 'Hermannus Minorita' (ohne ihn zu nennen) und nebenbei Matthias [d. h. Jacob] benutzt:

Naucl. l. c.:	Herm. b. Eccard I., col. 1638:	Matth. l. c.:
. . omnes civitates inferiores usque ad Argentinam receperunt Ludovicum in regem: sed superiores per Helvetiam et lacum [Bodensee] Fridericum excepta Berna et Solodora: aliae vero per Sueviam fere omnes receperunt Ludovicum, excepta Ulma et paucis cum ea.	omnes enim civitates inferiores usque ad Argentinam receperunt pro rege Ludwicum, superiores autem per Alsatiam et lacum receperunt Fridericum, aliae vero per Sueviam omnes excepta Ulma Ludwicum.[1])	Adheserunt autem Ludowico civitates inferiores Reni usque Sels, Friderico autem Sels et superiores regni civitates, exceptis Berna et Solodoro, que neutrum curarunt.

Es folgt nun ein Stück, dessen Quelle uns verborgen ist, und das wir darum hier übergehen; alsdann fährt Naucler in der Benutzung des Hermannus Min. fort:

Herm. Min. b. Eccard, ibid.:	Naucl. l. c.:
Anno 1317 [statt 1315] . . Eslingen obsedit (Frid.),	. . . Qui (Frid.) etiam Sueviam suo dominatui conatus

1) In der Ausgabe Meuschen's lesen wir (p. 133): »acceperunt« statt rec., ferner sind per Alsatiam und per Sueviam im Texte ausgefallen, endlich folgt am Ende (wie bei Naucler) »exc. Ulma et paucis aliis.« — Vgl. hiezu das in Cap. III., § 3 n. 5 bereits Bemerkte.

eo quod receperunt Ludwicum .... Igitur Fridericus in vanum laborans de Eslingen recessit; sed anno sequenti [1316] iterum cum exercitu copioso eam obsedit, de sua Ludwici vero impotentia praesumens. Verumtamen rex Ludewicus occurrens [hd. »acc.«] ei cum grandi adjutorio episcopi Trevirensis et Johannis regis Bohemiae Friderico viriliter resistit. Accidit autem, ut conflictum inirent in fluvio Neckaro, ubi multi nobiles ex utraque parte captivati, multi etiam interfecti sunt.

adjicere, quarundam civitatum favore Eslingam obsedit, unde pauco post tempore vires aucturus discessit; et sequenti anno oppidum repetens, occupato interim apud suos Ludovico, obsidionem magnis copiis communit. Tum Ludovicus auxiliis Boemi regis et episcopi Treviri hosti occurrit. Inita pugna ad flumen Neccarum, uterque exercitus magna incommoda passus est.

Wie aber die Vergleichung zeigt, fällt Naucler's Text doch nicht ganz mit dem angezogenen zusammen! —[2])

2) Auch der Text bei Meuschen, noch dazu etwas verderbter als derjenige Eccard's, ist abweichend: (l. c.) Tunc Fredericus rex Eslingam obsedit, quod Lodovicum receperat. .... Fredericus cum se videret in vanum laborare, et de Eslingen recessit cum potentia sua, Lodovicum contemnens. Verum Lodovicus cum copioso exercitu et adjutorio episcopi Treverensis et Joannis regis Boemiae ei occurrens viriliter restitit. Accidit autem, ut cum utriusque exercitus bellum inirent juxta fluvium Necharum, multi nobiles ab utraque parte ceciderint et captivati sint. — Es ist übrigens bekannt genug, dass die Handschriften des sogenannten Hermannus Min. äusserst zahlreich sind (s. Stälin's Wirtemb. Gesch. III., Quellenübersicht, p. 1) und unter einander mehr oder weniger abweichenden, kürzeren oder auch ausführlicheren Text aufweisen; dieselben sind aber bis jetzt noch zu wenig durchforscht. Lorenz, GQ. I., 54 ff. —

Was den Bericht angeht, den wir im Matth. Nůw. p. 191 lesen: so erscheint dieser offenbar wie ein Excerpt. Schon das Uebergangswörtchen »porro« dürfte es andeuten, dass eine vollständigere Quelle vorgelegen habe; denn mit dem unmittelbar dort

Wir gehen weiter. Naucl. l. c.: Anno d. 1316 cum vacasset ecclesia — — [P. Johann XXII. erwählt] sedit autem annos XIX. menses IV. = Antoninus, III., tit. 21 cap. 4. — Naucl. p. 375. Hic Johannes ecclesiam Tolosanum — — septem cardinales = Platina, vit. Pontif. p. 199 [ed. a. 1529.]. — Joh. primo pontificatus — — excedentia potestatem = Blondus, historiarum decades ab inclinatione Romanorum, [ed. a. 1531.] p. 348.

Naucl. l. c.: Eodem anno Lupoldus dux — — [sein Zug im Jahre 1320 gegen Speier, K. Ludwigs Aufnahme in Strassburg, K. Friedrich eilt an den Rhein.] = Matth. Nůw. p. 193. Doch erscheint der Bericht bei Naucler sehr gekürzt.

Naucl. l. c. zum Jahre 1319 [Tod des Markgrafen Waldemar von Brandenburg] = Matth. p. 194. Es fehlt aber bei Naucler der spätere Zusatz des Matthias: quem (Wolmarum) postea ad vigintiocto annos vivere quidam dixerunt.

Naucl. p. 377, 378: es werden die politischen Wirren Ober-Italiens während des Thronstreits Ludwigs des Baiers und Friedrichs des Schönen im Reiche erzählt — — durabat obsidio Januae = Anton. tit. 21, cap. 4 § 6. — Anno 1322 Johannes XXII. attendens — — ut saltem concordaret ecclesiam et filios Maphaei [über die durch den Papst veranlasste Einmischung Friedrichs des Schönen in die lombardischen Händel, Sendung seines Bruders Heinrich über die Alpen, erfolglosen Zug und Heimkehr, welche Friedrich selbst beim

---

vorangegangenen Bericht, der von ganz anderem handelt, steht dieser in gar keinem Connex. Es wird nur die zweite Belagerung Esslingen's im J. 1316, wo die beiden Könige sich gegenüberstanden, kurz erzählt; die erste aber ist völlig übergangen. Ob die beinahe wörtliche Uebereinstimmung des Matthias mit dem Ausgange der Erzählung im Herm. Min. eine blos zufällige sein mag? — Man vergl. mit dem Eccard'schen Texte den Matth.: Ubi (iuxta Esselingen) in Neckaro fluvio . . . casu . . . . magna est facta strages utrimque, multique nobiles utrimque sunt capti.

päpstlichen Legaten nachträglich zu entschuldigen suchte.] = Anton., tit. 21, cap. 4 § 12 und 13.

Naucl. p. 378: Anno d. 1323 [so auch Matthias st. 1322, die Schlacht bei Mühldorf.] = Matth. p. 196. 197, Naucler's Erzählung ist aber zusammengesetzt. Auf das erste mit Matthias gleichlautende Stück folgt — an Stelle des sehr eingehenden Schlachtberichts im Matthias —: (Concurrunt strenue acies) bellumque ab ortu solis — capti sunt cum multis proceribus = Anton., tit. 21, cap. 4 § 13. Der Schluss p. 379: dux Lupoldus haec intelligens — non occisus wird wieder durch Matthias p. 198 gedeckt. — Es scheint aus dessen Text p. 200 auch noch der nächste Absatz [über die Gefangenschaft Friedrichs, über Galeazzo von Mailand und Herzog Leupold.] von Naucler sehr gekürzt ausgezogen zu sein. —

Naucl. l. c. Unde anno 1323 Johannes papa in publico consistorio — — ecclesiae non contrarium se fore = Anton., tit. 21, c. 5 § 8. — Daran unmittelbar: Postea vero Ludovico non comparente, papa execravit eum, ac de haeresi condemnavit, contra adhaerentes durissimos processus fulminans, a quibus omnibus Ludovicus appellavit = Matth. p. 200: . . . et non comparentem excommunicatum, post annum . . de heresi condempnavit, contra quas tamen citaciones et processus ipse Ludovicus . . appellavit . . . . Es ist hiebei zu bemerken, dass die Worte von »contra quas« ab in dem cod. B. des Matthias von Neuenburg fehlen und nur in cod. A. stehen. — Zuletzt ein Citat: ut scribit frater Hermannus qui tunc temporis vixit — gedeckt durch den Text bei Eccard I., col. 1638 sq. (oder wie bei Meuschen p. 133).

Naucl. l. c. zum Jahre 1325 [Uebereinkunft zwischen Lupold und dem französischen Könige 1324, Verhandlungen über Friedrichs Freilassung 1325, Herzog Lupolds Tod 1326] = Matth. p. 201. 202.

Naucl., l. c.: Per idem tempus Florentini — — conati sunt = Anton., tit. 21, c. 6 § 5. — N. p. 381: (Hoc eodem anno) Philippo Francorum rege instante — voluit reservari = Blond. p. 357.

Naucl. l. c. zum J. 1330 statt 1333 Heerfahrt des Böhmenkönigs Johann nach Ober-Italien. Die Erzählung erscheint aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt; zwei Stellen zu Anfang: post egressum Ludovici de Italia — — ingreditur Italiam, und in der Mitte: Johannes rex successorem se — — ambobus displicere coepit sind identisch mit Matth. p. 204. — Dazwischen das Stück: Coeperant obsidere tum Lucam Florentini — — recedunt = Anton., tit. 21, c. 6 § 12. — Nun folgt aber ein Stück, welches ich nicht unterzubringen weiss: At legatus Bononie Ostiensis, licet Parmam Mutinam ac Rhegium pro ecclesia solicitasset, tamen non indigne ferebat, quod sese Johanni Bohemo dederunt; quod etiam conscio Johanne pontifice factum apparuit, cum is Bohemo regi nulla in re postea fuerit adversatus; mutataque est exinde rerum in Italia conditio, ut quibus pontifex Rom. rexque Bohemus adversarentur, eosdemque Robertus rex et Florentini foverent. Da seitens Naucler's noch an eine Benutzung anderer italienischer Quellen als jener abgeleiteten Antoninus, Platina, Blondus und Jac. Philippus wol nicht zu denken ist: so möchte ich dieses herrenlose Stück dem auch für den Römerzug Ludwigs des Baiers vorher citierten Jacob von Mainz zuschreiben, zumal sein Inhalt dem Bilde entspricht, welches wir aus dem Matthias Nůw. (dessen Bericht ganz wie sonst als ein auf einer ausführlicheren Vorlage beruhendes Excerpt erscheint) von dem Auftreten K. Johanns gegenüber den Guelfen und Ghibellinen in Italien gewinnen. — — Der Schlusssatz der ganzen Erzählung l. c. in quos omnes pontifex — — contracturus = Blond. p. 358.

Naucl. p. 382: (Bohemiae rex) duos habuit filios — — = Matth. l. c.

Naucl. l. c.: Anno d. 1334 Johannes pontifex Rom. e vita migravit — — aureorum = Anton., tit. 21, c. 6 § 15. — Johannes papa aliquando interrogatus — — infame est = Jac. Philippi Bergom. suppl. chron. lib. XIII, fol. 210. — Dann über dessen Nachfolger P. Benedict XII. ein aus verschiedenen Stücken bestehender Bericht:

1) — — seditque annos septem = Anton. tit. 21, cap. 7. — 2) Fuit autem patria — ordinis Cisterciensis = Platin. p. 201. — 3) statim pro reformatione — — millia florenorum = Matth. p. 205. Auch das nächstfolgende Stück, wenn auch etwas frei von Naucler wiedergegeben, — — destinavit = Matth. p. 206.

Hierauf eingehender Bericht über die Kaiserliche Mission an Benedict XII. und Verhandlungen im Consistorium zu Avignon [Oct. 1335.], über den angeblich durch französische Machinationen herbeigeführten Misserfolg und die Heimkehr der Gesandten: Naucl. p. 382. 383 = Matth. p. 206—208. Es ist dabei wieder zu bemerken, dass Naucler die Namen der Gesandten wie Cod. A. liesst, ferner nicht die persönliche Notiz hat, welche im Berner Codex (»cui [sc. consistorio] interfui«) steht, im Strassburger dagegen fehlt.[3])

Naucl. p. 383: (Anno 1336 reversis oratoribus) Ludovicus imperator convocavit principes ad Spiram [im März 1338] etc. = Matth. p. 209: Spirae convenientibus etc. —

Es folgt jetzt bei Naucl. p. 383. 384 (— — simulavit se nolle.) eine längere Erzählung über die französisch-englischen und deutschen Verwickelungen der Jahre 1338—1341. Dieselbe ist identisch mit Matth. Nůw. p. 210—212; jedoch geht sie nicht völlig darin auf. — Den ganzen Ab-

3) Soltau, der Verfasser der Chronik des Matthias von Neuenburg, S. 8.

schnitt zu Anfang: Anno 1337 [1338] in die S. Georgii [23. Apr.] Eduardus rex Angliae — — finden wir nicht bei Matthias; erst inmitten der Erzählung mit den Worten .... putabant id non posse fieri cum honore .... beginnt die textliche Uebereinstimmung mit diesem. Dann bringt dort Naucler noch ein zweites Stück: Restabant adhuc Flaudrenses — quod et factum est, welches auch nicht im Matthias vorkommt. Vergebens aber habe ich mich nun nach Belegen für diese Stellen unter der Quellenlitteratur umgesehen[4]; so bleibt wol nichts übrig, als eben diese (die mit dem Ganzen zusammenzuhängen scheinen) dem Jacob von Mainz zu vindicieren, auf den Naucler während seiner — sonst in allem, wie gesagt, durch Matthias von Neuenburg gedeckten — Erzählung sich ausdrücklich berufen hat.

Naucl. p. 384 zum J. 1338 [Frankfurter Reichstag.] = Matth. p. 212. Nur kurze Notiz. —

Naucl. p. 388: Anno d. 1338 cum jam pontifex — — moritur autem pont. sui anno 7 mense 3. = Platin. p. 202. — Anno d. 1342 Benedicto vita functo — — est indulgentia. = Anton., tit. 21, cap. 8. — Et ut eius viribus — — confirmavit = Platin. p. 203.

Naucl. l. c. zum J. 1343 [Schreiben des Kaisers an den König von Frankreich, dann seine Gesandtschaft an Clemens VI., und die päpstlichen Artikel, derentwegen die deutschen Reichsstände nach Frankfurt berufen werden.] = Matth. p. 228. 229. — Et scribunt aliqui — — nach Hermannus Min., s. Eccard I., col. 1635 u. 1639.

Naucl. p. 389 zum J. 1344 [Frankfurter Reichstagsverhandlungen.] = Matth. p. 229. 230. Doch das von

4) Bezüglich ihres Inhalts vgl. dazu Jean Froissart, les chroniques in der Collection des Chroniques nation. franç. par Buchon, I. p. 162 sqq.

Naucler angegebene Datum 17. Sept. [?] findet sich weder im Matthias Nůw. noch sonst wo. —

Naucl. l. c. zu obigem J. [K. Eduard III. zeigt dem Papste an, dass Philipp von Valois den Waffenstillstand selbst gebrochen habe.] = Matth. p. 230. 231. Die zweite Hälfte dieses Kapitels fehlt in Cod. A., wie auch bei Naucler.

Naucl. l. c. zum J. 1345 die Erzählung von Andreas und seiner Gemahlin Johanna von Neapel, von dem folgenden Rachezuge K. Ludwigs von Ungarn nach Italien ist zu Anfang aus Hermann. Min. (Eccard I., col. 1635) und dann weiter zusammengesetzt aus Anton., tit. 21, cap. 8 § 4, und Blond. p. 364. 365.

Naucl. p. 390 zum J. 1346 [Päpstlicher Bannfluch und Absetzung des Kaisers.] — — alioqui circa haec sedes apostolica provideret. = Matth. p. 231. 232: — — alioquin circa hec sedes apostolica cogitaret. — Naucl. l. c.: Etiam . . Clemens deposuit Henricum de Virneberg archiepiscopum Moguntinum = Matth. l. c.

Naucl. l. c. [Wahl des Markgrafen Karl von Mähren zum römischen Könige und dessen vereitelte Absicht, zur Krönung nach Aachen zu ziehen; Ludwig aber, obwol zuvor benachrichtigt dass die Wahl vollzogen werden würde, hatte daran, zumal von dem Trierer Erzbischofe und dem Kurfürsten von Sachsen, nicht glauben wollen.] = Matth. pp. 233 u. 240.[5])

Naucl. l. c. [Schlacht bei Crecy, Tod K. Johanns und Flucht seines Sohnes.] sehr gekürzten Inhalts = Matth. p. 234—236.

Naucl. p. 391 [päpstliche Bestätigung des Königs Karl, seine Krönung zu Bonn, und Investitur meherer Bischöfe.]

---

5) Im Matthias Nůw. erscheint hier die ganze Erzählung zerrissen: was wir allerdings öfters bemerken können.

= Matth. p. 239.[5a]) — N. l. c. [Speierer Städtetag: es halten die Reichsstädte am Rhein, in Schwaben und Franken zum Kaiser Ludwig.] = Matth. p. 240. 241. — N. l. c. [Kampf im Mainzer Erzstift zwischen Heinrich von Virneburg und dem päpstlichen Provisen Gerlach von Nassau.] = Matth. p. 242. 243. Hier wie sonst die Identität auf Grund des Cod. A. (Hin und wieder freilich hat sich Naucler nicht streng an den Text seiner Vorlage, zumal wann er sie mehr oder weniger kürzte, gehalten.)

Naucl. p. 391 sq. zum J. 1347: Romae creandorum — — fucata gloria = Platin. p. 204. — Dann die durch Matth. p. 244 gedeckte Stelle: quod nisi infra annum — creaturum.

Naucl. p. 392 sq. [Belagerung von Calais.] = Matth. p. 246. 247.

Der hierauf folgende Bericht Naucler's p. 393 über den Tod Kaiser Ludwigs stimmt wörtlich mit Matthias überein, hat aber einen etwas erweiterten Inhalt und Text; und eben diesen glaube ich (da sich mit ihm von allen uns bekannten Quellen[6]) keine ganz deckt) auf Rechnung Jacob's von Mainz setzen zu dürfen.[7])

5a) Hier herrscht im Matthias ein ziemliches Durcheinander der Nachrichten!

6) s. Riezler, Gesch. Baierns, II., 499 n. 3.

7) — wenn nicht etwa Hermann's des Minoriten? Denn freilich ausgeschlossen ist dies nicht, bei der Erwägung (die, wie wir wissen, berechtigt erscheint), dass in diesem Falle Naucler ein vollständigerer Text der Handschrift Hermann's vorgelegen haben würde, als derjenige, den uns Eccard I., col. 1639, 1640 bietet. Hier lesen wir: Anno regni sui XXXIII intoxicatus ut communiter dicitur per ducissam Austriae, quam ipse redeuntem de Alsatia in Austriam praecedenti die benignissime hospitio receperat. Bei Meuschen p. 134 aber ist diese Stelle ausgefallen; dafür steht am Schlusse des ganzen Abschnitts der Kaisergeschichte die offenbar nicht hierhin gehörige nachträgliche kurze Notiz: Anno d. 1347 in die S. Calisti Lodovicus Imp. depositus a Ducissa Austriae intoxicatus obiit in venatione anno

Naucl.

Anno sc. 1347 quinto Idus Octob. obiit Ludovicus IV. Rom. Imp. anno regni sui 33. hoc modo: Johanna ducissa Austriae, ex Suevia reversura in Austriam, voluit Ludovicum imperatorem visitare, qua die princeps cupiens cum ipsa relicta quondam Alberti ducis Austriae spectaculum habere apud Monachium et omnibus cum hilaritate consummatis, cum ex eodem poculo princeps a ducissa porrecto biberet, statim sensit se gravatum. Unde accepta occasione et exercitii gratia, exivit venatum, paralysi dein percussus de equo in terram corruit et mox expiravit.

Matth. p. 248.

Johanna ducissa Austrie que in reditu ad Austriam Ludovicum principem visitans, ab eo honorifice est recepta. Qua recedente,

princeps in venacione ursi in silva iuxta Monacum de equo corruens expiravit. Obiit ergo Lud. IV. Rom. Imp. anno d. 1347 V. idus octobris anno regni sui XXXIII. . . . .

Naucl. l. c. [K. Karl von Böhmen nach Regensburg und dann nach Nürnberg im Oct. 1347; er verspricht den Reichsstädten, für die Aufhebung der päpstlichen Processe zu sorgen.] = Matth. p. 248. 249.

Naucl. p. 393—394 zum J. 1348 [Karl kommt nach Basel (20. Dec. 1347), der Propst Markwart von Randeck trifft von Avignon mit einem Schreiben an den König ein und für den Bamberger Bischof mit der päpstlichen Vollmacht, die Anhänger weiland K. Ludwigs von den

---

regni sui XXXIII. et sepultus Monaco est in basilica beatae Mariae virginis. Die letztere Angabe von der Beisetzung des Kaisers hat übrigens Naucler ob. weiterhin wörtlich entnommen, und zwar noch mit dem Zusatz: iuxta Beatricem conjugem suam.

Kirchenstrafen zu lösen und das Interdict aufzuheben. Rede darauf des Basler Bürgermeisters Konrad von Bärenfels.] = Matth. p. 249—252. —

N. l. c. [Karl mit dem Bamberger Bischof in Worms, Absolution der Bürger.] sehr kurz = Matth. p. 253.

Naucl. l. c. »Anno d. 1348 quinta feria, ante Epiphaniam Domini . «: Matth.: p. 253 »feria quinta precedenti, sc. post epiphaniam anno domini 1348 . . . .« An dieser Stelle des Matth. Nůw. erfährt Karl zu Mainz, dass seine Gegner zur Wahl des englischen Königs zusammengetreten sind (10. Jan. 1348); dann wird an einer späteren Stelle p. 257 noch einmal[8]) ein (eingehenderer) Wahlbericht gegeben, und durch den zweiten im Matthias erscheint Naucler's Bericht gedeckt.

Die längere Erzählung Naucl. p. 394 sq. über die Pest und die Judenverfolgungen (seit Nov. 1348 in Deutschland) teilweise nach Hermannus Min. [bei Eccard I., col. 1635. 36, oder bei Meuschen p. 138 sq.] und mit einzelnen Stücken des Matthias Nůw. p. 261—263. Letztere sind: Infamati fuerunt Iudaei etc. — — tractatus in Benfeld Alsatiae — — inventi fuerant . . . et in Hispania — — verum majores et potentiores nitebantur eos defendere — —. Iudaei . . . se ipsos cremaverunt. — Hieran schliesst sich die Notiz: „zu Mainz sei ein so grosser Brand gewesen, dass die Glocken der Stadt in der St. Quintinskirche und ihre kostbaren Fenster vor dem Feuer schmolzen.“

Es findet sich diese Nachricht nicht im Matthias: dort (p. 263 n., Cod. A.) wird blos erzählt, dass die Juden sich wie zu Speier, so auch zu Worms, Oppenheim und Mainz selbst verbrannten. — Am nächsten nun läge es wol, den Ursprung der Nachricht wegen ihres localen

8) Es beweist dies, dass im Geschichtswerke des Matthias keine rechte Ordnung herrscht.

Charakters in einer Mainzer Quelle zu suchen; jedoch begegnet sie uns weder in den von Böhmer gesammelten Fragmenten Mainzer Chroniken [font. rer. Germ., IV.], noch sonst irgendwo. Die späteren Mainzer Historiographen wie Serarius und Joannis kennen die Nachricht nur mittelst Naucler's[9]; auch schon Johann Latomus († 1598) hat wahrscheinlich sie eben daher geschöpft.[9a]) Man könnte freilich an eine seit Naucler längst verloren gegangene, diesen Männern daher unbekannte Mainzer Chronik denken; aber dazu liegt noch kein zwingender Grund vor. Eher möchte ich annehmen, dass die obige Notiz derselben Quelle entstamme, welcher auch der Bericht über jene merkwürdige Mainzer Templer-Episode angehört: folglich Jacob von Mainz, unserm Speierer Notar!

Dann fährt Naucler mit scribitur etiam quod — — poenae. zunächst in der Benutzung des Herm. Min. fort; hierauf folgt wieder ein durch Cod. A. des Matthias Nůw. gedecktes Stück [Verwendung der Mauerüberreste von zerstörten Judenhäusern zum Thurmbau seitens der Reichsstädter]; endlich gegen den Schluss scheint die Erzählung aus beiden zusammengesetzt zu sein.

Naucl. p. 396 sq.: Eodem anno (1349) Guntherus — — Aquensibus . . privilegia vetera confirmavit [Wahl des Gegenkönigs Günther von Schwarzburg, dessen und Karls IV. Operationen am Mittel-Rhein, ihr Vergleich, endlich Günthers Tod (Mitte Juni 1349); Karl beabsichtigt, bald darauf mit seiner Gemahlin nach Aachen zur Krönung zu

---

9) Rer. Mogunt. vol. I, 662: es ist ausdrücklich als Gewährsmann Nauclerus bezeichnet.

9a) Er erwähnt sie ohne Nauclerus dabei (wol aber auf derselben Seite später auch zu einem Mainzer Begebnis) zu nennen, in seinem ‚Catalogus archiepiscop. Moguntinensium usque ad a. 1582' bei Mencken, SS. rer. Germ. III, col. 536 mit der zugesetzten Jahreszahl 1349.

reisen, muss aber wegen der Menge fremder Geissler daselbst angeblich in Bonn bleiben, wo er die Privilegien der Aachener bestätigt.] = Matth. p. 267—271 stückweise. Zu bemerken ist, dass Naucler's Text an meheren Stellen wiederum auf Cod. A. zurückgeht. — Abweichend lesen wir, wo vom Vergleiche Günthers die Rede ist, »sex millia marcarum argenti« statt »viginti duo m.« des Matthias: da hat Naucler die Angabe des Hermannus Min., die so lautet (Eccard I., 1640. — Meuschen, 135), offenbar vorgezogen. Die falsche Notiz zu Ende, dass Karl zu Bonn vom Kölner Erzbischof gekrönt worden, — sie steht nicht im Matthias Nůw. —[10]), rührt gewiss von Naucler selbst her und beruht auf seiner Reminiscenz aus dem J. 1346, wo der Kölner zu Bonn Karls Krönung vollzog.[11])

Naucl. p. 397 zum J. 1350 [K. Philipps VI. Nachfolger Johann erwirkt bei der Curie die Promotion von 12 französischen Cardinälen, dagegen K. Eduard III. nicht die eines einzigen und rächt sich dafür an der Kirche.] = Matth. p. 275, Textnote. Die Nachricht fehlt ganz in Cod. B., steht nur in A.

Naucl. l. c. zum J. 1351 st. 1350: . . . . contra occupatores Marchiae — — vel in Francofordia vel Norinberga . . = Matth. chron. Contin. p. 277. — Die folgende Nachricht zum J. 1352 st. 1350 [Markgraf Ludwig verheiratet seine Schwester an den Sohn Mastin's della Scala von Verona, — nur soweit!] fällt auch noch mit der Continuation l. c. zusammen.

---

10) Karl selbst, von Bonn nach Aachen gekommen, liess sich hier (in Aa.) den 25. Juli 1349 zum zweiten Male, folgenden Tags auch seine Gemahlin Anna von der Pfalz durch Erzbischof Baldewin von Trier krönen. S. Huber, Reg. Imp. VIII, p. 87. 88.

11) Matth. Nůw. p. 239.

§ 3.

Wir nähern uns dem Zielpunkte dieser Untersuchung. Dieselbe Frage, welche wir früher betreffs des ersten Bestandteils des Geschichtswerkes der Matthias Nůw. mit Bezug auf Jacobus Moguntinus aufwarfen und zu lösen versuchten, tritt jetzt, wo es sich um den zweiten Bestandteil — die Zeitgeschichte seit den Jahren 1314 und 1315 —[1]) handelt, an uns von neuem heran: die über alles wichtige Frage nach dem Verhältnisse zwischen beiden Chronisten.

Dass von unserem Jacob von Mainz wirklich eine umfassendere Chronik (— 1360), welche allerdings grösstenteils mit derjenigen des Matthias zusammenfällt und von Naucler reichlich ausgebeutet worden ist, herstammen müsse: so viel ist schon zur Genüge klar geworden, und das wird Niemand mehr bezweifeln. — Wie nun stellen wir uns das zu ergründende Verhältniss der genannten Zeitgenossen in ihren beiderseitigen Werken vor? Oder (denn darauf läuft es schliesslich hinaus) wer von beiden muss also als der selbständige Verfasser angesehen werden? — —

Am einfachsten erschiene vielleicht die Lösung, wenn wir annehmen wollten, Jacob habe die Chronik des Matthias von Neuenburg, welche (in der Berner Handschrift) mit dem Jahre 1350 abschliesst, und die darauf folgende Continuation (1351—55) abgeschrieben und dann selbst bis 1360 weiter fortgeführt; seiner Compilation habe er auch

1) Wie weit die ersten Partien eben dieses Bestandteils des 'Matth. Nůw.' etwa auch noch auf eine alte Basler Chronik ursprünglich zurückzuführen seien und wann diese Quelle, deren Benutzung für den ersten Bestandteil nach unserm Dafürhalten sicher begründet ist, überhaupt ausgegangen sein mag: lassen wir oben vorläufig unberücksichtigt. (S. Kap. VIII hiers.)

bei den früheren Jahren noch mehere eigentümliche Nachrichten zugesetzt. — Was solcher Annahme sogar eine Stütze in gewisser Hinsicht leihen könnte, wäre die von Huber aufgestellte, allgemein zugegebene, insbesondere auch von zwei anderen Forschern jüngst zur Geltung gebrachte Ansicht, dass der Schreiber der Strassburger Handschrift [A.] „sehr wahrscheinlich"[?][2]) ein Speicrer gewesen.[2a]) Und der Notar Jacob von Mainz, worauf ich von Anfang an hinwies, ist ja ein Speierer!

Huber in der Einleitung zur Ausgabe sagt folgendes[3]): „Dass die zusätze, welche in den jahren 1348—1350 in A. sich finden, wirklich spätere zusätze und nicht ursprüngliche bestandteile der chronik seien, kann keinem zweifel unterliegen. Bei dem berichte über die ereignisse in Frankreich und England nach dem verunglückten überfall von Calais 1350 ian. 2. tritt dies schon dadurch zu tage, dass die erzählung bis in das jahr 1351 übergreift, während in diesen jahren die chronik sonst streng chronologisch geordnet ist. — Zugleich ist der standpunct des beobachters ein anderer, wie es scheint Speier. Denn während

---

2) ich sehe aber hier davon noch ab, dass das in der That nicht der Fall sein kann, sobald nur der cod. A. als Ganzes betrachtet wird. S. m. Bem. zu Ende des Kap. VII.

2a) So Soltau, der Verfasser der Chronik des M. v. N., S. 6. — König, Matthias von Neuenburg und Heinrich von Diessenhoven, in Forsch. z. D. Gesch. XIX., 236: „Cod. A. . . . eine von einem Speirer besorgte Abschrift, der nach Belieben das, was für Strassburg galt, für seine Stadt in Anspruch nahm." Der Ausdruck „nach Belieben" dürfte indess eine falsche Vorstellung erwecken; allein in dem Berichte über die Geisslerfahrten findet die gerügte Setzung Speiers an Stelle Strassburgs (oder eventuell umgekehrt!) statt. Dies konnte der Schreiber ganz unbedenklich thun, da im allgemeinen das Auftreton und Treiben der Geissler sich überall, wie zu Strassburg so zu Speier, natürlicherweise gleich blieb.

3) p. XXXV.

die chronik neben den allgemein wichtigen angelegenheiten vor allem die vorgänge in Strassburg berücksichtigt, beziehen sich die meisten zusätze (p. 260—273) auf die Pfalz und die städte am Mittelrhein, vorzüglich Speier; nur ein zusatz (p. 267 n. 2) betrifft Basel. Das auffallende ist, dass bei dem berichte über die geissler in A. der wortlaut von B. beibehalten, doch statt Strassburg Speier gesetzt ist."

Eben diese Auffassung aber, welche auf den beiden angeführten Hauptgründen beruht, muss ich hier zunächst bekämpfen und zurückweisen.

Der erste Grund ist hinfällig. Denn eine „streng chronologische" Ordnung im eigentlichen Sinne des Worts d. h. eine regelmässige und ununterbrochene herrscht weder in den ersten Partieen der Chronik — sei es Cod. B., sei es Cod. A. — noch auch in den letzten Abschnitten, obwol in diesen die zeitliche Reihenfolge allerdings mehr als in jenen eingehalten wird und darum etwas vollkommener erscheint. Im allgemeinen finden sich häufig Notizen, welche auf spätere Ereignisse Bezug nehmen.[3a]) So wird, um nur eine herauszuheben, bereits bei dem Jahre 1345 (p. 218) mit den Worten »cuius relictam ad septem annos filius Johannis Bohemie, comes in Lüzelnburg, duxit uxorem« die Vermählung Wenzels von Lützelburg [1352] mit der Wittwe des in jenem Jahre von den Friesen erschlagenen Grafen Wilhelm von Holland erwähnt.[4]) Und (worauf es nun gerade ankommt) auch bei denjenigen Jahren, in denen Matthias, wie Huber annimmt, schon ziemlich gleichzeitig [seit 1347 oder 1348] schrieb, begegnen uns einzelne Nachrichten, welche entweder gegen oder über das Jahr 1350

3a) S. Huber p. XXXIII sq. — Soltau S. 15. 16. Da beide die betreffenden chronologischen Notizen gesammelt haben, ist hier eine Wiederholung derselben überflüssig.

4) Dann auch in Matth. chron. contin. p. 277.

hinausweisen und zwar sowol in Cod. B. wie A. stehen, also nicht etwa als „spätere Zusätze" in einem von beiden gekennzeichnet werden können. Nämlich:

1) bei dem Jahre 1348 (p. 258) wird schon der später eingetretene Tod des Markgrafen Friedrich von Meissen [† 18. November 1349] gemeldet, mit den Worten »quamvis enim iuvenis artetica tenebatur et infra biennium moritur«[5]);

2) bei dem Jahre 1349 (p. 272) heisst es von Kurfürst Ruprecht dem älteren, Rheinpfalzgrafen: qui et vicarius regis effici dicebatur, postquam fratruelem suum Robertum . . de captivitate redemit. Mag es (mit Huber) nun auch zweifelhaft sein, ob hier eine wirkliche Freilassung Ruprechts des jüngeren von der Pfalz, welche im Mai 1353[6]) erfolgte, oder die blos beabsichtigte Lösung aus seiner Gefangenschaft gemeint sei, indem sich in der Continuation (p. 281) ein darüber schon im Jahre 1351 aufgesetzter Vertrag[7]) ausdrücklich erwähnt findet[8]): jedenfalls kann die Nachricht doch erst nach dem Jahre 1351 niedergeschrieben worden sein.[9])

Uebrigens treten die angeblichen „Zusätze" in cod. A. nicht allein gegen Ende der Chronik, wo sie freilich häufiger und umfangreicher werden, sondern auch schon zu den

---

5) Dort gesteht freilich Huber zu, dass „zwischen den Ereignissen und ihrer Niederschrift ein etwas grösserer Zwischenraum" liege!

6) Reg. Imp. VIII., Reichssachen p. 547, Urkunde vom 1. Mai 1353.

7) S. auch das Regest vom 24. Dec.

8) Für ersteres hat sich Soltau S. 16 ausgesprochen; nach meinem Dafürhalten lässt es sich nicht entscheiden, was von beiden wahrscheinlicher sei. Warum sollte das Gerücht von Ruprechts eventuellem Reichsvicariate sich nicht an die blos beabsichtigte Freilassung seines Neffen haben knüpfen können? —

9) Eben deshalb und weil Huber mit seiner Annahme die Nachricht nicht in Einklang zu setzen vermag, glaubt er sie für eine spätere Eintragung halten zu dürfen, p. XXXIV. n. 1.

früheren Jahren (vor 1348) nicht selten auf[10]); sie füllen an manchen Stellen sogar empfindliche Lücken aus, welche im Originaltexte der Chronik — denn Cod. B. ist auch nur eine Abschrift wie A. — ursprünglich gewiss nicht vorhanden gewesen sein werden.[11]) Endlich ist dabei ganz besonders hervorzuheben, dass dergleichen „Zusätze“ zum Teil recht gehaltreich sind und den Eindruck machen, dass sie von einem erfahrenen, mit den Thatsachen wol vertrauten Manne herrühren; einer derselben (p. 270 n. 1) weist darauf hin, dass er vor Ende des J. 1354 geschrieben worden sei, da Matteo Visconti [† 1356] und Giovanni Visconti [† 1354 Oct.] noch als lebend (»qui strenue se tenent«) angeführt werden. Folglich „scheinen“ nicht nur, sondern müssen diese „Zusätze“ zweifelsohne fast gleichzeitig gemacht sein.[12])

Der zweite Hauptgrund enthält eine an sich durchaus richtige Bemerkung — nämlich dass die meisten solcher „Zusätze“ Speierschen Ursprung verraten —, aber der daher gezogene Schluss, dass dieselben der Chronik ursprünglich fremd gewesen seien und nachträglich von einem Schreiber, welcher (wie Soltau will[13]) —) „mit mehr Verständniss als der Abschreiber von B. sein Original copierte“, herrühren müssen, ist nicht gerechtfertigt.

Abgesehen von denjenigen (nur neun) Kapiteln, welche wir auch in der (später von uns in Betracht zu ziehenden) Biographie des Strassburger Bischofs Berthold von

10) Sie sind leicht aufzusuchen, da sie in der Ausgabe Huber's markirt und gewönlich als Textnoten beigesetzt sind.

11) Wie insbesondere über den Römerzug Kaiser Ludwigs p. 202. 203; ferner p. 260 Gefangennahme Ruprechts d. j. durch Herzog Rudolf von Sachsen, u. a. —

12) Vgl. Huber p. XXXV.

13) S. 8.

Bucheck wiederfinden — dieselben auszusondern, verlangt unsere Quellenanalyse —: so werden in der ganzen Chronik des Matthias neben den allgemein wichtigen Angelegenheiten keineswegs „vor allem die Vorgänge in Strassburg“ berücksichtigt. Es ist das ein in der That, da doch Matthias zu Strassburg lebte, während er schrieb, sehr auffälliger Umstand, — auf welchen übrigens schon vorher Hanncke[14]) aufmerksam machte und Soltau[15]) dann von neuem hingewiesen hat. Im Gegenteil, die speciell-strassburgischen Vorgänge werden vernachlässigt! Wol geschieht ihrer an einer Stelle (p. 193) zum J. 1320, wo die Zorne als K. Friedrichs und die Mülnheimer als K. Ludwigs Anhänger genannt sind, Erwähnung; aber die sonstigen und späteren Parteizwiste unter den Strassburger Bürgern (1332—1349), worüber uns namentlich Fritsche Closener so ausführlich unterrichtet[16]), hat unser Chronist übergangen.[17]) Ueber den Bischof Berthold von Bucheck finden sich freilich (ausserhalb der mit 'Gesta Berth.' identischen Kapitel) einige zerstreute Nachrichten aus den vierziger Jahren — so, dass er die österreichische Herzogin Johanna mit Tanne und Sennhein, welche ihr Otto von Ochsenstein abgetreten hatte, belehnte [p. 248], ferner dass er von K. Karl bei dessen Anwesenheit zu Strassburg die Investitur mit den Regalien empfing [p. 249] —; jedoch Meheres ist vergessen und nicht einmal Bertholds päpstliche Ernennung

---

14) Diss. de M. Alberti Argentin. chron. p. 11 n. 1.

15) S. 17.

16) Strassburg. Chron., hrg. v. Hegel, I., 122—130. Ferner auch die, wie es scheint, gleichzeitigen Aufzeichnungen der Dominikaner zu Strassburg. b. Böhmer, font. III., p. 118 sq. als 'Notae hist. Argent.'

17) Die Umwälzung im Stadtregiment zu Strassburg des J. 1349 während der Judenverfolgungen wird p. 263 sq. geschildert, doch das betr. Kapitel gehört auch zugleich den 'Gesta Berth. epi Argent.' an.

zum Bischof von Strassburg[18]) angemerkt worden. — Ueberhaupt sind die Strassburger Angelegenheiten in der Chronik nur soweit, als sie eben politisches Interesse auch des Fernerstehenden (des Nicht-Strassburgers) damals erregten, verfolgt, und sie treten vor den übrigen Reichsangelegenheiten und wichtigeren Vorgängen in den andern ober- wie mittelrheinischen Städten nicht besonders hervor.

Ja mehr noch als die Strassburger, wenn sie diesen gegenüber gehalten werden, erscheinen uns die Baseler Vorgänge berücksichtigt[19]). Wie bereits im ersten Bestandteile der Chronik, so nun auch im zweiten wird den Geschehnissen zu Basel eingehende Beachtung geschenkt. Ueber die dortigen Parteiungen und Zwiste, in denen die ritterlichen Ministerialengeschlechter des Bistums, namentlich die Mönche, eine Rolle spielen, erfahren wir wiederum interessante Einzelheiten, und zwar gehören dieselben hauptsächlich noch den ersten Partien dieses Teils an; — aus den späteren verdient es bemerkt zu werden, dass der Chronist in seinem Bericht über den Speierer Städtetag des J. 1346 Sept. ausdrücklich hervorhebt, die Bürger von Basel haben, obwol ihr Bischof und die Mönche zu Karl IV. hinneigten, dennoch im Hinblick auf die Einmütigkeit ihrer städtischen Bundesgenossen fester noch als die anderen an Ludwig den B. zu halten beschlossen (p. 241); und dann

---

18) Eine Nachricht der Chronik p. 201 über den Deutschordenscommentur Berthold zu Mainz fällt vor diese Zeit (wahrsch. zum J. 1326 gehörig).

19) Das vor allem betonte Hanncke, — freilich gar zu einseitig! Sämmtliche Stellen der Chronik, wo auf Basel Bezug genommen wird, hat er der Reihe nach (p. 8—10) angeführt. — Uebrigens sind auch von Trouillat einzelne Abschnitte der Chronik des Matthias von Neuenburg in sein Urkundenwerk Monuments de l'ancien évêché de Bâle, tom. III. hinübergenommen: ein Zeichen dafür, wie wertvoll die Baseler Nachrichten auch neben den Dokumenten erscheinen.

wie detailliert, mit welch' dramatischer Lebendigkeit wird der Aufenthalt Karls zu Basel [20—26 Dec. 1347] geschildert, wobei eine vom Bürgermeister der Stadt, Konrad von Bärenfels gehaltene öffentliche Rede mitgeteilt ist (p. 251 sq.). — Um es aber vorweg zu sagen, man würde dennoch dieses für Basel sprechende Moment allzu überschätzen und fehl gehen, wenn man daraus (was in der That ja geschehen ist[19a]) folgerte, die ganze Chronik, so wie sie uns vorliegt, müsse von einem Basler verfasst worden sein.[20])

Eines nun ist es, was man bisher ganz und gar übersehen hat: nicht allein jene angeblichen „Zusätze" der Chronik in Cod. A „beziehen sich (meistens) auf die Pfalz und die Städte am Mittelrhein, vorzüglich Speier", sondern

---

19a) Von Hanncke und vor ihm von Remig Meyer (Beitr. z. vaterländ. Gesch., IV. 1850.); Hegel dagegen, und die beiden neueren Herausgeber der Chronik Studer und Huber sind der handschriftlichen Ueberlieferung, welche den Strassburger Matthias von Neuenburg als Verfasser angibt, treu geblieben.

20) Wogegen sich als letzter auch Soltau erklärt hat. S. aber stellt über den Verfasser der Chronik eine neue Hypothese auf: er vermutet (S. 24) in ihm einen Secretär des Bamberger Propstes Markwart von Randeck, und zwar auf Grund einzelner Daten über den [angeblichen] Aufenthalt des Chronisten. Doch die von S. bestimmten Daten sind unbrauchbar, und seine Hypothese für uns völlig wertlos.

Die übrigen Ausführungen Soltau's verdienen indess wol Anerkennung: das Hauptverdienst seiner kritischen Arbeit, das nicht durch Verwerfung des fingierten Verfassers geschmälert wird, besteht darin, von neuem die Autorschaft des Matthias, worüber sich nach Hegel's urkundlichen Mitteilungen die Forschung beruhigt hatte und welche allgemein als zweifellos feststehend angesehen wurde, mit Recht in Frage gestellt und weiter nachgewiesen zu haben, einmal dass der unseren Ausgaben zu Grunde liegende Berner Codex nicht den nachgerühmten „Vorzug der Originalität" vor A. besitze, dann dass das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg eine Compilation sein müsse. —

eben das gilt auch von der Chronik selber, nur dass es hier freilich wegen ihres sehr mannigfachen Inhalts nicht immer und nicht in so hohem Maasse uns in die Augen springt. Bei der Darstellung der politischen Angelegenheiten des Reichs sind vom Verfasser der Chronik die Städte Mainz, Worms, Speier am Rhein und auch Nürnberg in Franken so gut berücksichtigt wie Strassburg und Basel, die Lande Ostfranken, Schwaben und Elsass so gut wie Rheinfranken und die Pfalz. Ganz Südwestdeutschland vom Main bis zur Aar umspannte der politische Gesichtskreis des Chronisten. — Es ist nicht nötig aufzuzählen, wie oft namentlich Speier im Geschichtswerke des Matthias von N. genannt wird; es geschieht häufig[21]), und dass der Verfasser über die Ereignisse daselbst wie im benachbarten Worms und entfernteren Mainz sich stets orientiert zeigt, lässt sich an meheren Beispielen erweisen.

Bei der Erzählung (p. 209) von Baldewins Resignation auf das Mainzer Erzstift[22]) zu Gunsten des päpstlichen Provisen Heinrich von Virneburg, der sich alsbald mit Ludwig dem Baiernverband [1337 Juni 29] wird die Anhänglichkeit des Mainzer Domkapitels an diesen, den Kaiser, betont und sind die sechs Burgen (Oppenheim, Bingen, Ehrenfels, Starkenberg, Lahnstein und Miltenberg) aufgeführt, welche das Kapitel in Händen behielt, um dieselben nicht an die päpstlichen Commissare übergehen zu lassen. — Die im Frühjahre 1338 zu Speier mit dem Kaiser tagende Conferenz der versammelten Bischöfe der Mainzer Provinz wird in der Chronik zweimal erwähnt, an erster Stelle (l. c.)

21) Die Speier betreffenden Nachrichten hat zum Teil Würdtwein aus 'Albertus Argentinensis' der alten Ausgabe von Urstisius zusammengestellt, um eine Speiersche Chronik zu ergänzen, Nova subsidia dipl. tom. I., p. 175 sqq.

22) S. Dominicus, Baldewin von Lützelburg, S. 342.

ausführlicher als in dem aus oder in der Biographie Bischof Bertholds von Strassburg wiederholten Kapitel (p. 222). — Der Bericht (p. 232) über den Streit um Weinheim (an der Bergstrasse gelegen) zwischen dem Rheinpfalzgrafen Ruprecht und dem Mainzer Erzbischof Heinrich beweist, dass sein Verfasser auch über die durch den Kaiser angestrebte diplomatische Beilegung desselben [Nov. 1344] ziemlich genau unterrichtet gewesen ist. — Gegen Ende der Chronik, seit den J. 1347 und 1348 nehmen nächst den Baslern die Mainzer, die Wormser und Speierer Vorfälle einen immer breiteren Raum im Rahmen der ganzen Erzählung ein: pp. 242 f., 249, 256 u. w. berichtet der Verfasser sehr ausführlich über die im Mainzer Erzstift tobenden Kämpfe zwischen dem päpstlichen Gerlach von Nassau und den Anhängern des Kaisers und Heinrichs von Virneburg, des von diesem bestellten Verwesers, des Speierer Domsängers Konrad von Kirkel, der schliesslich durch Graf Johann von Nassau gefangen genommen wurde. — Nachdem K. Karls IV. Aufenthalt zu Basel geschildert ist, der von da rheinabwärts über Weissenburg und Speier, wo er „unter gewissen Concessionen" eingelassen ward, nach Worms zog, werden die tumultuarischen Scenen während seiner ersten und zweiten Anwesenheit hierselbst in gleich anschaulicher Weise vorgeführt (p. 253. 254). — Dann sind nach Aufstellung des Gegenkönigs Günther von Schwarzburg dessen Operationen im Felde am Mittelrhein und Main aufmerksam verfolgt, und darin zeigt der Verfasser zugleich eine sehr genaue Localkenntnis, wie die Stelle beweist (p. 270): intencio autem Moguntinorum fuit, expugnare opidum Altevill [Ettville] constructum per Moguntinum [sc. Heinricum archiepc̄um] super Renum, ad duas leucas a Moguncia.

Da folglich kein Unterschied betreffs des Inhalts (insofern neben den allgemein politischen noch speciell

locale Gesichtspunkte dafür in Betracht kommen) zwischen Cod. B., der den Namen 'Matthias Nůwenburgensis' an die Spitze der Chronik gesetzt hat, und den „Zusätzen" in A. besteht, — ebensowenig wie ein Unterschied in Bezug auf die Zeit ihrer Abfassung —: so fällt von selbst jeder Grund zur Annahme fort, dieselben seien später von einem Anderen, welcher die Chronik abschrieb, hinzugefügt worden. — Umgekehrt werden wir behaupten müssen, im cod. B. sind die angeblichen „Zusätze", welche sich in A. finden, (absichtlich) ausgelassen.

In dem cod. A., das geht zugleich hervor, ist uns der originale Text der Chronik vollkommener und unverfälschter erhalten als in B.! Die Setzung Strassburgs statt Speier (so, und nicht umgekehrt!) kommt demgemäss nicht auf Rechnung des Verfassers der Originalchronik, sondern desjenigen, der letztere ausschrieb und bearbeitete. —

Es kann nach alledem ferner keinem Zweifel unterliegen, dass wir die Heimat des eigentlichen, wahren Verfassers der Zeitgeschichte Kaiser Ludwigs (wenigstens seit den vierziger Jahren) am Mittelrhein in Speier, Worms oder Mainz zu suchen haben; ziehen wir dazu aber in Betracht, dass die — „zusätzlich" in A. — erzählten Vorfälle der Jahre 1348 –1350 (welche also dem Originale angehörten) gerade Speier vorzugsweise betreffen,[23]) so werden wir auch keinen Augenblick schwan-

---

23) Z. B. die Notiz (p. 270 n. 1), dass die allen Raubrittern Zuflucht gewährende Burg Neuhofen, in der unmittelbarsten Nähe von Speier und an der Verkehrsstrasse nach Worms gelegen, von den Bürgern Speiers mit Hilfe des Königs Karl [1349] zerstört wurde. S. Remling, Gesch. der Bischöfe v. Speier I, 612, nach Lehmann's Speierschen Chronik erzählt. — Diese Notiz nur im Cod. A., ist in B. also ausgefallen!

Können wir aber wissen, ob der, welcher cod. A. herstellte, auch

ken. Es muss sicher die Reichsstadt **Speier** — weder Basel noch Strassburg — der Ort gewesen sein, wo der Verfasser (der »Originalchronik«) lebte und schrieb!

Zu diesen Ergebnissen, sie bestätigend und näher begründend, führt dann auch der weitere Verlauf unserer Untersuchung hin.

Somit lässt sich jetzt die obige Cardinalfrage, ob Jacob von Mainz, der Speierer Notar, oder Matthias von Neuenburg von uns für den selbständigen Verfasser hier zu halten sei, dahin beantworten, dass ersterer es gewesen; und folglich fällt die vorgeschlagene Hypothese, welche in Jacob den eventuellen Abschreiber und Fortsetzer der Chronik des Matthias erblicken möchte. Davon konnte überhaupt nur auf Grund der herrschenden Ansicht die Rede sein; aber gegen diese, welche Matthias von Neuenburg als den wirklichen Verfasser des unter seinem Namen gehenden Geschichtswerks hinstellt, erheben sich noch andere gewichtige Gründe.

§ 4.

Den vornehmsten und gewiss „entscheidensten" Grund, welcher gegen die Autorschaft des Matthias v. N. ins Treffen geführt werden muss, leiten wir aus dem Charakter, der Tendenz der Chronik her.

Darauf hatte bereits Hanncke hingewiesen; doch seine Argumention verhallte, ohne Anklang zu finden. Denn Studer, Huber, Hegel und Lorenz haben die Chronik

---

sämmtliche (Speierer) Nachrichten der »Originalchronik« hinübergenommen habe, oder ob nicht schon in A. manche Notizen, insbesondere localer Natur (z. B. über die — uns aus Lehmann's ob. Chronik bekannten — zur Vertreibung der Geschlechter führenden Zwiste zwischen diesen und den Zünften im Jahre 1330 zu Speier, s. Arnold, Verfassungsgesch. d. deutsch. Freistädte II, 350 ff.), die weiter kein politisches Interesse haben mochten, weggelassen worden seien? —

für das zweifellos ächte Eigentum des Matthias erklärt und so ihn wieder in seine — durchaus mit Unrecht, wie sie meinten, angegriffene — Autorschaft eingesetzt. Neuerdings ist aber mit grösserem Nachdruck Soltau gefolgt, er hat gegen dieselbe einen innerhalb der Chronik vorhandenen und in der That nicht wegzuläugnenden politisch-kirchlichen Gegensatz geltend gemacht; und hierin schliesse ich mich ihm nun an.

Ueber den Meister Matthias, der von Neuenburg am Oberrhein (zwischen Basel und Breisach) herstammte, wissen wir, dank den schätzenswerten Mitteilungen Hegel's,[1]) sicher so viel: er war Bürger zu Strassburg [Urkunden vom 1. April 1345 und 15. März 1350.], fällte daselbst am 1. April 1345, als Schiedsrichter neben zwei anderen Personen vom Bischofe aufgestellt, ein rechtsgiltiges Urteil in einer Streitsache Bischof Bertholds mit dem Kapitel von St. Thomas, er war auch bischöflicher Stadtrichter [Urkunde vom 9. Mai 1355] und Fürsprecher (Anwalt) bei dem geistlichen Gericht. In dieser seiner letzten Eigenschaft begegnet er uns in einer Urkunde vom Jahre 1370, wo er bereits als Verstorbener erwähnt ist; die Urkunde ist ein Verbannungsdecret wider die Parteigenossen des Dompropstes Johann von Kyburg aus Strassburg, und unter ihnen befand sich auch Heinzmann, Matthias' Sohn. Der Berner Codex bezeichnet magistrum Matthiam de Nůwenburg als »clericum . . domini Berhtoldi de Buchegge«; clericus aber ist ein unbestimmter Ausdruck, er kann von einem Geistlichen sowol als auch „von einem Rechtsgelehrten, einem Actuar, Geheimschreiber und Geheimenrat" — was hier also allein zulässig[2]) — verstanden werden.[3]) — Ob

1) Forschungen z. D. Gesch. X., 237—245.

2) So auch schon Studer p. XXXV und Huber p. XXXI.

3) Nach Grandidier [Essais sur l'église cath. de Strasbourg.

übrigens Matthias von seinem Bischofe gelegentlich mit einer diplomatischen Mission an die Curie betraut worden sei, lässt sich nicht erweisen.

An einer Stelle (Matth. Nůw. p. 223), welche in einem zugleich den Gestis epi Bertholdi angehörigen Abschnitte der Chronik vorkommt, geschieht der wiederholten Sendungen Bischof Bertholds an P. Benedict XII. Erwähnung,[4]) jedoch wird nicht gesagt, wer und dass Matthias selbst eine solche übernommen hätte. Freilich hat letzteres Huber — und ihm sind darin Alle gefolgt[5]) — geschlossen, indem er diese Nachricht in directe Verbindung mit einer anderen vorangegangenen bringt.

Die bezügliche Stelle (p. 213) ist nämlich eine von den beiden (einzigen), wo der Chronist von sich in erster Person spricht.[6]) Da wird erzählt, dass der Verfasser eine Copie der Renser und Frankfurter Beschlüsse dem Papste überbrachte und ihm auseinandersetzte, wie der Strassburger Bischof nicht länger dem Kaiser Widerstand leisten

---

Liste des auteurs] besass Matthias auch ein Canonicat des Stifts Lauterbach und zwar die Cantorei: Hegel glaubt, dass M. das Canonicat wol zur Belohnung für seine treuen Dienste von Bischof Berthold erhalten habe.

4) Premiserat autem episcopus (Argentinensis) aliquociens pape et cardinalibus nuncios et litteras pro consilio et auxilio, vel quod sibi indulgeretur, quod posset principi homagium exhibere, cum non presumeret se posse finaliter reluctari. — Die Erzählung gehört zu den Jahren 1337 und 1338.

5) Zuletzt C. Müller, der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie, Bd. II, p. 103.

6) Die erste p. 207 »cui [sc. publico consistorio zu Avignon 1335 Oct. 9] interfui«. — Die zweite p. 213, die uns hier angeht: Quarum copiam ac coniuracionis principum cum pape tulissem, exponendo dominum Argentinensem non posse ultra resistere principi — —. Es ist unmittelbar vorher von den zu Rense am 16. Juli und zu Frankfurt im Aug. 1338 erlassenen Erklärungen die Rede gewesen.

könne und folglich genötigt werden würde, von diesem die Regalien zu nehmen und den Lehnseid zu leisten. Hiebei begann nun der Papst, über den Kaiser sich hart zu äussern; worauf der Berichterstatter einwarf: »seine (des Papstes) gütige Rede hätte den Kaiser mehr erfreut, als wenn er ihm 100000 Mark gegeben hätte.« »Also will er mir Gutes mit Bösem vergelten,« erwiderte über die Maassen lachend der Papst; und hieraus schloss der Verfasser, dass seine Härte nicht dem Herzen entspringe. — Dieser Bericht ist keineswegs klar; wir fragen zunächst, welche gütige Rede des Papstes vom Verfasser gemeint sei, und erhalten darauf keine Antwort.[7] Dann vermissen wir eine Angabe darüber, auf wessen Veranlassung der Verfasser zur Curie gesandt worden sei: denn dass er nach Huber[8] „im Auftrage Bischof Bertholds von Strassburg" gegangen, ist eine blosse Mutmassung. An jener Stelle oben, wo von den Sendungen des Strassburger Bischofs nach Avignon die Rede ist, wird dessen Boten eine der Situation völlig entsprechende, thatsächlich zutreffende Antwort vom Papste zu Teil: er könne dem Bischofe nicht raten, den Lehnseid dem Kaiser zu leisten, und Berthold selbst solle nach Kräften, ohne dass seine Kirche darunter Schaden erleide, im Widerstande beharren.[9] Wie aber wollen wir nun diese Nachricht mit der günstigen Aeusserung über den Kaiser vereinen, welche unser Berichterstatter dem Papste

---

7) So fragt auch Müller und bemerkt (II, 145 n. 4): „etwa die von Matthias selbst erzählten?" —

8) Einleit. p. XXXI; ihm unbedenklich nachgeschrieben Müller l. c.

9) (Fortsetzung von n. 4:) Papa autem, dicens illum [Ludovicum] coronam imperialem non a papa recepisse, respondit: *quod si in huiusmodi consentiret homagium, per hoc posse Romane ecclesie preiudicium generari, et quod ipse episcopus in resistendo illi, sine iactura ecclesie sue, faceret posse suum.*

gegenüber in der Audienz fallen lässt! Offenbar kann doch derjenige, der so vor einer Anklage aus päpstlichem Munde den Kaiser in Schutz nimmt, kein Abgesandter des von diesem bedrohten und verfolgten Strassburger Bischofs gewesen sein.[10]) Mit einem Wort, der von sich persönlich

10) Soltau, der das ebenfalls erkannt hat, sagt (S. 19): so argumentiere kein politischer Gegner des Kaisers (für den wir doch Bischof Bertholds diplomatischen Agenten anzusehen haben), sondern „er sucht den Papst umzustimmen einmal dadurch, dass er auf die misliche Lage seines Anhängers des Strassburger Bischofs hinweist, und sodann indem er die Versöhnlichkeit und Friedfertigkeit des Kaisers hervorhebt". Nur darin aber stimme ich S. nicht zu, dass er in dem Ueberbringer der Renser und Frankfurter Erklärungen einen kaiserlichen Gesandten erblickt; wofür kein Beweis beigebracht wird.

Kaiser Ludwig selbst hatte, wie wir aus einem päpstlichen Schreiben an ihn von 1338 Sept. 13 [bei Müller II, Urkd.-Anh. nr. 6] erfahren, sehr bald nach dem Frankfurter Reichstage den Cistercienser Abt Albert von Ebrach nach Avignon abgesendet. Ferner berichtet uns Nicolaus Minorita [bei Böhmer, font. IV, 608], dass von Seiten des Kaisers und der Kurfürsten, sowie der Magister der Theologie und Doctoren beider Rechte aus dem Minoritenorden sämmtliche Schriftstücke, welche die Tage von Rense und Frankfurt betrafen, dem Papste und den Cardinälen zur Kenntnisnahme überschickt worden seien. — Unseren Verfasser (ich halte an dem Speierer Notar Jacob von Mainz fest) möchte ich nun als einen von denjenigen bezeichnen, der zu den kurfürstlichen Abgeordneten gehörte, und zwar mag er im Auftrage seines Metropoliten, des Erzbischofs Heinrich von Mainz, nach Avignon gereist sein. Letzterer hatte noch ein specielles Interesse daran, den Papst wissen zu lassen, dass sein standhafter Anhänger, der Strassburger Bischof Berthold, für dessen Vergleichung mit dem Kaiser hauptsächlich der Mainzer arbeitete [nach Matth. Nůw. p. 223: cum autem princeps et Moguntinus predict. Berhtoldum episcopum ad concordandum cum ipsis et ad recognoscendum sua regalia a dicto principe, precibus muneribus vel minis inducere nequivissent. — —], keine Aussicht hätte, länger erfolgreichen Widerstand zu leisten. —

Bei dieser Hypothese haben wir die persönliche Nachricht des Chronisten eben dort belassen, wo sie uns im Matth. Nůw. begegnet. Sollte sie aber wirklich auch an der rechten Stelle stehen? Gerade in

redende Chronist ist hier nicht identisch mit dem Verfasser der in oder aus den Gestis epi Bertholdi wiederholten Abschnitte der Chronik.

Ehe wir weiter gehen, beleuchten wir kurz die Haltung Bertholds von Bucheck in dem grossen kirchenpolitischen Kampfe des XIV. Jahrhunderts.

Der Strassburger Bischof [1328 Dec. — 1353 Nov. 24] war ein entschiedener Gegner K. Ludwigs des Baiers, er stand von Anbeginn auf Seiten der römischen Curie und verfocht mit aller Energie die Freiheit seines Stifts. Er

der Erzählung der Jahre 1336 - 1339 herrscht die grösste Unordnung, die Ereignisse werden durch einander berichtet, so z. B. die mit dem Briefe P. Benedict's von 1338 Sept. 13 erfolgte Sendung des Caplans Arnold von Verdela an den Kaiser mitten zwischen Nachrichten der Jahre 1336 und 1337 [Matth. Nůw. p. 208, s. dazu Müller II, 146 n. 1]. Und dass wir es mit einer Compilation des Matthias zu thun haben, wird sich später zeigen. — Vielleicht wäre es daher nicht unberechtigt, wenn wir obige Nachricht anderswohin rückten, nämlich wo der Chronist von der letzten Mission an die Curie berichtet und sich über die Aufnahme der Abgesandten des Speierer Tags beim Papste [4. Juni 1338] äussert: (p. 209) cum papa nuncios recepisset benigne, mane nunciis flens conquerebatur — —. Hierauf scheint ja auch die angeblich „gütige Rede des Papstes" in der persönlichen Mitteilung unsers Verfassers hinzuweisen! Allerdings würde es sich dann fragen, was wir unter »quarum copiam ac coniuracionis principum«, welche er überbrachte, zu verstehen hätten? In dem Falle, dass diese seine Nachricht mit der Speierer Conferenz der süddeutschen Bischöfe, welche auf Veranlassung des Mainzer Erzbischofs und im Beisein des Kaisers stattfand [1338 Ende März], in gewissem Zusammenhange stände, müssten wir wol an eine Copie der vom Strassburger Bischofe (der an der Versammlung persönlich Teil nahm) dem Kaiser gegebenen Urkunde, worin er sich vor den übrigen Bischöfen verpflichtete, sobald der Papst nicht nachgäbe, den schuldigen Lehnseid dem Reichsoberhaupte zu leisten, — und an ein weiteres Document der in Speier (zur Anbahnung einer Aussöhnung des Kaisers mit der Curie) geeinten Kirchenfürsten denken. Der solches erläuternde Satz des Originals wäre in vorliegender Compilation ausgefallen. — —

verweigerte lange Zeit hindurch hartnäckig dem Reichsoberhaupte, weil sich dieses im päpstlichen Banne befand, die schuldige Anerkennung. — Nachdem Berthold sich mit seinem Domkapitel völlig entzweit, woher er selbst am 10. Sept. 1337 in die Gefangenschaft seiner Widersacher (an deren Spitze Konrad von Kirkel, Custos der Strassburger Kirche und zugleich Speierer Cantor, stand) geraten war und bis Ende des Jahres darin verblieb[11]), nachdem weder das Drängen des Kaisers noch der geistlichen Fürsten auf der unter dem Vorsitz des Mainzer Erzbischofs zusammengetretenen Speierer Conferenz [Ende März 1338], wo Berthold zwar erschienen war, ihn zur Nachgiebigkeit bewogen[12]), nachdem der Kaiser hierauf gegen ihn die elsässischen, sowie rheinischen Städte und Herren zum Kriege aufgerufen[13]), nachdem auch der Rat der Stadt Strassburg sich wider ihn gesetzt und vergebens ihn zur Unterwerfung unter das Reichsoberhaupt gemahnt hatte — bei solcher Gelegenheit sprach Berthold vor dem versammelten Kapitel und in Gegenwart der Strassburger Bürgermeister die seine Gesinnung vortrefflich charakterisierenden Worte: lieber wolle er in den Deutschorden (er war vorher Deutschordenscomtur in Basel gewesen) zurücktreten als dem Kaiser den Eid leisten![14]) —: da erst, als Berthold sein Bistum völlig verheert sah, und alle Mittel des Widerstandes endlich erschöpft waren, bequemte er sich zum Frieden. Er kam persönlich nach Speier, leistete Ludwig dem B. — unter öffentlichem Protest, denn er wolle dem Papste als seinem Herrn auch fernerhin gehorchen und gebe jetzt nur notgedrungen

11) Matth. Nůw. p. 219 [n. 3] sqq.
12) Ib., p. 222. 223.
13) Ib., p. 224 sq.
14) Ib., p. 225.

nach! — die Huldigung und liess sich mit den Regalien belehnen [1339 Nov. oder Dec.][15]. Der Bischof und sein Stift verfielen deswegen der päpstlichen Excommunication und dem Interdict[16]; einige Jahre blieb nun Berthold dem Kaiser treu, mit dem er sogar ein Bündniss einging [Urkunde von 1342 Sept. 20.][17]. Aber unter Benedict's XII. Nachfolger, Clemens VI., der mit nachhaltigerem Erfolge die Processe gegen Ludwig den B. erneuerte, fiel der Bischof von diesem ab und wandte sich wieder der römischen Curie mit Leib und Seele zu. Er sandte [5. Nov. 1345] seinen Agenten nach Avignon, bat den Papst um Absolution und erhielt dieselbe den 22. März 1346, nachdem er geschworen, Ludwig dem B. nicht länger zu gehorsamen.[18] Es erfolgte hierauf die Wahl Karls IV. des „Pfaffenkönigs" [11. Juli]; diesem bereitete der Bischof, der indessen auch die Bürgerschaft der Stadt für ihn günstig gestimmt hatte, dann eine ehrenvolle Aufnahme in Strassburg, wo er vom Könige feierlich die Investitur erhielt [1347 Dec.][19].

Unbedingt werden wir nun voraussetzen müssen, dass Bertholds Schreiber Matthias von Neuenburg, der bischöfliche Stadtrichter, der Fürsprecher im geistlichen Gericht nicht einen von seinem Herrn, als dessen Vertrauensmann er zudem in einem Processe aufgetreten ist, ab-

---

15) Id., l. c. — Closener zum Jahre 1339, hrsg. von Hegel, I. 140. — S. dazu auch Strobel, vaterl. Gesch. des Elsasses, Bd. II, 2. Ausg., p. 202—219, und vorzüglich Müller II, 101—105 (insbes. was die Zeitbestimmung angeht, p. 104 n. 7).

16) Matthias von N. schreibt freilich (p. 226), Benedict XII. habe den Bischof selbst dennoch nicht für excommuniciert betrachtet und ihm sein Vertrauen nicht entzogen: das aber erscheint unglaubwürdig.

17) Bei Müller, II, im Anhange nr. 13.

18) S. Raynaldi Ann. eccles. zum Jahre 1345, §§ 19 und 21. — Matth. Nůw. p. 232.

19) Matth. Nůw. p. 249.

weichenden Standpunkt in kirchlich-politischer Hinsicht eingenommen habe. Undenkbar scheint uns, dass er, ein Beamter des Bischofs, nicht auch wie dieser Ludwig dem Baiern feindlich gesinnt, dass er — im Gegensatze zu der Haltung seines Bischofs — etwa der römischen Curie und ihrer Politik abgeneigt und ein Anhänger des Kaisers gewesen sei. — Dennoch kehrt die Chronik des Matthias Nůw. ihrer Tendenz nach das Gegenteil von dem hervor, was wir eben erwarten sollten, falls dieselbe ihn wirklich zum Verfasser gehabt hätte.

Innerhalb der Chronik — und das ist es, worüber die, welche bis heute an der Autorschaft des Matthias Nůw. festhalten, sich hinwegsetzen oder was sie ganz ausser Acht lassen — macht sich ein scharfer Gegensatz der politisch-kirchlichen Auffassung geltend.

Schon äusserlich heben sich diejenigen Kapitel der Berner Handschrift, welche sich insbesondere mit Bischof Berthold von Strassburg in zusammenhängender Weise (p. 218—227, Zeile 3.)[20]) beschäftigen, von allen übrigen Abschnitten der Chronik heraus: sie nämlich finden sich in demselben Wortlaut noch einmal in der besonderen Biographie dieses Bischofs, wie sie uns der Strassburger Codex darbietet, wieder. Sie haben — s. folgendes Kapitel hiers. — in der »Originalchronik« nicht gestanden, mit dieser gar nichts zu schaffen. In ihnen documentiert sich nun „eine durchaus andere politische Gesinnung als in den Abschnitten vor- und nachher". Der Verfasser eben dieser zu-

---

20) De coartacione omnium rectorum et clericorum ad sacerdocium per episcopum Argentinensem; — de quadam liga inter Argentinenses Basileenses et Friburgenses; — de liga generalis pacis auctoritate principis in Alsacia facta; — de concordacione episcopi Argentinensis cum principe et Moguntinensi episcopo; — papa non habuit episcopum pro excommunicato.

gleich den Gestis Bertholdi episcopi Argent. angehörigen Kapitel ist „ein treuer Anhänger Bertholds gewesen, er tadelt (p. 220)[21]) die Predigermönche und Minoriten zu Strassburg, weil sie „„die Wahrheit nicht, sondern ihre private Neigung im Auge"" sich an das vom Vicar des Bischofs über die Stadt verhängte Inderdict nicht kehren, durchweg rechtfertigt er das Verfahren Bertholds gegenüber seinem renitenten Domkapitel, Ludwig dem Baiern war er nicht günstig gestimmt[22]), — sein Standpunkt ist der eines Parteigängers des Bischofs, der zugleich das passive Verhalten der Stadt Strassburg während dessen Gefangenschaft (a. a. O.) zu rechtfertigen sucht."[23])

Wie zeigt sich aber der ganze übrige Inhalt dieses Bestandteils der Chronik? — Hören wir zunächst, wie darüber Huber geurteilt hat:[24])

„Es ist wol nicht zu bezweifeln, dass der verfasser

---

21) Quamvis eciam vicarius episcopi decreverit interdictum servandum iuxta concilium provinciale, quod et Argentinensibus placuisset, Predicatores tamen et Minores ac olerus maioris ecclesie non veritatem sed affectum privatum considerans, celebrarunt. Meiner Meinung nach ist hier die Lesart »Augustinensibus« (so cod. B. und 'Gesta epi Berth.' in A, also beide codices) statt Argentinensibus, zumal eine solche Verschreibung einige Zeilen weiter wiederkehrt (wo aber umgekehrt »Arg.« für Aug. in B. zu lesen ist) zweifellos herzustellen; denn es handelt sich doch nicht um das Ge- oder Misfallen der Strassburger Bürger, sondern um das der kirchlichen Orden, wie insbesondere der in Strassburg bei Allen geachteten Augustiner. Dass diese, dem päpstlichen Interdicte gehorsam, keinen Gottesdienst hielten . . . »aber die brediger und barfûssen die sungent vil jore«: das teilt uns ausdrücklich Königshofen [bei Hegel I., 469, 470] mit. — Später übrigens in Matth. chron. Contin. p. 280 zum J. 1351 begegnet uns, was wir beiläufig erwähnen, ein capitulum generale Augustinensium zu Basel.

22) Ausser anderen Stellen namentlich p. 222: [Ludowicus] autem simulans se dolere, ad adtrahendum eos suo servicio insistebat. —

23) Soltau, S. 13.

24) p. XXXVI.

durch seine vorliebe für Ludwig den Baiern einerseits, für Benedict XII. andererseits sich verleiten liess, das verhalten des papstes dem kaiser gegenüber in einem falschen lichte darzustellen, so, als hätte der papst Ludwig im rechte geglaubt, sich über seine siege gefreut und sich gerne mit ihm ausgesöhnt, wäre er nicht durch die Drohungen des königs von Frankreich zu einer entgegengesetzten haltung gezwungen worden. Auch die handlungen Karls IV. mögen von dem anhänger Ludwigs des Baiern manchmal in ein etwas zu ungünstiges licht gerückt worden sein."

Dieses Urteil, bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit der Chronik im allgemeinen abgegeben, kennzeichnet auch deren Tendenz, und letztere bedarf hier nur noch einer mehr ins einzelne gehenden und stärkeren Hervorhebung.

„In allem, was den Streit Ludwigs des Baiern und der Habsburger betrifft (schreibt Hegel)[25], merkt man kaum, auf welche Seite der Autor sich neigt; doch weiss er mehr Rühmliches von Herzog Leopold und König Friedrich als von ihrem Gegner zu berichten, und darin ist er nur gegen die Wahrheit gerecht".[25a]) Solches trifft für die ersten Partieen völlig zu: diese kommen nicht in Betracht. — Jedoch in den folgenden Abschnitten nimmt die Erzählung sehr bald einen anderen Charakter an. Ludwig der Baier, seit dem Siege bei Mühldorf ohne Nebenbuhler im Reiche und nach seinem Vergleich mit Friedrich dem Schönen [† 13. Januar 1330], ist über die Alpen gezogen und hat sich in Rom zum Kaiser krönen lassen [1328 Jan. 17.][26]);

---

25) S. 60 der allgem. Einleit. zu Strassb. Chron., Bd. I.

25a) Lorenz G.-Qu. I, 37 will „Parteinahme für Friedrich den Schönen" erblicken: darin aber geht er wol zu weit.

26) p. 202: ... [Ludewicus] a Romano clero et populo gaudenter et comiter est receptus ao XVII. die ianuarii dominica, qua cantatur

dann heimgekehrt [Febr. 1330] steht er fortan allgemein als rechtmässiges Reichsoberhaupt anerkannt da, trotzdem der päpstliche Bann auf ihm und das Interdict auf Deutschland lastet. In dem nun geschilderten Kampfe zwischen der Curie und dem Kaiser wendet der Chronist seine Gunst unläugbar letzterem zu, er ergreift entschieden Partei für Ludwig den B. und zeigt sich als dessen offnen und eifrigen Anhänger.[27]) Der Chronist bekämpft darum die curiale Politik; die besondere Verehrung, welche er dennoch Benedict XII. entgegenbringt, ist eine rein persönliche, dieser Papst ist ihm sympathisch wegen seiner Rechtlichkeit, Milde und Sitten-

---

Omnis terra, anno regni sui XIII., ex parte (seitens) tocius Romani populi per senatores, prefectum urbis et cancellarium populi Romani, omnibus nobilibus acclamantibus, in ecclesia sancti Petri cum ipsa coniuge imperiali exstitit dyademate insignitus. — In diesen Worten des Chronisten, glaube ich, liegt die freudige Anerkennung des Königtums wie Kaisertums Ludwigs ausgesprochen: hier also schon dürfte sich der Anhänger dieses zeigen. Allerdings lässt er mit den folgenden Worten: Pretenderant enim urbici, hoc eis competere, papa eciam nolente — es unentschieden, ob die Römer selbst auch wirklich, wie sie behaupteten, ein Recht zur Kaiserkrönung gehabt hätten, und wenigstens rechtfertigt er sie dann damit, dass der Papst nicht nach Rom kommen wollte: presertim cum senatores prius papam requisiverant, ut ad urbem se transferret.

27) Wenn dagegen Hegel a. a. O. fortfährt: „Auch weiterhin vertritt er Ludwigs Sache in dem Streit mit der Curie gerade nur soweit, als letztere zugleich die Rechte des Reichs verletzte," — so ist in dieser Beschränkung die Behauptung nicht richtig. Auch wird die politische wie persönliche Parteistellung des Chronisten dadurch keineswegs tangiert, dass er an einer Stelle (p. 215) sich freilich „über Ludwigs Habsucht und schnöde Nichtachtung des Rechts auf's schärfste" ausgedrückt hat. Ueber den schlimmen Tiroler Handel im J. 1341 konnten aber selbst die nächsten Freunde des Kaisers wol nicht anders urteilen, und unser Chronist bedauert denselben um so mehr, als in Folge dessen Ludwigs Ansehn im Reiche sich zu mindern begann.

reinheit[28]): nur eben darauf basiert „seine Vorliebe" für ihn. Dieselbe gilt aber nicht dem politischen System, welches die Curie überhaupt verfolgte; dieses billigt der Verfasser auch nicht bei Benedict XII. Es geht dies daraus hervor, dass er, um den Papst selbst (wenn ich mich so ausdrücken darf) zu retten, dessen thatsächliches Verhalten gegenüber dem Kaiser in ein falsches Licht rückt. Benedict's Politik wird nämlich entschuldigt — und damit doch zugleich (stillschweigend) verurteilt, dass der Verfasser ihn als völlig abhängig von der französischen Krone, als deren willenloses Werkzeug hinstellt. Als die Boten des Speierer Bischofstags von 1338 in Avignon erschienen, habe der Papst — so erzählt uns, der Wahrheit durchaus entgegen[29]), der Chronist — sie gütig aufgenommen und ihnen weinend geklagt, er sei Ludwig dem Baiern wolgeneigt, doch fürchte er sich vor den Drohungen K. Philipps, von dem ihm Schlimmeres widerfahren solle als Bonifacius VIII., wenn er ohne dessen Willen Ludwig absolvieren würde (Matth. Nůw. p. 209 sq.). Ob sich übrigens dadurch unser Chronist einer absichtlichen Fälschung — nicht sowol zu Gunsten des Papstes, als vielmehr des Kaisers, indem mit dem Hinweis auf die pästliche Schwäche ausgedrückt wird, dass ein gerechter geistlicher Grund, warum dem Kaiser die Absolution noch länger vorenthalten werde, also eigentlich nicht existiere — schuldig gemacht habe, lässt sich weder ganz verneinen, noch bejahen. Denn, abgesehen von der Tendenz der Darstellung, bleibt es immerhin zu berücksichtigen, dass in seinen öffentlichen Schreiben und

28) Man vergleiche die auf ihn sich beziehende Vision, p. 205 . . . *Vos estis illa arca, quam debetis in officio vestro virtutibus implere et, o pastor et stabularie, curiam et sedem apostolicam, iam immundissimum stabulum, ab avariciis et symoniacis stercoribus expurgate . . !*

29) S. Müller, II., 62.

Anreden an die Reichsstände der Kaiser Frankreich als den Reichsfeind bezeichnete und dessen intriganter Action bei der Curie hauptsächlich das Scheitern seiner öfters nachgesuchten Aussöhnung mit P. Benedict beimass; ferner dürfte die in Deutschland damals verbreitete Stimmung, von der auch der Verfasser beeinflusst wurde, in Anrechnung gebracht werden, sie spiegelt sich wol an gewissen Stellen wieder[30]. — Dem öffentlichen Consistorium vom 9. Oct. 1335, in welchem die erste an Benedict XII. abgegangene kaiserliche Gesandtschaft und als ihr Wortführer Markwart von Randeck („dessen Rede alle Anwesenden bewunderten") auftrat,

---

30) Vgl. Dominicus, Baldewin von Lützelburg, S. 334 n. 2. — Und im allgemeinen s. Preger's Aufsatz im XIV. Bd. d. hist. Cl. d. Münch. Akad. (1879): der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Baier und sein Einfluss auf die öffentliche Meinung in Deutschland.

Dort (S. 50 f.) kommt Preger auch auf Matthias von Neuenburg in zusammenhängender Weise zu sprechen: er bemerkt über diesen, den „Gesinnungsgenossen seines Bischofs Berthold", dass ihn der kirchenpolitische Kampf mit seinen Folgen „allmählich von einem Gegner Ludwigs zu einem Anhänger desselben machte." Pr. nimmt folglich nicht bloss eine innere politische Wandlung des Matthias (was freilich an sich nicht unwahrscheinlich wäre) an, sondern glaubt sogar bei ihm „den Uebergang in der Stimmung zu Gunsten Ludwigs in dessen Chronik deutlich wahrnehmen zu können." — Damit hat sich aber Pr. über alles, was eine kritische Analyse des Werks ergibt, einfach hinweggesetzt. Denn da Matthias frühestens nach dem Jahre 1343 oder 1344 an die Abfassung seiner Chronik ging und sicher nicht vor 1347 „mit dem Gange der Ereignisse" fortfuhr, hatte er selbst bis dahin sich bereits eine feststehende kirchenpolitische Ansicht gebildet, und somit kann von seiner „allmählich" hervortretenden Wandlung zu Gunsten Ludwigs nicht die Rede sein. Es übersieht ausserdem Pr. den Umstand, dass in der Chronik zum Jahre 1335 der Verfasser sich als entschiedener Vertheidiger des Kaisers im Kampfe wider die Curie aufgeworfen hat, dass aber dann eilf Kapitel weiter zum Jahre 1337 die Bettelmönche zu Strassburg, weil sie das Interdict nicht beobachteten, streng getadelt werden. Also auch zeitlich ist dieser offenkundige Gegensatz mit Pr.'s Annahme ganz unvereinbar.

wohnte auch der Chronist bei, da lässt dieser den Papst sagen (p. 207): „Er und seine Cardinäle wünschen sich höchlich Glück, dass Deutschland, dieser edle Zweig der Kirche, der sich in Ludwigs Person durch die Kirche verletzt glaubend schon vom Baume der Kirche sich zu trennen begonnen habe, zur Ehre des Stuhls wieder verjüngen wolle . . .", und weiter wird Ludwig selbst »nobilior mundi« genannt. Eine solche Bezeichnung aus dem Munde des Papstes erscheint unmöglich[31]), beweist aber, einmal dass der Berichterstatter hier kein bischöflich-strassburgischer Schreiber [d. h. im Sinne Bertholds] gewesen sei, dann dass unser Chronist zu den wärmsten Anhängern des von der Curie angeklagten Reichsoberhauptes zählte. Kein Päpstlicher oder Curialer wird ferner, da bald darauf französisch-neapolitanische Boten am avignonesischen Hofe erschienen und, von den Cardinälen unterstützt, Benedict bestürmten, Ludwig dem Baiern nicht die Hand zur Aussöhnung mit der Kirche zu reichen, denn er habe sich gegen dieselbe vergangen, — den Papst antworten lassen (a. a. O.): „nein, wir gegen ihn! denn wol hätte sich Ludwig demütig unserm Vorgänger zu Füssen geworfen, aber dieser selbst wollte es nicht, und worin er (Ludwig) auch nur immer gefehlt hätte, dazu wäre er provociert worden". Endlich wenn der Verfasser meint, Benedict habe Ludwig den B. als siegreichen gerühmt (p. 208) und sei sehr erfreut gewesen, als er von seiner Lösung des Bundes mit K. Philipp von Frankreich [dem Schützlinge des päpstlichen Stuhles!] vernahm (p. 210 n. 5): so prägt sich darin die sattsam bekannte politische Tendenz der Chronik deutlich aus.

31) Hierüber Müller, II., 289. Er verwirft deshalb den ganzen Bericht, aber, wie mir scheint, mit Unrecht, s. Riezler, Gesch. Baierns, II., 426 n. 1.

Gegen den Nachfolger Benedicts, P. Clemens VI., einen unfrommen, egoistischen und unversönlichen Charakter, ist darum der Chronist durchweg feindlich gesinnt.[32] Er hebt seine Brandschatzung der Kirche hervor (p. 227)[33], er wirft ihm bei einer Gelegenheit Cynismus vor (a. a. O.)[34] und dann während seiner Unterhandlungen mit Ludwig dem Baiern pure Heuchelei (p. 228)[35]. Er erklärt die wider den Kaiser geschleuderte Bulle des Papstes vom Gründonnerstage [13. April] 1346, worin „alle alten Schmähungen" wiederholt werden, für „höchst grausam und sehr hart" (p. 232); überall lässt er seinen Hass gegen ihn [der doch den Bischof Berthold von Strassburg absolvierte!] durchblicken, und wie verächtlich drückt er sich darüber aus, dass Clemens die Erhebung seiner Creatur, des Lützelburgers Karl von Mähren [zu dem Berthold doch sofort überging!], ins Werk setzte (p. 230)[36].

Treu harrt unser Chronist auf Seiten des Reichsoberhauptes Ludwigs des Baiers aus; allerdings wo durch dessen allzu schwächliches Verhalten der Curie gegenüber zugleich die Rechte des Reiches preisgegeben erscheinen, da schont er ihn nicht, indem er der Curie, welche ein äusserst schmach-

32) Solches anerkennt ebenfalls Hegel, wenn auch nicht unbedingt (p. 61): „Freilich erscheint ihm [Matthias] das Verfahren des P. Clemens VI. gegen Ludwig sehr hart und die Wahl des Königs Karl von Böhmen nicht zu rechtfertigen, weder an sich noch in den Beweggründen; am wenigsten ist er ein Verehrer dieses neuen Königs, dessen Schwächen er vielleicht in ein zu helles Licht stellt . . ."

33) Hic omnes ecclesias mundi per peticiones in inmensum gravavit. Et cum quereretur, an pauperes bene examinari deberent?: *quod montes et colles ipsos examinassent,* respondit.

34) Interpretans nomen »Baurus« id est »nesciens tergere barbam« (wofür aber »bavam« zu lesen, s. Müller, II., 166 n. 3).

35) Similavit autem papa, se reformacionem principis affectare..

36) Papa . . . maiori dolo et invidia contra principem movebatur . . . . . qui conceptus biennio [1344—46] parturiens fecit abortum!

volles [turpissimum et rigidissimum] Procuratorium ihm im J. 1343 übersandt hatte, die Worte in den Mund legt: „sie hätte es selbst nicht für möglich gehalten, dass Ludwig darauf eingehen würde, auch wenn er ihr Gefangener gewesen wäre, und fürwahr er müsse zu sich alles Vertrauen verloren haben!“ (p. 228. 229.) Uns zeigt sich der Verfasser stets als begeisterter Vertreter der Ehre von Kaiser und Reich.[37]) Auf dem Frankfurter Reichstage im Sept. 1344 verkündet nach ihm ein Mainzer Bürger im Auftrage Aller folgendes (p. 230): „die Abgesandten der Städte haben eingesehen, wie mit den Artikeln der Papst das Reich zu schädigen sich bemüht. Doch da die Bürgerschaften nur mit dem Reiche stehen können, und eine Schädigung des Reichs zugleich ihr eignes Verderben bedeute, so werden sie mit allen Mitteln für die Rechte, das Ansehen und die Unverletzlichkeit des Reichs bereitwilligst eintreten.“ Und später, als K. Karl in Basel erschien [20. Dec. 1347], und die päpstliche Vollmacht, kraft deren sein Begleiter der Bamberger Bischof die Stadt vom Inderdicte befreien sollte, den Bürgern bekannt ward, lässt der Verfasser letztere, denen die darin vorgeschriebene Absolutionsformel höchlich misfiel, durch Konrad von Bärenfels ihren Bürgermeister erklären (p. 251): „nie wollen wir eingestehen noch glauben, dass weiland unser Herr der römische Kaiser Ludwig je ein Ketzer gewesen sei. Wen aber auch immer uns die Kurfürsten oder deren Majorität gegeben haben mögen, den werden wir als römischen König oder Kaiser halten, auch wenn er niemals den Papst darum gefragt hätte.“

Solch wahrhaft freimütige Rede sollte von einem und demselben — von dem, der vorher die Bettelmönche, weil sie trotz des über Strassburg verhängten Interdicts Gottesdienst

---

37) Soltau, S. 18.

abhielten, tadelte — niedergeschrieben worden sein? — Undenkbar!

Die Reichsstädte am Rhein von Basel bis Mainz, in Schwaben und Franken waren die Hauptstützen der Macht Kaiser Ludwigs des Baiers gewesen, so lange er lebte; man merkt es dem Chronisten wol an, welche Genugtuung ihn erfüllt, constatieren zu können, dass gegenüber dem 'Pfaffenkönige' Karl diese selbst ohne Ausnahme fest Ludwig, der sie im Sept. 1346 nach Speier berufen hatte, anhingen[38]. —

Nach dessen Tode trat dann K. Karl seinen Zug durch Süddeutschland an, um die Huldigungen der Reichsstände entgegenzunehmen: eine wie klägliche, unmännliche Rolle lässt dabei der Verfasser (absichtlich) den König gegenüber den stolzen, selbstbewussten und freien Reichsbürgerschaften am Ober- und Mittelrhein spielen![39] Allein in Strassburg, wo Bischof Berthold bereits die Bürgerschaft umgestimmt hatte, ward ihm ein angemessener Empfang zu Teil (p. 249); aber die Basler wollen den König nicht eher aufnehmen und anerkennen, bis er selbst dafür gesorgt, dass das päpstliche Inderdict von ihnen genommen sei (p. 249—252); von Basel fährt der König zu Schiff „heimlich", während man glaubte, er würde mit seinem Gefolge den Landweg einschlagen, den Rhein hinab; Speier und nachher Mainz lassen den König in ihre Mauern nur unter gewissen Verträgen ein

38) p. 240: Convocatis quoque civitatibus Spire, ipsas concorditer reperit in sua devocione ferventes, ita quod nec una earum Reni, Swevie vel Franconie electionem Karoli nec pape processus curavit, nec quisquam illarum parcium aliquos contra principem publicare processus [non] audebat. (Das »non« offenbar Flüchtigkeitsfehler, ist zu streichen.) — Hätte das Bischof Bertholds Cleriker Matthias wol so niedergeschrieben?

39) Vgl. Hanncke, Diss. p. 19 sqq. und besonders desselben Aufsatz „die Chronik Albrecht's von Strassburg und K. Karl IV." in Forsch. z. D. Gesch., VII., 191—199.

(p. 253); in Worms bricht während seiner ersten Anwesenheit ein Tumult aus, und das Volk, nachdem es die Stadtthore geschlossen, eilt bewaffnet zur Wohnung des Königs, der „in Angst schwebend" bedingungslos in dessen Absolution einwilligen muss (a. a. O.); hierauf unterhandelt Karl mit den Frankfurter Städteboten, um ihre Stadt betreten zu dürfen, doch die Verhandlungen zerschlagen sich (p. 254); und so kehrt der König „voll Furcht" nach Worms zurück, wo es ein Fleischer sogar wagt, beim Aufbruche den König, von dem er Bezahlung forderte, festzuhalten (a. a. O.). Als dann Karl nach Ulm kommt, erscheinen zwar die Abgeordneten der 24 im Bunde befindlichen schwäbischen Reichsstädte, und nach bestimmten Verträgen erlangt er auch ihre Leistung des Treueides; aber Constanz, Zürich und einige andere Städte verweigern seine Aufnahme (p. 254 f.). Nürnberg direct zu erreichen, was nun in seiner Absicht lag, wird vereitelt; dort bricht ein Aufstand aus, indem die dem Könige anhängenden Geschlechter von den Zünften vertrieben werden und diese, die von Karl nichts wissen wollen, sich dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg anschliessen (p. 258)[40]. Später im folgenden Jahre zu Speier vor den versammelten Herren und Städteboten beklagt sich Karl darüber, dass die Bürger von Metz hartnäckig ihm ihre Anerkennung als römischem König versagen, ja sein bezügliches Schreiben nicht einmal einer Antwort würdigen (p. 271); von Geldmitteln entblösst zieht darauf Karl nach Nürnberg, wo er mit List (»quodam dolo«) den Bürgern die Waffen abnimmt, um von ihnen Geld zu erpressen, und »male terra regni pacata« kehrt er Ende Sept. 1349 nach Böhmen heim (a. a. O.).

40) Zur Kritik hierüber s. Nürnberger Chroniken, Bd. III, p. 325 (D. Städtechron. hrg. v. Hegel) am Schluss des Aufsatzes „der Aufstand zu Nürnberg im Jahre 1348."

Wie weit diese Erzählung des Chronisten jedesmal auf Wahrheit beruht, brauchen wir nicht festzustellen; denn so viel geht doch schon aus allem hervor, dass die Thatsachen von ihm in tendenziöser, parteiischer Weise zu Ungunsten K. Karls dargestellt worden sind.[41]) Seine offenbare „Animosität gegen Karl"[42]) tritt um so mehr zu Tage, als er andrerseits den von der bairischen Partei im Reiche erhobenen Gegenkönig Günther Grafen von Schwarzburg, der in Frankfurt und an den mittelrheinischen Städten seine Stütze fand, verherrlicht hat. Es wird ferner der vom Papste seines Bistums entsetzte Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg — von dessen Parteigängern einige ihren Wohnsitz in Speier hatten (p. 253 ob.) — insbesondere deswegen vom Verfasser gelobt, weil derselbe redlich an Günther bis zu dessen Tode gehangen hat; aber die Wittelsbacher, welche sich mit Karl vorher versöhnt hatten, sind darum der Treulosigkeit geziehen (p. 273). Der Chronist betont endlich auch und rühmt den mann-

---

41) Solches bemerkte bereits der Biograph Karls IV. Pelzel an meheren Stellen seines Werks.

42) Hanncke, Forsch. VII, 197 —; wie sie sich übrigens auch darin zu erkennen gibt, dass selbst die allerunbedeutendsten Vorfälle annotiert werden: während seiner Anwesenheit zu Basel rex quoque cum mulieribus Basiliensibus in coreis satis fatuos gestus habebat (p. 252), — dann das oben erwähnte Begebnis mit einem Wormser Fleischer, — ferner bei einem Turnier in Rotenburg a. T. wird der König durch den Ritter von Stein in den Sand gestreckt und muss sein Ross um 60 Mark einlösen (p. 254), u. M. — Diese einzelnen Notizen sind ganz dazu angethan, den König lächerlich zu machen, und doch auch gewiss gerade in dieser Absicht vom Chronisten hervorgeholt worden.

Wenn dagegen Hegel, S. 61 n. 1 meint, des Chronisten Animosität verschwinde, sobald man das Werk selbst im Zusammenhange lese, — so können wir (mit Lorenz, G.-Q. I, 36 n. 1) das keineswegs zugeben.

haften Widerstand, den Heinrichs Minister, der Domschulmeister Cuno von Falkenstein, im Mainzer Hochstifte dem vom Papste zum Erzbischof bestellten Grafen Gerlach von Nassau und dem mit diesem verbundenen Könige Karl bereitete (a. a. O.).

Noch ein zweites Moment ergibt sich zugleich mit voller Sicherheit.[43]) Wir haben in unserem Geschichtsschreiber einen Repräsentanten der in dem mächtigen Reichsbürgertume wurzelnden und herrschenden Gesinnung zu erblicken: daraus und aus seinem Domicil am Mittelrhein [s. vor. §] erklärt sich sowol die treue Anhänglichkeit an Ludwig den Baiern, der die Städte begünstigt hatte und unter dessen Reichsregierung ihre freien Verfassungen erblühten, als auch die ungünstige Stimmung, ja Verachtung gegenüber dem 'Pfaffenkönige' Karl. Beides gelangt in der Chronik zum unmittelbaren Ausdruck[44]) und verleiht ihr daher in unsern Augen den höchsten Reiz wie Wert.

Wir wiederholen also, gestützt auf die aus dem Inhalt gewonnenen Resultate: der bischöflich-strassburgische Schreiber Matthias von Neuenburg kann von dem J. 1335

---

43) Dies hat Hanncke zuerst erkannt: „der Chronist lebte nur in den Gesinnungen der städtischen Partei, und von diesem Standpunkte aus schrieb er seine Chronik . . .“ (p. 199.)

Nach H. ist dieses Moment aber aufgegeben und völlig ignoriert worden; auch selbst Soltau hat es übersehen, sonst würde er wol nicht zu seiner luftigen Hypothese über den Verfasser der Chronik gekommen sein. —

44) Zum Beweise, welch total verfehlte Auffassung bisher über den Charakter der Chronik gang und gebe gewesen ist, führe ich Lorenz, G.-Qu. I., 37 wörtlich an: „man wird sagen müssen, dass das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg ganz und gar in den Anschauungen entstanden ist, welche die Regierung des Bischofs Berthold von Bucheck bezeichnen.“ — Also nichts von dem, dass wir es hier wesentlich mit reichsstädtischen Aufzeichnungen zu thun haben!

ab (wenn nicht schon früher, etwa seit dem Römerzuge Kaiser Ludwigs des B.? —) Verfasser des uns vorliegenden Geschichtswerks nicht gewesen sein. Mit seinem kirchlich-politischen Standpunkte[45]) verträgt sich allein die Erzählung derjenigen mitten hineingesetzten Abschnitte, welche zugleich den besonderen 'Gestis episcopi Arg. Bertholdi' angehören: mit diesen erscheint freilich seine Autorschaft wol vereinbar.[46]) — Wen wir aber für den wahren Autor d. h. denjenigen, der die »Originalchronik« abfasste, zu halten haben, soll uns fortan kein Rätsel sein: bei dem Speierer Notar Jacob von Mainz treffen, wofür der Beweis hiers. im letzten Kapitel nachfolgen wird, die oben als massgebend hervorgehobenen Gesichtspunkte zu.

45) Nämlich dem seines Herren entsprechenden —; denn dass Matthias auch Bürger von Strassburg war, fällt nicht ins Gewicht.

46) Auf diese Abschnitte bezieht sich — aber darauf eben bleibt sie auch beschränkt, was wir Hegel gegenüber festhalten müssen — seine Behauptung a. a. O.: „Des Matthias v. N. Gesinnung gegen diesen Kaiser [Ludwig den B.] entspricht der Haltung seines Herrn, des Bischofs Berthold, welcher demselben lange Zeit die Huldigung verweigerte und endlich, als er sich fügte, nur dem Zwang der Umstände nachgab.“

Kapitel V.

Die verschiedenen Handschriften des Geschichtswerks des Matthias von Neuenburg, insbesondere die Strassburger und die Berner, sowie ihr gegenseitiges Verhältnis.

§ 1.

Es ist hohe Zeit, auf das handschriftliche Material der edierten Chronik 'Matthiae Nůw.' näher einzugehen. — Huber's vortrefflich orientierender und das Wesentliche im Ganzen umfassender Einleitung zu seiner Ausgabe[1]) folgen wir hiebei.

Die bekannten und beschriebenen Handschriften sind folgende.

1. Die Berner [B.] in einem Sammelcodex, welcher seinem mannigfaltigen, Philosophie, Geographie und Profan- wie Kirchengeschichte betreffenden Inhalte nach einen universalhistorischen Charakter trägt. Nach Böhmer-Huber deutet seine Schrift angeblich auf die Mitte des XIV. Jahrhunderts hin; jedoch da nach Studer „im Texte selbst, und von derselben Hand, von welcher der Text geschrieben ist", bemerkt wird (fol. 3.) »istud volumen est conventus beate Marie Celestinorum de Metis. Auctores minores.«, also einstiges Eigentum des Klosterconvents der Coelestiner von Metz, — und weil dieses Kloster erst im Jahre 1370 gegründet wurde, so kann die heute in Bern befindliche Handschrift frühestens aus dem letzten Drittel des bez. Jahrhunderts datieren.[2]) Wir haben folglich kein Original,

1) p. XXIV. sqq. — Die Ausgabe von Studer (Zürich, 1867) ist mir nicht zur Hand gewesen; indess geschieht den folgenden Erörterungen dadurch kein Abbruch, indem ich Huber's Einleitung alles das entnehmen konnte, was über jene zu wissen von Interesse erschien.

2) S. Soltau, S. 6.

sondern eine spätere Abschrift der Chronik vor uns. Dieselbe weist, „obwol sie im Ganzen sehr correct ist," dennoch mehere Lücken auf, welche „teilweise wol vom Verfasser selbst" [?] herrühren. Letzteres aber trifft bei solchen Lücken, welche durch Offenlassen eines Raumes (z. B. von sogar 2½ Columnen bei der Geschichte des Römerzuges K. Ludwigs des Baiers, p. 202 n. 2) in der Handschrift sich kenntlich machen, sicher nicht zu; ferner begegnen uns hin und wieder sinnentstellende Fehler, die eher einem Abschreiber zuzutrauen sind, als dem Verfasser zur Last fallen; und eben darum glauben wir doch auch in die behauptete Correctheit von B. einigen Zweifel setzen zu dürfen. — Der Codex bringt an der Spitze der Chronik die allgemeine Ueberschrift: Incipit cronica composita sive facta per magistrum Mathiam de Nůwenburg clericum etc. Offenbar können diese Worte auch so verstanden werden, dass die Chronik von Matthias in der vorliegenden Gestalt blos zusammengesetzt worden sei. — Es trägt die Berner Handschrift Kapitelüberschriften und schliesst mit dem J. 1350 ab.

Ihr hat man allgemein die Priorität vor der folgenden Handschrift zuerkannt, und sie ist daher den neuern Ausgaben von Studer und Böhmer-Huber zu Grunde gelegt worden.

2. Die Strassburger [A.], ebenfalls in einem Sammelcodex, der jetzt leider nicht mehr existiert.[3]) Dieser aber

---

3) Er ist sammt den handschriftlichen Chroniken Strassburgs aus dem XIV. bis ins XVIII. Jahrhundert während des Bombardements der Stadt im J. 1870 verbrannt, s. Hegel's Vorwort im II. Bde. der Strassb. Chroniken. — Glücklicherweise haben wir eine recht ausführliche Beschreibung des cod. A. (unter gleichzeitiger Collationierung mit B.) von Seiten Engelhard's im Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Gesch.-Kunde, Bd. VI., 425—472.

trägt seinem Inhalt nach vorwiegend elsässischen Charakter. „Der Chronik vorher geht, gleichsam als Einleitung, ein compendium der Reichsgeschichte von Dagobert 631 bis auf Rudolf von Habsburg[4]), ein Auszug aus den sog. Annales Marbacenses (richtiger 'Argentinenses pleniores')[5]) und aus Ellenhard. Der Schlusssatz: qualiter autem ultimo concordabant in dominum Rudolfum comitem de Habsburg, eligendum in Romanorum regem, in sequenti opusculo patebit leitet über zur Chronik, deren Verfasser hier nicht genannt ist." Die Chronik selbst, welche keine Kapitelüberschriften hat, endigt aber nicht 1350, sondern reicht fortgesetzt bis zum J. 1374. Also auch in A. ist die Hauptchronik — 1350 resp. — 1355 (wie wir sie zum Unterschiede von den Fortsetzungen der folgenden Jahre nennen wollen) eine blosse Abschrift. — An die Chronik schliesst sich weiter die Vita Bertholdi mit der Ueberschrift: De Bertholdo de Bůchecke, episcopo Argentinensi . . etc. — Dann folgt ein Auszug aus der Historia Novientensis monasterii [Kloster Ebersheimmünster bei Strassburg][6]); — zum Schlusse ein Verzeichnis der

---

4) Dieses als Fragmentum historicum incerti auctoris gedruckt bei Urstisius, Germ. hist. tom. II., p. 74—93.

5) Die 'grossen Strassburger Jahrbücher' [621—1238] hat R. Wilmans in seiner Edition in Mon. Germ. hist. SS. XVII., p. 143 als Ann. Marbac. „umgetauft", während Böhmer in font. rer. Germ., p. XXVIII. sie als Ann. Argentin. plen. bezeichnete. Diesen Namen, den wir beibehalten, führen sie auch mit Recht; denn sie sind aller Wahrscheinlichkeit nach in dem von Marbach aus gestifteten Augustinerkloster der h. Dreifaltigkeit zu Strassburg entstanden. S. die überzeugende Ausführung von Hegel (Bd. I., 52 d. allg. Einl.), mit dessen Ansicht Lorenz, G.-Q. I, 22 übereinstimmt: „die unzweifelhafte Heimat des Geschichtswerks ist Strassburg," und nicht Marbach.

6) Auszugsweise gedr. b. Böhmer, font. III, 10—31; vollständig jetzt als Chronicon Novientense ed. Weiland in Mon. G., SS. XXIII.

Strassburger Bischöfe bis zur Einsetzung Friedrichs von Blankenheim 1375.[7])

Diese ganze Compilation der Strassburger Handschrift erscheint ohne Zweifel als die Arbeit einer und derselben Person.[8]) Wofür zugleich Beweis ist: ganz so, wie sie in A. uns vorliegt, ist sie von Königshofen abgeschrieben und seiner lateinischen Chronik einverleibt worden[9]), — „doch reicht seine Abschrift soweit wie der Druck bei Urstisius, also bis 1378"[10]). — Da nun Königshofen nachweislich im J. 1382 seine deutsche, schon vor diesem J. auch seine lateinische Chronik[11]) begann, und da jenes Bischofsverzeichnis bis 1375 fortgeführt ist: so ergibt sich von selber die Abfassungszeit des Cod. A., welche dazwischen fällt.

3. Die Wiener [W.] in einem Codex, welcher 1) auf 69 Pergament-Bl. in Schrift des XIV. Jahrhunderts den Martinus Polonus mit Fortsetzung bis P. Honorius IV. 1285 enthält, — 2) Bl. 70 ff., Papier, in Schrift des XV. Jahrhunderts, zunächst jenes sog. fragmentum incerti auctoris

---

7) Darüber speciell s. Hegel im II. Bde. unter d. Beil., p. 1060 sq.: „Diese Bischofsgeschichte enthält fast nichts als wörtliche Auszüge aus den bekannten älteren Strassburger Quellen. Sie rührt ohne Zweifel von demselben Bearbeiter her, welcher die ganze Sammlung des sog. Albertus Argentinensis [Strassb. cod. A.] zusammengestellt hat, ... und Eigentümliches gibt der Autor nur am Schluss für die Zeit von 1350—1375, wo er besonders als Quelle für Königshofen gedient hat." Diesen Schluss, von da an, wo die Vita Bertholdi aufhört, mit einem Zusatz Königshofen's aus dem Jahre 1394 —, hat Hegel a. a. O. ediert.

8) S. Engelhard im Arch. VI, 454 ff. u. p. 472: „übrigens wiederholen wir die Ueberzeugung, dass die epitome, das chronicon, die Gesta Bertholdi de Buochecke und die episcopi Argentinenses das Werk eines und desselben Verfassers (richtiger: Compilators) sein müssen."

9) Engelhard, p. 469 f. — S. auch Hegel I, 177 f. in der Einleitung zu Königshofen.

10) Huber p. XXVI.

11) S. Hegel I, 162 ibid.

(bei Urstisius), wie es Cod. A. hat, doch erst von 880 an und mit demselben Schluss, welcher dort den Uebergang zum Chronicon vermittelt: qualiter autem ultimo concordabant in dom. Rud. com. de H. elig. in Rom. reg., patebit postea. Nach einem (gar nicht hingehörigen) Absatz über die Gründung von Mainz und andern rheinischen Städten durch die Römer, folgt dann unsere Chronik unmittelbar mit Rudolfus comes de Habsburg ex antiquis . . etc. — Es finden sich hierauf bis zu Ende des Codex, wirr durch einander, verschiedene historische Nachrichten: darunter die ihm eigentümlichen und ohne Zweifel gleichzeitigen Strassburger Aufzeichnungen v. 1277—1338 abschriftlich, welche auch Königshofen bekannt waren und in seine Chronik „teils in wörtlicher Uebertragung teils vollständiger ausgeführt" übergegangen sind.[12]) Da eben dieselben[13]) von den Dominikanern in Strassburg herrühren, „dürfte vielleicht die ganze Handschrift von ihnen geschrieben sein"[14]).

Was nun die Chronik in cod. W. angeht, so bleibt freilich das von Huber, ferner von Hegel[15]), zuletzt Lorenz[16]) über dieselbe Vorgetragene für uns noch unzureichend. — Lorenz schreibt: Sehr wichtig ist der Codex schon deshalb, weil er die Continuatio nicht enthält und mit dem J. 1349 injecisset venenum schliesst, woran sich nur noch eine Anzahl, aber zum Teil anderer Notizen anschliesst, als in den anderen Handschriften. Im Ganzen ist der Text bedeutend gekürzt: es sind nicht nur alle Localgeschichten weggelassen,

12) S. Hegel I, 178 ibid.

13) Als Notae historicae Argentinenses hrg. von Böhmer, font. III, 117—120.

14) Huber, p. XXVIII.

15) Dieser, dem ich oben folgte, hat in seiner Ausgabe der Strassburger Chroniken, Bd. I. S. 178 n. 3 den Codex der Wiener Hofbibliothek nr. 578 übersichtlich beschrieben.

16) G.-Q. I, 32 n. 2.

sondern auch die allgemeine Geschichte ist zuweilen eingeschränkt. . . . Der Verfasser hat allem Anscheine nach den Matthias von Neuburg excerpiert, aber er hatte eine Handschrift vor sich, in welcher noch keine Fortsetzungen an denselben sich anschlossen.[16a]) Nichts desto weniger ist es doch sehr fraglich, ob wir W. für einen Auszug der Chronik des Matthias Nůw. (wofür ihn auch Hegel hält) ansehen sollen; es könnten ebenso gut in cod. B. wie A. Erweiterungen und Ergänzungen einer kürzeren und einfacheren Chronik vorliegen, deren Text in W. erhalten sei. Auch ist Lorenz' Angabe gleich zu Anfang ungenau; denn W. endigt nicht schon mit dem J. 1349 *injecisset venenum* (p. 269), sondern es folgen „noch einzelne" — allerdings „Bruchstücke der Continuatio bis p. 282 zeile 5 unserer Ausgabe" d. i. bis 1353 nach.[17]) —

In W. wird der Verfasser der Chronik nicht genannt; ferner hat dieselbe — darin abweichend von A. — zahlreiche Kapitelüberschriften (in margine), welche weder mit B. noch mit der ältesten Ausgabe Cuspinian's zusammenfallen. Endlich bezüglich des Textes von W., „scheint" dieser nach Huber „mit A. im wesentlichen übereinzustimmen, wenn man von einer Reihe charakteristischer Lesearten (p. 180. 185. 187. 188. 189. 205. 206)[18]) auf das ganze einen Schluss ziehen darf". Diese weitere Folgerung indess, dass darum wahrscheinlich W. „unmittelbar auf A. beruhe", erscheint meiner Meinung nach nicht zulässig.[19]) Nur soviel geht aber sicher hervor, dass W. mit

---

16a) Wenn weiterhin Lorenz die Wiener als Cuspinianische Handschrift bezeichnet, beruht das wol nur auf einem Versehen.

17) Huber p. XXVII, nach W. Schmidt's Mitteilung.

18) Die Collation bei Huber reicht leider nur bis zum Jahre 1335.

19) Was Huber zu seiner Folgerung vor allem wol bestimmt

dem Texte des cod. A. verwandt ist, diesem nahe steht.[20])

---

hat, ist der Umstand, dass jene epitome, wie in A., und mit demselben Schlusse zur folgenden Chronik überleitet. Donnoch beweist das in unsern Augen nur, dass dem Abschreiber von W. ebenso wie dem Compilator von A. Exemplare vorlagen, in welchen sich bereits epitome und Chronik unter einander verbunden fanden. Der betreffende gleichlautende Verbindungssatz kann von Matthias Nůw. selber herrühren, denselben braucht nicht erst der Compilator A.'s in sein Exemplar eingesetzt und dann von diesem der Schreiber W.'s entlehnt zu haben. Die epitome — ein Auszug aus den 'grossen Strassburger Annalen' in Verbindung mit dem Anfange von Ellenhard's Chronik und dazwischen auch mit einigen Stellen aus Martinus Polonus — scheint übrigens schon Closener bekannt gewesen zu sein (s. Hegel's bes. Einl., S. 7 n. 1); es steht folglich nichts im Wege, anzunehmen, dass auch sein Zeitgenosse Matthias den Auszug gekannt und seiner Chronik als „reichsgeschichtliche Einleitung" vorangestellt habe.

Zwei Gründe aber sprechen ferner dagegen, dass der Schreiber von W. den cod. A. vor sich gehabt habe: einmal in W. das gänzliche Fehlen einer Nachricht aus den Gestis Bertholdi epi Arg. oder deren betreffenden Abschnitten in der Chronik A.'s, — dann weil ja doch nach Huber „im letzten Abschnitte von 1350 an, der A. eigentümlich ist, W. mit A. nur sehr wenig Uebereinstimmung" (nur eben in den einzelnen „Bruchstücken") aufweisst.

20) Gestützt auf die obigen, wenn auch unzulänglichen Angaben habe ich mir folgende den Ergebnissen, wie sie hier aus dieser Untersuchung resultieren, angepasste Ansicht über das handschriftliche Verhältnis von W. gebildet.

Cod. A. hat uns (s. vor. Kap., § 3) den Originaltext am besten und reinsten erhalten; da die von Huber angeführten Lesearten zwischen A. und W. übereinstimmen, daher A. und W. sich gegenseitig nahe stehen, aber W. doch nicht auf A. beruhen kann, — so wird auch W. wahrscheinlich auf die beiden gemeinsame »Originalchronik« zurückzuführen sein. Von dieser hatte sich Matthias, wie ich annehme, zunächst eine Abschrift wol excerptenartig gemacht, um mit ihrer Hilfe dann die unter seinem Namen gehende bekannte Chronik abzufassen. Während aber in A. (das hoffe ich im folgend. § zu erweisen) uns die erste Redaction seitens des Matthias abschriftlich vorliegt, besitzen wir vielleicht in W. eine Copie von der dem Originale unmittelbar ent-

4. Eine Handschrift der Vaticanischen Bibliothek in Rom: Cronica magistri Matthie. Rudolfus comes de Habsburg ex antiquis progenitoribus . . etc. „mit schöner fester Hand, wie sie in der Zeit Ludwigs des Baiern geschrieben wurde“.[?][21]) Sie bricht schon im Jahre 1335 (p. 206 z. 26) mit den Worten: sunt reversi inter quos erant duo. ab. „Kapitelüberschriften finden sich hier nicht, wol aber öftere Absätze.“ Ihr Text ist „im ganzen ausserordentlich incorrect“.[22])

Letzteres aber beweist, dass auch der cod. Vat. eine

---

nommenen Abschrift des Matthias. Und sonach biete W. einen noch ursprünglicheren Text der »Originalchronik« dar als A.

Eben daher mag es kommen, dass in W. alle Lokal- und manche andere Geschichten — nach Lorenz z. B. Kap. 4 bis 7, welche sich mit Karl von Anjou und Peter von Arragonien beschäftigen — fehlen. Der Wirrwar ferner in W. — zwei Anecdoten über K. Rudolf (p. 165 bis 167) stehen am falschen Ort, mitten zwischen Aufzeichnungen der Strassburger Dominikaner, ebenso die Königswahl 1315 und der Kampf bei Esslingen 1321 — erklärt sich leicht aus der dem Concepte des Matthias Nůw. anhaftenden Mangelhaftigkeit; denn der darin gesammelte Stoff war noch unverarbeitet, ordnungslos, und Meheres ward von Matthias erst später hineingetragen. — Auch das Vorhandensein einzelner „Bruchstücke“ der Continuatio — 1353, sowie nach Huber weitere sporadische Notizen aus den Jahren 1358 und 1353 (über die Sendung eines päpstlichen Legaten pro subsidio camerae in die drei rheinichen Erzstifter, und über den Tod des Erzbischofs von Mainz Heinrich von Virneburg) würden andeuten können, dass W. auf einer noch ganz unfertigen Vorlage beruhe. Den Schluss der Handschrift macht nach Hegel ein lateinischer Brief des Lucifer: wol derselbe, der uns in der Continuatio p. 280 mitgeteilt ist? —

21) Ob die Handschrift wirklich der Zeit Ludwigs d. B. angehöre, erscheint doch sehr zweifelhaft, da sie ja kein Original ist, s. w. ob. — Pertz, der auf seiner italienischen Reise 1821—23 die Hs. entdeckte, sagt im Archiv V, 199 von ihr nur im allgemeinen: „noch im XIV. Jahrhundert geschrieben.“

22) So Böhmer, von dem die Hs. teilweise abgeschrieben worden ist, bei Huber p. XXVIII.

blosse Copie ist.[23]) Nachrichten übrigens, welche nicht entweder B. oder A. hat, finden sich im Vat. nicht, dieser nimmt daher nur einen untergeordneten Rang unter unseren Handschriften ein. Einzelnen Lesearten zu Folge scheint er mehr mit B. als A. verwandt zu sein.[24])

Ueber das den beiden älteren Ausgaben zu Grunde liegende handschriftliche Material, was wir hier der Vollständigkeit halber noch berühren, reichen folgende Bemerkungen hin.

Die erste Ausgabe unserer Chronik von Cuspinian [Spiesshammer] erschien nach dessen Tode (als Anhang zu Cuspiniani De Consulibus Romanis commentarii, Basil. 1553, fol.) unter dem Titel: Magistri Alberti Argentinensis fragmentum a Rudolpho Habsburgio usque ad sua tempora i. e. annum dom. incarn. MCCCXLIX. Cuspinian beruft sich auf zwei von einander abweichende Handschriften, eine vor Alter kaum lesbare und eine äusserst lückenhafte, welche heute nicht mehr existieren. Seine Ausgabe wimmelt von Fehlern und ist völlig wertlos; „61 Kapitel von B. fehlen ganz oder teilweise." Doch lässt sich hieraus kein Rückschluss auf seine Handschriften machen, da (nach Studer) Cuspinian auch absichtlich sehr vieles ausgelassen habe. — „Im einzelnen zeigt der Text bei Cuspinian, selbst in auffallenden Fehlern, sehr grosse Uebereinstimmung mit der Vaticanischen Handschrift."[25])

---

23) Insbesondere zeigt sich das an einer Stelle, wo der Abschreiber das Wort seiner Vorlage völlig misverstanden hat, p. 196 n 1.

24) Vat. würde, wenn wir seine Stelle fixieren wollen, etwa zwischen A. und B., d. h. der ersten und zweiten Redaction der Chronik des Matthias Nůw. (s. folg. §) zu stehen kommen. Es fehlen nämlich im Vat. mehere Kapitel, welche auch A. nicht hat und erst B. aufweist (p. 190. 191); dagegen sind schon im Vat. einige Kapitel (p. 189 u. 196) vorhanden, welche in A. noch fehlen, aber B. hat.

25) Huber p. XXIX.

Eine zweite Ausgabe veranstaltete Urstisius [Wurstisen, bek. Basler Historiograph], der sowol jene epitome unt. d. Tit. »fragmentum hist. incerti auctoris«, und die daran sich anschliessende Chronik mit deren Fortsetzungen bis 1378, als auch die folgende Vita Bertholdi episcopi Arg. aufnahm, im zweiten Bande seiner Germanici Historici, Francof. 1585, fol. (ed. II. a. 1670). Er benutzte ebenfalls zwei Handschriften, eine ältere und eine jüngere: jene „dürfte A.", diese „eine Abschrift davon gewesen sein. Denn beide hatten keine Kapitelüberschriften und nannten keinen Verfasser, beiden voraus ging das sog. fragmentum von Dagobert an, beide hatten die Fortsetzung wenigstens bis 1374 (eine bis 1378), worauf noch die Vita Bertholdi epi folgte, alles Dinge, die sie mit A. gemein haben."[26] Urstisius hat aber vielfach den Text seiner Handschriften durch Anschluss an die Cuspinianische Leseart getrübt und zugleich aus Cuspinian Stellen in seine Ausgabe gesetzt. Auch selbst den von Cuspinian aufgebrachten Albert von Strassburg — einen Autornamen, der sich wol auf einen der Cuspinianischen Codices, einen Sammelband des XIV. oder XV. Jahrhunderts, beziehen soll — eignete sich Urstisius an, und zwar suchte er in dem Chronisten ein Mitglied des zu Basel einst ansässigen Rittergeschlechts de Argentina.[27] —

Jene höchst vage Angabe Cuspinian's hält aber nicht Stich gegenüber dem zweimal handschriftlich sicher beglaubigten Matthias von Neuenburg.

---

26) Huber l. c.

27) In seiner Vorrede der Ausgabe v. 1585, p. 96 —: was dann, wie schon früher gesagt, Rem. Meyer und Hanncke adoptiert haben. — Dagegen s. besonders Huber's note p. XXXII.

Von Hegel ist übrigens auf eine Urkunde aufmerksam gemacht worden, in der uns ein gewisser Albert von Strassburg begegnet,

§ 2.

Von der grössten Wichtigkeit wird es nun sein, das Verhältnis der zwei vornehmsten Handschriften, B. und A., unter sich festzustellen und ihre nicht unwesentlichen Verschiedenheiten zu erklären.

Durch Studer's Erörterung und von Huber[1]) ist gleichsam zum Axiom erhoben worden: „Vorherrschend trägt der Text (der Hauptchronik) in cod. A. den Charakter einer den einfacheren und älteren Text der Berner Hs. erweiternden und glossirenden Ueberarbeitung, die übrigens manchmal auf Misverständnissen des Textes in B. beruht, so dass an der grössern Ursprünglichkeit des Textes in B. kein Zweifel sein kann."

Aber dieses Axiom, das bereits von Soltau mit Recht angefochten worden ist[2]), muss von vorn herein fallen gelassen werden. — Studer und Huber haben sich selbst über eine Thatsache hinweggesetzt, welche ihrer Behauptung stracks zuwiderläuft: in Cod. A. nämlich fehlen

---

bei Schöpfflin, Alsatia diplomatica II., 213 nr. 1073. Die Urkunde beginnt: Coram nobis judice curie Argent. constitit discretus vir *Albertus de Argentina cellerarius* ecclesie S. Adelphi *Novillarensis* Argentinensis dyocesis — — (der Genannte macht an das Amt der Sakristei der Kirche zu Neuweiler eine Schenkung seiner Einkünfte aus gewissen Gütern in banno opidoque Novillarensi zu bestimmten Zwecken.) Actum a. Dom. MCCCLVI. III. Kal. Sept. Da diese Schenkung vor dem bischöflichen Gericht zu Strassburg stattfand, wird Albert vermutlich dort auch seinen Wohnsitz gehabt haben. — Jedoch selbstverständlich fällt es Niemandem ein, etwa nun diesen Albert von Strassburg dem Cuspinianischen unterzulegen.

1) p. XXVI.

2) S. die Abschnitte III—VI seiner Untersuchung, worin er auseinandersetzt, warum dem Texte von B. weder die so sehr gerühmte Einfachheit oder Originalität, noch der deshalb behauptete Vorzug vor cod. A. gebühre. — Allerdings bleibt S. noch von der vollen Wahrheit entfernt, insbesondere bezüglich des cod. A.

schriften von zwei verschiedenen und nahezu selbstständigen Redactionen des Matthias, — oder B. und A. liegt ein und dasselbe Original, dessen Verfasser Matthias bleibt[7]), zu Grunde, das Original hat aber nachher mannigfache Bearbeitungen erfahren, und von letzteren sind B. und A. die Copieen. Die Abänderungen, welche B. und A. unter sich zeigen, würden somit im letzteren Falle meheren fremden Händen, im ersteren Matthias selber zuzuschreiben sein.

Um diese Alternative zu entscheiden, stellen wir die hauptsächlichsten Verschiedenheiten zwischen den Handschriften A. (deren Hauptchronik — 1350) und B. zusammen.

Was sogleich in die Augen springt, dass B. Kapitelüberschriften, A. keine hat: darauf ist gar kein Gewicht zu legen, zumal die Kapitelüberschriften in B., W. und bei Cuspinian nicht übereinstimmen. — Zu ihnen rechnen wir aber nicht die Aufschrift der ganzen Chronik: Incipit cronica composita — — inclusive. (p. 149), und das Nota bene vor dem zweiten Hauptbestandteile derselben: Acuę, scriba. ingenium — — fortunatum. (p. 187.) Beides fehlt in A.

Ferner p. 189 fehlt in A. der ganze Abschnitt über die Schlacht am Morgarten im Jahre 1315.

* p. 190 desgl. das Kapitel über die Geleitung der österreichischen Herzogin Katharina nach Neapel durch Graf Hugo von Bucheck.

p. 191 desgl. das Kapitel de curia et hastiludio quam Lüpoldus — habuit in Baden.[8])

7) Ich brauche wol kaum zu wiederholen, dass das hier im uneigentlichen Sinne zu verstehen, da ja dieses Original, die Arbeit des Matthias, selbst schon ein (von jener »Originalchronik«) abgeleitetes ist.

8) Hier und sonst noch einigemale ist das Fehlen der Abschnitte von Huber anzumerken vergessen; ich musste daher auf die Collation von Engelhard im Arch. VI. zurückgehen. —

* l. c. desgl. das lange Kapitel über die beiden Brüder von Kyburg.

p. 196 desgl. das Kapitel von Herzog Heinrich von Oestreich und Walther von Geroldseck.

* p. 199 desgl. die Hälfte des Kapitels de obsidione castri Richenberg et marchionum de Baden etc.

p. 217 desgl. das Kapitel de infestacione paganorum.

* p. 218—227 Zeile 3 die zugleich der Vita Bertholdi entsprechenden Abschnitte sind in A. bedeutend gekürzt.

p. 231 fehlt in A. die Hälfte eines Kapitels über den englisch-französischen Krieg im J. 1345 (von Obsederat bis rescripsit).

p. 238 desgl. das Kapitel über den Kauf von Münster und Scharfenstein im Breisgau.

p. 239 desgl. das Kapitel Qualiter rex Scotorum etc., ausgenommen das mittlere Stück: hiis temporibus — iuvestiti, welches inhaltlich nicht in diesen Zusammenhang gehört.[9])

p. 239—240 desgl. das Kapitel de condolore regis Ungarie etc., bis auf den letzten Satz.

p. 244—246 desgl. drei hinter einander folgende Kapitel de Humberto Delphini, de duritate mensis iulii etc., und de morte ducis Britannie.

Endlich fehlen in A.[10]) jene beiden Notizen, wo der Verfasser von sich selber spricht: p. 207 und p. 213. —

Halten wir vorläufig inne und suchen nach einer Erklärung für das Fehlen der bezeichneten Kapitel. Sind es Auslassungen des Compilators von cod. A. oder Zusätze des Bearbeiters von B. in Bezug auf ein beiderseits als Grundlage benutztes Exemplar der Chronik des Matthias Nůw.? — Ich behaupte, keines von beiden!

---

9) Dieses Stück haben wir übrigens bei Nauclerp. 391 gefunden, wo (beiläufig bemerkt) alles was in A. fehlt, auch nicht vorkommt.

10) Soltau, S. 8, gewiss nach Studer's sorgfältiger Collation; während aus derjenigen Engelhard's und bei Huber das nicht ersichtlich ist.

Die zwei Bemerkungen in erster Person Sing. könnten freilich absichtlich vom Schreiber A.'s getilgt worden sein.[11])

Weiter liesse sich vermuten, dieser habe aus den betreffenden zugleich der Vita Bertholdi entsprechenden und mit ihr völlig identischen Kapiteln deswegen „nur einen dürftigen Auszug“ gegeben, weil er dieselben — wenn unverkürzt — nicht noch ein Mal (in der besonderen Vita Bertholdi, welche nachfolgt) wiederholen mochte. Auch fände man es wol begreiflich, wenn ihn ein ähnliches Motiv bestimmt hätte, mehere Kapitel ganz fortzulassen, welche sich mit der Vita Bertholdi sehr nahe berühren (d. s. die oben von uns mit dem Zeichen * versehenen); allerdings wäre er in sofern inconsequent gewesen, als einige andere Kapitel, welche ebenfalls mit der Vita verwandt sind, dennoch aufgenommen worden sind. — Aber woher kommt es, dass der so wichtige Abschnitt über die Schlacht am Morgarten fehlt? und zudem die noch übrigen Kapitel, die vom Schreiber A.'s ohne weiteres weggelassen sein sollten? — — Das ist in Wahrheit nicht einzusehen, oder es hätte denn reinste Willkür bei ihm geherrscht.

Wollen wir hingegen den umgekehrten Fall setzen und die in A. fehlenden Kapitel als Zusätze von B. auf-

11) Denn dass dieselben seiner Vorlage ursprünglich angehörten, versteht sich von selbst. Sonst würde doch der Schreiber von B. zu denselben nicht gelangt sein: wie sollte dieser von der damaligen Anwesenheit jenes Berichterstatters etwas wissen? — Also kann B. sie nicht eigens hinzugesetzt, sondern muss sie schon im Handexemplare des Matthias vorgefunden haben. Als natürlichster Ausweg aber bietet sich uns der folgende dar: vielleicht standen die persönlichen Bemerkungen anfangs nur am Rande (wie auch die in W. gegebenen Inhaltsübersichten) der Chronik des Matthias, und während der Compilator von A. sie gänzlich übersah, wurden sie vom Schreiber B.'s unbedachtsam in den Text mit hineingezogen. In diesem Falle braucht man dann nicht einmal an ein absichtliches, sondern blos zufälliges Fortbleiben derselben in A. zu denken. —

fassen, so wird doch auch damit der Sache keineswegs besser gedient. Der Annahme einer oder meherer nachträglichen Bearbeitungen des Handexemplars der Chronik des Matthias, zu welcher man eben seine Zuflucht zu nehmen genötigt wäre, steht dann vor allem der Umstand im Wege, dass wenigstens drei der genannten Kapitel: De nupciis domicelle Katherine, de duobus fratribus de Kyburg und de obsidione castri Richenberg — jeden anderen Verfasser als Matthias ausschliessen. Diese müssen von demselben Manne abgefasst worden sein, der die in A. wie in B. (uns abschriftlich) vorliegenden Chroniken redigierte; denn sie enthalten neben den mit der Vita Bertholdi übereinstimmenden, eventuell ihr entlehnten Nachrichten manche Einzelnheiten, welche ein fremder und späterer Bearbeiter aus eigner Kenntnis hinzuzufügen nicht im Stande gewesen sein würde. —

Die anderweitigen Verschiedenheiten zwischen unseren Handschriften bestehen darin, dass A. sehr viele Nachrichten grösseren oder kleineren Umfangs hier und da zerstreut aufweist, welche in B. fehlen. Es genügt, einige herauszuheben.

In der Darstellung der Geschichte K. Rudolfs finden sich in A. zwei kleine Anecdoten über den Ritter Schoerlin und das Turnier zu Cöln (p. 162 n. 2, und p. 163 n. 3). Dieselben sollen „Zusätze“ des Schreibers von A. sein? Ich wüsste hiefür keinen triftigen Grund! Matthias selbst hat ja aus der Zeit K. Rudolfs uns mehr als eine Anecdote mitgeteilt, warum nicht auch jene? — Aus der Zeit K. Albrechts folgt in A. bei der Darstellung seines Krieges gegen die verbündeten rheinischen Kurfürsten [1301. 1302] noch eine Notiz (p. 174 n. 2), welche wegen einiger namentlich aufgeführten Orte des Rheingaus zweifellos bereits der originalen und von Matthias hier ausgeschriebenen Quelle angehörte, also kein „Zusatz“ eines Dritten! — Dass an

meheren Stellen dort, wo B. durch absichtliches Offenlassen meherer Zeilen oder sogar Columnen (z. B. p. 248 n. 2 oder p. 202 n. 2) seine Lücken kenntlich macht, oder auch wo sie äusserlich verdeckt, dennoch vorhanden sind (z. B. p. 215 n. 1), — cod. A. diese durch seinen Text ausfüllt: darin wird man selbstverständlich nicht die spätere Hand eines die Chronik des Matthias ergänzenden, vervollständigenden Bearbeiters sehen. Aber wenn nach Studer-Huber[12]) A. in fast jedem Kapitel „zahlreiche kleinere Texteserweiterungen, Ergänzungen von Namen, Vornamen, Daten um Misverständnissen vorzubeugen und kleine Erläuterungen anzubringen" uns im Hinblick auf B. darbietet, so ist dabei der Umstand gar nicht in Rechnung gezogen, dass der Abschreiber B.'s doch unläugbar seine Vorlage in höchst flüchtiger Weise copierte (s. unt. and. die Note 1. p. 202.) und sich darum sehr vieler Auslassungen und Misverständnissen des Textes schuldig machte. Dies kann man vom Schreiber A.'s in demselben Maasse nicht behaupten; jener dagegen scheint ein recht unwissender Mensch gewesen zu sein. Folglich beweisen die angeblichen „zahlreichen Texterweiterungen" nichts für die Einfachheit oder die Priorität des Textes in B., berechtigen die mehrfachen „Ergänzungen von Namen, Vornamen, Daten" nicht zu der Behauptung, dass dieselben erst von fremder Hand in den Text von A. hineingesetzt worden seien und nicht schon von Matthias selber herrühren. Durch solche Notizen ferner, wie z. B.: contra quas tamen citaciones et processus ipse Ludowicus electus ex quibusdam causis racionabilibus appellavit ipsamque appellacionem eidem pape intimavit (p. 200 n. 3) wird keine „Erläuterung" von einem Späteren beigebracht, sondern eine neue bestimmte Thatsache an-

12) p. XXVI.

gegeben, welche ihre Entstehung unbedingt dem zeitgenössischen Chronisten verdankt.

Die zuletzt bezeichnete Notiz haben wir übrigens bei Naucler gefunden — nach Jacob von Mainz, wenn dieser auch hier nicht genannt ist. Die angebliche Glosse in A.: de qua diffidacione papa Benedictus ea intellecta multum iocundabatur (p. 210 n. 5) erweist sich — wie wir aus Naucler's Citat sehen[13]) — als der »Originalchronik« des Jacob von Mainz eigentümlich; also gehörte sie auch von Anbeginn dem Handexemplare des Matthias an. Dasselbe stellt sich bei der „zusätzlichen" Bemerkung in A. heraus: et ortum est schisma magnum, iudicibus Gerlaci provisi archiepiscopi constituti in civitate Moguntina absolventibus ligata per iudices Heinrici depositi in Altavilla constitutis (p. 242 n. 2): weil ursprünglich Jacob entlehnt, fehlte sie nicht der Chronik des Matthias Nůw. Ebenso verhält es sich auch mit den bedeutenderen und häufigeren — teilweise durch Jacobus Mog. gedeckten — „Zusätzen" seit dem Jahre 1348 bis 1350: dass sie ursprüngliche Bestandteile der Chronik gewesen, haben wir gezeigt. Und so werden noch viele andere vor wie nach 1348 in A. allein vorkommende Nachrichten, worüber wir den stricten Beweis schuldig bleiben müssen, in Wirklichkeit keine Zusätze eines Dritten sein. —

Die grössten Abweichungen zwischen B. und A. weisen endlich die beiden Abschnitte über die Judenverfolgungen und die Geissler auf (p. 261—267): Einiges, was in B. mit Bezug auf Strassburg und die Vorkommnisse in dieser Stadt erzählt ist, meldet A. von Speier. Wir wissen aber bereits[14]), dass die Handschrift A. hierin den ursprünglicheren Text besitzt, und so folgern wir, dass darum ihr

13) Hiers. Kap. IV., § 1.

14) S. 124 u. S. 115 n. 2a hiers.

auch die Priorität, B. dagegen die Posteriorität zukommen müsse.

Dass von dem Verfasser der Chronik — Matthias von N. — eben diese Abweichungen zwischen A. und B. selbst herstammen, erscheint völlig zweifellos. Denn wie sollte sonst der Schreiber A.'s dazu kommen, in der von ihm uns überlieferten Vita Bertholdi ēpi nicht etwa (was man im andern Falle doch erwarten würde) den Text der bezeichneten Abschnitte, wie ihn A. in der Chronik aufweist, sondern den Text aus der Chronik der Berner Handschrift wörtlich zu wiederholen? —

Als das Resultat unserer Erörterungen ergibt sich also dies. Die Chroniken in B. und A. (— 1350) sind keine secundäre Bearbeitungen meherer Schreiber auf Grund eines Handexemplars der Chronik des Matthias [so denkt sich wol Soltau das Verhältnis][15]): sie sind zwei neben einander stehende, verschiedene Redactionen, deren jede Matthias von Neuenburg eigens abgefasst hat. Nicht der Text in der Berner Handschrift erscheint als der ältere, und die Strassburger in ihrer angeblich erweiterten Gestalt beruhe auf dem Texte der einfacheren Berner [so Studer-Huber.]; sondern A. enthält abschriftlich den Text der früheren, weil den originalen Vorlagen (insbesondere Jacobs von Mainz Aufzeichnungen) am nächsten stehenden Redaction des Matthias, — B. aber den Text der späteren, worin Matthias vielfache Veränderungen, Zusätze meherer Kapitel einerseits und Streichungen andrerseits (darunter solcher Nachrichten, welche über Speiersches Interesse kaum hinausreichen) vorgenommen hat.

15) Das unter seinen Annahmen zu einem übermässig complicierten wird: man lese den Schluss seiner Abhandlung.

Kapitel VI.

'Gesta Bertholdi de Buchecke episcopi Argentinensis' und der Verfasser dieser Biographie.

§ 1.

Noch haben wir das Verhältnis der Vita Bertholdi episcopi zur Chronik des Matthias von N. nicht präcisiert; dazu gehen wir über.

Die besondere Biographie findet sich nur in unserm cod. A.: De progenie origine et gestis Bertholdi de Bůchecke episcopi Argentinensis, aus dem Studer und Huber (p. 297 bis 309.) sie ediert haben. — Huber's Einleitung dazu[1]) ist übrigens nachzutragen, dass in dem bezeichneten Codex ein Blatt fehlt, „gleich nach den ersten Zeilen des Berichts vom Erdbeben des J. 1348, so dass hier das Ende dieses Berichts, ferner die Nachricht von der Pest, dann der grösste Teil der Erzählung von der Judenverfolgung fehlt."[2])

Die erste Ausgabe der Vita Bertholdi wurde von Urstisius[3]) besorgt: dieselbe aber hat die fehlenden Stücke, von denen der Bericht über das Erdbeben um vieles — durch specielle Angaben der zerstörten Burgen und Städte im Elsass — reichhaltiger ist als das bezügliche Kapitel in der Chronik de terre motu (p. 261 der Böhmerschen Ausg.). Indessen fehlen bei Urstisius die folgenden Kapitel de principio pestilencie et flagellacionis (p. 265) und qualiter papa inhibuit etc. (p. 275): danach scheint auch seine Handschrift eine Lücke und zwar an einer anderen Stelle gehabt zu haben. Doch muss sie dem Texte gemäss durchaus mit A. verwandt gewesen sein. —

1) p. XXXVIII.

2) Nach Engelhard im Arch. VI., p. 426.

3) Germ. hist. tom. II., p. 167—179.

„Am Beginne der Biographie ist ausdrücklich bemerkt, dass sie geschrieben wurde, weil früher vom Berthold von Bucheck die Rede war, so dass schon dadurch bewiesen wird, dass diese Vita erst nach der Chronik verfasst worden ist. . . . . Verfasst wurde die Vita nicht vor 1365, da am Schlusse noch der Tod des Bischofs Johann von Lichtenberg [1365 Sept. 14] erwähnt wird.“ So Studer-Huber. — Dagegen hat bereits Soltau[4]) eingewandt, dass die Anfangsworte: Ex quo superius sermo precessit de Bertholdo de Buchecke episcopo Argentinensi —, ebenso wie die Schlussworte: In qua religione usque ad mortem perduravit. [sc. Johannes de Liehtenberg ep. Arg.] nichts für die Zeit der Abfassung beweisen können; mit Soltau halte ich dafür, dass beide Sätze von dem Compilator des cod. A. — der erstere, um so den Uebergang von dem vorher abgeschriebenen Chronicon zur Vita Bertholdi zu vermitteln, ein- und hinzugefügt worden seien.

Die Biographie zerfällt bei näherer Betrachtung in zwei Hälften, deren erste wir mit dem Satze: Mortuo autem Benedicto successit ei Clemens VI., per quem Bertholdus episcopus est absolutus [1346 März 22] prestito iuramento, quod eidem Ludewico de cetero non assistat, nisi fuerit cum ecclesia reformatus endigen lassen. Sie stellt sich bis hiehin als eine zusammenhängende und in sich abgeschlossene Arbeit dar, welche der Biograph, wie es scheint, in einem Zuge niederschrieb. Den Termin ihrer Abfassung über das im letzten Satze von uns bezeichnete Jahresdatum hinauszurücken, dazu ist keine Nötigung vorhanden.

Mit den Familienverhältnissen Bischof Bertholds beginnt die Erzählung, der Verfasser führt uns zuerst seine beiden Brüder vor: den tapferen Grafen Hugo von Bucheck,

4) S. 9.

der auf dem Römerzuge Kaiser Heinrichs VII. an fast allen Schlachten Teil nahm und nach dessen Tode in die Dienste K. Roberts von Neapel übertrat, sich dadurch die Freundschaft dieses und auch die Gunst der römischen Curie erwarb, — dann den jüngeren Bruder Mathias, der von Johann XXII. zum Erzbischof von Mainz [1321] erhoben wurde, und aus dessen Leben einige Züge und Thaten (wie die Demütigung des Landgrafen von Hessen) bemerkt sind, endlich dessen Tod zu Miltenberg 10 Sept. 1328. Hierauf geht der Biograph zur Geschichte Bertholds selbst über: der war vorher Deutschordenscommentur für Schwaben und Elsass gewesen und hatte in Basel sich ein eignes Haus erbaut, wo er sein Leben zu beschliessen gedacht (p. 300), aber auf die Empfehlung seines Bruders Mathias wurde er vom Papste zuerst zum Bischof von Speier [1328] ernannt, dann trotz der persönlichen Verwendung seines älteren Bruders, des Grafen Hugo, in Avignon bei der Besetzung des inzwischen vacant gewordenen Erzstifts von Mainz übergangen, zuletzt noch in demselben Jahre zum Bischof von Strassburg bestellt, wo er 21. Dec. 1328 seinen Einzug hielt (p. 301)[5]. Nun werden uns die Thaten des unruhigen und äusserst fehdelustigen Bischofs nach einander geschildert, sein Streit mit Bischof Walram von Speier, seine Kämpfe mit dem Grafen Eberhard von Wirtemberg, seine Verbin-

5) Folgende Stelle der 'Oberrheinischen Chronik' hrg. v. Grieshaber, S. 30 ziehen wir dabei an: Gen Spire gab der babest Johannes einen bischof grave Bertholt von Bůchek, der da was ein swarz můnich, darnach ein tüscher herre und ritter, darnach commentur und lantcommentur; darnach kurzlich wart er ein bischof ze Strasburg. Der saste sich wider Keiser Lůdewig . . . . . (Verfasser dieser im J. 1335 abgefassten, dann bis 1349 mit weiteren Zusätzen versehenen ersten deutschen Prosachronik soll ein Augustinerchorherr zu St. Leonhard in Basel gewesen sein, s. Lorenz, G.-Q. II., 335 unt. Nachtr.)

dung mit den österreichischen Herzögen, denen er im Kriege gegen den Kaiser persönlich Beistand leistete, bis sich jene mit diesem endgültig versöhnten [1330 Aug.] und auch er dem Frieden beitrat (p. 304). Jedoch die Huldigung verweigerte Berthold dem Reichsoberhaupte; bald darauf entbrannte zwischen ihnen von neuem der Krieg, Ludwig erschien unvermutet (p. 307) in Hagenau, und der Bischof musste sich zum Frieden bequemen [Oct. od. Anf. Nov. 1333], den der Erwählte von Würzburg Hermann von Lichtenberg, des Kaisers Kanzler, vermittelte. Auch jetzt noch entzog sich Bischof Berthold der Leistung des schuldigen Lehnseides (a. a. O.); es folgen dann jene aus der Chronik uns bekannten Abschnitte, deren Inhalt bei einer früheren Gelegenheit kurz summiert worden ist.

Inhaltlich wie meist zugleich textlich entsprechen oder sind mit der Vita Bertholdi, und zwar deren ersten Hälfte, folgende Stücke der Chronik des Matthias Nůw. verwandt:

p. 185 über Graf Hugo von Bucheck = Vita p. 298. —

p. 190 teilweise das (in A. fehlende) Kapitel de nupciis domicelle Katherine = Vita p. 298. —

p. 192 eine Stelle des (in A. fehlenden) Kapitels de duobus fratribus de Kyburg: Antea autem tempore Eberhardus adeo caste et mansuete vixit, quod impotens credebatur . . . Qui postea multos liberos procreavit = Vita p. 299. —

p. 194 der Anfang des Kapitels de electis episcopatus Constanciensis = Vita p. 298. —

p. 199 teilweise der erste Abschnitt des (in A. fehlenden) Kapitels de obsidione castri Richenberg: Mathias autem Moguntinus, Rudolfi marchionis ex domina de Strazberg affinis . . . und Qui Eberhardus [de Kyburg] . . . Susannam filiam Ulrici domini in Sygenowe, filiam sororis Moguntini, duxit uxorem. = Vita p. 299. —

p. 201: De quo eum [sc. Berhtoldum de Buchegke] secretariis pape decanus detulit Moguntinus; quod papam post mortem Moguntini ab ipsius Berhtoldi provisione retraxit. Diese Notiz entspricht einer näheren Angabe der Vita p. 300. —

p. 203 der Anfang des Kapitels de morte Australium = Vita p. 304.[6]) —

p. 218—227 Zeile 3 die einzelnen (in A. gekürzten) Kapitel, völlig gedeckt durch Vita Berth.; — endlich der oben angeführte Schlusssatz in dieser = p. 232 in der Chronik. —

Diese[7]) parallelen Stellen und Kapitel nun hatten Studer und Huber zu der Annahme verleitet, der Verfasser der Biographie habe das, was über den Bischof Berthold und seine Brüder in der **Chronik** zerstreut sich finde, zusammengestellt und zwar grossenteils wörtlich abgeschrieben[7a]). — Soltau aber hat die schon allgemein gebilligte Annahme zuerst, ins Einzelne gehend, **widerlegt**. Denn „bei aller Aehnlichkeit" erzählt doch **bald der Verfasser der Chronik** Matthias, **bald der Biograph** „ausführlicher und detaillirter", „trotz aller Verwandtschaft" offenbart sich dennoch „**die relative Selbständigkeit beider**", ja an einigen Stellen (was auch Huber nicht

---

6) Hier fälschlich Herzog Heinrich von Oesterreich als zuerst Verstorbener genannt: es starben aber Lüpold 28. Febr. 1326, Heinrich 3. Febr. 1327 und Friedrich 13. Jan. 1330.

7) Einige von ihnen sind bei Huber unbemerkt geblieben, p. XXXVIII.

7a) Daher Lorenz, G.-Q. I, 33 geradezu behauptet: aus der Wiederholung vieler Kapitel der Chronik in Vita B. „erhellt, dass die Lebensgeschichte Berchtolds schwerlich von Matthias selbst hinzugefügt oder überhaupt besonders bearbeitet worden ist." Letzteres ist aber doch thatsächlich unrichtig, und der Inhalt der Biographie geht keineswegs in den der Chronik auf!

entging) weicht der Biograph in sachlicher Beziehung von der Chronik ab.

So gleich in dem Berichte über den Grafen Hugo von Bucheck: nach der Vita hat dieser in Rom 400 Reiter, nach der Chronik 300[8]); dort gewinnt er über die Guelfen bei Perugia eine Schlacht, hier besteht er auf seinem Marsche zwei siegreiche Kämpfe.[9]) — Ferner in dem ersten der mit der Vita Berth. identischen Kapitel (p. 219) wird als Datum der Gefangennahme Bischof Bertholds 1337 quinto non. sept. [9. Sept.], dagegen in der Vita quarto idus sept. [10. Sept.] angegeben[10]): doch möglichenfalls liegt hier an der einen oder andern Stelle ein blosser Schreibfehler (des Compilators) vor. — Wichtiger erscheint folgendes.

Die Geleitung der Herzogin Katharina nach Neapel durch Graf Hugo ist in der Chronik allerdings „weit genauer" als in der Vita beschrieben, die Erzählung über die Grafen von Kyburg dort viel umständlicher und eingehender; aber gegenüber dem nächsten Kapitel (p. 194) „ist die Charakteristik des Mainzer Erzbischofs Matthias von Bucheck — die Anecdote über seine Enthaltsamkeit, sein Krieg mit dem Landgrafen von Hessen — in der Vita B. ausführlicher." — Während die Chronik (p. 199) „weit specieller" berichtet, wie Erzbischof Mathias seinen Verwandten den Markgrafen von Baden befreite, bringt doch „allein die Biographie hier Nachrichten von der Gefangennahme des Ritters Conrad Rysen, über die Gunstbezeugungen des Papstes u. a." — Besonders beachtenswert [was indess von Soltau über-

8) Zur Erklärung dieses Widerspruchs s. hiers. S. 71 n. 13.

9) Auch schon von Hanncke, diss. p. 29 n. 1 bemerkt.

10) Beides in Cod. A., während übrigens B. für das Datum eine Lücke hat.

gangen] ist, dass in der Chronik (p. 201) Berthold von Bucheck als Commentur zu Mainz bezeichnet wird, während die Vita ihn von Anfang an schon als Landcommentur des Deutschordens für Schwaben und Elsass (p. 297. commendatorem provincialem Alamannie, ordinis sancte Marie Theutonicorum) einführt, ihn als Mainzer Commentur also nicht kennt,[11] und dann (p. 299) noch hervorhebt, er habe selbst in Basel neben dem Deutschordenshause sich ein eignes erbaut, — wovon die Chronik

11) Dass Berthold vorher Commentur gewesen und dann Landcommentur geworden — wie auch die vorher citierte 'Oberrheinische Chronik' sagt — ist der Stufenleiter der Würden gemäss; jedoch nach der in n. 12 angeführten Stelle wäre Berthold noch im J. 1326 Commentur zu Mainz gewesen. Damit steht in Widerspruch eine Urkunde von 1321 Oct. 2, welche der Commentur zu Beuggen und der Landcommentur für Elsass-Burgund Berthold von Buchegge besiegeln (Regesten, betreffend das Kloster Himmelspforte, Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins XXVI, 360). Andrerseits wird schon 1325 März 1, d. Basel, als Landcommentur daselbst Wolfram von Nellenburg, der spätere (seit Ende 1330 oder seit 1331) bekannte Ordensmeister für Deutschland, nach der Urkunde anhangendem Siegel bezeichnet (ebenda S. 361); im offenbaren Gegensatze dazu steht die Angabe der Vita ep. Berth. J. Voigt, Gesch. d. deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland hat in den Bd. I, 2. Beilage zusammengestellten Listen Berthold v. Bucheck mit dem J. 1324 als Commentur der Ballei Coblenz, wohin das Haus zu Mainz gehörte, aufgeführt. [Seine Listen sind freilich nicht sehr zuverlässig, s. Roth von Schreckenstein in gen. Zeitschrift XXIV, 22 ff.; wo uns übrigens die Mitteilung begegnet, dass die dem Hauptsitze des Landcomturs allerdings entsprechendere Bezeichnung »Elsass und Schwaben« als Deutschordensprovinz anstatt »Elsass-Burgund« zu Zeiten (in den J. 1316 und 1434 nachweislich) gebraucht worden ist.] Wie lassen sich daher obige Differenzen heben? — Urkundlich ist Berthold von Bucheck erst Landcomtur von Schwaben und Elsass gewesen, und hierauf (1324?) scheint er diesen seinen Amtssprengel mit der Ballei Coblenz und dem Sitze in Mainz, obwol aus seiner Biographie eher umgekehrt gefolgert werden muss, vertauscht zu haben!

nichts weiss. Es wird daher auch eine nicht unwichtige politische Thatsache, welche uns die Chronik über den Mainzer Commentur Berthold berichtet,[12]) in der Vita verschwiegen.[13]) Hingegen entspricht die in der Chronik daran geknüpfte Nachricht, dass der Mainzer Decan die Sache den päpstlichen Agenten hinterbracht habe, der Stelle der Vita (p. 300), wo der Biograph auseinandersetzt, warum der Papst

---

12) p. 201: Convenerant et principes ecclesiastici, nuncii pape et Franci ac Lüpoldus in Rens. Ac soli ducti super Renum in navi diu tractarunt de Franco in imperatorem promovendo. Sed per Berhtoldum de Buchegke, commendatorem Moguntinum, principaliter extitit impeditum. Ueber diese ganze Nachricht, die in die erste Hälfte des J. 1326 zu setzen sei [?], s. Müller, d. Kampf Ludwigs des B. mit d. röm. Curie, Bd. I., 124 u. bes. Excurs nr. 10.

13) Gewiss „bleibt" es bei der herrschenden Annahme, von der Müller — dessen lehrreiche Note (I., 363 n. 3) ich deshalb hier vollständig wiedergebe — nicht abgewichen ist, in hohem Grade „auffallend, dass der Verfasser der Gesta Bertholdi, welcher den Matth. Nůw. sonst ausschreibt und ergänzt, diese Nachricht nicht bringt, welche doch zum Ruhme seines dabei nahe beteiligten Helden hätte verwendet werden können! — Dennoch kann die Sache dem Verfasser der Gesta nicht wol unbekannt gewesen sein. p. 300 erwähnt er, dass Briefe des Mainzer Decan Johannes Underschopf die Ernennung Bertholds zum Erzbischof von Mainz verschoben resp. verhindert haben. Der Inhalt dieser Briefe aber war nach Matth. Nůw. 201 kein anderer, als eben die Denunciation Bertholds wegen dessen Verhalten in der Wahlfrage und Matth. Nůw. sagt dabei dasselbe, dass durch diese Denunciation die Ernennung Bertholds verhindert worden sei."

Für uns liegt die Erklärung hiefür sehr nahe. Ich halte den Satz in der Chronik p. 201: De quo eum secretariis pape decanus — retraxit für ein späteres Einschiebsel des Biographen Bischof Bertholds, nämlich des Matthias von Neuenburg: die vorangegangene Nachricht aber, in der von der projectierten Erhebung des französischen Königs zum Kaiser die Rede gewesen ist [wir haben sie, beiläufig erwähnt, im Naucler gefunden], und dass dies vor allem der Mainzer Commentur (durch seinen natürlichen Einfluss bei seinem Bruder Mathias, dem Erzbischof von Mainz) verhindert hat, — gehört dem Originaltexte der von Matthias dort excerpierten Chronik an.

nicht dem Wunsche des Grafen Hugo von Bucheck, seinen jüngeren Bruder auf den erledigten Sitz von Mainz zu befördern, nachgekommen sei; — jedoch ist hier wiederum die Vita genauer und ausführlicher. —

Nach Studer-Huber soll ein schlagender Beweis für die Posthumität der Vita B. der Umstand sein, dass der Satz über die liga pacis inter Argentinenses, Basileenses et Friburgenses sich in der Vita doppelt findet, indem der Verfasser derselben zuerst selbst p. 307 davon Meldung thue und ihn dann noch einmal mit anderen aus der Chronik (p. 220) abschreibe. — Dagegen hat Soltau[14]) gezeigt, dass derselbe Satz zum zweiten Male in der Vita keineswegs so „überflüssig" erscheine, wie Studer und Huber meinen, sondern dass er eine weiter ausgeführte, neue Nachricht enthält, welche an der rechten Stelle steht.

Die „Gleichheit des Stiles" aber in diesen beiden Sätzen, sowie den übrigen entsprechenden Stücken zwischen der Vita und der Chronik, wo bald erstere, bald letztere detaillierter ist, weist darauf hin, dass es ein und dieselbe Persönlichkeit gewesen sein müsse, welche sowol die Biographie als auch jene mit dieser verwandten Abschnitte der Chronik verfasste.[15]) —

---

14) S. 10.

15) Soltau S. 12 führt in scharfsinniger Weise weiter aus, dass man unter anderen Verhältnissen am ehesten zu der Vermutung greifen würde, die Chronik und die Vita B. hätten dieselbe Quelle ausgeschrieben; aber diese Vermutung (wie sogleich n. 1. richtig bemerkt wird) „kann kaum in den Bereich der Möglichkeit fallen, wenn man bedenkt, wie nahe der Biograph Bertholds diesem selbst gestanden haben muss und daher schwerlich eine ältere gemeinsame Quelle excerpiert haben wird bei Dingen, welche — wie die Erlebnisse der Brüder Bertholds — am genauesten von letzterem selbst zu erfahren waren." — Eben daher wird es auch nicht zweifelhaft sein können, dass der Verfasser der Biographie unser Matthias von Neuenburg ge-

Aus letzterer, der Chronik, sollen endlich die durch Vita Bertholdi gedeckten Kapitel p. 218—227 z. 3 und der oben bez. Satz p. 232 entlehnt und in die Biographie später versetzt worden sein? — Es ist bereits an einem andern Orte der politisch-kirchliche Gegensatz, der zwischen diesen Kapiteln und dem Stamme der Chronik besteht, als Hauptgrund, warum erstere in Wahrheit nicht zur Chronik ursprünglich gehören können, sondern ausgeschieden werden müssen, angeführt worden; ein Blick zugleich auf die äussere Anlage der Chronik, wo die Erzählung zunächst bis zum J. 1345 geführt wird, dann plötzlich abbricht und auf das J. 1335 zurückspringt, wird uns in der — umgekehrten — Annahme nur bestärken, dass die betreffenden Kapitel von Hause aus der Biographie selber angehörten und von Matthias hinterher der Chronik einverleibt worden seien. In letzterer könnten dieselben, unbeschadet des Inhalts des Ganzen, recht wol wegbleiben[16]; aber nicht so in der Biographie. Hier hängt auch der Schlusssatz Mortuo autem Benedicto, successit ei etc. mit dem vorhergegangenen: Papa autem ob hoc episcopum pro excommunicato non habuit — — immaculatus ero. innerlich zusammen; in der Chronik (p. 232) isoliert, erscheint jener wie eine eingeschobene Glosse.

Abgerechnet die zuletzt bezeichneten beiderseits identischen Abschnitte, geht der Inhalt unsrer Biographie nicht, wie gezeigt, in die Chronik ganz auf; in letzterer (p. 230)

---

wesen, der aus eigner Kenntnis das in meheren Kapiteln seiner Chronik enthaltene reichere Detail (als in der Vita) beigebracht habe. S. weit hiers. § 3.

16) Dadurch dass dieselben in die Chronik übergegangen sind, wird gelegentlich dieselbe Thatsache — der Speierer Bischofstag vom Jahre 1338 und die Absendung zweier Boten an den Papst — zweimal (p. 209 und p. 222) berichtet.

vermissen wir völlig die Erzählung der J. 1330 bis 1333, da von dem Römerzuge Ludwigs des Baiers dieselbe zu der im Dec. 1333 unternommenen italienischen Heerfahrt K. Johanns von Böhmen übergreift.[17]) In breitem Strome fliesst dagegen in der Vita B. gerade die Erzählung der Ereignisse dieser Jahre, welche Bischof Bertholds Haltung zu Habsburg und seine kriegerischen Verwicklungen mit dem Kaiser, ferner den Feldzug der Strassburger gegen Walther von Geroldseck betreffen, dahin (p. 304—307): es sind offenbar zeitgenössische Mitteilungen, welche ein späterer Biograph, der eventuell (wie Huber will) erst nach dem J. 1365 schrieb, ohne schriftliche Vorlage und nach blosser Erinnerung nicht würde haben abfassen können. — —

Die Vita Bertholdi in ihrer ersten Hälfte ist entschieden also eine ursprüngliche und selbständige, von der Chronik unabhängige historische Arbeit; diese erste Hälfte war vollendet, ehe Matthias sich überhaupt an die Redaction seines Geschichtswerks machte.

§ 2.

Anders aber — und darin freilich hat sich Soltau nicht genug vorgesehen — verhält es sich mit der zweiten

17) Es ist nicht anzunehmen, dass dieser Zeitraum auch in der »Originalchronik« unbehandelt geblieben; — wol aber scheint die Chronik des Matthias Nůw. in ihren verschiedenen Recensionen da in der That Lücken gehabt zu haben. Cod. B. hört schon beim Beginne des Römerzuges Ludwigs auf und lässt 2½ Columnen leer; in cod. A. wird freilich die Lücke nicht sichtbar, doch vielleicht deutet ein anderer Umstand an, dass man dieselbe am Ende des Römerzuges fühlte und nun absichtlich verdecken wollte, indem der Satz: mortuis successive magnificis principibus — in Alamanniam reverso aus der Biographie (p. 304), wo er einen Sinn hat und folglich an rechter Stelle steht, wörtlich in die Chronik p. 203, wo er dem Zusammenhange nach gar nicht hineingehört und ihn sogar stört, übergenommen ward.

Hälfte der Vita Bertholdi in ihrer Beziehung zur Chronik und deren sog. Continuation [— 1355].

Diese Hälfte ist nicht ein einheitliches Product des Verfassers, da sie verschiedene Bestandteile umfasst, welche lose an einander gereiht, rein äusserlich zusammengestellt sind. Sehr viele Abschnitte erweisen sich in ihr als der Biographie nicht eigentümlich, sondern aus der Chronik und deren ersten Fortsetzung geschöpft, dabei unvollständig —; allerdings treten gegen das Ende der Vita auch einige selbständige Nachrichten auf, die wir nicht übersehen dürfen.

Zunächst berührt es doch sonderbar, dass wir von Bischof Bertholds Investitur durch K. Karl IV. zu Strassburg, welchem Ereignisse in der Chronik ein Kapitel (p. 249) gewidmet ist, nichts hören; dieses Kapitel ist in der Vita übergangen, während viele andere folgende Kapitel, in denen wenig oder gar nicht von der Person des Bischofs die Rede ist, aus der Chronik hinübergenommen worden sind.[1]) Es sind nämlich die Abschnitte über das Erdbeben, die Pest und Judenverfolgung, die Geisslerfahrten (p. 261—267 der Chronik) und das mit dem Bericht über letztere unmittelbar zusammenhängende, von Matthias in der Chronik daher sehr

---

1) Erwägt man, wie bisher Bischof Berthold im Mittelpunkte der Darstellung gestanden hat, jetzt aber mit den Kapiteln de terremotu, de pestilencia etc. mehr allgemeine und zum Teil — denn selbst die darin eingeflochtenen Strassburgischen Nachrichten haben für die Biographie als solche nur mittelbares Interesse — ziemlich fremdartige Dinge berichtet werden: so lässt solches schon mit Wahrscheinlichkeit darauf schliessen, dass die betr. Kapitel aus der Chronik (und nicht etwa umgekehrt) abgeschrieben seien. Dort würde ihr eventuelles Fehlen eine empfindliche Lücke anzeigen, — was von jenen Kapiteln der ersten Hälfte der Vita nicht behauptet werden konnte —; in der Chronik erscheinen sie also notwendig, in der Vita überflüssig.

ungeschickter Weise davon getrennte Kapitel: qualiter papa inhibuit . . (p. 275).

Dass nun die gen. Abschnitte nicht der Vita zukommen, sondern der Chronik des Matthias Nůw. thatsächlich angehören, geht mit Evidenz hervor, weil in den Kapiteln: de mala fama . . und de principio pestilencie et flagellacionis in Alamannia nachweisbar ein grosser Teil der Nachrichten durch Jacob von Mainz (ut scribit Jacobus qui haec vidit, überliefert uns hiebei ausdrücklich Naucler[2]) gedeckt erscheint. Folglich sind letztere ihrem Ursprunge nach auch nicht einmal der Chronik des Matthias als eigentümliche zuzuerkennen. — Zur Erklärung der Sachlage aber müssen wir annehmen, Matthias habe, seiner Chronik Jacobs Aufzeichnungen zu Grunde legend, dieselben — ausserdem mit selbständigen Nachrichten, welche die unter der Bürgerschaft Strassburgs während der Judenverfolgung ausgebrochenen Wirren, die unblutige Umwälzung des Strassburger Stadtregiments melden (p. 262 ff.), durchsetzt und so die erste Redaction, wie sie uns cod. A. bietet, hergestellt. Jedoch in solcher Gestalt sind die betreffenden Kapitel der Chronik noch nicht in die Vita Bertholdi übergegangen. Sondern Matthias habe hierauf eine zweite — gerade in diesen Kapiteln, wie wir wissen, von der ersten sehr abweichende — Recension seiner Chronik, welche cod. B. bietet, vorgenommen; und aus letzterer finden sich dann die gen. Abschnitte ebenso — mit ganz gleichem Texte[3]) wie in B. — in der Vita B. der Strassburger Handschrift wiederholt.

Es folgen in der Vita dann zwei selbständige Notizen aus den Jahren 1350 und 1355 Juli, weiter noch

2) S. hiers. S. 88.

3 Leichte Varianten abgerechnet, nach Engelhard im Archiv VI, 433.

einige selbständige Nachrichten von Bischof Berthold. Darauf aber der Satz: Decubuit autem infirmitate — pape literas dirigunt seriosas (p. 308), welcher durch Contin. chron. Matth. Nůw. p. 285 gedeckt, aus dieser ausgeschrieben ist. Dass so und nicht umgekehrt es hier der Fall ist, bedarf kaum eines Beweises: in der Vita steht der Satz isoliert und fehlt jeder Anhalt zur Zeitbestimmung, während in der Continuatio sein Inhalt mit der übrigen Erzählung auch chronologisch zusammenhängt. K. Karl kommt nämlich gegen Ende des J. 1353 nach Strassburg und wird ehrenvoll empfangen, indessen der Bischof zu Molsheim krank danieder liegt; ihn besucht nun der König daselbst (p. 286) — dies ist in der Biographie weggelassen —, und am nächsten Morgen in die beati Florencii [7. Nov.] geht Karl nach Haslach, um sich die Grabstätte des heil. Florenz und dessen Gebeine zeigen zu lassen.

Die übrigen Nachrichten bis zum Schlusse der Vita — Tod und Beisetzung Bischof Bertholds (in Contin. der Chronik nicht erwähnt) am St. Katharinentage [25. Nov.] 1353 in der von ihm zu Ehren dieser Heiligen gestifteten Kapelle der Strassburger Kirche; endlich der Amtsantritt seines Nachfolgers im Bistume, des Propstes, Dechants, Cantors und Schenks des Strassburger Domkapitels und zuletzt bischöflichen Vicars, Johannes von Lichtenberg — sind der Biographie durchaus eigentümlich.

Diese letzten Sätze[4]) sind offenbar mit den Ereignissen gleichzeitig niedergeschrieben worden. Das deutet die

4) Bis auf den allerletzten (In qua religione usque ad mortem perduravit sc. Johannes episcopus), von dem wir absehen dürfen, weil er sich, wie oben vorherbemerkt, zur Zeitbestimmung für die Abfassung der Biographie keineswegs eignet. Er beweist höchstens nur, dass der Compilator des cod. A. die ganze Vita Berth. nach dem Jahre 1365 (was auch ohnedies feststeht) abgeschrieben hat. — Gesetzten Falls

Form (ohne Ausnahme Praesentia) und der Inhalt an, das zeigen insbesondere auch die häufigen sehr genauen Zeitangaben: Et statuitur . . . . . et IIII. nonas decembris [2. Dec. 1353] eligitur concorditer . . . et IIII.[5]) — ianuarii per abbatem . . . confirmatur, et sibi inscio . . providetur. Quod audiens, cessat . . non habitis adhuc literis. Et curiam ingrediens sabbato, quo cantatur »Intret« [1354 März 8] . . . ordinatur . . . . presenti Argentinensi canonico providetur . . . sequenti feria IIII. [12. März] . . celebrat primam missam, et in die palmarum [6. April] reversus, in cena domini [10. Apr.] crisma conficit et . . introducit . . . et . . communicat. Zabernie vero festum paschale [13. und 14. Apr.] peragens . . celebrat . . . nimis se religiosum ostendit.

Einen in jeder Hinsicht so ausgezeichneten Bericht wird Jemand nach Verlauf von 12 Jahren gewiss nicht mehr aus seiner Erinnerung aufzusetzen im Stande gewesen sein. — Zugleich aber beweisen die Worte: „ohne es selbst zu wissen, wird Johann von Lichtenberg von der Curie zum Bischof vorgesehen“ und „da er bis jetzt noch kein Schreiben vom Papste erhalten hat, so reist er nach Avignon ab“ —, dass der Biograph Bertholds sich in persönlicher Nähe auch des neuen Bischofs befunden habe.

Die späteste Notiz, welche uns in der Vita (vorher) begegnet, meldet eine Begebenheit aus dem Juli 1355;

---

aber, diese Todesangabe Bischof Johanns — ohne Jahr und Tag! — rührte wirklich noch vom Biographen und nicht vom Compilator her: so wäre es doch zu verwundern, dass unser Biograph, der so überaus genau über dessen Amtsantritt berichtet hat, aus der zehnjährigen Zwischenzeit von 1355—1365 absolut nichts für erwähnenswert gehalten haben sollte!

5) Eine Lücke der Hs.

folglich steht nichts entgegen, wenn noch in eben dieses Jahr die Abfassung der zweiten Hälfte der Vita Berth. verlegt wird.

Die erste Hälfte aber, wir wiederholen es, ist noch zu Lebzeiten Bischof Bertholds verfasst.

§ 3.

Was die Frage nach dem Autor der Vita Bertholdi betrifft, so ist dieselbe nach der gegebenen Analyse hier unschwer zu beantworten.

Es spricht schon der Inhalt im allgemeinen und speciell, was aus ihm auf Domicil, Stellung und Charakter des Verfassers geschlossen werden darf, dafür dass **Matthias** von Neuenburg 'clericus dom. Bertholdi epi Arg.' der Biograph gewesen sei. Denn ein Strassburger war zweifelsohne der Verfasser der Vita; er war ferner sicher ein Jurist, ja wie es scheint, selbst Mitglied des geistlichen Gerichtshofs, weil er häufig auf die bischöfliche Jurisdiction in der Stadt zu sprechen kommt und mit deren Ausübung in einzelnen Fällen sich bekannt zeigt.[1] Dass der Verfasser in kirchlich-politischer Hinsicht ein treuer Anhänger Bischof Bertholds gewesen, haben wir früher hervorgehoben. — Seine

1) Wir ersehen es aus sehr vielen Stellen, z. B. p. 221: . . . Basiliensis [episcopus] autem . . . per se et vicarium predictum jurisdictionem aliquamdiu exercebat. Besonders p. 222: Episcopus [Bertholdus Arg.] eciam ad se officialatum et omnes officiatos iudicii revocans, alios statuit, contra predictum Conradum [de Kirkel, qui habuit officialatum Argentinensem cum sigillo et omni emolumento et potestate ponendi officiatos . . . p. 220] et sibi assistentes multipliciter procedendo, ipsum Conradum . . . canonicos . . . prelatos et clericos suis ecclesiis et prelaturis ordine iudiciario denunciando privatos . . . . — Die Vermutung Soltau's (s. n. 3), dass zu den neu eingesetzten Beamten des geistlichen Gerichts vielleicht auch Matthias von N. gehört habe, erscheint wol ansprechend.

Vertrautheit endlich mit den Familienverhältnissen der Buchecker beweist, wie er selbst in den intimsten Beziehungen zum Bischofe Berthold gestanden hat; nur aus dessen Munde hat der Biograph manches Nähere erfahren können.[2]) — Alles dieses dürfen wir aber auf den »Geheimsecretär« Matthias von N. beziehen, passt vorzüglich auf ihn.[3])

Weiter, der Biograph überlebte Bischof Berthold; dessen Nachfolger Johannes von Lichtenberg hatte freilich einst [1337—1339] heftige Fehde gegen Berthold geführt, jedoch seit seiner Versöhnung war er von diesem aufs beste ge- und befördert worden.[4]) Daher hatte sich ein sehr freundschaftliches Verhältnis beider herausgebildet: während seiner letzten Krankheit bestellte der Bischof im Einverständnisse mit K. Karl, dessen Secretär zugleich Johann von Lichtenberg war, ihn zum Vicar des Bistums

2) Unt. and. p. 301: Hic Bertholdus duas filias sororis sue de Sygenowe unam Cunrado comiti Friburgensi alteram Ulrico domino in Swartzenberg, et filiam sororis sue de Münsingen Dietrico de Domo, solutis per eum dotibus, tradidit in uxores. Hee (so ist st. hec zu lesen) omnes filie, quasi ex quadam simplicitate faciant, viris suis sciunt se amabiles ad amplexus venereos exhibere et ideo liberis sunt felices. (Man beachte zugleich die Praesentia des letzten Satzes, welche andeuten, dass der Autor schrieb, während jene Frauen lebten.)

3) So hat auch Soltau S. 23 die Autorschaft des Matthias für die Biographie als „wahrscheinlich" begründet; darüber hinaus ist er nicht gegangen. — Hanncke, diss. p. 29 „glaubt", dass die Vita Berth. und die sog. Continuation der Chronik Arbeiten des Strassburgers Matthias von N. sind. — Urstisius setzte, wie er Albert von Strassburg für den Verfasser des ganzen Geschichtswerks hielt, so auch der Vita Berth. »auctore Alberto Argentinensi« ohne weiteres vor.

4) Closener bei Hegel I, 140: darumbe gelobet der bischof dem von Liehtenberg, daz er in in andern sachen wolte fürdern, daz er ouch det mit gůtem flize. wann dernoch starb der von Strosburg [d. i. Ludwig von Strassberg] der senger was zü Strosburg: do lech der bischof die sengerie deme von Liehtenberg. U. w.

in geistlichen wie weltlichen Dingen.[5]) Nach Bertholds Tode wurde nun Johannes einmütig[6]) zum Bischof von Strassburg erwählt. Es ist folglich anzunehmen, dass der Verfasser — was in der That durch seine Schilderung des Amtsantritts des Bischofs, dessen eifrige kirchliche Bethätigung er zudem hervorhebt,[7]) bestätigt wird — auch diesem, von dem ihn selbst (da die Zwiste unter der früheren Regierung längst vergessen waren; solche kamen übrigens unter Johanns Nachfolger im Bistume erst wieder zum Ausbruch) durchaus kein Parteiunterschied trennte,[8])

---

5) Matth. chron. contin. p. 285. — Closener l. c.: donoch maht der bischof, do er geriet kranken, den von Liehtenberg zů pfleger des bistůmes und det im die ambahtlüte sweren, daz eht er deste sanfter zů dem bistům keme noch sime tode.

6) Vita Berth. p. 309. — Closener l. c.: . . . on alle widerrede . . .

7) . . . nimis se religiosum ostendit.

8) Es hätte der Betonung dieses Umstandes hier nicht bedurft, wenn wir nicht bei Lorenz, D. G.-Q. I, 35 läsen: „Vielleicht liegt gerade in der entschiedenen Parteinahme für Bischof Berchtold ein Grund, warum Matthias um die Zeit, als derselbe starb, seine schriftstellerische Thätigkeit abbrach.“ [Aber die Vita bringt doch noch Ereignisse des J. 1354 und von 1355 Juli; am allerwenigsten bildet das Todesjahr Bischof Bertholds einen Einschnitt oder gar Abbruch der Erzählung in der sog. Continuatio chron. Matth.!] „Denn auf Berchtold von Bucheck folgte ein Bischof aus dem Geschlechte von Lichtenberg, welches mit der vorangegangenen Regierung in fortwährender Fehde stand, ... es mag daher schwer gewesen sein, nach dem Tode Berchtolds eine Stellung zu behaupten, in welcher Parteinahme [gegen wen?] unvermeidlich war.“ Das aber ist historisch falsch, wie aus den vorher angezogenen Quellenstellen hervorgeht.

Wir wissen, dass unter der Regierung Bischof Johanns III. von Lützelburg [1366—1371] wegen Gefangennahme des Domdecans Johann von Ochsenstein durch den Dompropst Johann von Kyburg, nach Beschluss des Rates von Strassburg vom 23. Dec. 1370, den Sohn unsers Geschichtsschreibers, Heinzmann, mit den übrigen Parteigenossen bei Todesstrafe Verbannung aus der Stadt traf. An dieses Factum nun

persönlich ergeben war; es ist auch anzunehmen, dass darum die äussere Stellung des Biographen Bertholds unter dem neuen Bischofe die alte blieb. Und das trifft bei Matthias zu: ein urkundliches Zeugnis weist ihn im J. 1355 Mai 9. (zum letzten Male) als bischöflichen Stadtrichter nach.

Mehr aber als blosse Wahrscheinlichkeit, — ja volle Gewissheit, dass kein Anderer als Matthias selbst die Biographie verfasst habe, gewinnen wir aus einer Vergleichung ihres Textes mit der Chronik. Denn wie bezüglich der ersten Hälfte der Vita Berth. die einzelnen correspondierenden Stücke zwischen ihr und der Chronik einen und denselben Verfasser für beide voraus-

---

knüpft, nach Studer's Vorgange, auch Lorenz an: „es lässt sich allerdings vermuten, dass sich die vertriebene Partei der Zeiten des Bischofs Berchtold mit Schmerz erinnerte, sein Andenken daher hoch hielt und mit Zugrundelegung der gefeierten [!] Chronik des Matthias eine selbständige Biographie jenes Berchtold verfasste; nur wird man schwerlich deshalb zu der gewagten Vermutung zu greifen brauchen, dass Heinzmann selbst der Verfasser der Biographie sein müsse ... Ein Strassburger Emigrant mag es immerhin gewesen sein." — Somit wird wenigstens die luftige Annahme Studer's, Heinzmann sei der Verfasser der Vita Berth. (und folglich wol auch der Compilator des ganzen Cod. A.) gewesen, von Lorenz abgewiesen; aber es hätte überhaupt Studer's Hypothese — gegen welche sich bereits die nur allzu knappe Bemerkung Huber's kehrte, p. XXXIX: „dass der Verfasser dieser Vita ein Strassburger war, ist immerhin wahrscheinlich; aber über die Person desselben lassen sich höchstens nicht zu begründende [nämlich in der bez. Richtung] Vermutungen aufstellen" — in keiner Weise wieder aufgenommen werden sollen. Denn von allem anderen, was oben vorgetragen, völlig abgesehen, bleibt es mir unerfindlich, wie so in Folge des Ereignisses des J. 1370 die Strassburger Exilierten sich veranlasst fühlen mochten, sich der (äusserst stürmischen!) Zeiten Bischof Bertholds mit Wehmut selbst oder auch mit Interesse für die Person des Buchеckers zu erinnern, um dessen Leben zu beschreiben: ihnen lagen doch die Zeiten Johanns von Lichtenberg [1353—1365], wenn sie einmal nach früheren Zuständen sich zurücksehnten, näher! —

setzten: so schliesslich beweist auch bezüglich der zweiten Hälfte die textliche Uebereinstimmung der Vita in cod. A. und der Chronik von cod. B. — nämlich in den aus letzterer wiederholten Kapiteln über die Pest, Judenverfolgung und die Geissler —, dass wiederum nur dieselbe Person, welche die in B. uns vorliegende Chronik recensierte, hinterher auch die betreffenden Stücke in die Biographie hinübernahm.

Resumieren wir nun. Matthias von N. schrieb wol in einem Zuge um das Jahr 1346 die erste Hälfte der Vita Bertholdi; alsdann trat eine längere Unterbrechung ein, während welcher er die erste, wie auch die zweite Redaction seiner Chronik besorgte. Gegen Ende 1355 nahm er hierauf seine ältere Arbeit, die Biographie des inzwischen verstorbenen Bischof Bertholds wieder auf und führte dieselbe bis in seine Gegenwart herab, indem er auch noch den Amtsantritt Johanns von Lichtenberg berücksichtigte. Er erleichterte sich wesentlich seine Aufgabe dadurch, dass er sehr viele Abschnitte seiner Chronik und deren sog. Continuation ohne weiteres in die Vita mit hineinsetzte; ausserdem fügte er dann mehere selbständige Nachrichten bei. Diese zweite Hälfte trägt aber — im Gegensatz zur ersten — im Ganzen noch den Charakter der Unfertigkeit an sich, und es hört die Erzählung auf, da sie eben einen Anlauf genommen, um die Handlungen des neuen Bischofs von Strassburg zu registrieren. — Bemerkenswert bleibt es, dass weder die (erste) sog. Continuatio chron. Matth. noch die Vita Berth. über das J. 1355 hinausreichen.

§ 4.

Einem Umstande, auf den wir am Ende übergehen und der hier von Wichtigkeit erscheint, ist bisher keine Beachtung zu Teil geworden. —

Wenn wir den Inhalt der Vita mit der bezüglichen Erzählung von Fritsche Closener in seiner Strassburger Chronik[1]) vergleichen und jenen durch diese oder umgekehrt controlieren, so fällt im allgemeinen nicht blos die sachliche, sondern an einzelnen Stellen auch geradezu wörtliche Uebereinstimmung auf, wie:

Clos. p. 93:	Gesta Berth. p. 297:
Er [bischof Berhtolt] was ouch uszermoszen wise, gutes rates und wol gespreche . . .	. . qui sapiens valde et mitis, in omni Germania in vulgari sermone eloquencior diceba-tur.
Clos. p. 140:	G. B. p. 226 (chron. **Matth.**):
Wann dernoch starb der von Strosburg der senger was zů Strosburg, do lech der bischof die sengerie deme von Liehtenberg.	Post haec mortuo Ludowico de Strasberg cantore Argentinense, episcopus predicto Johanni de Liehtenberg contulit cantoriam.[2])
Clos. p. 98:	G. B. p. 305:
. . . und an dem Karfritag frůje do die sůnne ufging, do gewunnent süs [daz stetelin Ersthein] mit sturme und besattents mit luten, untz daz Swannowe gewunnen wart. Donoch brochent süs.	. . . et ecce in die parasceue mane venientes Argentini opidum Erstheim expugnantes ceperunt, cuius muros et turres post destruccionem castri Swannowe funditus destruxerunt.
Clos. p. 99:	G. B. p. 306:
Die von Strosburg mahtent ouch mit schiffen eine brugge uber den Rin, . . .	. . . facientes pontem cum navibus ultra Renum.

1) Bei Hegel I, 92—94 Bischöfe, p. 97—99 Kriegszüge, p. 127 ff. Aufruhr des Jahres 1349, p. 138—141 Krieg zwischen Bischof Berhtolt und Lihtenberg. — Die höchst instructiven Noten Hegel's, welche die Ausgabe begleiten, überheben uns der Mühe, die inhaltlich verwandten Stücke hier näher zu beleuchten.

2) Nur diese Stelle hat auch Hegel n. 2 bemerkt, ohne eine Folgerung daran zu knüpfen.

und furent daruber gen Schuttere und verbrantent daz closter und daz stetelin	Transeuntes quoque de obsidione opidum Schutter et sollempne monasterium ignis incendio vastaverunt.

Solche mehrfachen Uebereinstimmungen dem Wortlaute nach — sie können doch unmöglich rein zufällige sein — weisen auf ein bestimmtes Verhältnis Closener's zu der Vita Bertholdi hin, und zwar deren ersten Hälfte. Wir wissen, dass Fritsche Closener, wie er selbst am Schlusse seiner Chronik angegeben hat, im J. 1362 dieselbe vollendete.[3]) Folglich darf nicht an eine Benutzung Closener's seitens des Biographen gedacht werden, — auch besonders aus dem Grunde nicht, weil die Vita gegenüber Closener reichhaltiger ist an durchaus originalen Nachrichten. Hingegen[4]) wird Closener (ohne Zweifel, wie mir scheint) den ersten Teil der Vita Bertholdi gekannt und als Quelle benutzt haben; freilich kommen auch hier und da von dem Inhalt der Vita abweichende Angaben vor[5]), auch schreibt er sie keineswegs ganz aus, und neben derselben bringt er, der ja als Zeitgenosse der erzählten Ereignisse zugleich aus eigner Erfahrung schöpfte, noch manche neue Nachrichten zur Geschichte Bischof Bertholds bei, so dass er darin seine Originalität bewahrt hat.

Die allerseits anerkannte Behauptung Hegel's[6]), Closener habe um 1362, als er seine Chronik abschloss, den „Strassburger Codex", der die Gesta Bertholdi enthält, und die Zeitgeschichte des Matthias noch nicht gekannt[7]), —

3) S. Hegel S. 5 der Einleitung zu Closener, und die Chronik S. 151.

4) Eher etwa eine gemeinsame Quelle für beide anzunehmen: dazu nötigt nichts, und damit käme man auch nicht weiter.

5) So p. 97 (s. n. 9), p. 98 (n. 3).

6) Allgem. Einleit. S. 62 n. 3.

7) Dass er unsern Sammelcodex nicht kannte, ist ja selbstverständlich, da dieser nach 1374 und vor 1382 geschrieben wurde!

wol aber hat Königshofen 20 Jahre später (er begann um 1382 an seiner deutschen Chronik zu arbeiten) den codex ausgeschrieben —, lässt sich für Closener also nicht mehr völlig aufrecht halten: sie gilt, was die Zeitgeschichte des Matthias betrifft, thatsächlich, ist aber nun in sofern einzuschränken, als ihm selber die Vita Bertholdi in ihrer ersten abgeschlossenen Hälfte — sei es das Autograph derselben oder davon schon eine Abschrift — nicht unbekannt geblieben ist. Weil sie als solche Closener vorgelegen hat: eben daher entnehmen wir den besten und untrüglichen Beweis für ihre der Chronik des Matthias früher vorangegangene, besondere und selbständige Abfassung.

Kapitel VII.

Ueber die sog. Continuationen der Chronik des Matthias von Neuenburg.

§ 1.

Wir kommen zu den verschiedenen Continuationen der Chronik des Matthias Nůw., welche, wie oben erwähnt, sich in dem Strassburger Sammelcodex vorfinden. Das äussere Verhältniss derselben hat Huber in der Vorrede zu seiner Ausgabe bereits festgestellt[1]); die erste sog. Fortsetzung, die von den folgenden durchaus abzusondern ist, umfasst die zusammenhängende Erzählung der Jahre

1) p. XXXVI sqq. Huber und neben ihm Hegel in der allgem. Einleit. (Strassburger Chron., I, 61 f.) sind die einzigen, welche auf die Continuationen näher eingegangen sind. — Oberflächlich ist das wenige, was Lorenz, G.-Q. I, 36 darüber sagt; auch Soltau, der nur die erste Continuation herangezogen hat und nichts Neues bietet, bleibt ungenügend.

1350 bis 1355 (p. 276—292). Mit ihr ausschliesslich haben wir uns jetzt zu beschäftigen.

Die allererste Frage ist die nach der Zeit der Abfassung dieser Continuation.

Wenn man von einer Notiz (p. 287 Ende): Qui Kuno postmodum [1362] factus est archiepiscopus Treverensis, welche offenbar ein späterer Zusatz, eine eingeschaltete Glosse seitens des Compilators von cod. A. ist, — ganz absieht, und wenn man die auf den ersten Blättern der Continuatio öfters vermisste[2]) chronologische Ordnung der Dinge als für unsere Frage nicht massgebend vorläufig unbeachtet lässt: so erhält man aus der Erzählung selber — sie allein entscheidet darüber — (nach Huber) „den Eindruck, als seien die Ereignisse fast gleichzeitig niedergeschrieben". Unzweifelhaft![3]) Darauf weisen die — wie auch in den letzten Abschnitten der Chronik, so — hier sehr oft gebrauchten Präsentia hin, und „besonders gilt dies von Sätzen wie p. 277, wo von dem Schwager des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, dem schon 1353 verstorbenen ungarischen Prinzen Stephan gesagt wird: eius [Ludewici] sororius est."

Allerdings entspricht einer mit den einzelnen Ereignissen gleichzeitigen Abfassung dem Anscheine nach sehr wenig die äusserliche Anordnung der Erzählung. Dieselbe nämlich ist keine streng annalistische. „Mitten im J. 1350 p. 277 wird bei Gelegenheit der Heirat Johanns, eines Bruders Karls IV., auch (postea anno LII. mense marcii) die Vermählung des andern Bruders Wenzel von Lützelburg mit einer Princessin von Brabant erzählt;

---

2) S. Huber p. 276 n. 5.

3) Auch Hegel S. 61: „die offenbar mit den Ereignissen gleichzeitig geschriebene Fortsetzung bis 1356 [1355] . . . ."

ebenso wird p. 280 oben aus dem J. 1351 in das J. 1352 übergegriffen, und p. 281 bei der Wahl Innocenz VI. im J. 1352 werden Ereignisse, die mit ihm zusammenhängen, bis zum J. 1354 erzählt, worauf der Verfasser wieder auf das Jahr 1351 zurückgreift." Darin kann ich nun aber keinen wesentlichen Unterschied, wie Huber will, von dem letzten Teile der Chronik, wo die Erzählung der Periode von 1346—1350 angeblich „streng chronologisch" gewesen sei,[4]) erkennen; sondern es fällt eben nur auf, dass in der Continuation trotz gleichzeitiger Abfassung der Ereignisse — diese nicht annalistisch auf einander folgen. —

Die zweite Frage betrifft den Verfasser der ersten sog. Continuatio.[5])

Auf den Umstand, dass 'Urstisius' verschollene Handschriften und auch die Wiener Hs. abgerechnet, uns nur cod. A. (sowie die Königshofensche Abschrift) die betr. Continuation darbietet, der Berner Codex aber dieselbe sammt den übrigen nicht enthält — dies der letzte und grösste Unterschied, der zwischen A. und B. besteht — braucht kein Gewicht gelegt zu werden, da es in der That für die Frage hier sehr gleichgültig erscheint; wir kommen am Ende darauf zurück. —

Es lassen sich dafür, dass der Verfasser der Chronik zugleich der der Continuation gewesen sei, folgende Gründe, welche schon von Hegel und Huber in übereinstimmender Weise geltend gemacht worden sind, anführen:

1. Die erste Fortsetzung „schliesst sich so gut an das Vorhergehende an und unterscheidet sich auch sonst nach Form und Inhalt so wenig von der übrigen Chronik,

---

4) S. hiers. Kap. IV., § 3.

5) Wie sich nachher herausstellen wird, ist hier der Ausdruck 'Verfasser' in uneigentlichem und weiterem Sinne zu nehmen.

dass man sie unbedenklich noch für das Werk desselben Chronisten halten darf; auch hier ist das Nahe und Ferne der Zeitgeschichte gleichmässig herangezogen . . ." So Hegel; — und nicht anders urteilt Huber: „die Ereignisse der Jahre 1350—1355 werden in ganz ähnlicher Weise erzählt wie im Hauptwerke. Wie hier, sind auch in der Fortsetzung mit Vorliebe die handelnden Personen redend eingeführt; es zeigt sich entschiedene Aehnlichkeit im Stile, besonders auch manchmal ein höchst verwickelter Satzbau."

2. „Jedenfalls muss der Verfasser, wenn er nicht ein Strassburger war, doch in Strassburg gelebt haben. An verschiedenen Orten pp. 276, 280, 282, 283, 284, 285 f., 289 wird Strassburg speciell berücksichtigt, und wenn an einzelnen der angeführten Stellen neben Strassburg auch andere Städte, wie Basel besonders [es sind vergessen, und ich setze absichtlich noch hinzu: Speier und Mainz, pp. 280, 286, 287] erwähnt werden, — so kann über den Strassburger Standpunkt des Verfassers kein Zweifel sein bei der Geschichte der Belagerung Zürichs durch die Reichstruppen im J. 1354 . . ." (Huber). — An einer früheren Stelle, welche auch Hegel hervorgehoben hat, findet sich eine gelegentliche Angabe des Weinpreises in Strassburger Schillingen.[6]) An der letztgenannten, bei dem Reichskriege gegen Zürich wird ganz genau und insbesondere die Hilfe der Strassburger, „die Zahl ihrer Kriegsbeute, Wagen und Pferde, der Tag der Abreise und der Tod des Ritters Johann Zorn erwähnt," von den anderen Städten Schwabens und

6) p. 285: eo autumpno [1353] tanta fuit vini habundancia, quod bona mensura vini communiter pro obolo, vas vacuum pro triginta solidis Argentinensibus vendebatur. Multitudo quoque agrorum in Alsacia incollecta remansit et eciam circa festum Lucie [Dec. 13] in bonis vineis erant adhuc botri.

des Rheins hingegen wird nur im allgemeinen ihres Zuzugs gedacht.[7])

3. Endlich scheint auch der Autor der Continuation in persönlichen Beziehungen zu Bischof Berthold gestanden zu haben, wenigstens lässt sich dies (selbst wenn wir nicht schon die Identität des Chronisten und Biographen bewiesen hätten) aus jener Stelle, welche nachher in die Vita Bertholdi übergegangen ist, vermuten. Bei der Gelegenheit, als K. Karl nach Strassburg gekommen ist, erwähnt der Verfasser, dass Bischof Berthold zu Molsheim krank darniederlag und Johann von Lichtenberg zum bischöflichen Vicar einsetzte, und fügt hinzu: et pro eo preficiendo ecclesie ipse episcopus cum capitulo et rex pape literas dirigunt seriosas (p. 285). Dies aber konnte doch nur ein Nahestehender wissen! Dann wird noch der Besuch des Königs bei dem Bischof in Molsheim berichtet.

Folglich kann es wol keinem Zweifel unterliegen, dass die sog. Continuatio von 1350—1355 in cod. A. ebenfalls den Matthias von Neuenburg, der urkundlich im J. 1355 noch lebte, zum Verfasser habe. —

Was nun aber von der »Hauptchronik« (wie wir bis 1350, soweit B. reicht, das chronicon in A. nannten) evident nachgewiesen worden ist, dass dieselbe nur in gewissen, wenigen Kapiteln die selbständige Arbeit

---

7) p. 289: Rex monet omnes civitates et fideles imperii in ducis [sc. Alberti Australis] subsidium contra illos. Dux autem descendit in Brugge cum centum galeatis, et mittuntur ei secunda die mensis augusti ab Argentina centum galeati meliores civitatis et trecenti pedites, quorum quilibet sex habuerant currum sex equorum ab Argentina, preter alios currus et bigas omnia eis necessaria deferentes; quorum florens Johannes Zornonis miles in Brugga moritur. Similiter et alie civitates et domini Swewie et Reni fecerunt.

des Matthias ist, und im Grunde auf fremden originalen Quellen beruht: das gilt überhaupt auch von ihrer ersten sog. Fortsetzung.

Denn wir haben früher einige Abschnitte in der Continuation als durch Jacob von Mainz gedeckt aufgefunden, darunter einen mit dem ausdrücklichen Vermerk Naucler's: ut refert Jacobus de Moguntia.[8]) Bezüglich der Continuatio aber nicht denselben Fall, wie für die Chronik, sondern hier etwa den umgekehrten setzen zu wollen und annehmen, dass Jacob von Mainz die Continuation des Matthias ausgeschrieben habe: das wäre inconsequent.

Wie übrigens mehere Stellen der Fortsetzung speciell Strassburgischen Ursprung andeuteten, so nun weisen daneben andere entschieden auch auf einen Chronisten hin, der seinen Standpunkt am Mittelrhein zu Speier (oder Worms) hatte und zugleich mit den Oertlichkeiten bei Mainz gut bekannt war. Vor allen die Stelle p. 280, wo im Sommer 1351 ein Sinken des Getreide- und Weinpreises um Speier und Worms gemeldet wird[9]); ferner in der sehr eingehenden Erzählung über die Begegnung Kunos von Falkenstein, Ministers des gebannten und abgesetzten Mainzer Erzbischofs Heinrich von Virneburg, mit K. Karl zu Speier und dann über das vom Könige über jenen am 21. Dec. 1353 gehaltene Fürstengericht, endlich ihre nach dem Tode Erzbischof Heinrichs erfolgte

8) p. 277 zum J. 1350, Markgraf Ludwig liefert dem Könige Karl die Reichsinsignien aus. — p. 282. 283. Krieg Herzog Albrechts von Oesterreich gegen die Schweizer Eidgenossen 1351 und 1352. — p. 288 ff. Reichskrieg gegen Zürich 1354, teilweise. S. hiers. Kap. IV, § 1 u. § 2.

9) . . . cum crederetur precium bladi et vini ascendere, ipsum valde descendit et circa Spiram et Wormaciam ante diem Johannis baptiste [iun. 24] blada sunt collecta vinaque optima ipso anno creverunt. (Eine unzweifelhaft gleichzeitige Notiz.)

Aussöhnung p. 286—288, Stellen wie: [Kuno de Valkenstein] novum theloneum in Oppenheim instituit, et emta curia monachali super Mogano ad unum miliare a Moguncia ibidem castrum construxit. — wie: Plura ecclesie Moguntinensis bona obligata redemit; hoc anno LIII. quatuor milia plaustra vini et quadraginta milia maltera bladi collegit. — u. m. Dass der Verfasser (des Originals) hier wie vorhin in den betreffenden Kapiteln der Chronik mit dem der Curie, Gerlach von Nassau und dem Könige energisch Widerstand leistenden Kuno von Falkenstein durchaus sympathisiert, verdient noch besonders bemerkt zu werden.

Letzteres geht klar aus seinen Worten hervor: Favorem quasi omnium habebat [sc. Kuno de V.] pro eo, quod domino suo et pro eo eciam, quod Ludewico principi adhesit deposito, tante constancie fidelitatem ostendit.10) Et reputatus est animosior Alamannorum . . . . . . Servitores habuit prudentissimos et constantes . . . . Solches würde ein Beamteter Bischof Bertholds, der der römischen Curie völlig ergeben, und des Königs treuer Helfer wie Freund gewesen war, würde der bischöfliche Stadtrichter auch unter der nachfolgenden Regierung Johanns von Lichtenberg, der K. Karls Secretär war und in der Gunst des päpstlichen Stuhles stand, doch gewiss nicht geschrieben haben, wenn er es verfasst hätte, — andere Abschnitte der Continuation, welche demnach dem Matthias von Neuenburg ursprünglich angehören werden, zeigen uns in der That seine dem Könige freundliche Gesinnung

10) Vgl. d. Stelle der Chron. p. 273: Cuno vero de Valkenstein, minister Heinrici Moguntini, invito papa, rege et Gerlaco proviso sedis viriliter amministrat . . . . . . [n. 4.] Qui Heinricus, quod in quondam Günthero de Swarzburg fideliter egerit, laudatur . . . .

(p. 285 . . . venit Argentinam, ubi honorifice est receptus — — reversus est autem Argentinam, p. 286) —; wol aber entspricht die Schilderung, ja Verherrlichung Kunos von Falkenstein, dem gegenüber Karl eine so überaus schwache Rolle spielend erscheint (p. 286 unt.: Cui cum rex Spire plura commissa contra imperium obiecisset, ipse, se super hiis non deliberasse, respondit; et quantumcunque sibi magna exhiberentur, ipse, nil se auditurum, per quod dominus suus cederet, respondendo recessit.)[11], ganz und gar dem politisch-kirchlichen Parteistandpunkte eines alten Anhängers weiland Kaiser Ludwigs des Baiers.

Und dieser politische Standpunkt des Verfassers hier liegt, wie wir oben betont haben, wiederum begründet darin, dass er sich selbst als der Bürgerschaft einer mächtigen Reichsstadt angehörig fühlt: eben deren Anschauung bringt er zum offnen Ausdruck, wenn er bei dem Kriegszuge wider Zürich im J. 1354 erklärt: Grave autem erat civitatibus imperialibus obsidere Thuregum imperiale, nisi et illorum sermone audito. Obtulit autem rex civitatibus, quod ex parte ducis et sui omnia committerentur, dummodo et illi facerent, arbitrio civitatum (p. 289)[12]. Folglich haben

11) Noch einige Stellen der Continuatio, durch welche der König augenscheinlich mit Absicht von diesem Verfasser in Schatten gestellt wird, s. Hanncke's Diss. p. 25 und Aufsatz in Forsch. z. D. Gesch. VII, 191 ff. Dahin gehört die Antwort, welche er p. 289 auch Herzog Albrecht von Oesterreich dem Könige geben lässt: „se melius posse emere bona regis.“ Vornehmlich aber kommt seine Angabe (p. 291) in Betracht, dass Karl heimlich »quasi occulte« den Römerzug m J. 1354 angetreten habe: sie ist völlig grundlos, s. Werunsky, der erste Römerzug Kaiser Karls IV., p. 2 n. 3.

12) S. auch die in n. 7 angezogene Stelle, wo zu Anfang und zu Ende die Reichsstädte an erster Stelle genannt werden, dann die „Getreuen des Reichs“, die „Herren“.

wir auch in der Continuation wesentlich reichsstädtische Aufzeichnungen vor uns.

Alles zusammengenommen, verhält es sich mit der ersten sog. Continuatio innerlich geradeso wie mit der Chronik. Den Kern oder Stamm dieser Fortsetzung bilden also die annalistischen Aufzeichnungen eines anderen Chronisten, sagen wir gleich, Jacobs von Mainz, der in Speier zu Hause war. Dieselben eignete sich Matthias an; jedoch hat er selbst sie dann wol nicht unbedeutend (wie es scheint, verhältnissmässig mehr als die »Originalchronik«) ergänzt und erweitert. Alle die Nachrichten, deren speciell-strassburgischer Ursprung ganz unverkennbar ist, sind auch von ihm hinzugefügt worden. — Sehr ausführlich sehen wir namentlich die elsässischen und schweizerischen Dinge behandelt: wie viel Matthias davon Jacob von Mainz entlehnte, lässt sich nicht bestimmen. Indess (auch nach Abzug dessen, was uns Nauclerus aus Jacob, wiewol verkürzt, darbietet) dürfte wol noch ein ziemlicher Rest der Nachrichten dem Matthias als wirklich zugehörig d. h. original verbleiben, und insbesondere die Erzählung des Reichskriegs gegen Zürich im J. 1354 wird — ausser jener Angabe des Strassburger Contingents — zum grösseren Teile auf Matthias selbst, der ja schon örtlich dem Schauplatze der Kämpfe näher war als der Speierer Notar, zurückzuführen, aus seiner Feder geflossen sein.[13])

---

13) Es hat im »Matthias von Neuenburg und Heinrich von Diessenhoven« betitelten Aufsatze (Forsch. z. D. Gesch. XIX., 235—239) König zu erweisen gesucht, dass den beiderseitigen Erzählungen gen. Historiographen über die Kämpfe, welche in den Jahren 1351—1354 zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich und den Schweizern stattfanden, dieselben — ein oder mehere gleiche — Schlachtberichte zu Grunde gelegen hätten. — Ich finde aber, dass diese Annahme thatsächlich allen Halts entbehrt.

Wo sich zwischen Matthias und dem Constanzer Domherrn

Wann Matthias sich in den Besitz der Aufzeichnungen seines Zeitgenossen Jacobs von Mainz setzte, um sie seiner Arbeit zu Grunde zu legen, können wir annähernd beantworten. Denn da durchweg und überall die Continuation den Eindruck „fast gleichzeitiger Abfassung" macht, so muss Matthias dieselben unmittelbar nach deren Niederschrift seitens Jacobs, also vielleicht noch im Laufe des J. 1355 oder doch sehr bald danach erhalten haben. — Dass beide

---

Heinrich in der Erzählung der Schweizer Kämpfe eine Uebereinstimmung zeigt: da bezieht sie sich darauf, dass einzelne Thatsachen berichtet sind, welche ein jeder — beide sind sie Zeitgenossen gewesen und befanden sich in örtlicher Nähe — ganz unabhängig vom Andern wissen konnte und nicht erst mittelbar oder schriftlich (eventuell aus derselben Quelle) zu erfahren brauchte. Diese Thatsachen hat jeder von beiden zudem in seiner eignen Weise dargestellt. Im übrigen gehen ihre Erzählungen auseinander: manchmal ergänzen sie sich, indem bald der Eine, bald der Andere ausführlicher ist — denn jeder von beiden bringt Nachrichten, welche dem Andern fremd sind —, manchmal widersprechen sie einander, zumal in Zahlenangaben der Truppen (und doch müssten gerade diese, falls ein gemeinsamer Schlachtbericht zu Grunde läge, bei beiden die gleichen sein!). — Wo man aber weiter eine wörtliche Uebereinstimmung zwischen Heinrich und Matthias — „indess immer nur stellenweise" — zu bemerken glaubt, ist dieselbe (um auf König's Gedankengang einzugehen) allerdings „nicht der Art wörtlich, dass an eine directe Entlehnung des einen aus dem andern gedacht werden kann", — ebensowenig aber auch (obgleich König das positive Gegenteil behauptet) derartig, dass wir genötigt wären, beiden eine „gleichartige Vorlage" mit gemeinsamen Texte zu substituieren. Denn worin besteht die angeblich „wörtliche" Uebereinstimmung in der von König p. 238 ib. citierten Stelle? Nur darin, dass Matthias und Heinrich für die einem jeden von ihnen bekannten Dinge zufälliger- oder vielmehr sehr natürlicherweise die allen geläufigen, daher gleichen Ausdrücke wählen: compromissum, obsides, meliores, pronunciare, includere turribus.

Wenn man, wie König, einmal darauf ausgeht, Aehnlichkeiten oder gar Uebereinstimmungen der angegebenen Art zwischen Matthias und Heinrich von Diessenhoven zu entdecken, so wird man solchen nicht selten begegnen. Nur diese Stellen will ich gegenüberhalten:

Männer sich gekannt und dass zwischen ihnen ein schriftlicher Verkehr geherrscht haben wird: zu dieser Annahme sind wir schon früher, als es sich um den ersten Bestandteil des Geschichtswerks des Matthias und dessen Verhältnis zu der neuen Chronik Jacobs von Mainz handelte, gelangt (s. Kap. III., § 5), und jetzt dürfen wir sie mit grösserer Bestimmtheit wiederholen. Es mag auch ihre persönliche Bekanntschaft lange vor den vierziger und fünfziger Jahren aus jener Zeit her datieren, wo der Deutschordenscomtur Berthold von Bucheck aus Basel an die Spitze des Speierer Bistums [im J. 1328] gerufen ward, welches er mehere Monate hindurch verwaltete, bis er das Strassburger dann

[Heinr. Diess. p. 35:]	[Matth. Nůw. p. 212:]
	Tunc misit Francus nuncium et litteras ... ut inter ipsum et principem concordiam ordinaret .....
... rex Philippus Francorum concordiam fecit cum Ludewico... ipsum imperatorem pronunciando .. et suis regnicolis precepit, ut ipsum talem appellarent et haberent et	Et sic princeps per Francum et in tota Francia .. scriptus et nominatus est imperator ....
Et ibi eciam revocavit vicariatum, quem regi Anglorum contulerat....	Et sic princeps commissionem vicariatus factam regi Anglie.... revocavit.
	[Matth. Nůw. p. 211:]
Et sic confederationem initam cum rege Anglie dissolvit, ex eo	.. rex Anglie ... principi pecuniam sibi promissam aliquot diebus post terminum statutum ... destinavit....Princeps autem pretendens lapsum termini, et....nisi
quia asserebat pecuniam totam sibi non fore solutam in tempore statuto, quam sibi rex Anglie promiserat, et partem iam dederat, et sic eum male delusit.	infra terminum prefixum pecunia solveretur, pecuniam remisit eandem; pretendens eciam ....sub expensis regis, prout conventum asseruit...............

Wird jemand behaupten, auch hier sei eine „gleichartige Vorlage" (etwa eine Zeitung) für die beiderseitigen Berichte, welche inhaltlich nicht von einander verschieden sind und manchmal „wörtlich" zusammentreffen, zu substituieren? —

übernahm; wenn, wie Huber will, Matthias schon zu Basel sich in der Umgebung Bertholds befunden haben sollte, so begleitete er wahrscheinlich seinen Herrn auch nach Speier, lernte daselbst, bevor er mit ihm zuletzt nach Strassburg übersiedelte, den Notar Jacob von Mainz kennen und blieb mit diesem fortan in Correspondenz.

Aus dem Grunde, weil Matthias die Continuation nach einer von ihm genommenen Abschrift seiner Vorlage, welche von Jacob stammt, verfasste, erklärt sich nun der uns auffällige Umstand, dass wir die Ereignisse bei ihm nicht streng chronologisch geordnet vorfinden. In seiner originalen Vorlage allerdings müssen dieselben durchaus annalistisch annotiert gewesen sein, — das deuten auch die regelmässigen eodem anno oder eisdem temporibus, eo tempore an, welche zuweilen selbst da stehen geblieben sind, wo ein anderes Jahr als vorher angegeben ist; aber Matthias stellte sie hie und da nachher um (namentlich in den ersten Partieen der Continuatio),[14]) gewiss zu dem Zwecke, um seiner Ansicht nach sachlich Zusammengehöriges auch zu einander zu setzen, — so die Heiraten der Brüder Karls IV. aus verschiedenen Jahren, so p. 280 eine Be-

14) Wodurch freilich in unsern Augen einige chronologische Verwirrung entstanden ist. Um dieselbe zu heben, hatten schon Urstisius und, ihm dann folgend, neuerdings Studer eine andere Ordnung der Abschnitte durchzuführen versucht; aber „jedenfalls ist diese falsch." Denn „indem dieselben hier (vor Convenerant autem rex, p. 276) das ganze Stück von Eodem anno quinquagesimo auf p. 280 bis parlamentum habuit in Trydentino p. 282 einschalten, werden Vorgänge berichtet, die später als noch nicht geschehen vorausgesetzt sind." [Huber p. 276 n. 5.] So kommt bei Studer z. B. das Ereignis p. 280: eo tempore Treverensis archiepiscopus castrum Munkler fortissimum diu obsidens expugnavit, früher zu stehen als der Satz p. 279: dominus enim de Schonecke, qui postea in obsidione Munkler iactu periit ... — Mit Recht hat daher Huber in seiner Ausgabe die Ordnung der handschriftlichen Grundlage nicht verlassen.

gebenheit des englisch-französischen Kriegs aus dem J. 1352 zu Ende der übrigen Erzählung hierüber im J. 1351, so im Anschlusse an die Wahl P. Innocenz VI. (1352) Ereignisse bis 1354, welche den von dessen Vorgänger gefangen gehaltenen Tribunen Roms, Cola Rienzi, betreffen. — Ebenso hatte es Matthias in seiner Chronik gethan; freilich weder dort noch hier in der sog. Continuatio ist es in durchgreifender Weise geschehen.

Denn auch in der Chronik sind einige Kapitel mitten durch Abschnitte unterbrochen, welche gar nicht in den Zusammenhang hineingehören, z. B. p. 214 wo der Abschnitt Cum autem Robertus rex Cecilie zu Ende des Kapitels an den Anfang des zweitfolgenden Kapitels de morte Roberti gehörte, p. 239 wo der mittlere Abschnitt über K. Karls Krönung nicht im Kapitel qualiter rex Scotorum stehen sollte, p. 253 wo das Fnde des Kapitels über die versuchte Wahl Eduards III. von England zum Gegenkönige mit der Erzählung auf p. 257 unt. inhaltlich und zeitlich zusammenhängt. — Nichts desto weniger wird doch im allgemeinen die chronologische Ordnung der Thatsachen in der Continuation von 1350—1355 festgehalten, wie gleichfalls im letzten Teile der »Hauptchronik«.

Wären übrigens den einzelnen Abschnitten der Continuation, die man in ähnlicher Weise wie die Chronik zerlegt hätte, Kapitelüberschriften beigegeben, und hätte man sich nicht daran gewöhnt, dieselbe von der Chronik stets getrennt zu betrachten: so würde jener von Huber angegebene, in der That nur scheinbare Unterschied in der Anordnung zwischen beiden kaum bemerkbar geworden sein. —

Die annalistischen Aufzeichnungen des Originals reichten bis zum Jahre 1355. Obwol Matthias dann erst seine Bearbeitung derselben unternahm, liess er dennoch in der

Continuation solche Sätze, wie oben p. 277, wonach Ludwigs Schwager noch als lebend angeführt ist, in der Form unverändert; — wie er auch in seiner Chronik die auf gleichzeitige Niederschrift der einzelnen Ereignisse hinweisenden Praesentia (des Originals) nicht beseitigte. In letzterer Beziehung heben wir ein Beispiel heraus, das vor allen in die Augen fällt. Den Satz p. 181, „wo von dem Rechte des Erzbischofs von Mainz, den König von Böhmen zu krönen, als einem fortbestehenden gesprochen wird" (:prout antiquitus ad Moguntinum pertinet), hat unsrer Deduction gemäss Matthias ganz so der »Originalchronik« entnommen, unbekümmert darum, dass dieses Recht, wie er wol wissen konnte, längst [im J. 1344] auf den neu erhobenen Erzbischof von Prag übertragen worden war, und dass durch ihn K. Karl am 2. Sept. 1347 sich krönen liess.[15]) — Andererseits fügte er selbst seiner Chronik auch schon manche spätere Nachrichten bei, von welchen hierauf die Continuation Erwähnung thut: so bei dem J. 1345 die Vermählung Wenzels von Lützelburg, bei dem J. 1349 die Stelle, worin von der Lösung Ruprechts des jüngeren aus der Gefangenschaft die Rede ist.[16])

Bedarf es daher noch eines ausdrücklichen Beweises, so genügt dieser letzte Punkt, dass in der Chronik Notizen aus den Jahren 1352 und 1353 vorkommen, vollends, um mit Bestimmtheit zu behaupten, dass die Geschichte der Jahre 1350—1355, welche man so lange für eine Fortsetzung der Hauptchronik gehalten hat, eine solche in Wahrheit nicht ist, sondern zweifellos „ein urspünglicher Bestandteil der Chronik des Matthias".

15) Weitere Stellen der Chronik, wo die Praesentia von Matthias in unpassender Weise beibehalten sind, finden sich unter den von Huber p. XXXIV. angeführten. —

16) S. hiers. S. 117.

Mit den übrigen Nachrichten des cod. A. über die Jahre 1356 bis 1374 steht es anders: sie sind thatsächlich Fortsetzungen von fremder Hand und gehen uns hier nichts an.

Wie aber endlich erklären wir uns den Hauptunterschied von A. und B., warum weist nicht auch cod. B. die sog. Fortsetzung auf? — Denn dass das letzte Kapitel in B. keineswegs einen rechten Abschluss des ganzen Werks oder auch nur für sich einen solchen bildet, ist klar; es wird dort über den Conflict der Züricher mit Graf Johannes von Habsburg und die Einnahme von Rapperswyl [März 1350] berichtet. Zu Anfang der sog. Continuatio wird erzählt, dass in Folge einer Gefangennahme von 100 Baslern und 70 Strassburgern, die sich auf einer Pilgerfahrt befunden hatten, die Städte Strassburg, Basel, Freiburg und Breisach mit den Habsburgern gegen Zürich einen Bund auf 5 Jahre eingingen (Bundesurkunde d. d. Basel 1350 Apr. 24): dieser Abschnitt hängt also chronologisch wie sachlich mit dem vorigen zusammen, — und es ist nicht abzusehen, warum Matthias einen vom anderen getrennt haben sollte. Wenn wir folglich nicht annehmen möchten, dass den Schreiber von cod. B. die Schuld träfe, ein — wie in der Mitte lückenhaftes, so am Schlusse — unvollständiges, abgebrochenes Ganzes übermittelt zu haben (da doch auch Cuspinian's Handschriften nicht weiter reichten, sondern zwei Kapitel vor B.'s Schlusse aufhörten), und wenn wir nicht glauben, dass durch irgend einen Zufall die Blätter, welche die Geschichte der J. 1350 bis 1355 enthielten, dem Manuscripte des Matthias verloren gegangen seien: so bleibt wol noch eine Vermutung uns übrig, welche nach dem in dieser Untersuchung über das Verhältnis der Strassburger und Berner Texte gewonnenen Resultate nicht ganz unwahrscheinlich sein dürfte. Da nämlich die in

cod. B. abschriftlich erhaltene zweite Redaction der Chronik des Matthias auch zeitlich die spätere ist und nach der ersteren (cod. A.) entstanden, so mag Matthias, in der Arbeit durch Krankheit und Tod überrascht, dieselbe nicht mehr zu Ende haben führen können, also er selbst sie uns unvollendet hinterlassen. —

§ 2.

Was die Nachrichten über die Jahre 1356—1374, welche auf die mit dem J. 1355 endende Chronik des Matthias von N. im Strassburger Codex folgen, angeht: so besteht darüber gar kein Zweifel, dass diese später hinzugefügt sind, von einem fremden Fortsetzer herrühren. „Hier haben wir keine zusammenhängende Geschichte mehr"[1]), sondern es sind „einzelne zeitgeschichtliche Nachrichten".[2]) Von diesen gehören zwei über das Erdbeben in Basel und über den Reichstag in Metz in das Ende des J. 1356; nach einer Lücke von neun Jahren wird hierauf zum J. 1365 übergesprungen, es folgen Nachrichten über die J. 1365 bis 1368, betreffend die Ankunft der »Engländer« vor den Thoren Strassburgs und ihre Abwehr, — den unglücklichen Kampf der Bürger von Freiburg im Breisgau mit ihrem Oberherrn, dem Grafen Egino II. von Freiburg, Landgrafen im Breisgau[3]), — 1368 wird die Rückkehr des Papstes Urban V. nach Rom berichtet; dann

---

1) Huber in der Vorrede p. XXXVIII.

2) S. Hegel in d. allgem. Einl., p. 62.

3) Vgl. die Erzählung Königshofen's, welche auf unsrer Continuation des codex Argentinensis beruht, aber auch noch selbständige Nachrichten (wie den Bund Freiburgs mit den drei Städten Breisach, Neuenburg und Basel) beibringt, in Strassbg. Chron. hrg. v. Hegel, II. 793—795.

Aus Königshofen stammt übrigens des Nauclerus Bericht p. 405, wie eine Vergleichung lehrt:

folgen zwei Notizen über Vorfälle im Elsass (Einnahme von Herlisheim [sdl. von Colmar] durch den elsässischen Land-

---

Königsh.:	Naucl.:
Do men zalte 1366 jor an unser frowen obende in der vasten, do wolte grofe Eygen . . die stat zů Friburg heimeliche erslichen und gewunnen han. des wurdent die von Friburg gewarnet . . und versohent es, das es nüt geschah.	Anno 1366 in vigilia annunciationis B. Mariae comes Aego per insidias voluit Friburgum capere. Friburgenses avisati impediverunt.
Donoch zwüschent ostern und pfinkesten, do brach die stat von Friburg die burg die obewendig der stat gelegen was . . . und die drige stette Brisach, Nuwenburg und Basel die worent der von Friburg eitgenossen	Mox post festum paschae Friburgenses habentes secum in liga Basileenses, Brisacum et Neuenburgenses, destruxerunt castrum in monte, deinde obsederunt oppidum Endingen.
Darzů besamelte grofe Egen . . . vil andere herren, das ir zůsamene wurdent uf fünf hundert glefen . . Hie zwüschent hettent sich die von Friburg mit iren eitgenossen ouch gesamelt, das sü hettent uf 400 glefen gůtes volkes und uf vier tusent geweffenter*), und leitent sich für Endingen und stürmetent . . . do hortent sü sagen, wie das grofe Egen . . alle kement mit grosser maht. do erschrokent sü . . und woltent bi der naht von dem leger sin gezogen . . . und koment zůsamene uf eime berge bi Endingen und strittent do mittenander.	Interea comes, contractis copiis quingentarum lancearum, obsessis auxilium laturus advolat. Quo audito Friburgenses, dimissa obsidione, ad pugnam se accingunt, habentes trecentas lanceas et quinque millia peditum. . . . .
Und . . ir wurdent uf tusent man erslagen. und ir vil fluhent in den	Pugna autem facta, ex eis mille occisi sunt, et

*) Andere handschr. Leseart, von Hegel angegeben: fünf tusent. So ob. Naucler, der auch 300 glefen st. 400 in seinem Königshofen gelesen haben muss.

vogt und die Strassburger mit anderen Städten des Reichs im Elsass[4], — Ueberschwemmungen) aus den J. 1373 und 1374; endlich zu dem letztgenannten Jahre wird eine ausführliche Beschreibung der bis dahin nach einander stattgefundenen Erweiterungen und Befestigungen der Stadt Strassburg gegeben.

Die „speciellen Bezüge auf die Stadt Strassburg“ treten bei diesen Nachrichten fast durchweg offen und bestimmt hervor, namentlich die Beschreibung ihrer allmähligen Erweiterungen kann nur ein in Strassburg Einheimischer verfasst haben.[5] Auch daher, weil der Verfasser die Niederlage der Freiburger bei Endingen [18. Oct. 1367] „für eine gerechte Strafe der Nichterneuerung ihres alten Bundes mit Strassburg erklärt“, muss die Nachricht „jedenfalls von einem Strassburger“ herrühren.[6] — Letztere ist aber auch noch in anderer Beziehung für uns beachtenswert. Denn nicht nur der eben bezeichnete, sondern an erster Stelle wird für die Niederlage der Freiburger der Grund angegeben, weil diese so über alle Maassen hochmütig geworden waren, dass sie ihren eignen rechtmässigen Oberherrn nicht mehr als solchen anerkennen wollten, und

---

Ryn, do ertrunkent ir uf 400, und wurdent ir uf 300 man gefangen.	quadringenti perierunt in Rheno, trecenti capti fuere.
..... 1367 jor. Ze jungest wart der krieg verrihtet also, das sich die stat Friburg koufte von grofe Egen, wan er ir herre was .. und noment den herzogen von Osterich zů eime herren: der gap in das gůt, domitte sü sich kouftent von grofe Egen.	Postea anno 1367 pace facta Friburgenses liberaverunt se a comite suo domino, certo precio dato, et receperunt ducem Austriae in dominum, qui eis aliquantam pecuniam redemptionis praestitisse fertur.

4) S. die viel eingehendere Erzählung Königshofen's, II., 802. 803.

5) Auch Hegel an dem n. 2 bez. Orte.

6) Huber l. c.

zumal deshalb trifft sie der Zorn Gottes.[7] Daraus geht sicher hervor, dass der Verfasser auf dem entgegengesetzten politischen Standpunkte steht, als derjenige gewesen ist, den unser früherer Chronist eingenommen hat: dessen Fortsetzer hier denkt und fühlt also nicht mit der Reichsbürgerschaft, deren Stolz ihre Freiheit ist und in deren Augen der misglückte Versuch Freiburgs, sich des Dynasten zu entledigen, nur schmerzliche Teilnahme gefunden haben würde. (Wenn allerdings die Strassburger den Freiburgern zürnten, so lag das in dem speciellen Falle — nicht etwa daran, dass diese mit jenen ihren Bund nicht wieder erneuert hatten, sondern war die Folge des Factums, welches uns Königshofen berichtet, indem während des Kriegs zwei Strassburger Bürger ritterlicher Herkunft von den Freiburgern gefangen und ermordet wurden[8]. —) Jene Bemerkung des Verfassers weist offenbar auf Einen aus dem geistlichen Stande hin: diese Fortsetzung trägt darum auch keinen reichsstädtischen Charakter an sich.

---

7) p. 294: Hec acciderunt eis propter superbiam eorum, quia ita elati fuerunt facti, quod nolebant dominum suum proprium, scilicet comitem predictum, recognoscere pro domino suo, et quia rennuerunt habere ligam pacis cum Argentinensibus, quam prius plus quam per quadraginta annos cum eis habuerant; quam si tenuissent cum eis, hec nullatenus contra eos attemptata fuissent. — — Et sic propter superbiam eorum ira dei ascendit super eos et occidit pingues eorum et omnem actum eorum impedivit, ita quod non serviunt nunc domino suo, sed diis alienis.

8) Strassb. Chron. II., 293 f.: Donoch in dem andern jore [1367] zogetent die von Friburg us mit iren helfern für die burg zům Wiher [Weiherschloss ndl. v. Freiburg] und gewunnent die, und vingent duffe zwene edelmanne von Strosburg, einen Zorn und einen Maler: die hettent mit dem Kriege nüt zů schaffende und wurdent doch in der gefengnysze erslagen und ermordet von den von Friburg unschuldekliche, derumb die von Strosburg und alle landesherren rettent [d. i. redeten] den von Friburg übel.

Wir ersehen ferner, dass der Fortsetzer Zeitgenosse der Ereignisse war, und zwar müssen dieselben seit den sechziger Jahren annähernd gleichzeitig von ihm aufgesetzt worden sein: seine zahlreichen und äusserst genauen chronologischen Daten beweisen dies. Dass er über die Strassburger und seinem Gesichtskreise nahe gerückten elsässischen, sowie Basel und Freiburg betreffenden Vorfälle aus eigner Kenntnis schöpfte, versteht sich; bei seiner Beschreibung der Stadt Strassburg beruft er sich auch auf alte Schriften.[9]) Für seinen Bericht über den Metzer Reichstag scheint ihm eine ausführlichere Relation von einem Augenzeugen[10]), vielleicht in der Form einer nach Strassburg gelangten Zeitung vorgelegen zu haben.[11]) —

Wer nun unser Verfasser gewesen, erfahren wir freilich nicht. Doch liegt die Vermutung, welche schon Hegel ausgesprochen hat, sehr nahe, dass der Compilator des ganzen Strassburger Codex selbst auch der Fortsetzer gewesen sei. Es erscheint dies wol auch nach folgendem begründet.

Mehere Nachrichten der Continuation bei den J. 1356, 1365 und 1368 decken sich nämlich teilweise mit denjenigen Notizen, welche wir in den 'grossen Strassburger Jahrbüchern' (Ann. Argentinenses pleniores, wie sie richtiger

---

9) p. 295: Reperi tamen in literis antiquis . . . (In der Ausgabe des Urstisius fehlen auffallender Weise hier einige von Huber bez. Sätze.)

10) Nur von einem solchen, nach der Schilderung zu schliessen: . . . quilibet ministrabat imperatori sedenti in mensa in officio seu ministerio suo proprio. Quilibet autem veniebat super equo usque ad mensam: descendente vero de equo coram mensa hystrionibus et mimis dabatur equus (p. 293).

11) Das deuten seine Worte an l. c.: Et alie plures sollempnitates fiebant ibi, de quibus longum esset scribere.

heissen anstatt »Marbacenses«)[12] antreffen. Der jetzige Jenaer Codex, der nach Böhmer wie Wilmans das Autograph dieser Annalen ist, enthält einige wenige Nachträge aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert (1262 bis 1375), welche nachträglich „in der Urschrift von jedesmal beiläufig gleichzeitiger Hand" hinzugesetzt sind. Und davon decken sich diese Nachrichten:

Contin. p. 292:	Ann. Marb., SS. XVII., p. 179:
[A. d. 1356] in festo beati Luce evangeliste corruit civitas Basilea ex vehementi terremotu et plura castra et alia edificia corruerunt. Ille terremotus venit circa vesperas et in sequenti nocte fiebant plus quam decem, ex quibus eciam plus quam quadraginta castra circa Basyleam sunt subversa. Per plures eciam dies sequentes fiebant plures terre motus.	A. d. 1356 in die beati Luce evangeliste corruit civ. Basiliensis ex vehementi terre motu, et plura castra et alia edificia corruerunt.
Contin. p. 293:	Ann. Marb. l. c.:
A. d. 1365 crastino Georgii [apr. 24] venit imperator Karolus Argentinam et susceptus fuerat cum magna solempnitate tanquam imperator, dudum enim receptus erat tanquam rex Romanorum. In festo vero sancti Marci [apr. 25] recessit versus Avinionem ad papam. In festo autem Petri et Pauli [iun. 29] reversus fuit Argentinam per navigium. Inde	

12) S. hiers. Kap. V., § 1 n. 5.

recedens ivit in Selse. Feria sexta sequenti, que erat festum sti Udalrici [iul. 4] intravit quidam capitaneus cuiusdam societatis Anglicanorum, qui dicebatur archipresbiter, cum sua societate videlicet populo innumerabili, habens secum duodecim milia equorum, ut estimabatur, in Alsaciam et de nocte combusserunt quam plurimas domos in Küngeshofen apud lobium ibidem situm. Sequenti sabbato eadem multitudo ipsius societatis infra prandium vel circa meridiem apparuit impetuose ante muros civitatis Argentinensis offerens se ad bellandum. Ex cuius terrore et horrore omnes forenses et incole villarum et camporum circumquaque ad civitates et municiones seu fortalicia fugierunt. Eodem tempore venit Carolus de Avinione, ut dictum est, et morabatur per aliquot dies in opido Selse. Hic congregavit exercitum magnum ad expulsionem societatis prefate. Quod percipiens archipresbiter cum suis fugit ex partibus Alsacie et dixit, se illuc venisse ex iussu imperatoris, culpans imperatorem, quod inique circa se egisset in hoc, quod exer-

A. d. 1365 in die beati Udalrici episcopi intravit archipresbiter cum societate Anglicana in Alsatiam.

Et sequenti die multitudo ipsius societatis apparuit impetuose ante muros civitatis Argentinensis, se offerens ad bellandum. Ex cuius terrore et horrore omnes forenses et incole villarum et camporum circumquaque ad civitates et fortalicia fugierunt.

Ad cuius societatis de Alsacia expulsionem Karolus imperator Rom. et Bohemie rex magnum exercitum congregavit.

citum ad expellendum eum congregasset.

Contin. p. 294:	Ann. Marb. p. 180:
A. d. 1368 post pascha circa Kalendas maii transtulit se Urbanus V. papa de Avinione ad urbem Romanam quasi ibi iugiter manendo, quia curia Romana vel sedes apostolica per multos annos steterat in Avinione. Et sequenti anno reversus est ad Avinionem. Item intencionem habuit revertendi Romam, sed morte preventus fuit.	A. d. 1368 immediate post pascha transtulit se dominus Urbanus papa VI. de Avinione ad maiorem Romam.

Wir haben absichtlich die Stellen der Continuatio hier dem Wortlaute nach vollständig angeführt, weil dadurch ersichtlich wird, dass Huber's Behauptung, vom Continuator der Chronik des Matthias wären die den Strassburger Annalen zu den betreffenden Jahren beigefügten Notizen benutzt worden, keineswegs zutreffen kann. Denn die Angaben der Continuatio sind viel ausführlicher gehalten, auch genauer in chronologischer Beziehung, und ihnen gegenüber erscheinen doch die der gen. Annalen wie kurze wörtliche Auszüge. — Es lässt sich daher nur folgende Alternative aufstellen. Entweder beruhen die Nachrichten beiderseits auf einer gemeinsamen Grundlage grösserer zu Strassburg vorhandener annalistischer Aufzeichnungen, — wogegen aber entschieden spricht, dass die Hand, welche die Notizen in dem Jenaer Codex machte, ihre gleichzeitige Niederschrift andeutet —; oder — und das erscheint m. Meinung nach einzig annehmbar — die betr. gleichlautenden Nachrichten rühren von einer und derselben Per-

son her[13]), von unserm Compilator, welcher sowol die annalistischen Aufzeichnungen, die in dem Strassburger Codex der Chronik des Matthias nachfolgen, verfasste, als auch einzelne derselben excerpierend zugleich in die Jenaer Handschrift eintrug.

Und da letztere wahrscheinlich aus dem Augustinerkloster der h. Dreifaltigkeit zu Strassburg stammt, so würde auch die ganze Compilation des Cod. Argentinensis diesem vielleicht zuzuweisen sein.[14]) —

Kapitel VIII.

Schlussresultate: die Zeitgenossen Matthias von Neuenburg zu Strassburg und der kaiserliche Notar Jacob von Mainz zu Speier, und ihre beiderseitigen historischen Werke.

§ 1.

Die gewonnenen Einzelergebnisse unserer weitläufigen Untersuchung führen zu folgendem Schlussresultat hin.

Das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg (— 1355) ist im Ganzen eine auf fremden

13) Denn wäre das nicht der Fall, wäre derjenige, welcher zu den Strassburger Annalen nachträglich diese Notizen fügte, nicht mit dem Compilator des cod. A. identisch, sondern dessen Aufzeichnungen hätte allerdings gleichzeitig ein Anderer benutzt: so bliebe es unerfindlich und erschiene höchst sonderbar, wenn er nicht mehr als drei Nachrichten, zumal in unvollständiger Weise hätte ausschreiben sollen. —

14) Dann würden wir jene merkwürdige — in dem Geschichtswerke ohne jede Analogie dastehende — Stelle in der ersten sog. Continuation p. 280: Eodem anno [1351] in festo pentecostes [iun. 5] fuit capitulum generale Augustinensium Basylee, ubi fuerant undeviginti magistri theologie. Papa quoque omnibus fratribus ibidem venientibus dedit eam graciam, quam in iubileo habuissent in

Quellen beruhende — zugleich aber auch mit eignen, selbständigen Nachrichten des Verfassers durchsetzte — umfassende Compilation.

Für die erste kleinere Hälfte derselben, welche die Herkunft der Grafen von Habsburg und die Geschichte der Könige Rudolf, Adolf von Nassau, Albrecht von Oesterreich, und Kaiser Heinrichs VII. bringt, benutzte Matthias die 'historia comitum Habsburgensium' und vor allen[1]) eine alte Basler Chronik. Auf Excerpten aus letzterer hauptsächlich beruht die ganze erste Hälfte, sie erscheint aus ihnen zusammengesetzt; daneben sind Lieder, Anecdoten und Sagen verwertet. — Auch wol noch einzelne Abschnitte der folgenden Hälfte beruhen auf den Bas-

---

urbe. Quibus fuit per papam, Argentinensem et Basiliensem episcopos aliosque contribuentes egregie ministratum, et concordavit capitulum in magistrum Thomam de Sarburg, priori anno generalem electum, vita et sciencia excellentem. — für eine vom Compilator selbst nachträglich beigebrachte und eingeschobene Nachricht halten und zugleich einen fast sichern Beleg darin suchen dürfen, dass unser Strassburger Codex ursprünglich den Augustinern Strassburgs zugehörte.

Hiebei will ich noch erinnern, dass in der Vorrede zu den »Paraleipomena« (s. hiers. Kap. II., § 3) von einem dem Augustinerkloster zu Strassburg angehörigen Manuscripte Mitteilung gemacht wird, welches mit der lateinischen Chronik Königshofen's, die wiederum auf eine Abschrift des cod. A. zurückgeht, zum Teil zusammenzufallen scheint und öfters als »Chronica Argentoratensia« citiert ist.

Um aber auf jene bekannte Hypothese von einer durch einen Speierer besorgten Abschrift, die in cod. A. vorliege, zurückzukommen, so hoffe ich, dass dieselbe hiemit ein für allemal abgethan sei. Ein Speierer eventuell hätte uns in der Fortsetzung seit 1356, die von derselben Hand wie alle übrigen Stücke der Compilation geschrieben ist, auch Speierer und nicht ausschliesslich Strassburger Nachrichten gegeben! —

1) S. hiers. Kap. III, § 4.

lern Excerpten, wie p. 189: Indicta est autem Basilee in festo pentecostes [1315 Mai 11.] curia sollempnissima per Australes . . . mit der Schilderung der daselbst stattgefundenen Doppelhochzeit des erwählten Königs Friedrich und Herzog Leupolds und der Turniere, wobei ein Gerüst einstürzte und mehere Damen durch den Fall sich verletzten, auch viele Kleinode abhanden kamen —[2]), ferner p. 195: Mortuo autem illis diebus [1325 März 17.] Gerhardo de Wippingen . . . über den Zwist zwischen Hartung Mönch und Johann von Châlons um das Bistum Basel, wobei die österreichischen Herzöge Leupold und Albrecht für letzteren Partei ergriffen, um so in den Besitz der durch den Tod Ulrichs Grafen von Pfirt erledigten Kirchenlehen zu gelangen —: beidemale verrät die Erzählung offen ihren Basler Ursprung.

Ueber einige weitere Abschnitte der Chronik sind wir freilich in Zweifel, ob wir sie ebenfalls der Basler oder vielmehr einer mit ihr verwandten [ober-] schwäbischen Quelle ursprünglich zuweisen sollen. Dahin gehört der Bericht p. 189 über die Belagerung der Stadt Solothurn, welche Herzog Leupold zur Anerkennung seines königlichen Bruders zwang, und über die Niederlage der Oesterreicher am Morgarten [1315 Nov. 15.][3]), ferner p. 191 die Erzählung des Kampfes im Neckar bei Esslingen [1316 Sept. 19.][4]) und das folgende Kapitel von dem Hoftage und Turniere

2) Der Schlusssatz: ubi Johannes de Klingenberg ex virilibus gestis preteritis et presentibus, et postea triginta annis continuatis, valentissimus militum censebatur. ist ein (also nach 1345 geschriebener) Zusatz des Verfassers, der in seiner Redaction B., aber nicht in A. sich findet.

3) Dieser ganze Bericht fehlt der Recension A.

4) S. übrigens Kap. IV, § 2 n. 2. — Die specielle Erwähnung der Gefangennahme des Grafen Wernher von Homberg dürfte aber wieder auf den Basler Chronisten weisen.

in Baden [1319][5], ferner p. 196 der Abschnitt über Herzog Heinrichs misglückten Zug nach Oberitalien [1322] und von Walther von Geroldseck.[6] Darauf mag endlich auch die Erzählung p. 199 von der Belagerung der Burg Reichenberg (im obern Murrthal), welche die Markgrafen von Baden innehielten, durch Graf Eberhard von Wirtemberg und dessen Sohn Ulrich [1325], wobei jenen der Mainzer Erzbischof Matthias von Bucheck zu Hilfe kam und diese abwehrte — zurückzuführen sein[7]); jedoch hat Matthias ihren ursprünglichen Kern hier zugleich mit eignen Nachrichten seiner Biographie versehen. —

Die vorher bezeichneten Stellen aber legen es uns als sehr wahrscheinlich nahe, anzunehmen, dass überhaupt noch die ersten Partieen des zweiten Bestandteils, der mit der Doppelwahl K. Ludwigs des Baiers und Friedrichs von Oesterreich beginnt, aus jener alten Basler Chronik seitens Matthias geschöpft sind. Letztere wird ihm gegen Ende der zwanziger Jahre ausgegangen sein. —

Mit Hilfe seiner Excerptensammlung also machte sich Matthias an den Aufbau einer Chronik, welche von den Ahnen König Rudolfs von Habsburg her anhebt. Er vollendete zunächst deren erste Hälfte und die Anfänge der folgenden: diese seine Arbeit teilte er dem Speierer Notar

---

5) Nur in der Recension B.

6) Fehlt in der Recension A., steht im Vat. und bei Cuspinian zur Hälfte, vollständig nur in B.

7) Diese Erzählung nicht in A. — Vgl. das Ende jenes Berichts des Hermannus Minorita, der zu Anfang über den Reichskrieg 1310—1313 gegen Graf Eberhard von Wirtemberg wörtliche Uebereinstimmung mit Matthias Nůw. zeigte [s. hiers. Kap. III, § 3], bei Eccard I., col. 1637: . . . castrum eius [marchionis Badensis] Rickenberg obsedit, de quo tamen per marchiones et coadjutores ignominiose repulsus [sc. Eberhardus comes de Wirtenberg] . . . . Bezüglich des Factums s. Stälin, Wirtembergische Gesch. III., 168.

Jacob später mit, wogegen er nun dessen annalistische Aufzeichnungen der Folgezeit eintauschte. — Halten wir an der Benutzung des ersten Teils und der Anfänge des zweiten (Königswahl des J. 1314 u. w.) seitens Jacobs fest: so hatte Matthias selbst seine Arbeit nach 1343 oder 1344[8]) — das Jahr 1343 oder 1344 erscheint jedenfalls als der früheste Zeitpunkt, seitdem Matthias zu schreiben begann[9]) —, aber vor 1348 oder 1349 abgefasst.

Den übrigen an Umfang immer mehr zunehmenden Partieen der zweiten grösseren Hälfte seiner Chronik, mit Einschluss der sog. Fortsetzung, welche die Zeitgeschichte bis zum J. 1355 umspannt, legte Matthias dann die »Originalchronik« Jacobs von Mainz, wiewol sich in dieser doch ein wesentlich anderer politisch-kirchlicher Standpunkt als der seinige offenbart, zu Grunde. Die Grenze lässt sich freilich kaum bestimmen, von wo ab im Geschichtswerke des Matthias Jacobs eigentümliche Aufzeichnungen ihren Anfang haben. Dem Anscheine nach gehört wol schon der Römerzug Kaiser Ludwigs [1327—1329] zu letzteren; wenigstens aber seit dem Jahre 1335, mit dem Bericht über die Aufnahme der ersten an P. Benedict XII. abgegangenen kaiserlichen Gesandtschaft, beginnen die Abschnitte aus der »Originalchronik« Jacobs.

Der Speierer Notar hatte den 'Imperator Heinricus VII', seine (dem Matthias unbekannt gebliebene) Erstlingsfrucht historiographischer Thätigkeit, bereits im J. 1316 geschrieben;

---

8) Wegen der (durch Jacob) bei Naucler gedeckten Angabe des Matthias, dass Walther von Eschenbach, einer der Mörder Albrechts I., 35 Jahre später gestorben sei (s. hiers. Kap. III, § 2 zu Ende, u. § 5). — Das Jahr 1343 oder 1344 ergibt sich, sei es, dass wir von der Ermordung K. Albrechts, oder vom Beginn der Blutrache an zählen, Huber p. XXXIII.

9) S. Kap. III, § 4 n. 3.

jedoch fragt es sich sehr, ob nicht einige Decennien hierauf verstrichen seien, ehe Jacob von neuem an die Arbeit ging und fortlaufend in annalistischer Weise die Ereignisse seiner Zeit aufzeichnete. Vielleicht geschah das erst seit den vierzigern Jahren, wenn man eben daraus, dass fortan die Erzählung in des Matthias Chronik genauer und ausführlicher wird, einen Rückschluss auch auf Jacob ziehen darf. Aber selbstverständlich holte dieser die Ereignisse seiner Vergangenheit bis dahin nach, wo er in der Gegenwart fortfuhr.[10])

Es braucht übrigens Matthias von Neuenburg die chronicalisch-annalistischen Aufzeichnungen seines Zeitgenossen, Jacobs von Mainz, nicht auf ein Mal insgesammt überkommen zu haben; wir dürfen eher vermuten, dass er dieselben in gewissen Pausen und zwar deren einen Teil vor 1349[11]),

---

10) Im Jahre 1316 war der Notar Jacob (da er noch im Jahre 1360 schrieb) ein sehr junger Mann: diesem Alter und seiner damaligen Bildungsstufe entspricht auch durchaus die schwülstige, zudem höfische Sprache, worin der 'Imperator Heinricus' abgefasst ist, und die im besonderen daher rührt, dass er aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangene officielle Schriftstücke Wort für Wort in seine Erzählung verwebte. — Einen entgegengesetzten Charakter der Darstellung tragen aber die der Folgezeit angehörigen Aufzeichnungen Jacobs an sich: die formelle Abhängigkeit von der Sprache der Urkunden ist nicht mehr wahrnehmbar, jede Ueberschwenglichkeit des Ausdrucks wird gemieden, in einem äusserst prägnanten Stile bewegt sich die Erzählung fort. Wir schreiben das dem ganz natürlichen Umstande zu, dass Jacob, mit zunehmenden Jahren reifer, selbständiger geworden, — und vielleicht auch nach dem Vorbilde des Matthias — es vorzog, fernerhin des gewöhnlichen Umgangstones sich zu bedienen.

11) Huber hat durch Zusammenstellung der einzelnen Daten zu zeigen gesucht, dass „die Chronik, soweit sie die Ereignisse bis Ende 1347 behandelt, nicht nach 1349 verfasst sei" [p. XXXIV, n. 1]. Dieses Resultat erscheint in gewisser Hinsicht auch für uns annehmbar; jedoch darf man hiebei durchaus nicht übersehen, dass die Chronik, wie sie uns in cod. A. und B. überliefert ist, das Product einer von Mat-

den anderen im J. 1355 oder bald danach von ihm erhielt. Einer solchen zweimal gleichsam abgerissenen und dann wieder fortgeführten Entstehungsweise der letzten Partieen des Gesichtswerks und der sog. Continuation entsprechend, tragen denn auch die um die angegebenen Zeitpunkte von Matthias diesen hinzugesetzten und mit ihnen verbundenen selbständigen Strassburger Nachrichten einen nahezu gleichzeitigen Charakter an sich.

Uns liegt nun aber die Chronik mit der sog. Fortsetzung bis 1355 nicht mehr in ihrer frühesten Abfassung vor. Sondern wir besitzen das compilatorische Geschichtswerk des Matthias Nůw. in zwei nachher erfolgten, verschiedenen Bearbeitungen oder Recensionen seitens desselben Verfassers: cod. A. und cod. B. sind davon die Abschriften, jene bis 1355, diese bis 1350 gehend.

In die der »Originalchronik« am nächsten stehende Redaction, als welche A. sich erwiesen hat, schob Matthias die betr. Kapitel p. 218—227 seiner (in ihrer ersten Hälfte) von der Chronik unabhängigen, wol im J. 1346 verfassten Biographie Bischof Bertholds nur in sehr kurzem Auszuge ein, während er bei einer zweiten Ueberarbeitung in die Recension, welche uns B. bietet, dieselben Kapitel ganz

---

thias wiederholt vorgenommenen späteren Ueberarbeitung ist. Eben daher kommt es, dass Huber's Resultat thatsächlich mehere Ausnahmen erfährt, welche er selbst wol bemerkt hat: so p. 178 findet sich schon beim Jahre 1308 der Zusatz (des Verfassers), dass die Tochter des ermordeten Königs Albrecht im Kloster Königsfelden 40 Jahre lang gelebt habe, was auf das Jahr 1350 hinweist, da Königsfelden im Jahre 1310 gegründet wurde, — so p. 194 in dem Kapitel über Waldemar von Brandenburg, „indem es heisst, einige hätten 28 Jahre nach seinem Tode (1319 Aug. 14. †) gesagt, dass er noch lebe“, ein Satz, der bereits die Zeit des Auftretens des falschen Waldemar andeutet, — u. w.

unverkürzt aufnahm. In cod. A. treffen wir ausserdem vereinzelte Notizen aus der Biographie noch an drei Stellen an, p. 194 im ersten Abschnitte des Kapitels de electis episcopatus Constanciensis, ferner p. 203 im Anfange des Kapitels de morte Australium, endlich p. 232 zu Ende; hingegen findet sich in Rec. B. eine viel häufigere Verwendung der Vita Bertholdi, indem mehere in A. fehlende (früher von uns bezeichnete) Kapitel auf ihr — in einer von Matthias zugleich erweiterten Gestalt beruhen.

Die bedeutendsten Abweichungen weisen jene Abschnitte der Chronik, in welchen die Vorfälle der Jahre 1348—1350 erzählt sind, auf: Matthias hielt sich in seiner Redaction A. mehr an den ursprünglichen Text der »Originalchronik« d. s. Jacobs Aufzeichnungen, welche er alsdann um die speciell Strassburgischen Nachrichten (Verhalten der Strassburger bei der Judenverfolgung von 1349, und die dadurch veranlasste unblutige Revolution im Stadtregiment) bereicherte, und gab auch deren insbesondere auf Speier bezüglichen (so lange irrtümlich als „Zusätze“ in A. aufgefassten) Stellen wieder, während er in seiner nachfolgenden Recension B. nicht nur letztere wegliess, sondern sich sogar erlaubte, in dem Kapite über die Geissler statt Speier einfach Strassburg zu setzen, ohne freilich einen historischen Verstoss dabei zu begehen. —

Um Wiederholungen zu vermeiden, gehen wir auf Weiteres hier nicht ein. — Nur das verdient noch eine Bemerkung: der Redaction B., welche ein Torso geblieben zu sein scheint, setzte Matthias seinen Autornamen vor und dort, wo er auf die Regierung Ludwigs des Baiers kommt, konnte er nicht umhin, im voraus den wechselvollen Charakter dieses Fürsten mit einigen Strichen zu zeichnen.

Zum Schlusse ein chronologischer Hinweis auf Closener. Dieser, des Matthias von Neuenburg jüngerer Zeit-

genosse, der im J. 1362 seine Strassburger Chronik abschloss, hat bekanntlich unsere Chronik des Matthias noch nicht benutzt; erst der auf Closener folgende, 20 Jahre später schreibende Königshofen beutete dieselbe, und zwar cod. A. reichlich aus. Der erstere Umstand erscheint doch einigermassen auffällig, zumal da wir oben nachgewiesen haben, dass die erste Hälfte der besonderen Vita Bertholdi (— 1346) Closener als Quelle gedient hat; wie kommt es daher, dass er nicht auch die Chronik desselben Verfassers kannte? — Eine Erklärung hiefür gibt aber die Annahme von Lorenz,[12]) welche zugleich eine neue Stütze daran gewinnt: dass nämlich die verschiedenen Teile der Closenerschen Arbeit „in anderen Jahren", und nicht erst im J. 1362, allmählig entstanden seien und nachträglich in einem Bande vereinigt wurden. Sonach fing Closener wol schon um dieselbe Zeit an, Aufzeichnungen zur Strassburger Geschichte zu machen, als Matthias sein Geschichtswerk, wie es uns in A. und B. vorliegt, compilierte — also um die Mitte der fünfziger Jahre.

§ 2.

Jacob von Mainz ist als der Verfasser der (von Matthias von Neuenburg ausgeschriebenen) »Originalchronik« ermittelt, proclamiert worden; unsere letzte Aufgabe besteht darin, zunächst die Person dieses zeitgenössischen Historiographen zu fixieren und seine Stellung näher zu beleuchten. —

Es ist Niemandem in den Sinn gekommen, dort den Autor wirklich zu suchen, wo wir ihn von Anfang an hinwiesen und haben hinweisen müssen, nämlich nach Speier. Man hat ihn ohne Frage stets für einen Mainzer ge-

12) G.-Q. I, 31.

nommen[1]: das war Jacob allerdings seiner Herkunft nach, aber er selbst lebte und schrieb in Speier. Seine Existenz daselbst steht völlig gesichert da.

Hier das urkundliche Zeugnis, auf das ich zum ersten Male aufmerksam mache. Es findet sich bei Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier, Bd. I. (1852), p. 544, nr. 562. Im Jahre 1339 Apr. 13 wurde zu Gunsten Bischof Gerhards von Speier, dessen Diöcesanrechte über das Augustinerchorherrnkloster zu Landau der Prior des Steigerklosters [in der Diöcese Strassburg] angefochten hatte, durch die beiderseits gewählten und auch von Bischof Berthold von Strassburg anerkannten Schiedsrichter Konrad von Kirkel, Speierer Dompropst, und Günther von Landsberg, Domcapitular, zu Speier in der Behausung des ersteren eine definitive Entscheidung gefällt und verkündet, welche der Speierer Cleriker Jacob von Mainz als kaiserlicher öffentlicher Notar beglaubigt hat: Et ego Jacobus de Moguntia clericus Spirensis, publicus imperiali auctoritate notarius ... praesens interfui ... signo meo solito et consueto signavi. — In den von Remling edierten Urkunden ist dies die einzige Erwähnung Jacobs von Mainz (doch da mit ihnen noch keineswegs der handschriftlich vorhandene reiche Urkundenschatz des Bistums und zudem der Stadt Speier erschöpft ist, dürfen wir wol auf weitere Belege der Existenz Jacobs hoffen); später[2]) treffen wir zu Speier als öffentlichen kaiser-

1) Und darum eine verlorene Mainzer Chronik, nach der man vergeblich forschte, als sein Werk angesehen. —

2) Dambacher, Urkundenarchiv des Klosters Herrenalb, in Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins VII., 76: Urkunde vom 9. Nov. 1351 »presentibus Conrado de Bruchsella et Heinrico de Endingen notariis curie nostre episcopalis Spirensis«, also Notare des bischöflichen Hofgerichts in Speier. (Auch ein Conrad von Bruchsal ist übrigens in

lichen und der bischöflichen Curie Notar einen gewissen Conrad, Sohn Conrads von Bruchsal an.[3])

Laut Angabe des Dresdener Codex schrieb im J. 1316 der »Notar Jacob« für Werner von Bolanden, Propst zu St. Victor bei Mainz, 'Gesta'. — In Nauclers Universalchronik ist uns unter anderen auch die Notiz begegnet: Jacobus qui haec vidit Spirae (nämlich die Geissler) im J. 1349; zum letzten Male wird dort Jacob von Mainz bei dem J. 1360 angezogen. Das sind die Daten aus dem Leben unseres Historiographen. —

Nun zu seiner Stellung und seinen Mitteln mit Rücksicht auf die von ihm abgefasste Zeitchronik, welche uns zum grösseren Teil in der Compilation des Matthias Nůw. erhalten ist.

Den entscheidensten Grund gegen des letzteren Autorschaft leiteten wir oben daher, weil sich in dessen Chronik der eigentliche und ursprüngliche Verfasser als eifriger Anhänger Kaiser Ludwigs des Baiers, als Gegner der wider diesen und das Reich gerichteten päpstlichen Politik zu erkennen gegeben, weil er, die politischen Interessen der Städte zugleich mit denen des Reichs identificierend, besonders das treue Ausharren der Reichsbürgerschaften auf Seiten Ludwigs betont, und weil er von seiner Gering-

---

der oben aus Remling angezogenen Urkunde vom 13. April 1339 aufgeführt als procurator Spirensis.) Ferner Remling, p. 639 nr. 634: Urkunde v. 2. Nov. 1365, d. Speier »Conradus notarius civitatis Spirensis«, also der Stadt Speier. Dann p. 661 nr. 643 in Urk. d. d. Speier 1369 Jan. 29: »Conradus, Conradi de Bruchsella, Spirensis dioecesis, publicus imperiali auctoritate et curiae episcopalis Spirensis notarius«.

3) Nachträglich finde ich auch, dass noch vorher in einer Urkunde, d. 1363 Dec. 12, uns der kaiserliche Notar Caspar zu Speier begegnet, s. Regesten aus dem Urkundenarchiv des Klosters Frauenalb, von Gmelin in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXVI., 462.

schätzung des erwählten „Pfaffenkönigs" Karl nirgends Hehl gemacht hat. Es konnte darum unmöglich ein Beamteter, also auch Gesinnungsgenosse Bischof Bertholds von Strassburg der wahre Verfasser gewesen sein; — wie aber verhält es sich demgegenüber mit Jacob von Mainz?

Dieser lebte zu Speier in der Mitte einer Reichsbürgerschaft, welche von Anbeginn[4]) zu Ludwig dem Baiern hielt und ihm stets in der Not half. — Dieser diente in seiner Eigenschaft als kaiserlicher öffentlicher Notar des Bistums Herren, welche offene und eifrige Anhänger des Kaisers waren.[5]) — Bischof Emich von Speier [1314 bis 1328] stand mit seinem Clerus auf Ludwigs Seite, der mehrmals die unverbrüchliche Treue des Bischofs und ganzen Domkapitels gegen ihn und das Reich auch urkundlich bezeugt hat. Emich blieb Ludwig dem Baiern ergeben, als dieser vom Papste mit dem Kirchenbanne und Deutschland mit dem Interdicte belegt wurden; er und sein Clerus verweigerten die Annahme päpstlicher Briefe und die Verkündigung der Processe gegen das Reichsoberhaupt. Deshalb verfiel auch Emich selbst dem Banne. — Nach seinem Tode vermochte der päpstlicherseits ernannte Berthold von Bucheck zu Speier keinen festen Fuss zu fassen

4) Unt. and. s. die gleichzeitige Nachricht des Abts Peter von Königssaal zum J. 1315 (Font. rer. Austr. SS. VIII., p. 369): Suevia, Alsatia, Rhenique superioris comites paucis duntaxat exceptis ferunt auxilium Friderico; Spira vero et Wormatia, Maguntia, Colonia cum Nurenberg et Augusta cum pluribus ipsarum civitatum episcopis et inferioris Rheni comitibus astant fideliter Ludowico.

5) Das folgende nach Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speier, Bd. I, S. 573 ff. — Ausserdem »zur Geschichte des Bischofs Gerhart von Speier«, Regesten von Reimer in Zeitschr. für Gesch. d. Oberrheins, Bd. XXVI, 77 ff. — S. auch d. betr. Abschnitte bei Müller, der Kampf Ludwigs des B. mit der röm. Curie, Bd. I, 288 ff.; Bd. II, 107 f., 255.

gegenüber dem vom Domkapitel erwählten Bischof Walram, Graf von Veldenz. Dieser [1328—1336] schloss sich ebenfalls Ludwig an, da er nach Bertholds Abgange die päpstliche Bestätigung erlangt hatte; er überliess aber die weltliche Verwaltung seines Bistums, dessen Finanzen in Unordnung geraten waren, seit 1331 dem Erzbischof Baldewin von Trier. — Auf ihn folgte dann zu Speier Gerhard von Ehrenberg [1336—1363]. Dieser war einer der entschiedensten Parteigänger des Kaisers, besass dessen Vertrauen und Gunst in vollstem Maasse[6]), trotzte der Curie und verharrte mit seinem Domcapitel — gleichfalls wie die Bürgerschaft der Stadt — in Treue gegen das Reichsoberhaupt bis zu dessen Tode; erst später [1349] wandte er sich König Karl IV. zu und söhnte sich auch mit der Curie aus.

Bei Jacob von Mainz trifft also von vorn herein der reichsstädtische sowie kirchlich-politische Standpunkt — und auch alles, was wir noch für den Verfasser aus dem Inhalt des unter dem Namen 'Matthias Nůw.' gehenden Geschichtswerks (— 1355) erschlossen haben[7]), ganz und gar zu.

Vermöge seiner öffentlichen Stellung aber und durch seinen Wohnsitz in einer grossen mittelrheinischen Stadt befand sich der Historiograph Jacob nun auch in einer ausgezeichneten Lage, um sich mit Nachrichten seiner Zeit zu versehen. Sehr wahrscheinlich unterhielt er selbst Verbindungen mit einzelnen Personen anderer Städte des Reichs, wie Worms, Mainz, Frankfurts, Nürnbergs, Strass-

6) „Kaum hat ein anderes Hochstift in jener Zeit eine so fortgesetzte Kette kaiserlicher Gnaden aufzuweisen, wie das von Speier“: Müller, II., 108.

7) Ich verweise, um nicht früher Gesagtes zu wiederholen, auf die betr. Abschnitte m. Untersuchung zurück.

burgs und vor allen Basels, woher ihm verlässliche Mitteilungen von Augenzeugen brieflich zugingen: so mag er eine Abschrift jener Rede des Basler Bürgermeisters Konrad von Bärenfels, welche in volkstümlicher Sprache »coram tabellione presente« (p. 251) gehalten ward, von eben diesem Notar bekommen haben. Einen Glanzpunkt in seiner Chronik bildet die detaillierte Schilderung des Frankfurter Reichstags des Jahres 1344: dieselbe weist darauf hin, dass wenn nicht Jacob selbst auf diesem zugegen gewesen, er doch den Bericht eines anwesenden städtischen Abgesandten sei es von Speier, sei es von Mainz — die Worte eines Mainzer Bürgers, der im Namen Aller dort sprach, werden ipsissime angeführt — benutzt habe. — Briefe privater und öffentlicher Personen, Zeitungen, officielle Manifeste und Schreiben von kaiserlicher Seite, Gesandtschaftsberichte und dergl. erscheinen wol als die Hauptquelle der Erzählung Jacobs: darum auch schreitet diese immer nur stückweise mit dem Gange der Ereignisse fort.

Wie weit ferner Jacob unmittelbaren Anteil an den Reichsgeschäften genommen habe, lässt sich freilich nicht mit erwünschter Sicherheit angeben. Aber gemäss unserer früheren Deduction (s. § 4 des IV. Kap.) ist er es gewesen, der im Jahre 1335 in Avignon war und später wieder an die Curie abgesandt wurde. Seine Kenntniss diplomatischer Verhandlungen gerade in dieser Richtung ist schon öfters hervorgehoben worden; jedoch auch sonst (z. B. p. 232 über den Streit um Weinheim zwischen dem Rheinpfalzgrafen Ruprecht und Erzbischof Heinrich von Mainz; p. 287 über den Vergleich zwischen Cuno von Falkenstein und dem Könige und Erzbischof Gerlach von Mainz) tritt dieselbe in trefflicher Weise zu Tage.

Jacob wird endlich manche Nachrichten den Oberhirten seiner Stadt zu verdanken haben, und zumal Ger-

hard, dessen Verhältnis zum Kaiser Ludwig, wie oben gesagt, ein engbefreundetes war. Später dann trat aber dieser Bischof dem neuen Reichsoberhaupte Karl IV. persönlich nahe und stieg zu hohem Ansehn allmählig empor: zu wichtigeren Reichsangelegenheiten ward er von ihm hinzugezogen und spielte dabei eine bedeutende Rolle. So sehen wir ihn bei den (in 'Matth. Nůw. chron. Contin.' p. 287 eingehend dargestellten) Verhandlungen im Dec. 1353 und Jan. 1354, die zum endlichen Frieden im Mainzer Erzbistum zwischen Cuno von Falkenstein einerseits, Gerlach von Nassau und dem Könige andrerseits führten, selbst thätig.[8]) So beteiligte der Bischof sich auch an dem Reichskriege gegen Zürich, er rückte an der Spitze von 50 gekrönten Helmen im J. 1354, dem Könige und Herzog Albrecht von Oesterreich zu Hilfe, ins Feld[9]); er begleitete darauf K. Karl auf der Heerfahrt nach Rom und leistete ihm und dem Reiche in der Folgezeit mehrfach Dienste, wofür er belohnt wurde. — Es treten uns freilich diese mutmasslichen Beziehungen des Verfassers zu Bischof Gerhard, wie zu den anderen hervorragenden Mächten seiner Zeit nirgends direct entgegen; doch ist hiebei wol zu bedenken, dass wir die »Originalchronik« Jacobs weder im 'Matthias Nůw.' (— 1355) noch bei Nauclerus (— 1360) in vollkommener Gestalt besitzen, und folglich solche Stellen ausgefallen sein können, welche uns über seine persönliche Stellung weiteren Aufschluss gewähren möchten. —

Den Grundstock der Zeitchronik Jacobs von Mainz bilden Kaiser- und Papstgeschichte, Verhandlungen und Schlachten füllen im allgemeinen ihren Inhalt aus. Es

---

8) Urkunde d. »fritags nach dem jarstage« 3. Jan. 1354, Mainz, bei Gudenus, cod. dipl. res Mogunt. ill. III, p. 365 sqq.

9) Heinr. de Diessenhov., p. 93. S. auch Remling I, 620.

sind die inneren wie auch äusseren Angelegenheiten des Reichs mit Aufmerksamkeit verfolgt und vom reichsstädtischen Standpunkte aus dargestellt. Abgerechnet einzelne locale Vorfälle in Speier, Worms, Basel interessieren den Historiographen vornemlich die Ereignisse von politischer Bedeutung. Was sich in Deutschland am Rhein von Basel bis Mainz, im Elsass, in Schwaben und Franken zugetragen, wird eingehend geschildert; es wird über die Vorgänge am Hofe in Avignon berichtet; die italienischen Verhältnisse, dann die englisch-französischen Kämpfe werden erzählt; endlich ist auch Ferngelegenes berücksichtigt, wie Ungarn, Preussen-Litauen. — —

Kapitel IX.

Reconstruction der Chronik Jacob's von Mainz.

Indem wir am Ende versuchen, die verlorene »Originalchronik« Jacobs von Mainz zu reconstruieren, stellen wir diejenigen Citate 'Jacobi Moguntini' bei Nauclerus, deren Nachrichten nach Abzug der einerseits durch die älteren »Gesta« Jacobs andrerseits durch den 'Matthias Nůwenburgensis' gedeckten Stellen als einzig dastehend unserm Jacob verbleiben, noch einmal der Uebersicht wegen hier voran:

1. Naucl. p. 359: Bericht über die erste Wahl Albrechts im J. 1292 (s. S. 41 hiers.).

2. Naucl. p. 367: Erzählung der Episode der deutschen Templerherren zu Mainz [1310] und deren Absolution durch Synodalbeschluss im J. 1311 (s. S. 76 ff.).

3. Naucl. p. 380: Wahl Nicolaus V. zum Papste »consilio senatus« (s. S. 84).

4. Naucl. p. 395: Sendung des Dominikaners Johannes von Dambach nach Avignon im J. 1348 (s. S. 91).

5. Naucl. p. 400: Die Florentiner zahlten 100000 Gulden an Karl IV. im J. 1355 (s. S. 93 ff.).

6. Naucl. p. 402: Notiz über die Grösse der durch den Krieg des J. 1360 erlittenen Verluste der Wirtemberger Grafen (s. S. 97).

7. Naucl. p. 404: Sendung des Prager Erzbischofs und Strassburger Bischofs an P. Innocenz VI. im J. 1360 (s. S. 98 f.).

Es folgen nun aufgezählt solche Stellen aus Naucleri chronicon univ., für deren Nachrichten dort kein Gewährsmann bezeichnet ist, und welche wir — zumal wir sie sonst nicht unterzubringen wissen — dem Jacob von Mainz ebenfalls zuzuschreiben geneigt sind. (Es ist

selbstverständlich, dass wir uns dabei mitunter irren können; über blosse Wahrscheinlichkeit gehen unsere Gründe nie hinaus.) Denn zu der Voraussetzung sind wir durchaus berechtigt, dass sich die aus der verlornen Chronik Jacobs geschöpften Nachrichten nicht auf die Citate Nauclers und die durch 'Matthias Nůw.' gedeckten Stellen allein beschränken. —

1. Detaillierter Bericht p. 373. 374 über den Mordanschlag eines Truchsessen von Alzei gegen K. Ludwig, als dieser bald nach seiner Wahl mit dem Erzbischofe Peter von Mainz zu Oppenheim weilte.

Aehnliches lesen wir nur noch in dem sog. 'Heinricus Rebdorf.'[1]) bei Böhmer-Huber, f. IV., p. 514: Anno primo sue electionis [sc. Ludewici] quidam de Alsatia ob promotionem Friderici adversarii sui machinatus est in mortem suam, quia cum balista de ferro facta subtili occulte volebat eum sagitta perforasse; sed premonitus malefactorem cepit et in curru diu eum secum duxit, et tandem sententia capitali punivit. Hier wird uns dieselbe Thatsache kurz mitgeteilt, doch geht der Mordanschlag von einem Elsässer aus. Mag man nun über die Nachricht selbst urteilen, wie man will, als völlig unglaubwürdig erscheint ihr Inhalt dennoch nicht; und da sie bei einem Zeitgenossen auftritt, können wir auch nicht Nauclers Bericht als etwa auf späterer Ueberlieferung beruhend ganz von der Hand weisen[2]). — K. Ludwigs Aufenthalt in Oppenheim Ende

1) S. hiers. Kap. II, § 1 n. 15.

2) Dem Naucler hat übrigens die ganze Geschichte nacherzählt Trithem in Ann. Hirsaug. II., 137 (nur wird dem Truchsessen der Name Heinrich wahrscheinlich von Trith. selber gegeben); in seinem früher geschriebenen Chron. Hirsaug. steht davon nichts. — Ferner hat Mutius bei Pistorius SS. II., 221 seine Erzählung aus Naucler geschöpft.

Häusser, Gesch. der rheinischen Pfalz I., 146 n. 5, betreffende Nachricht allein aus Trithem kennend, schenkt eben darum derselben

Dec. 1314 und Anfangs Jan. 1315, wohin er von Mainz gekommen war, steht urkundlich fest, und Erzbischof Peter war um ihn; darin irrt aber der Verfasser, dass die Reichsstadt Oppenheim dem Mainzer von weiland Kaiser Heinrich VII. verpfändet gewesen[3]), da solches erst seitens Ludwigs geschehen ist[4]); ferner soll von Heidelberg aus der Mordanschlag vorbereitet und Ludwig davor gewarnt worden sein. Die ganze Begebenheit trug sich am Mittelrheine zu: liegt es folglich da nicht nahe, an den Speierer Historiographen Jacob von Mainz zu denken, dem Naucler seinen Bericht verdanke?

2. Die Notiz p. 374, im J. 1315 setzte Ludwig den Grafen Georg von Veldenz (den Schwager Bischof Emich's und Bruder Bischof Walram's von Speier)[5]) zum Landvogte des Speiergaus mit dem Sitz in Germersheim, Friedrich der Schöne aber Otto von Ochsenstein (seinen Oheim) mit dem Sitz in Landau ein.

---

keinen Glauben. — Buchner, Gesch. von Baiern V., 290 n., auch nicht auf Naucler, sondern dem, wie gesagt, abgeleiteten Bericht des Mutius fussend, den er ungeprüft wiedererzählt, hat Wert und Wichtigkeit der Nachricht zugleich bei weitem überschätzt; er beruft sich freilich auf einen Brief des Leibarztes Ludwigs des Baiers, Johannes von Göttingen (bei Oefele, rer. Boic. SS. I., 599 in der Vorrede zu Burgmanni historiae Imperat.), in dem dieser schreibt, dass ihn Erzbischof Peter um die Zeit der Wahl Ludwigs zu sich hinberufen habe, um dem Könige ein Gegenmittel gegen Gift zu bereiten, und dass Ludwig öfters vergiftet worden sei: aber alles das ist doch mit Reserve aufzunehmen. — Riezler, Gesch. Baierns, II., 317 n. 2 citiert nur 'Heinr. Rebd.' und berücksichtigt nicht ob. Bericht Naucler's.

3) Wenigstens begegnet uns keine bezügliche Angabe in Böhmer's Regesten des Reichs unt. K. Heinrich VII.

4) Urkunde vom 16. Januar 1315, d. Worms: Reg. Imp. unter Ludwig d. Baier, p. 4 n. 63. S. im übrigen Heidemann, Peter von Aspelt als Kirchenfürst u. Staatsmann, p. 234.

5) S. Remling, I., 573.

3. Naucl. p. 375: »tempore praedicto« [1319] schlossen die Städte Strassburg, Speier, Worms, Mainz zum Schutze ihrer Kaufleute gegen die ritterlichen Wegelagerer einen Bund. — Urkundlich kennen wir einen von den genannten Städten und Oppenheim gemachten Landfrieden später aus den J. 1322 Apr. 3.[6]) und dann (wiederholt) 1325 Apr. 24.[6a])

4. a) Naucl. p. 380 zum J. 1326: Senat und römisches Volk forderten wiederholentlich, zuerst bittend, dann drohend Johann XXII. auf, nach Rom zu kommen; der Papst folgte nicht. Dies ist aus den J. 1326 und 1327 bezeugt, s. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, VI., 135. — Dann aber heist es: »Eodem tempore« luden die Römer gleichfalls K. Ludwig den Baiern ein, nach Rom zu kommen, der es versprach; ferner wird berichtet, dass Ludwig 'bald darauf' die Fürsten nach Speier rief, um über die Romfahrt zu verhandeln und den Zeitpunkt mit ihrem Rate festzusetzen.

Was ersteres betrifft, so wissen wir, dass die Römer — nach einer im April oder Mai 1327 durchgeführten Umwälzung des Stadtregiments — Ludwig während seines Romzuges, als dieser den dringenden Aufforderungen der Ghibellinen Ober-Italiens Folge gebend von Trient sogleich weiter gezogen, nach Mailand gekommen und mit der lombardischen Krone gekrönt worden war, zur Kaiserkrönung in ihre Stadt luden[7]); vor Antritt der Heerfahrt ist dies nicht geschehen. Nauclers Nachricht, welche (wie die folgenden) wir dem inmitten der Erzählung über Ludwigs Römerzug citierten Jacob von Mainz zuweisen möchten,

6) Reg. Imp. p. 415 no. 411. Add. III. von Ficker.

6a) ib. p. 244 no. 90.

7) Brief Ludwigs an seinen Schwiegervater, den Grafen Wilhelm von Holland, d. Mailand 1327 juni 20, bei Böhmer, font. r. G. I., 201.

ist daher in ihrem Kern keineswegs falsch; nur ein chronologischer Verstoss liegt hier vor, der sich dadurch vielleicht erklären lässt, dass der Verfasser lange nach den Ereignissen schrieb und nun Späteres mit Früherem, nämlich dem seitens der Lombarden an Ludwig ergangenen Rufe, confundierte. — Durchaus unverbürgt steht aber die zweite Mitteilung von der Speierer Zusammenkunft da; Ludwigs Aufenthalt zu Speier im J. 1326 ist auch urkundlich nicht zu fixieren. Allerdings die Möglichkeit eines solchen bleibt darum noch nicht ausgeschlossen; und unwahrscheinlich scheint es nicht, dass der König mit mehreren ihm persönlich nahe stehenden Fürsten behufs der anzutretenden Romfahrt Beratungen zu Speier gepflogen habe.[8][9]

---

8) Die gleichzeitigen »Notae historicae« bei Böhmer, font. I, 168 erwähnen einige — zwar nicht zu Speier — dieserhalb stattgefundene Besprechungen (colloquia) des Königs mit den deutschen Fürsten; jedoch entbehren sie des positiven Halts. — Anderweitig erfahren wir, dass vor der Romfahrt von Ludwig eine Versammlung freilich in Aussicht genommen ward. In seinem an Herzog Johann von Brabant gerichteten Briefe, d. Innsbruck 1327 Jan., schreibt der König, dass er die auf den 9. Febr. d. J. nach Nürnberg gesetzte Zusammenkunft auf den 8. März verschiebe, wo er mit ihm, dem Trierer Erzbischof Baldewin und Grafen Wilhelm von Holland eine feste Einigung, bevor er sich zur Romfahrt rüste, abzuschliessen hoffe (bei Böhmer, f. I., 193); die Zusammenkunft unterblieb aber, da Ludwig, seiner ursprünglichen Absicht entgegen, unmittelbar nach dem zu Trient mit den lombardischen Ghibellinen-Führern abgehaltenen Parlamente im März 1327 seinen Marsch nach Mailand lenkte.

9) Nächst Naucler bringt Trithem, Ann. Hirsaug. II., 166 unter dem J. 1327 (statt 1326) die Nachricht von einer Anfang März gehaltenen allgemeinen Fürstenversammlung zu Speier, in der durch K. Ludwig der Friede des Reichs befestigt wurde. Dieselbe — sie findet sich noch nicht im Chron. Hirsaug. — stammt ohne Frage aus Naucler, wie hier meheres andere, z. B. paar Zeilen weiter die gleicherweise bei Naucler und Trithem vorkommende Angabe, dass

— b) Naucl. p. 381: Ludwig schwor, bei seinem Weggange von Rom, dem römischen Senat, später wieder zu kommen; zwei Senatoren begleiteten daher den Kaiser heimwärts. Eine unbeglaubigte Nachricht,[10]) s. hiers. S. 85. — c) Naucl. l. c. das Stück inmitten der Erzählung der italienischen Heerfahrt König Johanns von Böhmen, s. hiers. S. 105.

Ludwig vom Mailänder Erzbischof mit der eisernen Krone gekrönt wurde (eine falsche Angabe, welche bei Naucler auf Jacob. Mog. [Matth. Nůw.] zurückzuführen ist, bei Trithem aber auf Naucler); jedoch hat Trithem jene kurze unbestimmte Notiz Naucler's »Deinde Ludovicus rex mox Spiram vocavit principes ad tractandum de itinere conclusitque de consilio eorum de tempore« erweitert und zugleich mit offenbar fictiven Zusätzen versehen. Denn dass der Fürstenconvent im März gewesen, den Charakter eines Reichstages gehabt, und dass ein allgemeiner Friede, dem alle Stände des Reichs, wie ausdrücklich Trithem sagt, freiwillig beitraten, durch den König hergestellt wurde: dies kann keine zeitgenössische Ueberlieferung, sondern nur eigne Erfindung des Sponheimer Abts sein! — Böhmer, Regesta Imp. unt. Ludwig d. B., p. 51 verwirft daher auch mit Recht Trithem's Angabe eines Speierer Reichstags im J. 1326; freilich übersieht er dabei Naucler's Nachricht, die mit der Trithem'schen, wie gezeigt, nicht auf gleicher Stufe steht.

Was im allgemeinen den Wert der Hirschauer Annalen in historischer Hinsicht angeht, so reicht dieser für uns lange nicht an den von Naucler's Chronik heran: Naucler fusst stets auf Quellen und schreibt sie verbotenus aus, was der Kritik ungemein zu statten kommt, — hingegen Trithem erlaubt sich nicht blos, die wirklich überlieferten Nachrichten willkürlich und falsch darzustellen, sondern häufig gibt er auch von ihm selber erlogene Dinge als Thatsachen aus. —

Mutius endlich p. 228 berichtet auch nach Naucler, dessen Nachricht weiter ausführend, doch vergisst er Speier, den Ort der Versammlung, zu nennen.

10) Dass Naucler dieselbe einer Quelle entnommen, deutet sein »fertur« an; von wem die Nachricht gebracht wird, sagt er nicht. Der darin gebrauchte Ausdruck »princeps« für den Kaiser ist aber Matthias Nůw. eigentümlich; folglich scheint es mir kaum zweifelhaft,

— d) Naucl. l. c.: Anno d. 1331 Ludovicus imperator, in Germaniam reversus, ivit in Bavariam, deinde sequenti anno colloquium principum in Norinberga habuit, deinde Spiram venit, et senatores de urbe cum eo, qui ibi stabant, taedio affecti et solicitantes principem de reversione ad urbem, ut pollicitus fuerat. Quibus respondit, quod ipsi duo possent reverti cum bona pace, quia nondum dispositus esset ad regressum neque imperii negocia disposuisset, prout ad oculum viderent, petebatque ut ipsum apud urbicos haberent excusatum. Qui licentia habita abierunt.

In diesem herrenlosen Stücke vermissen wir zunächst die chronologische Ordnung, was freilich mit dessen späterer Abfassung entschuldigt werden kann: im Anfange des J. 1330 steht Ludwig auf deutscher Erde, am 17. Febr. nach München heimgekehrt, begibt er sich Ende Mai nach Speier, wo er auch im Juni verweilt, und darauf im März und April des folgenden Jahres fällt sein erster Reichstag zu Nürnberg, der in Nauclers Bericht fälschlich vorangeht. — Was nun den Inhalt betrifft, — es wird erzählt, dass jene zwei römische Senatoren, die den Kaiser nach Deutschland begleitet hatten, ihn dann zu Speier an sein gegebenes Wort zur Rückkehr nach Italien mahnten, Ludwig sie aber mit dem Hinweise, dass die Reichsgeschäfte ihm die Ausführung derselben noch nicht gestatteten, entliess, — so fehlt uns dafür jede Gewähr. Dennoch lässt sich vielleicht annehmen, dass einzelne römische Flüchtlinge, welche sich, da nach dem Abzuge des Kaisers das römische Volk wieder zum Gehorsam gegen den Papst zurückkehrte, diesem nicht unterworfen hatten, dem Kaiser nach Deutschland gefolgt wären — der Verfasser betrachtete sie als Beauftragte des früheren Senats — und dort auf den Zeitpunkt der vom

---

dass die dort vorher citierte Chronik Jacobs von Mainz Nauclers Quelle gewesen sei.

Reichsoberhaupte selbst ihnen in Aussicht gestellten neuen Romfahrt warteten. Wir erfahren nämlich aus Ludwigs Briefen, dass er in der That Willens war und den italienischen Ghibellinen es vorher auch fest versprochen hatte, bald wieder in Italien zu erscheinen: ausser seinem von München 23. April 1330 datierten Schreiben an Aloys Gonzaga, den Reichsvicar von Mantua, wo er den Termin seiner Rückkehr auf den 24. Juni verschob, sind seine beiden weiteren Schreiben an die Stadt Mantua und an den genannten Aloys Gonzaga, d. Speier 1330 Juni 6 (bei Böhmer, f. I., 206—209).

5. Naucl. p. 383: Anno 1337 in die S. Georgii Eduardus rex Angliae — — reportarunt votivum responsum. Betreffs dieses Abschnitts, der von den dem Ausbruche des Kriegs zwischen England und Frankreich vorangehenden Umständen handelt, s. ob. S. 107 hiers.

6. Naucl. p. 387 fährt nach vollständiger Wiedergabe der vom Kaiser auf dem Frankfurter Reichstage erlassenen Declaration vom 8. Aug. 1338 fort: „es bemächtigte sich nun der Gemüter in Deutschland eine grosse Verwirrung, am nächsten Tage wurden die Prediger in Frankfurt vertrieben, später [urkundlich im Nov. 1339] kam der Kaiser nach Speier und vertrieb dort zum dritten Male die Prediger“[11]. — Wir weisen diese Notiz dem Speierer Jacob zu.

7. Ihm gehört wahrscheinlich auch die folgende Nachricht l. c. zum J. 1339 über den Zinsfuss der Juden an, welche fast allgemein verfolgt und bedrückt (s. übrigens hierüber Heinricus de Diessenhoven b. Böhmer, f. IV. p. 28),

---

11) S. im allg. C. Müller, der Kampf Ludwigs des B. mit der röm. Curie, II., S. 94 ff., 108.

aber von Bischof Gerhard [so ist statt Emicho († 1328) bei Naucler zu lesen] zu Speier geschützt wurden.[12]

8. Naucl. p. 394: Brand der St. Quintinskirche zu Mainz im J. 1349, s. S. 111 f. hiers.

9. Naucl. p. 400, 401: einzelne Stellen aus der Erzählung des Römerzuges Kaiser Karls IV. (1355), s. S. 93 ff. hierselbst.

10. Naucl. p. 401: ausführlicher Bericht über den Begharden Berthold von Rorbach, dessen ketzerischen Lehren, der zur Strafe dem weltlichen Gericht in Speier überliefert und verbrannt ward (1356).[13]

11. Es folgt p. 401. 402 die Erzählung des im J. 1360 gegen die Wirtemberger Grafen Eberhard und Ulrich geführten Reichskriegs, und die Angabe der einzelnen im Schorndorfer Frieden (31. Aug. d. J.) festgesetzten Artikel. Ganz am Ende des Abschnitts findet sich ein Citat Jacobs von Mainz, von welchem wir oben S. 97 gesprochen haben; — ihm gehen aber Citate einer uns unbekannten St. Blasianischen Chronik voraus. Daher bedarf es einer genauen Analyse dieses ganzen Abschnitts.

Man weiss, dass Naucler seine Erzählung öfters aus

---

12) Letzteres ist urkundlich erweisbar. Reimer, »zur Geschichte Bischofs Gerhart von Speier«, Regesten in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXVI., 84: 1339 Dec. 10. Bischof Gerhart vereinigt sich mit der ihm von K. Ludwig für 700 M. h. verpfändeten Judenschaft zu Speier dahin, dass diese ihm 10 Jahre lang zu Martini je 500 M. h. bezahle; dafür verspricht er sie nicht zu versetzen, zu keinem sonstigen Dienst heranzuziehen und auch ausserhalb der Stadt zu schützen. Gleiches verspricht die Stadt Speier. (Aus dem im Archiv zu Bruchsal vorhandenen Copialbuch Nr. 129, einem Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben während der Regierung Bischof Gerhards von Speier.)

13) Derselbe Bericht — Naucler entlehnt — bei Trithem, Ann. Hirsaug. II., 231 sq. — Nach letzterem Remling's Darstellung, Bd. I, 622 f.

Stücken verschiedener Quellen zusammensetzt, indem er solche rein äusserlich an einander reiht und verbindet. Es hat darum nichts auffälliges an sich, wenn hier derselbe Fall statuiert wird.

Das erste Citat der Chronik von St. Blasien, dem berühmten Kloster des Schwarzwalds, lautet: Refert *chronica S. Blasii,* quod Carolus imperator in die S. Augustini*) obsederit oppidum Schorndorff. Dux vero Rupertus comes Palatinus obsederit oppidum Groningen. Augustenses, Constantienses et aliae civitates obsidione cinxerunt oppidum Goppingen. [= Heinricus de Diessenhoven (b. Böhmer, f. IV.) p. 118: In festo sancti Augustini Karolus imperator cum suis Bohemis obsedit oppidum dictum Schorndorf. Dux vero Rupertus Paletinus obsedit opidum Grüningen, Augustenses vero et Constantienses ac alie civitates Swevie opidum Geppingen obsiderunt de mandato imperatoris.]

Und unmittelbar vorher lesen wir bei Naucler: Tunc imperator dedit eis (nämlich den zu Anfang genannten schwäbischen Reichsstädten, welche den Kaiser um einen Kriegshauptmann ersucht hatten) ducem Rupertum Bavarum, et praecepit nihilominus civitatibus in ripa Rheni illis auxilia mittere.[14]) Unde ante festum Assumptionis

---

*) 28. Aug. 1360.

14) Urkundliche Beweise speciell hiefür liegen vor. Von Nürnberg, d. 7. Juli 1360, schreibt der Kaiser der Stadt Frankfurt, wie die Grafen von Wirtemberg, die seine Landvögte in Schwaben . . . . . waren, ihm trotz wiederholter Aufforderung nie versichern wollten, dass sie wider ihn und das Reich kein schädlich bündniss gethan hätten, und wie er deswegen und um viele andere Sachen . . . . gegen sie ziehen wolle; er fordert sie daher auf, ihm . . . 14 Tag nach St. Jacobstag [8. Aug.] zu Hilfe zu ziehen, wie ihnen der Rheinpfalzgraf Rudolf d. ä. zu wissen thun werde. — Eine ähnliche Aufforderung erging an die Stadt Strassburg, dieselbe sollte ihr zu stellendes Contingent 14 Tag nach Jacobi nach Speier schicken und sich von da erheben. Huber's Reg. Imp. unt. K. Karl IV. [VIII.] p. 263 nr. 3207.

B. Mariae virginis**) imperator, contractis copiis cum regibus Ungariae et Lituaniae et pluribus aliis fidelibus et infidelibus, venit Norinbergam, ducens in exercitu supra tria millia galeatorum, cum quibus descendit et oppidum Alen obsedit, quod olim comites de Oetingen pro 20. millibus florenorum comiti de Wirtemberg impignorarant. Quo evicto, ad Esslingen profectus est. Interea Rudolphus dux Bavariae cum civitatibus super Rhenum asscendit per vallem comitis Zabergau dictam, quaedam castra destruens et 30 villas expoliatas igne ferroque vastavit. Marchio vero Badensis, a Carolo vocatus, venire recusavit asserens consanguineum suum nolle impugnare.

Auf den ersten Blick wird es klar, dass diese beiden Berichte äusserlich wie innerlich nicht zusammengehören können, sie stehen sich fremd und unvermittelt, wenn auch zugleich einander ergänzend, gegenüber; folglich entstammt der hier zuletzt angeführte eingehendere Bericht einer anderen Quelle als das bei Naucler folgende (aus der Chronik St. Blasien's herausgerissene) Stück, und uns bleibt es nun überlassen, sie zu combinieren, ihren Inhalt in Einklang zu setzen. — Seit Ende Juni 1360 (urkundlich) weilte Karl zu Nürnberg, wohin er die Wirtemberger Grafen wegen der von den schwäbischen Reichsstädten wider sie erhobenen Beschwerden, auch insbesondere wegen ihres mit Herzog Rudolf von Oesterreich eingegangenen und den Kaiser selbst bedrohenden Bündnisses[15]) auf den Reichstag vorgeladen hatte; die Grafen hatten der Citation zwar Folge geleistet, waren aber mismutig wieder abgezogen und beharrten ferner in ihrem Trotze.[16]) Daher war um Mariae Himmelfahrt die Reichsheerfahrt gegen sie an-

---

**) Mariae Himmelfahrt 15. Aug.

15) Vom 26. Sept. 1359, s. Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. v. Oestr., S. 44 f.

16) 'Heinric. Rebdorf'. [Ann. Eistett.], p. 546.

gesetzt worden: der Kaiser hatte aus seinen böhmischen Erblanden ein grosses Heer (darunter — nach Nauclers Quelle — auch Truppen, »Christen und Heiden«, der befreundeten Ungarn- und Polenkönige[17]) herbeigeführt, die Fürsten und namentlich zahlreich die Städte des Reichs — von einzelnen, wie Nürnberg und Augsburg,[18]) Constanz,[18a]) Strassburg[18b]) haben wir genaue Zahlenangaben ihrer Contingente — beteiligten sich am Kriege. Nach der St. Blasianischen Chronik, d. i. Heinrich von Diessenhoven, rückte man von drei Seiten her in die wirtembergischen Lande vor: der Kaiser machte sich an die Umzingelung Schorndorfs (nordöstl. von Esslingen), die schwäbischen Reichsstädte belagerten Göppingen (südöstl. von Esslingen), und der Rheinpfalzgraf Ruprecht [Mark-] Gröningen (nordwestl. vom heutigen Ludwigsburg). In dem vorhergehenden Berichte Nauclers werden aber allein die beiden Züge des Kaisers und des Rheinpfalzgrafen ausführlich berücksichtigt, und zwar erfahren wir, dass jener die feste Stadt Aalen (am Kocher), die von den Grafen von Oettingen die Wirtemberger Grafen zum Pfande besassen, eroberte — eine Thatsache, welche unsere Quellen nicht besonders melden, doch urkundlich gesichert ist[19]) —, ferner dass dieser mit dem Aufgebot der rheinischen Städte durch den

---

17) Eine Nachricht, deren Richtigkeit von Huber, Herzog Rudolf IV., S. 50 n. 2 bestritten wird, weil „keine einzige gleichzeitige Quelle hievon etwas meldet"; freilich kennt H. dieselbe nur aus dem wertlosen 'Chronicon Wirtenbergense', einem Auszuge der Ann. Hirsaug., die wieder auf Naucler zurückgehen, und nach dessen Quelle hat man bisher nicht geforscht.

18) Huber's Reg. Imp., p. 268.

18a) Heinr. de Diessenh. l. c.

18b) S. Stälin, Wirtembergische Geschichte, III., p. 267 n. 6.

19) in dem Schorndorfer Friedensdocument heisst es, dass den Grafen die abgenommenen Vesten zurückgegeben werden sollen, aus-

Zabergau über den Rhein gezogen, mehere Burgen und 30 Dörfer im Wirtembergischen verwüstete oder in Asche legte. Auch letzteres finden wir in keiner der bekannten zeitgenössischen Quellen des XIV. Jahrhunderts erwähnt[20]; und doch weisen Nauclers gute Nachrichten auf eine solche zurück. Gerade die letztere verrät uns zugleich den Ursprung dieser Erzählung: zweifelsohne gehört sie der verlornen Chronik Jacobs von Mainz, der seinen Standpunkt in einer mittelrheinischen Stadt hatte, zu!

Ihr schliesst sich ausserdem der Anfang bei Naucler: Anno domini 1360 Eberardus comes de Wirtemberg, praeses Sueviae seu advocatus provincialis super 24 civitates imperiales a Carolo . . constitutus, cepit easdem civitates illicitis exactionibus praegravare, super quo civitates apud imperatorem remedium quaerunt. Qua re imperator de his excessibus et nonnullis aliis comitem redarguit, et quod cessaret ei praecepit. Quae omnia comes contemnens, ligam

---

genommen Aalen. — Von dem 22. und 24. Aug. sind zwei Urkunden Kaiser Karls »in campis prope Bopfingen« ausgestellt (Huber, Reg. imp. nr. 3271. 72), am 28. Aug. nach Diessenhoven begann die Berennung Schorndorf's; da Aalen auf dem Wege zwischen Bopfingen (westl. von Nördlingen) und Schorndorf liegt, fällt die Einnahme der gen. Stadt durch Karl also in die bezeichnete Zwischenzeit.

20) In zwei späteren Arbeiten, welche Stälin III, 269 n. 2 anführt — Naucler's Bericht hat aber Stälin dabei übersehen — treffen wir erst die Nachricht wieder, bei Crusius, Annales Suevici, III., 267 (Francof. 1596), die hier nicht in Betracht kommen, und bei Würdtwein, Nova subsidia diplom., I. p. 180 als aus einer Speierschen Chronik geschöpft. (W. hat leider nicht angemerkt, wann diese, die ihm im MS. vorgelegen, entstanden sei; hierüber m. Vermutung später) Die betr. Stelle lautet vollständig: Anno 1360. Hat Keyser Karl Grave Eberharten mit grosser macht uberzogen. da batten die stätt in Swaben den Keyser umb ein hauptman, da wurde innen gegeben pfalzgrave Herzog Ruprecht, der zog mit heersmacht ins Wirtemberger land und verbrant ab XXX dörffer, zerstöhret vil Schlosser und belagert Grueningen. In disen Krig legten sich die bischöff zu Spier, zu Costentz, strasburg und Augsburg und machten einen friden.

cum ducibus Austriae sine exceptione imperatoris fecit. Durante itaque rancore, multi se principes interposuere quaerentes partes componere, sed nil profecerunt. Tandem civitates per Sueviam orabant imperatorem, ut ipsis capitaneum daret, et suis expensis se vellent vindicare. — formell wie dem Sinne nach so eng an, dass dieser von der übrigen Erzählung durchaus nicht zu trennen ist, folglich ebenfalls Jacob's Chronik entnommen sein muss. — Der Gedanke aber, es könnte etwa die fragliche Chronik von St. Blasien Naucler's Quelle für diese (wie die folgende) Partie gewesen sein[21]), ist selbst auch ohne Rücksicht darauf, was bisher vorgetragen, a limine abzuweisen, weil wir in dem Berichte eine Confusion bemerken, nämlich der niederschwäbischen Landvogtei des Grafen Eberhard mit den schwäbischen Landvogteien überhaupt, von denen die oberschwäbische damals an die Grafen von Helfenstein versetzt war.[22]) Solcher Verstoss mag bei dem mittelrheinischen Chronisten sehr wol hingehen; es wäre indess von einem event. schwäbischen doch sicher zu erwarten gewesen, dass er, der seine heimischen Verhältnisse besser kennen müsste, die Landvogteien in der Weise nicht zusammengeworfen hätte. —

11a). Nauclerus fährt nach jenem Citat aus der St. Blasianischen Chronik folgendermassen fort: Tandem pacis mentio facta est. episcopi enim Augustensis, Argen-

---

21) So König »zur Quellenkritik des Nauclerus« (Forsch. XVIII, 49 ff.) in seinen Erörterungen über die Chronik von St. Blasien: die kritische Methode geht denselben aber fast durchweg ab, s. des weiteren m. Excurs VIII.

Ueber Trithem, Ann. Hirsaug., will ich hier nur im allgemeinen bemerken, dass seine Erzählung dieser Ereignisse wieder auf Naucler beruht; — ebenso darauf die des Mutius p. 252. 253.

22) S. Stälin, III, 264 n. 4, 265 n. 3.

tinensis et Spirensis, coassumptis idoneis hominibus, concordiam in hunc, qui sequitur, modum fecerunt. Und nun werden die einzelnen Artikel aufgezählt:

1) die Wirtemberger Grafen sollen ihr Bündnis mit den Herzogen von Oesterreich lösen und abthun, von dem der Kaiser behauptete, dass es gegen ihn selbst gerichtet gewesen sei.

2) sie sollen auf die kaiserliche Landvogtei über die schwäbischen Reichsstädte mit allen ihren Rechten Verzicht leisten.

3) sie sollen allen Reichsunterthanen vor dem Kaiser oder dem von ihm bestellten Richter zu Recht stehen. Dazu sollen auch ihre Söldner und Helfer verpflichtet sein.

4) sie dürfen Grafen, Freiherren, Edle oder Ministerialen des Reichs nicht gegen das Reich in Dienst nehmen (conducere).

5) der Herzog von Teck und der Schenk von Limburg, sowie alle übrigen Parteigenossen der Grafen sollen die kaiserliche Huld wiederhaben, ausgenommen die Herzoge von Oesterreich. — Hingegen sollen die Grafen allen von der kaiserlichen Partei Sicherheit versprechen.

6) sämmtliche Gefangene auf beiden Seiten sollen freigelassen, und

7) die eroberten Burgen den wirtemberger Grafen zurückgestellt werden mit Ausnahme von der festen Stadt Aalen, welche an das Reich fällt.

Vergleichen wir diese Bestimmungen mit der im Lager vor Schorndorf vom 31. Aug. datierten Versöhnungs- und Friedensurkunde zwischen den Grafen Eberhard und Ulrich und dem Kaiser Karl IV.[23]), so fällt es auf, dass

23) S. Huber, Regesta Imp. [VIII.] p. 268 nr. 3273. (Der Druck der betr. Urkunde bei Glafey, Anecdotorum historiam ac jus publ.

mehere Bedingungen bei Naucler angeführt sind, welche sich in dem bezeichneten Instrument nicht finden, während eine Bestimmung in diesem steht, welche bei Naucler fehlt.[24] Im übrigen decken sich die einzelnen Punkte und sind in gleicher Reihenfolge bei Naucler wie in der Urkunde angegeben.

Letztere hat nämlich noch die Bestimmung zu dem ersten Artikel, dass die Wirtemberger Grafen für sich und ihre Erben dem Kaiser selbst auf seine Lebzeit Beistand mit aller ihrer Macht gegen jedermann geloben. — Dagegen enthält die kaiserliche Urkunde nicht den zweiten Artikel, den zweiten Absatz des dritten Artikels, den vierten Artikel, und den letzten Absatz des fünften Artikels. Als wichtigster erscheint von den genannten der zweite Artikel: dass aber seine Bestimmung zur Thatsache wurde, ist ersichtlich aus einer Urkunde vom 16. Sept., worin der Kaiser den Wirtemberger Grafen ihre Reichslehen bestätigt, ausgenommen die Vesten Hohenstauf und Achalm und die Landvogtei, die sie ihm und dem Reiche aufgegeben und aufgelassen haben.[25] Dass ferner auch der vierte Artikel zu den ursprünglichen Friedensbedingungen gehörte, erfahren wir nachher aus einem Schreiben des Kaisers vom 21. Oct. 1360 (d. Nürnberg) an Graf Ulrich d. ä. von Helfenstein, seinen Landvogt in Schwaben: die Grafen von Wirtemberg hätten auf die Mahnung — nach der Bestimmung des Friedens, wonach sie des Reiches Grafen, Mann und Diener an den Kaiser weisen sollten — auch den Herzog

---

ill. collectio, Dresd. 1734, ist mir nicht zugänglich gewesen; das vollständige Regest Huber's macht ihn hier aber auch entbohrlich.)

24) Dass im Instrument auch bezüglich der auf Aalen ruhenden Pfandsumme (vgl. ob. vorh. Nauclers Bericht) vom Kaiser Näheres angeordnet wird, davon dürfen wir hiebei absehen.

25) Reg. p. 271 nr. 3306.

Friedrich von Teck an ihn zu weisen, geantwortet, dieser sei ihnen selbst (den Wirtemberger Grafen) verpflichtet, jedoch bringe solches Bündnis dem Reiche keinen Schaden.[26])

Derjenige Chronist, dem Nauclerus diesen die Friedensartikel gebenden Teil seiner Erzählung entlehnte — denn dass Naucler selbst das betreffende Actenstück, welches wir voraussetzen müssen, gekannt und benutzt hätte, ist wol nicht annehmbar, weil er weder Datum noch Ausstellungsort beibringt — hat folglich eine andere als die Versöhnungsurkunde vom 31. Aug., offenbar eine Urkunde in erweiterter Fassung vor sich liegen gehabt und aus ihr die einzelnen Artikel mitgeteilt. Ich halte letztere für einen Entwurf, eine vorläufige Redaction — dem entspricht überdies die Ausdrucksweise des Chronisten: »tandem pacis mentio facta est«*) —, wie sie durch die Bemühungen direct von Seiten der Friedensvermittler hervorgegangen sein wird. Nachdem die Grafen Eberhard und Ulrich deren Artikel als bindend anerkannt hatten, kam dann ihre Versöhnung mit dem Kaiser definitiv zu Stande, und es wurde hierüber das officielle Instrument ausgefertigt, in dem einzelne Punkte des früheren Entwurfs übergangen sind, dafür aber ein neuer wesentlicher hinzugesetzt, — die Gelobung ihres lebenslänglichen Beistandes dem Kaiser gegenüber.

Wer ist aber nun der Chronist gewesen, dem wir Naucler's obige Angaben verdanken? — Naucler schreibt sogleich weiter: Nonnulla quoque alia deberent resignare, de quibus omnibus refert *chronica ad S. Blasium* eas resignationes verbo non autem re factas. Nam postea anno 1373 dictus comes, nomine Caroli imperatoris, a civitatibus imperii per Sueviam grandem exegit pecuniam — — impe-

---

26) Ib. p. 277 nr. 3384.

*) Mentio = vorläufiger Antrag, Vorschlag.

ratorem illis comitibus solatii ac recompensae causa exactam omnem pecuniam dimisisse, secundum eandem Chronicam.

Also die St. Blasianische Chronik hat nach Naucler »auch noch einiges Andere« angeführt, worauf die wirtemberger Grafen verzichten mussten. Wir schlagen natürlich Heinrich von Diessenhoven auf, mit dem das erste Citat der Chronik von St. Blasien völlige Uebereinstimmung des Textes und Inhalts zeigte, und finden dort in der That noch die Bestimmungen (font. IV., 119): ... et restituerunt [comites Eberhardus et Ulricus] sibi [sc. Karolo] duo optima castra, videlicet castrum dictum Achalm et castrum dictum Stouffen, que erant predictis comitibus pignori obligata, una cum advocacia civitatum in Esselingen in Rütlingen et aliarum illarum parcium civitatum .... et quod nova thelonea dimitterent ...[27]). — Ferner berichtet nach Naucler »in Betreff alles dessen« die Chronik von St. Blasien, dass die Verzichtleistungen der Grafen dem Worte nach und nicht in Wirklichkeit geschehen seien. Letzteres konnte doch der angebliche St. Blasianer Chronist erst dann niederschreiben, als dem Grafen Eberhard (sein Bruder Ulrich war inzwischen im J. 1366 gestorben) von Kaiser Karl IV. die niederschwäbische Landvogtei wieder verliehen worden war, im J. 1371[28]), und als Graf Eberhard die schwäbischen Reichsstädte von neuem brandschatzte und im Auftrage des Kaisers von ihnen hohe Geldsummen[29])

27) S. Reg. Imp., p. 271 nr. 3305: am 16. Sept. trifft der Kaiser, um allen künftigen Zweiungen zwischen den Wirtemberger Grafen und den schwäbischen Reichsstädten vorzubeugen, Anordnung über Oeffnung von Strassen, Abschaffung neuer Zölle, u. s. w.

28) S. Stälin III, S. 274.

29) Die von Naucler nach der Chronik von St. Blasien weiterhin bezeichneten Zahlen stehen übrigens mit unsern urkundlichen Angaben nicht in Einklang, s. Stälin ebenda S. 311 n. 2.

eintrieb, im J. 1373. Aus diesem Jahre folgt daher Naucler zum Beweise ein Citat der St. Blasianischen Ch[illegible] nik. Da das uns vorliegende Geschichtswerk Heinri[illegible] von Diessenhoven nur bis zu Ende des J. 1361 rei[illegible] finden wir in ihm nicht mehr die betreffende Bemerku[illegible] »eas resignationes verbo non autem re factas« und das dar[illegible] sich anschliessende Citat Naucler's.

Es bedurfte meinerseits[30]) dieser kritischen Erörterung um klar zu machen, dass Naucler mit den Worten »Nonnulla quoque alia —« sich zu einer anderen späteren Quelle gewendet hat, als diejenige ist, aus welcher er seine Angaben der einzelnen Friedensartikel geschöpft hat. Dieselben stammen nicht aus der St. Blasianischen Chronik, d. i. Diessenhoven, wo wir einen völlig verschiedenen Bericht lesen, finden sich überhaupt in keiner der uns bekannten gleichzeitigen Quellen vor. — Wir gelangen, zumal da auch das letzte Citat des ganzen Abschnittes »ut Jacobus Moguntinus refert« es beweist, dass Jacob von Mainz über die Ereignisse des J. 1360 geschrieben habe, somit zu dem Resultate: dieses mittlere Stück der Erzählung Naucler's sei, wie der übrige Teil, wo nicht ausdrücklich die Chronik von St. Blasien als Quelle citiert ist, aus der verlornen Speierer Chronik Jacob's abgeschrieben.

Wenn es richtig ist — und es liegt nicht der leiseste Grund vor, die Angabe in Zweifel zu ziehen —, dass die Bischöfe von Augsburg, Speier und Strassburg, M[illegible] von Randeck, Gerhard von Ehrenberg[31]) und [illegible]

30) Gegenüber der hier von Joachim und dann [illegible] König angerichteten Verwirrung, s. den bezüglichen E[illegible]

31) Dass dieser schon vorher in Nürnberg am H[illegible] weilte, ergibt die Zeugenreihe der vom Kaiser a[illegible] ausgestellten Urkunde, Reg. Imp. VIII., p. 26[illegible]

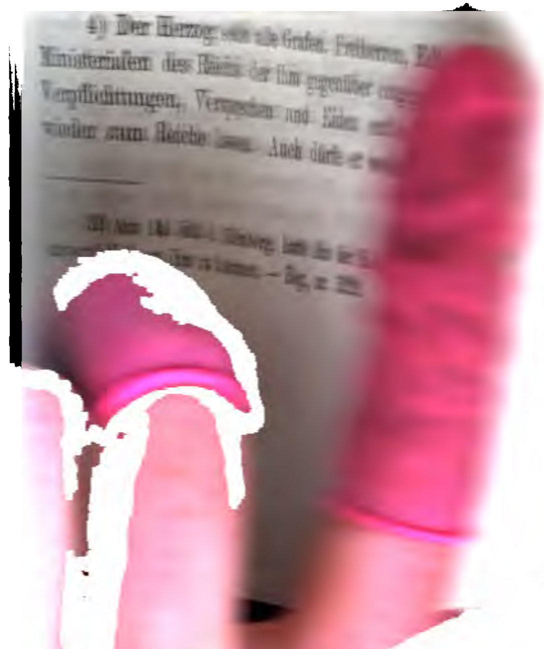
von Lichtenberg[32] [illegible]
testen Räten des Kaisers [illegible]
Personen« zwischen [illegible]
Grafen den Frieden [illegible]
hin vermittelten, so [illegible]
selben dem kaiserlichen [illegible]
sein Bischof Gerhard [illegible] —

12. Naucler p. [illegible] imperator . . parabat [illegible] Austriae iam in concordia [illegible] per mediatores se amicabiliter [illegible] inter quae . . . . . [illegible] folgende:

1) Der Herzog solle [illegible] nicht das h. römische Reich [illegible] bestehen bleibt nur der Inn [illegible] selber und dem Könige Ludwig [illegible] Herzoge von Oesterreich [illegible] gegenseitigen Schutze ihrer Länder [illegible]

2) Der Herzog solle [illegible] horsam und Unterwerfung [illegible] es erweislich gethan habe.

3) Falls der Kaiser [illegible] Lombardei [illegible] irgend Jemanden fortführen wolle, [illegible] alle Zugänge, Strassen und Wege [illegible] und [illegible] lassen.



4) Der Herzog [illegible] die Grafen, Freiherren, [illegible] Ministerialen des Reichs der ihm gegenüber [illegible] Verpflichtungen, Versprechen und Eiden [illegible] wieder zum Reiche [illegible]. Auch dürfe er [illegible]

[illegible]

…)[34]) aufgebend, …m 5. Sept. d. J. …riedensschluss wir aber vor Grund deren …mmen wurde …sste: unsere …entlich be-

des Kaisers …Mähren) als …) enthalten …dingungen, …wegen aller …fortan aus- …rsohne ein …und) sein …n auf Ge- umgekehrt …rzichte.[35]) … Bestim- …er erste …zur Heer- …sserdem …n Bünd- …ser und …rch die

…udwig …se er- …shalb …garn

noch Aebte entgegen den Reichsrechten unter seine Diener aufnehmen, selbst wenn dieselben sich ihm aus freiem Willen unterwerfen möchten.

5) endlich anerkannte Rudolf urkundlich, dass er weder in Schwaben und Elsass Herzog wäre, noch auf die Pfalz am Rheine irgend ein Recht hätte.

Wir gehen gewiss nicht fehl, indem wir diese ganze Stelle eben demselben Chronisten, der uns vorher die näheren Bestimmungen des ursprünglichen zwischen den Wirtemberger Grafen und dem Kaiser aufgesetzten Friedenstractats mitteilte, also Jacob von Mainz zuweisen. — Unsere bekannten zeitgenössischen Quellen berichten ohne Ausnahme das blosse Factum, dass Herzog Rudolf von Oesterreich sich dem Kaiser unterwarf, und nichts mehr.[33]) Nachdem die Wirtemberger Grafen sich mit Karl IV. versöhnt hatten, kam hierauf ihr bisheriger Bundesgenosse, Herzog Rudolf von Oesterreich, jeden Widerstand seinem Schwiegervater gegenüber als nutzlos (ein Kampf mit dessen zahlreichem Heere hätte aller Voraussicht nach nur die schwersten Verluste in den habsburgischen Vorlanden, welche

---

33) Beness de Weitmil bei Pelzel, SS. rerum Bohemicarum, tom. II., p. 372: Similiter (wie Graf Eberhard von Wirtemberg) fecit et dux Austriae. — 'Heinricus Rebdorf.' [Ann. Eistett.] p. 547: Sed Rudolfus dux Austrie gener imperatoris tractat pacem. — Heinr. de Diessenh. l. c. hat es sogar vergessen, das Factum noch besonders zu erwähnen. Und diese drei sind unsere Hauptquellen für den Heerzug des Kaisers im J. 1360 gegen die Wirtemberger Grafen und den Herzog Rudolf von Oesterreich. —

Bei dieser Gelegenheit sei auch gleich bemerkt, dass Naucler's Erzählung sich bei Trithem, Ann. Hirsaug., nicht vorfindet; dagegen hat dieselbe Mutius p. 253 übernommen, der den Herzog Rudolf wol willkürlich zwei Bischöfe (quos putavit autoritate aliqua valere apud eum) dem Kaiser entgegensenden und durch diese die Friedensvermittlung eintreten lässt.

der Kaiser bedrohte, nach sich ziehen können)[34] aufgebend, zu diesem ins Lager bei Esslingen: dort fand am 5. Sept. d. J. die Aussöhnung zwischen ihnen und der Friedensschluss statt. Aus dem Berichte Naucler's erfahren wir aber vor allem die einzelnen Bedingungen, auf Grund deren Rudolf vom Kaiser wieder zu Gnaden angenommen wurde und zu deren Erfüllung er sich verstehen musste: unsere bisherige Kenntnis wird dadurch nicht unwesentlich bereichert.

Denn die vorhandenen Urkunden sowol des Kaisers (und seines Bruders Markgrafen Johann von Mähren) als auch Herzog Rudolfs (d. d. 5. Sept. bei Esslingen) enthalten keine bei dem Friedensabschlusse unterbreiteten Bedingungen, sondern constatieren einfach, dass sie beiderseits wegen aller schwebenden Mishelligkeiten und Streitigkeiten fortan ausgesöhnt seien, dass der Kaiser seinem Schwiegersohne ein gnädiger Herr (und der Markgraf ein guter Freund) sein wolle, und wie dieser allen etwaigen Ansprüchen auf Gebiete der Herzoge von Oesterreich entsage, so umgekehrt jener auf alle Ansprüche an Böhmen und Mähren verzichte.[35]

Eine nähere Kritik nun der Nauclerschen Bestimmungen ergibt zur Genüge ihre Richtigkeit. Der erste Artikel hebt den Hauptgrund, der ja den Kaiser zur Heerfahrt des J. 1360 bestimmt hatte, auf; er enthält ausserdem einen Hinweis auf die zu Recht bestehenden früheren Bündnisse zwischen K. Ludwig von Ungarn, dem Kaiser und Herzoge Rudolf.[36] Der zweite Artikel wird durch die

34) S. Huber, Gesch. Herzogs Rudolf IV., S. 50 f.

35) Reg. Imp. VIII., p. 269 nr. 3283 und p. 566 nr. 342.

36) 1359 Aug. 2 hatte Herzog Rudolf zu Pressburg mit K. Ludwig die einst von seinem Vater Albrecht abgeschlossenen Bündnisse erneuert. Im Mai des folgenden J. war der Kaiser, der sich deshalb nach Tyrnau (n.-östl. v. Pressburg) begeben, mit Ludwig von Ungarn

Thatsache gerechtfertigt, dass Herzog Rudolf fortdauernd kaiserliche und Reichsrechte usurpierte. Neu ist uns die Bestimmung des dritten Artikels: ihm entspricht gewissermassen als Gegenleistung der Inhalt einer Urkunde Karls IV. (von demselben Datum), worin dieser als Kaiser den österreichischen Herzogen im Falle eines Angriffs seine Hilfe gegen Jedermann in Schwaben und Elsass zusagt und freien Durchzug durch seine Lande gestattet.[37]) Uebrigens wissen wir, dass der Kaiser damals mit dem Plane eines Zuges über die Alpen umging, er sandte, wie Heinrich von Diessenhoven zu Ende des J. 1360 erzählt, auf die Aufforderung Innocenz VI., ihm gegen Bernabò Visconti, der das päpstliche Bologna belagerte, Hilfstruppen zu schicken — eine Aufforderung, welche auch an den König Ludwig von Ungarn, Karls IV. Bundesgenossen, sowie an die österreichischen Herzoge ergangen war, und welcher die beiden letzteren sogleich nachkamen — Boten nach Avignon ab und erbat sich im voraus die Hilfe des Papstes, um die Lombarden zu züchtigen »offerens se iturum in Italiam . .«[38]); einem päpstlichen Schreiben vom 28. April des folgenden Jahres[39]) entnehmen wir ferner, dass der Kaiser Innocenz dem IV. auf das Gerücht hin, dass dieser Rom besuchen wolle, seinen Arm zur Ausführung dieser Absicht und seine persönliche Geleitung dorthin angeboten hatte. Folglich liess sich der Kaiser jetzt von Herzog Rudolf ausdrücklich »offene Strassen und Sicherheit« nach Italien versprechen.

---

einen Bund eingegangen; und auch Herzog Rudolf hatte sich dort eingefunden, dessen Differenzen mit seinem Schwiegervater nun als beider Freund und Schiedsrichter der Ungarnkönig beilegte. S. Huber, Herzog Rudolf IV., S. 34 u. 46.

37) Reg. Imp., p. 270 nr. 3286.

38) Font. IV., 120.

39) Reg. Imp. VIII., p. 511 nr. 71.

— Die Aufnahme des vierten Artikels unter die Friedensbedingungen erscheint geboten, da der Herzog zur Sicherung seiner Vorlande Alles anstrengte, um im Reiche zahlreiche Verbündete zu gewinnen, und nicht blos weltliche Fürsten und Herren, sondern auch geistliche durch Dienstverträge an sich kettete.[40]) Den letzten Artikel belegt die am 5. Sept. von Rudolf ausgestellte Urkunde[41]), dass er die angemassten Titel »Pfalzherzog« und »Herzog in Schwaben und Elsass« aufgegeben habe, weil er zu der Pfalz kein Recht habe und auch nicht Herzog in Schwaben und Elsass sei; in einer zweiten Urkunde[41a]) verheisst er zugleich seine so lange geführten bezüglichen Siegel zu brechen.

Wiederum hat also unserm Speierer öffentlichen Notar hier ein ausgeführterer Tractat vorgelegen, und dieser scheint der Friedensentwurf gewesen zu sein, wie er ursprünglich von den Vermittlern aufgesetzt wurde. Es berichtet der Chronist ausdrücklich, dass durch letztere — vielleicht dieselben drei Bischöfe von vordem — sich der Herzog mit dem Kaiser freundschaftlich verglich. Und dies geht auch aus einem Schreiben des Kaisers an seinen Verbündeten, den König Ludwig von Ungarn, dem er die Vertragsartikel vom 31. Aug. und vom 5. Sept. übersandte, hervor: er meldet ihm, dass er seinen Schwiegersohn, Herzog Rudolf von Oesterreich, zu Gnaden angenommen habe »juxta electorum et aliorum principum, qui nobis aderant, ac etiam ipsius ducis supplicem peticionis instanciam . . .«[42]).

40) S. Huber, Herzog Rudolf IV., S. 48. So hatte er kurz vor dem Kriege den Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch, die Grafen von Fürstenberg, den Bischof Peter von Chur zu seinen Diensten verpflichtet.

41) Reg. Imp., p. 566 nr. 344.

41a) Nr. 345 ebenda.

42) Bei Glafey, anecdot. coll., 641 (oben von mir nach einem Citat Stälin's wiedergegeben). Huber in Reg. Imp., p. 270 nr. 3295 will den Brief, der ohne Datum überliefert ist, auf den 8. Sept. d. J. setzen. —

13. Zum J. 1359 bringt Naucler p. 403 nachträglich folgenden höchst interessanten Bericht.

In dem obigen Jahre hielt Karl IV. einen Tag (»colloquium«) zu Mainz ab mit den drei rheinischen Erzbischöfen [Gerlach] von Mainz, [Boemund] von Trier und [Wilhelm] von Köln und den beiden Herzogen [Rudolf] von Sachsen und von Baiern [dem Rheinpfalzgrafen Ruprecht d. ä.]. Es war also ein Kurfürstentag. Auf diesen rief das Reichsoberhaupt auch den päpstlichen Legaten, Bischof [Philipp] von Cavaillon, der von Innocenz VI. ausgedehnte Vollmacht hatte, mit dem deutschen Klerus behufs Zahlung der für die päpstliche Schatzkammer (»pro subsidio camerae«) beanspruchten Einkünfte von den besetzten oder unbesetzten Pfründen und solchen, welche nicht auf kanonischem Wege an ihre Inhaber gelangt waren, zu verhandeln. — Nachdem der päpstliche Legat vor der Versammlung sich seines Auftrags erledigt, gab der Kaiser unverholen seinem Misfallen in der Richtung Ausdruck: »*Domine legate, Papa miset vos ad Germaniam, in qua magnam exigitis pecuniam, sed in clero nihil reformatis!*« Daneben stand Cuno von Falkenstein, der Mainzer Dompropst, in einem prächtigen, mit goldenen und seidenen Schnüren besetzten Priesterkleide; zu ihm wandte sich Karl: »*Praesta mihi capitium tuum.*« Et deposito suo capitio, imperator induebat capitium Cunonis suumque vilius Cunoni dedit, dicens principibus: »*An non in capitio Cunonis similis sum plus militi quam clerico?*« — Karl gab die »Kapuze« zurück und redete dann Gerlach von Mainz, den Erzkanzler des Reichs, strengen Sinnes an: »*Domine archiepiscope, vobis praecipimus sub ea fidelitate, qua nobis adstringimini, quatenus reformetis clerum vestrum, ut abusum in vestibus, calceis, capillis ac vitae usu tollant. Quod si non fecerint, mandetis fructus beneficiorum suorum occupari*

et fisco nostro praesentari, quos cum voluntate papae in honestos convertemus usus.« — Hierauf »ohne Verzug wie ein Flüchtling« fuhr der Legat zu Schiff nach Köln herab.

Keine unserer bekannten zeitgenössischen Quellen hat diesen Mainzer Tag erwähnt; und dennoch spricht Alles dafür, dass Naucler's Bericht nicht etwa auf späterer Ueberlieferung beruhe, sondern einer gleichzeitigen Chronik entstamme. Denn der Mainzer Tag selbst lässt sich fixieren[43]), und auch im übrigen leisten urkundliche Zeugnisse Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts. Was aber das „charakteristische" Begebnis Karls IV. mit Cuno von Falkenstein speciell angeht, erscheint es keineswegs so, als ob es in den Bereich blosser Anecdote oder Fabel fiele.[44]) Der Zwischenfall ist doch eben gar zu bezeichnend und ganz und gar zur Situation passend: der prunkende Mainzer Domherr und der schlichte, allen Glanz in der Regel verschmähende Monarch entsprechen den Schilderungen, welche wir namentlich von diesem durch die Zeitgenossen sonst erhalten. Natürlich die Worte des Kaisers wird Niemand für authentisch hinnehmen. — Der Eindruck übrigens, der auf uns durch die Gegenüberstellung der Beiden in der Erzählung Naucler's hervorgebracht wird, ist gerade nicht ein in Bezug auf die äussere Persönlichkeit Karls erhabener; was die Sache betrifft, bleibt der Auftritt allerdings beschämend für den stolzen Dompropst selbst. Wir mögen uns hiebei erinnern, wie dieser Cuno von Falken-

---

43) Huber hat ihn freilich in seine Regesten K. Karls IV. nicht aufgenommen.

44) Als Anecdote bezeichnete es Weiland in der Histor. Ztschr., s. hiers. Einl. S. 1 n. 4, obwol er nicht abgeneigt ist, den Bericht Naucler's (wie auch jene Stelle über den Brand der St. Quintinskirche zu Mainz) auf Jacob von Mainz — er denkt dabei freilich an irgend eine Mainzer Compilation — zurückzuführen. —

stein, Minister weiland Erzbischofs Heinrich von Virneburg, schon im 'Matthias Nůw.' und dessen 'Continuatio', wo von seinem Verhalten gegenüber Karl IV., dem er einst durch Bekämpfung Gerlachs von Nassau sehr viel zu schaffen gemacht hatte, und dessen Gunst er auch wol jetzt nicht besass, die Rede ist, zu den vom Verfasser (Jacob von Mainz) mit besonderer Vorliebe behandelten Personen gehörte. Da wir nun Jacob von Mainz als einen Historiographen kennen gelernt haben, der in seinem verloren gegangenen Werke den Mainzer Begebnissen ausser anderen offenbare Berücksichtigung schenkte, und zumal da sich bei Nauclerus früher für einen einzig dastehenden Bericht (über das Auftreten der Templer zu Mainz im J. 1310), der im Stil — die Personen werden in dramatischer Weise als sprechende vorgeführt — grosse Aehnlichkeit mit der obigen Erzählung aus dem J. 1359 zeigt, ausdrücklich 'Jacobus de Moguntia' als Gewährsmann bezeichnet fand: so tragen wir kein Bedenken, ihm auch letztere hier zuzuschreiben.[45]—

Wenden wir uns eingehend deren Kritik zu. P. Innocenz VI., der sich in Folge der von Cardinal Albornoz

---

45) Einen indirecten Beweis sogar für die Autorschaft Jacobs von Mainz betreffs obigen Stücks möchte ich in dem Umstande sehen, dass der ganzen späteren Geschichtslitteratur die Originalquelle Naucler's verborgen geblieben ist: das Begebnis Karls IV. mit Kuno von Falkenstein und die gestrenge Rede des Kaisers an den Mainzer Erzbischof Gerlach werden überall mit denselben Worten nach Naucler wiedergegeben, und hiebei ist dieser von Einigen, wie Latomus und Serario-Joannis, ausdrücklich citiert. Nauclerus ist also für die bezeichneten Momente auf dem Mainzer Tage einzig ihr Gewährsmann; daneben aber muss Latomus wie Joannis noch eine Mainzer Quelle, welche auf die Sendung des päpstlichen Legaten, Bischofs von Cavaillon, Bezügliches mitteilte, vorgelegen haben. Latomus nämlich in seinem Catalogus archiepiscoporum Moguntinensium (bei Mencken, SS. rer. Germ. III., col. 536) hat fälschlicherweise die

unternommenen Wiedereroberung der päpstlichen Besitzungen Mittel-Italiens und aus anderen Ursachen in steter Geldnot befand, sandte zu wiederholten Malen seinen Legaten, den

---

betr. Vorfälle auf ein im Jahre 1355 Cal. Augusti zu Mainz von Erzbischof Gerlach in Gegenwart des Kaisers abgehaltenes Provincialconcil versetzt; Joannis (Rerum Moguntiacarum vol. I, p. 674. 675), der auf Grund von Naucler's angezogenem Bericht die Vorfälle richtig zum Jahre 1359 erzählt, hat ausser auf Latomus [MS. L.] zugleich auf ein zweites Manuscript [»Episcopus Caluacensis seu, ut habet MS., Cauallicensis«] hingewiesen. —

Wir treffen ferner die Erzählung bei Mutius p. 253. 254 an, er schildert nach Naucler, nur in breiterer Weise, die Vorgänge des Mainzer Tags; freilich scheint er, da er einzelne Nachrichten — es wird dann von der Aufnahme des päpstlichen Legaten zu Köln berichtet — mehr hat, auch noch aus einer anderen Quelle geschöpft zu haben. — Gekürzt ist Naucler's betr. Stück übergegangen in die 'Paraleipomena' des Chronicon Urspergense, Argentorati a. 1537, fol. 384.

Diesmal verdient die sehr ausführliche Erzählung des Trithem, Ann. Hirsang. II., 235—237 ausnahmsweise Beachtung. Auch sie beruht wesentlich auf Naucler; denn trotz mancher Differenzen (Trithem lässt — offenbar nach eignem Gutdünken — die Verhandlungen in meheren auf einander folgenden Sitzungen geschehen, worauf nach dem achten Tage der Legat mit einer abschlägigen Antwort des Kaisers abreiste) haben wir nicht bei ihm an eine mit Nauclerus gemeinsame, an die Benutzung der Originalquelle zu denken, und den Namen des Bischofs von Cavaillon, der nicht bei Naucler steht, hat Trithem anderswoher erkundet. Jedoch bringt er uns zu Anfang eine längere Rede Konrads von Alzei, Kanzlers des Rheinpfalzgrafen Kurfürsten Ruprecht d. ä. (s. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz I., 190), welche von ihm nicht fingiert worden sein kann. In dieser gewiss bedeutenden Rede (sie wird von Pelzel, Kaiser Karl IV., Bd. II, S. 595 f. fast vollständig reproduciert) trat der rheinpfälzische Kanzler auf dem Mainzer Tage, von den versammelten Fürsten dazu besonders beauftragt, dem Verlangen des päpstlichen Legaten und damit den Anmassungen und Erpressungen der römischen Curie überhaupt mit äusserster Schärfe entgegen; wir sind Trithem für deren Mittheilung dankbar, obwol er eingestandenermassen Meheres, was ihm doch allzusehr gegen die päpstliche Autorität verstiess, selbst unterdrückt hat. — An einer anderen

Bischof Philipp von Cavaillon[46]) (südöstl. von Avignon, an der Durance), nach Deutschland, um daselbst von der Kirche ausserordentliche Abgaben zu erheben, mehere Zehnten zu erpressen, die Einkünfte aller erledigten Pfründen und den Nachlass verstorbener Geistlichen einzuziehen.[47])

Stelle, wo die damaliger Zeit berühmten Schriftsteller aufgezählt werden, bezeichnet Trithem (p. 261) darunter Konrad von Alzei als einen der gelehrtesten und beredtesten Männer, der als Kanzler bei Ruprecht d. ä. in hohem Ansehen stand: er schrieb ein Buch »über den Vorzug des römischen Reichs« und Briefe an Verschiedene, woher auch wol Trithem obige Rede entnommen haben mag.

46) Vita II. Innocentii papae VI. — verfasst von dem Canoniker Wernher von Lüttich (s. Lorenz, G.-Q. II., 36 n. 3) — bei Baluze, Vitae paparum Avenionensium, tom. I., col. 345: Et in subsidium recuperationis indixit [sc. Innocentius VI.] decimas per totum mundum. Sola Alamannia solvit subsidium loco decimarum. Pro quo missus fuit dominus Philippus episcopus Cavallicensis. Das geschah im ersten Pontificatsjahre 1353. Es wiederholte sich dann die Sendung im J. 1357: (col. 350) Mittitur hoc anno die sabbati XIV. die Octobris in Alamanniam dominus Philippus episcopus Cavallicensis, qui promissum subsidium a clero Alamanniae sustulit et recepit. Solches hatte im vorangegangenen Jahre der deutsche Clerus anstatt der vom Papste verlangten Zehnten nach derselben Quelle bewilligt. Meheres aber erfahren wir nicht. — Nach 'Heinr. Rebdorf'. [Ann. pap. et imp. Eistett.] p. 566. 567 hatte der Papst im J. 1356 den Zehnten aller kirchlichen Beneficien auf 3 Jahre durch ganz Deutschland, Böhmen, Polen und Ungarn gefordert, was ihm aber abgeschlagen wurde, worauf er sich mit einem »subsidium hiemale duarum procurationum« begnügte, das er durch seine Legaten in allen Provinzen Deutschlands im J. 1358 einsammelte. Aus dem folgenden Jahre fehlt leider jede bezügliche Angabe. Im J. 1361 erbat sich der Papst vom Kaiser und den deutschen Fürsten von neuem Geld »pro subsidio«, was diese wiederum verweigerten. —

47) Henrici de Hervordia liber de rebus memorabilioribus (ed. Potthast, p. 286) zum J. 1352: Hic [Innocontius, 18. Dec. 1352 zum Papste erwählt] etiam exactionem novam in totum Theutonie clerum parans, mandat archiepiscopis Coloniensi, Treverensi et Moguntino primitus executionem ejus in suos et comprovinciales, ut postea facilius

Das curiale Beraubungssystem erregte aber von Anfang an den heftigsten und bis zur Abwehr gesteigerten Unwillen der deutschen Prälaten sowol wie des Kaisers. — Damit traf andrerseits zusammen, dass letzterer selbst sich zur Aufgabe machte, der argen Verweltlichung des Clerus im Reiche entgegenzutreten und die Kirchenfürsten zur Reformation desselben anzuhalten. Beide Momente — die Ablehnung der von Avignon verlangten Kirchensteuern und die Hinweisung seitens des Kaisers auf das Grundübel, die Verweltlichung des Clerus — finden, wie wir sehen, ihren eclatantesten Ausdruck auf dem Mainzer Tage, den das Reichsoberhaupt wahrscheinlich eben dieser Angelegenheiten wegen[48]) vorher angesetzt hatte.

Die dahin gehörigen Schreiben des Kaisers und des Papstes gewähren uns weiteren und zugleich sicheren

---

ad alios veniatur. Requirebat siquidem decimas plures de clericis et rebus eorum, proventus omnes omnium beneficiorum vacantium, et quidquid relinquerent clerici quicumque decedentes. Sed huic singulari novitati clerus totus statim in initio sui occurrendum existimans, nichil dare decreverunt.

48) Ob und wieweit mit diesen vielleicht aber auch noch eine andere hochpolitischer Natur verflochten gewesen sein mag, lässt sich leider nicht recht erkennen. In dasselbe Jahr fällt nämlich Herzog Rudolfs von Oesterreich beim Kaiser angebrachte Denunciation von einer angeblichen Verschwörung meherer Kurfürsten, darunter der Erzbischöfe von Mainz und Cöln, welche im Einverständnisse mit dem Papste den Plan einer Absetzung Karls IV. und Erhebung Ludwigs von Ungarn an dessen Statt zum deutschen Könige ventiliert hätten. Möglich, dass dem Kaiser davon schon früher etwas zu Ohren gekommen, und er deshalb im März 1359 ins Reich sich aufmachte. Wir würden dann um so besser verstehen, warum auf dem Mainzer Tage Karl sowol den päpstlichen Legaten als auch den Erzbischof Gerlach seinen höchsten Unwillen fühlen liess. Rechtfertigungsschreiben seitens des Mainzer und des Cölner Erzbischofs in dieser Sache liegen uns vor, das des letzteren datiert vom 11. Nov. 1359. S. übrigens Huber, Herz. Rudolf IV., S. 32 n. 4.

Aufschluss. Im März des J. 1359 begab sich der Kaiser von Prag über Nürnberg an den Rhein; aus Mainz, d. 16. März, datiert sein Schreiben an das Domkapitel zu Constanz,[49]) worin er das Bestreben der Prälaten, sich ritterlichen Spielen und Trachten, überhaupt weltlichem Treiben zu ergeben, scharf tadelt,[49a]) die Capitularen und den Bischof ermahnt, in ihrer Diöcese dem entgegenzuwirken und den Clerus in Haltung, Sitten und Umgang zu bessern, andernfalls an den Papst zu berichten und schliesslich mit Sequestrierung der geistlichen Einkünfte durch die weltlichen Fürsten droht, bis die päpstliche Entscheidung eintreffe.[49b]) Einige Tage später, d. 18. März, richtete der Kaiser von Coblenz ein Schreiben gleichen Inhalts an den Erzbischof von Mainz, Gerlach von Nassau[50]): im Eingange desselben ist ausserdem bezeugt, dass der Kaiser in Gegenwart des Bischofs von Cavaillon,

---

49) Vollständig mitgeteilt von Heinrich von Diessenhoven, font. IV., p. 114 sqq.

49a) »Quis enim canon cum clericis dispensavit, ut . . . ludos hastiludia et torneamenta exerceant, militarem amiotum cum pretextis aureis et argenteis gestent, et calceos militares, comam et barbam nutriant, et nichil in se, quod ad ordinem ecclesiasticum spectat, ostendant, militaribus se dumtaxat et secularibus actibus, vita et moribus, in sue salutis dispendium et generale populi scandalum, inmiscendo . . . .«

49b) » . . et interim principibus nostris secularibus in episcoporum et vestrum defectum dare seriosis in mandatis, ut de universis fructibus et prebendis prelatorum et ecclesiasticarum personarum huiusmodi se protinus intromittant, ac percipiant et conservent eosdem, donec per ipsum dominum papam responsio nobis extiterit, quid cum talium personarum occupatis per eas et male detentis seu invasis ecclesiasticis redditibus sit agendum.«

50) Bei Gudenus, cod. dipl. anecdot. res Mogunt. ill., III, 433. Auch Hartzheim, concilia Germaniae, IV, 358, wo aber fälschlich zum Jahre 1350 st. 1359 gesetzt.

des päpstlichen Legaten,[51]) mit dem Mainzer Erzbischof über den betreffenden Gegenstand sich bereits unterredet habe, er aber noch einmal auf denselben, da ihm die Reformation des Clerus sehr am Herzen liege, zurückkommen müsse. — Der an Innocenz VI. vorher abgesandte Bote des Kaisers, Wilhelm Decan von Wissegrad, überbrachte ihm dann die Antwort, in der zwar der Papst den von Karl an den Tag gelegten Eifer für Verbesserung des Clerus lobend anerkennt, doch sich gegen die von ihm angedrohte Sequestration der geistlichen Einkünfte als gegen eine Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit und der Kirche selber nur Unheil bringend entschieden verwahrt (Schreiben vom 20. Apr.)[52]); der Papst erliess hierauf auch Schreiben (vom 29. Apr.) an die rheinischen Erzbischöfe, sowie an die von Salzburg und Bremen mit der Aufforderung, eine Reformation des ihnen unterstellten Clerus anzustreben.[52a]) — Indessen ist es doch weder der Curie noch dem deutschen Episcopate damals ernstlich darum zu thun gewesen, und wir hören von keinem Erfolg dieser Schritte.

Nach den oben gegebenen Daten der beiden kaiserlichen Briefe haben wir als Zeitpunkt der Mainzer Versammlung also Mitte März anzusetzen. Die Gegenwart dort des päpstlichen Legaten und des Mainzer Erzbischofs mit dem Kaiser steht fest; auch an der Anwesenheit der übrigen bei Naucler genannten Kurfürsten dürfen wir nicht zweifeln, da in den später vom Kaiser während seines längeren Aufenthalts am Rheine ausgestellten Urkunden folgende als Zeugen auftreten: d. 26. März zu Aachen

---

51) Dessen Anwesenheit in Deutschland im Jahre 1359 wird auch erwähnt von Raynald, Annales ecclesiastici zu demselben Jahre, tom. XVI., p. 401. Darauf folgen die w. u. bez. Schreiben.

52) Raynaldi Ann. eccl., ebenda z. J. 1359 § 11.

52a) Ebenda § 12.

Wilhelm Erzbischof von Cöln und Rudolf Herzog von Sachsen[53]), d. 3. April ebenda dieselben, dazu Ruprecht d. j. Rheinpfalzgraf[54]), d. 11. April zu Mainz wieder dieselben zusammen mit dem Mainzer Erzbischof[55]). — Die Nauclersche Erzählung nun illustriert vortrefflich den Inhalt der kaiserlichen Schreiben; aus der Rede, welche der Verfasser an den Erzbischof von Mainz vom Kaiser gerichtet sein lässt, insbesondere aus deren Schlusse: „widrigenfalls sollen die Einkünfte ihrer (der sich nicht bessernden Cleriker) Beneficien mit Beschlag belegt und unserm Fiscus überreicht werden, worauf wir dieselben mit dem Willen des Papstes zu würdigem Gebrauche verwenden werden" — darf man zugleich schliessen, dass dem öffentlichen Notar Jacob das — wie ans Constanzer, so gewiss auch ans Speierer und andere Bistümer abgesandte — Schreiben des Kaisers vom 16. März recht wol bekannt gewesen sei.

14. Auf das Vorige folgt Naucler. l. c. eine speciell das Bistum Speier betreffende Nachricht zum J. 1360: wir schreiben sie, die durchaus glaubwürdig erscheint und zeitgenössischen Eindruck macht[56]), unserm Jacob von Mainz zu.

Im Jahre 1360 um St. Martini (11. Nov.) übertrug P. Innocenz VI. 'per literas suas' die Einsammlung der Hälfte aller Erträgnisse erledigter und erledigt werdender Pfründen in der Stadt und Diöcese Speier dem Speierer Domherrn Johannes von Salverd, der zwei Jahre hin-

---

53) Reg. Imp. VIII., p. 238 nr. 2921.

54) Ib., p. 239 nr. 2927.

55) Ib., p. 240 nr. 2937.

56) Von den Neueren, insbesondere Remling in seiner Bischofsgeschichte Speier's, nicht verwertet. Man hat überhaupt bisher den überlieferten Nachrichten Naucler's viel zu wenig Beachtung geschenkt oder gar dieselben ganz übersehen!

durch dieselben an die apostolische Kammer abführen sollte.[57])

15. Vielleicht gehört dem Historiographen Jacob von Mainz endlich noch eine kurze Notiz des J. 1361 an, Naucl. p. 404: Invitaverat autem idem comes [sc. Eberardus in Wirtemberg] imperatorem [Carolum], qui etsi voluntarium se obtulerat, postea tamen audito, quod tantam hominum congregationem [sc. Stutgardiae] faceret, venire (ut fertur) formidabat. (Worüber des weiteren s. Excurs IX.)

Naucler's letztes Citat Jacobi Moguntini betraf eine Nachricht aus der Wende des J. 1360 zu 1361; daher folgt, dass wir Jacob auch die letztbezeichnete Nachricht, welche in den Febr. 1361 fällt, zuweisen können. — Aber über das J. 1361 hinauszugehen, erscheint weder rätlich, noch liegt dazu eine Veranlassung vor.

Aus allem nun, was diese Erörterungen im ganzen und einzelnen ergeben, geht zweifellos hervor, dass wir das leider verloren gegangene historische Werk Jacobs von Mainz als eine der wertvollsten und reichhaltigsten zeitgenössischen Quellen des XIV. Jahrhunderts anzu-

57) Trithem, Ann. Hirsaug., bringt dieselbe Nachricht, ohne nähere Angabe des Speierer Canonikers; doch braucht er hier sie nicht gerade aus Naucler geschöpft zu haben. — Denn wir begegnen auch am anderen Orte einer bezüglichen Notiz, welche unabhängig dasteht. Es wird nämlich in der Chronik von Sinsheim (Kloster in der Pfalz, zur Speierer Diöcese gehörig) bei Mone, Quellensammlung der Badischen Landesgesch. I, 212 berichtet: 1360. In Spirensi dioecesi papa petit medietatem fructuum beneficiorum vacantium et vacaturorum per biennium, sed negatum est. Alte Sinsheimer Aufzeichnungen haben einst existiert; ob aber diese kurze Notiz des Jahres 1360, die übrigens dem von Mone so bezeichneten (leider nur auszugsweise uns mitgeteilten) dritten um die Mitte des 17. saec. endigenden Teile der Sinsheimer Chronik angehört, eine gleichzeitige sei oder nicht, lässt sich nicht (dem Anscheine nach freilich eher ersteres annehmbar) bestimmen. —

erkennen haben. Die letzten Nachrichten der Jahre 1359 und besonders 1360 erweisen es, dass überaus wichtige politische Verhandlungen, welche anderen sonst gut unterrichteten Schriftstellern damaliger Zeit teilweise oder ganz verborgen geblieben sind oder von denen sie bewusst keine nähere Notiz nahmen, von unserem Chronisten allein aufgezeichnet und der Vergessenheit entrissen worden sind. Und doch gewähren uns die bei Nauclerus überlieferten Fragmente selbst nur ein höchst unvollkommenes Bild. — Die Speierer Geschichtsschreibung aber ist es, der hiermit eine bisher ungeahnte, doch — da die Existenz des Autors auch urkundlich belegt ist — gesicherte Bedeutung für das XIV. Jahrhundert zukommt.

Wir halten Jacobs von Mainz Chronik für verloren gegangen; denn seit Nauclerus ist meines Wissens auch nicht einmal eine Spur von ihr auffindbar. — Aber trotzdem kann und mag noch die Hoffnung bestehen, dass dieselbe bis heute nur verschollen gewesen sei und dereinst, wenn nach ihr, was (wie es scheint) noch nicht geschehen, eifrig geforscht wird, ans Licht gezogen werde. Freilich die Fährte, welche wol zum Teil mit Glück den verlornen Mainzer Chroniken zuführt, ist hier eine verfehlte; den ehemaligen handschriftlichen Bücherschätzen des Speierer Bistums müssen wir vor allem nachspüren. Und da weisen Ueberreste der alten bis zum Jahre 1646 — in welchem die erste Plünderung durch einen Abgesandten des Cardinals Mazarin stattfand — beisammen erhaltenen, in Philippsburg (der Residenz der Bischöfe von Speier) aufbewahrten reichen Speierer Dombibliothek einmal auf die französische Nationalbibliothek zu Paris, wo die Mazarinischen Handschriften eine Section bilden, dann — auch die Königin Christine suchte zu gleicher Zeit am Rhein alter

Manuscripte habhaft zu werden — nach Schweden auf die Bibliothek zu Upsala hin.[58] — Ausserdem begegnen wir der einer ausreichenden Antwort harrenden Frage, wo der historische Handschriften-Apparat aus dem Nachlasse des Johannes von Vergen (Nauclerus), dessen Chronicon universale von Ph. Melanchthon zuerst ediert wurde, verblieben sei? — —

58) S. Mone's Mitteilungen, betreffend »die Bibliothek der Bischöfe von Speier zu Philippsburg 1646«, in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. XVII., 191 ff.

Kapitel X.

Nachträge.

Meine Untersuchungen und die dadurch gewonnenen Resultate über den »zeitgenössischen Historiographen Jacob von Mainz und das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg« hatten ihren definitiven Abschluss erhalten, bevor Bd. V. des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde [1880] in meine Hände gelangte. Ich konnte die dort veröffentlichten Forschungen, soweit sie hier in Betracht kommen, daher nicht mehr für meine Arbeit selbst, welche bereits bis dahin druckfertig war, verwerten; es bleibt mir nur übrig, sie in diesen Nachträgen eingehend zu berücksichtigen. —

I. Zu Matthias von Neuenburg.

Neues Archiv V., 647 unter den letzten »Nachrichten« bringt eine Notiz, welche dem mir unzugänglichen Anzeiger für Schweiz. Geschichte, 1879 nr. 5, entnommen ist: dort „wird von J. J. Merian eine Urkunde nachgewiesen, in welcher Matthias von Neuenburg im J. 1327 zu Basel als 'advocatus in curiis nostris' erscheint, woraus sich, wie Prof. Studer hinzufügt, „„seine genaue Kenntnis Baslerischer Zustände in den Kapiteln 11—47 seiner Chronik[1]) erklärt"".

In Folge dieser wichtigen Notiz erleidet in gewisser Hinsicht unsere in Kap. III. § 4 begründete Ansicht eine Umwandlung.

Nun werden wir nicht mehr auf eine »alte Basler Chronik«, auf deren „Excerpten" hauptsächlich der so

1) In Huber's Ausgabe, font. IV., von p. 154 mit dem Kap. *De nobilibus civitatis Basiliensis, et primo de Psiticis et Stelliferis* bis p. 195 . . . tandem cessit Hartungus [Monachus Basiliensis] . . . obtenta.

eben bezeichnete Teil[2]) des Geschichtswerks des Matthias von Neuenburg beruhe, zurückzugreifen haben, sondern wir nehmen als sicher an, dass **Matthias selbst** während seines früheren Aufenthalts in Basel sich einzelne zerstreute Aufzeichnungen gemacht habe, mit deren Hilfe er später (nach dem J. 1343 oder 1344), als er längst in Strassburg lebte[3]), an die Abfassung des seinen Namen an der Spitze tragenden Geschichtswerks gegangen ist. Denn nach der Richtung hin, dass (ausser mündlicher Tradition) schriftliches Material dem Matthias bei Abfassung seiner Chronik von Anbeginn zu Gebote gestanden habe, wird durch den Nachweis obiger Urkunde die von Rieger und mir vorgetragene Ansicht durchaus nicht erschüttert; gleichzeitige Aufzeichnungen — in diesem Falle aber von ihm selber stammend — müssen dem Verfasser für die Erzählung der Ermordung K. Albrechts, für die Geschichte des Römerzuges K. Heinrichs VII. zu Gebote gestanden haben.[4]) Seine blos persönliche „genaue Kenntnis Baslerischer Zustände" reicht noch nicht hin, um uns den Inhalt der betreffenden Abschnitte der Chronik zu „erklären". — Es schliesst ja eins das andere auch nicht nur nicht aus, sondern die beiden Momente unterstützen einander.

Also schon in Basel begann Matthias Nachrichten zu

---

2) Dass bis dahin, wo oben Studer die Grenze bezeichnet, Matthias aus einer alten Basler Chronik geschöpft habe, welche „ihm gegen Ende der zwanziger Jahre ausgegangen sein wird", ist von mir S. 215 behauptet worden.

3) Der Wechsel seines Wohnsitzes wird doch wahrscheinlich mit demjenigen seines an das Strassburger Hochstift Dec. 1328 berufenen Herren Bertholds von Bucheck, des früheren Deutschordenslandcommenturs zu Basel, zusammenfallen.

4) S. insbes. S. 72 n. 18.

sammeln, und er notierte sich dies und jenes zur Zeitgeschichte selbst an: dies Material war von Hause aus zusammenhangslos und lückenhaft, woher eben der excerptenartige Charakter seiner späteren Darstellung rührt. Da es aber seine eignen alten Aufzeichnungen gewesen sind, welche er nach dem J. 1343 oder 1344 seinem Geschichtswerke bis zum Ausgange der zwanziger Jahre zu Grunde legte: so dürfen wir auch nicht länger seine Arbeit, wie wir es in Kap. VIII. § 1 gethan, bis dahin als »Compilation« in der hergebrachten Bedeutung des Worts bezeichnen. — Alles übrige dort Erörterte wird dadurch keineswegs berührt.

Seit Mitte der dreissiger und vollends der vierziger Jahre erkennen wir und haben in dem Geschichtswerke [cod. Arg.] neben selbständigen Nachrichten des Matthias von Neuenburg zugleich und zwar allergrösstenteils die eigentümlichen Aufzeichnungen Jacob's von Mainz vor uns. Der Strassburger 'Stadtrichter des Bischofs Berthold' und der 'kaiserliche öffentliche Notar' zu Speier haben sich als Zeitgenossen persönlich gekannt und mit ihren schriftlichen Aufzeichnungen gegenseitig unterstützt, sie standen in Correspondenz und wechselseitigem Austausch ihrer Arbeiten: zuerst mag Jacob die Basler Aufzeichnungen des Matthias erhalten und benutzt, um weiter daran die Nachrichten der Folgezeit anzuknüpfen, dann Matthias letztere übernommen haben, um sie mit einigen Strassburger Nachrichten hinterher zu durchsetzen, und so wol meheremale. Zuletzt hat Jacob von Mainz als der seinen Genossen wahrscheinlich Ueberlebende das auf solche Weise begonnene Geschichtswerk bis zum J. 1360 fortgeführt; und dieses ist Ende des XV. Jahrhunderts in die Hände des Tübinger Universitätskanzlers Joh. Nauclerus gelangt.

II. Zu Jacob von Mainz.

Eine Abhandlung von D. König „über die dem Jacob von Mainz zugeschriebenen Werke“ [N. Arch. V., 149—191] beschäftigt sich mit demselben Problem, dem die vorliegende Arbeit gewidmet worden ist. Der Versuch, dieses Problem zu lösen, ist aber König mislungen; es konnte auch nicht anders sein, da er in dem alten Irrtume, Jacob von Mainz wäre ein „Mainzer“ und sein fragliches Geschichtswerk eine „Mainzer Chronik“, stecken geblieben ist.

Seine Hypothese nämlich[1]) schwankt zunächst in Bezug darauf [p. 165 u. 169], ob der aus dem J. 1316 uns bekannte Notar des Propstes Werner von Bolanden, Jacob, ein und derselbe gewesen, der „im Alter reichlich angesammeltes Material mit Zuhülfenahme seiner früher geschriebenen Vita Heinrici VII.[2]) und der Chronik des Matthias von Neuenburg gegen das Jahr 1370 hin zu einem eigenen historischen Werke verarbeitete“, oder ob der Verfasser eine „andere Persönlichkeit gleichen Namens“ gewesen sei; und dann in letzterem Falle „mag man sich einen zweiten Jacob („dieser Name ist zu der Zeit in Mainz mehrfach nachweisbar“ [!]) gefallen lassen, welcher etwa um das Jahr 1370 hin eine Geschichtscompilation verfasste. Unter diesen Umständen würde die Annahme einer Verschmelzung der gleichnamigen Autoren zu einer Persönlichkeit durch Naucler keiner Schwierigkeit mehr begegnen.“

Ueber diese Hypothese und deren ganz offenbare Nichtigkeit brauchen wir nun hier uns weiter nicht auszulassen. — Nur jener Behauptung König's gegenüber [S. 166], dass Jacob von Mainz den „mit einer Fortsetzung

---

1) Vgl. Joachim's Hypothese S. 73 n. 1 hiers.

2) Auch — was König entgangen ist — der 'Gesta Adolfi'; denn diese lassen sich bei Naucler ebenfalls nachweisen, s. S. 42 hiers.

von Matthias' Chronik versehenen Codex A." („von einem Speierer herrührende Handschrift", S. 162) ausgebeutet habe, — will ich noch einmal[3]) betonen, dass cod. A. durchaus Strassburgischen und nicht Speierschen Ursprungs ist, dass ferner eine Benutzung des cod. A. um das angegebene Jahr 1370 hin [?] schon aus dem Grunde in den Bereich der Unmöglichkeit fällt, weil cod. A., von Anfang bis zu Ende von einer und derselben Hand geschrieben, nicht vor dem J. 1375, mit dem er schliesst, abgefasst worden ist.[4])

Die Erörterung einzelner von König aus Nauclerus herangezogener Nachrichten Jacobs von Mainz behalte ich mir für das Ende vor. — —

Wenden wir uns der Behandlung der 'Gesta Adolfi et Alberti' und der Vita Heinrici VII., sowie der darauf folgenden Gedichte in dem Dresdener Codex zu. In der eingehenden Untersuchung dieser Stücke besteht offenbar das Hauptverdienst der Arbeit König's.

Allerdings muss ich von vorn herein erklären, dass ich ihre Resultate nur teilweise acceptiere und vor allen das Schlussresultat, dass Jacob von Mainz nicht der Verfasser, sondern blos Schreiber der Vita Heinrici VII. gewesen sei, entschieden zurückweise. —

König beginnt überhaupt damit, dass er der Benutzung der Arbeit Jacobs von Mainz bei den mittelalterlichen Autoren und den Humanisten nachforscht. Dabei ist ihm aber das früheste Beispiel, welches wir bei dem Speierer Geschichtsschreiber Nikolaus Burgmann aufgedeckt haben,[5]) entgangen; hingegen weist er nach, dass „ein ziemlich

3) S. S. 213 n. 14 hiers.
4) S. 150 hiers.
5) Kap. II. § 3.

bedeutendes Bruchstück der Vita Heinrici VII. und des ersten Gedichtes" uns in der 'Geschichte der Grafen von Oldenburg', welche der Augustinermönch Johann Schiphower im J. 1504 verfasste, begegnet (bei Meibom, SS. rer. Germ. II.). Diesem scheint ein codex vorgelegen zu haben, der die Kirchengeschichte des Tolomeo von Lucca mit der Vita Heinrici VII. und den Gedichten gleichsam als Fortsetzung verband, doch war darin nicht der Name des Verfassers bezeichnet; denn Schiphower hat letztere zugleich dem Tolomeo irrtümlicherweise zugeschrieben. — Dass Sebastian Franck auch in den Augen König's keine Gnade findet, versteht sich von selbst; sodann freue ich mich, seine Uebereinstimmung mit mir[6]) darin constatieren zu können, dass der Basler Professor Mutius „das Werk des Jacob von Mainz nur durch die Vermittelung des Naucler benutzt hat" [S. 161]. — Betreffs des Humanisten Paulus Aemylius billige ich aber nicht König's Ansicht, sondern halte die hiers. S. 37 n. 9 gelegentlich ausgesprochene aufrecht.

König schreibt [S. 160f.]: „der Text des Aemilius an dieser Stelle — gemeint ist dessen Bericht über die Mainzer Templerepisode — ist dem des Naucler völlig congruent; es finden sich noch mehrfach wörtliche Uebereinstimmungen zwischen beiden Schriftstellern, indessen stets nur da, wo Naucler den Jacob von Mainz ausschreibt, während anderweitige Berührungspunkte fehlen; es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Paulus Aemilius das originale Werk des Mainzers[!] gekannt und benutzt hat." Die Behauptung, auf welcher sich dieser Schluss gründet, ist anfechtbar. Ausser jener Stelle über die deutschen Templer hat König [ebenda n. 3] folgende Ueber-

6) S. Kap. I. § 2.

einstimmungen zwischen Aemylius und Nauclerus aufgeführt: p. 332 Wahl P. Nicolaus V. bei Aem. = Naucl. p. 380, — p. 343 alt. Brief des französischen Königs an die deutsche Kaiserin = Naucl. p. 384, und p. 344 alt. Waffenstillstand zwischen dem englischen und französischen Könige = Naucl. p. 384; es hätte in diesem Zusammenhange auch noch Aem. p. 341 Proclamation K. Eduards von England durch den Kaiser zum Reichsvicar = Naucl. p. 383 sq. genannt werden sollen. Die drei letzten Stellen gehören freilich einem Abschnitte bei Naucler an, in dessen Verlaufe und am Ende 'Jacobus Moguntinus' citiert worden ist; aber gerade die beiden Nachrichten, für welche dieser doch zunächst und unmittelbar als Gewährsmann von Naucler in Anspruch genommen wird (P. Benedict XII. gibt seine Zufriedenheit über den Bruch zwischen K. Philipp von Frankreich und dem Kaiser zu erkennen, und ersterer schwört nach Lösung des Bundes zwischen England und dem Kaiser letzterem seine Hilfe bei Aussöhnung mit der Curie zu), treffen wir nicht bei Aemylius an. Die zuerst bezeichnete Nachricht (Wahl P. Nicolaus V.), wie sie sich im Aemylius findet, ist von Naucler so aus Platina ausgeschrieben, fällt also behufs Beweisführung ganz fort. Nun hat König einige Stellen übersehen, welche seiner Behauptung den Boden entziehen. Es drückt sich Aemyl. p. 319 alt. über das Verhältnis zwischen P. Clemens V. und dem eben verstorbenen Kaiser Heinrich VII. so aus: Clemens prae se tulerat, acta Henrici minus sibi probata esse, ac si diuturnior ei vita contigisset, rursus Pontificatum cum Augusto nomine decertaturum. Dieser selbe Gedanke gehörte bereits Naucler eigentümlich zu,[7])

7) p. 373: . . . et magno rursus incommodo fuisset orbi nostro, si supervixisset uterque, non Reipublicae saluti sed dissidio et internecioni. —

und ich zweifle nicht, dass ihn Aemylius daher entlehnte. Die andere Stelle ist die von mir am ob. O. hervorgehobene bei Aem. p. 317 alt., sie lautet vollständig: Ob unum Austriae ducatum quinque Caesares interemptos: eos Duces deiiciendos ex illarum rerum arbitrio, ut ea nobilissima regio Caesaris tantum imperio pareat. Hoc Henrici consilium, haec cupiditas non latuit proceres illius gentis, exortaeque sunt liberae voces: *Verendum igitur Caesari, si pergeret alienas opes appetere, ne sextus Caesarum numeraretur Austriae caussa interemptorum.* Ita permotus Fredericum Alberti filium Ducem Austriae appellavit, in verba sua iureiurando adactum, ac iussum apud se Italico bello militare cum ducentis cataphractis equitibus. Diese Nachricht — von Aemylius nur in seiner Weise fliessend und elegant wiedergegeben — entspricht wörtlich Naucler p. 369. 370,[8]) es findet sich dort aber kein Citat Jacobs von Mainz vor.

Was endlich die Bemerkungen König's über die 'Paralipomena' [S. 152. 155] betrifft, so ist ihm unbekannt geblieben, dass ihr erster Druck schon aus dem Jahre 1537 datiert, und dass dieselben auf Veranlassung des Crato Mylius durch Joh. Huttichius und Dr. Casp. Hedio zu Strassburg zusammengebracht worden sind.[9]) Und damit erledigt sich zugleich, was König hinsichtlich der 'Ausserlesenen Chronik von anfang der welt bis auf das jahr nach Christi' von Casp. Hedio aufwirft; denn da letztere erst 1543 zu Strassburg erschien, so waren die 'Paralipomena' ihre Grundlage. Die von diesen p. 373 abweichende Angabe über das Geleite bei dem Leichenbegängnisse Kaiser Heinrichs VII., welche freilich „auffallend" erscheint, kann doch nach m. Dafürhalten nur der Willkür Hedio's angerechnet werden. —

Jetzt in mediam rem. König behauptet [S. 169], die

8) S. S. 60 hiers.
9) S. Kap. II, § 3.

im Dresdener codex überlieferten 'Gesta' seien eine „Compilation des Notars Jacob von Mainz, welcher im Jahre 1316 mit der Chronik des Martin von Troppau den Bericht eines unbekannten Wormsers über die Schlacht bei Göllheim (Gesta Adolfi et Alberti) im Jahre 1298 und eine Biographie Kaiser Heinrichs VII handschriftlich vereinigte, und auf Wunsch seines Herrn, des Propstes von St. Victor Werner von Bolanden, drei selbst verfasste . . Gedichte hinzufügte. Der Vita Henrici VII. lag ein von einem Deutschen, welcher teilweise Augenzeuge der Ereignisse war, geschriebener Bericht über den Römerzug Heinrichs VII. und dessen Ende zu Grunde".

Um zunächst mit letzterer, die König nach kritischer Analyse — wobei er freilich völlig übersehen hat, dass vom Verfasser das öffentliche Schreiben des Kaisers über seine Krönung zu Rom Wort für Wort ausgeschrieben worden ist (s. Kap. II., § 2 hiers.) — im Ganzen „als einen wertvollen Beitrag, abgesehen von manchen Irrtümern und chronologischen Verstössen" bezeichnet, mit der Vita Heinrici VII. anzufangen, so hat doch in der That König uns keinen stichhaltigen Grund gegen die Autorschaft Jacob's beigebracht. Weil allein im Dresdener codex sein Name durch die Unterschrift übermittelt wird, hingegen die übrigen Handschriften von ihm nichts wissen: in Folge dessen „scheint König die Concurrenz dieser negativen Beweise ex silentio hinreichend zu dem Schlusse zu berechtigen, dass Jacob von Mainz nur der Schreiber der Vita war". — Abgesehen davon, dass einer solchen Folgerung »ex silentio« immerhin der eine Dresd. codex entgegensteht, beweist aber auch das sonstige Fehlen des Autornamens Jacob eben nur, dass Goldast und Schiphower in ihren Vorlagen keinen Namen überliefert fanden; ob auch Huttichius in seinem alten Wormser codex und Ni-

kolaus Burgmann für seine Geschichte der zu Speier verstorbenen Kaiser in der betreffenden Handschrift keinen Namen lasen, muss dahin gestellt bleiben. Aus dem Schweigen dieser beiden Männer bezüglich des Verfassers lässt sich weder das eine noch das andere entnehmen. Sonach sind überhaupt und im einzelnen jene »Beweise« König's gegen Jacobs Autorschaft nicht einmal »negativ« zulässig. Dass er ferner [S. 182] trotz des schon von Waitz gegebenen Hinweises auf Speier wegen einer Stelle im 'Imperator Heinricus VII.' (hiers. S. 30) derselben gar keine Bedeutung beimisst, sondern sie mit der Bemerkung „als ein unschuldiges [!] Schönpflästerchen geistlicher Beredsamkeit" abthut: dadurch hat sich leider König von selbst den Weg zur Erkenntnis der Heimat des Verfassers versperrt.

Was dann die drei lateinischen Gedichte angeht, so hält König daran fest, dass „Jacob von Mainz der Verfasser derselben ist, von denen das zweite zu Lebzeiten des Kaisers, bald nach der Kaiserkrönung in Rom im J. 1312, die beiden anderen nach dem Tode des Kaisers verfasst worden sind". Darin stimmen wir also zusammen; nur kann ich nicht umhin, hier auf die unläugbare Inconsequenz aufmerksam zu machen, deren sich König durch Obiges nun schuldig gemacht hat. Denn wenn er wol ganz richtig bemerkt, dass in den Versen des dritten Gedichts:

Flebilis et mestus cogor conscribere gestus
Quondam felicis, divi nunc imperatoris . . .

das Wort »cogor« „auf den Propst Werner von Bolanden als Auftraggeber dieser Gedichte" [S. 168] zu beziehen sein wird, wenn er weiter [S. 181 f.] findet, dass „der Stil aller drei Gedichte denselben salbungsvollen Ton trägt", und „dass der Inhalt der Gedichte sich in einzelnen Wendungen mit der Vita berühre oder decke": so folgt doch daraus notwendig, dass der „Verfasser der Gedichte" auch

der Verfasser der Vita Heinrici VII. gewesen ist. Unmöglich kann Jacob um das J. 1312 ein Gedicht »verfasst« haben, das dem erst im J. 1316 von ihm angeblich »abgeschriebenen« Imperator Heinricus VII. ähnelt, das — wie die beiden anderen — sich mit diesem in den Ausdrücken sowol wie im Inhalt berührt oder gar deckt! War Jacob nach König „nur der Schreiber der Vita“, so müsste er es demgemäss auch bezüglich der drei Gedichte gewesen sein; das mittlere Gedicht aber davon etwa auszunehmen, hat selbst König nicht gewollt.

Es handelt sich noch um eine Differenz in der Auffassung der vier Verse:

Cives in rure (de)ponas rex pie pure:
Non stant de jure, sed regnant oppida dure.
Excessus quorum sunt regno causa malorum,
Nam prelatorum jus tollunt et dominorum.

König legt ihnen (es mag gleich gesagt sein, — ganz mit Unrecht!) eine hochpolitische Tendenz unter: das Gedicht spiegele die Wünsche und Hoffnungen der geistlichen und weltlichen Grossen wieder, „deren Standpunkt das Gedicht vertritt im Gegensatz zu den Pfahlbürgern, welche der König gütigst beschränken möge, und zu den Städten, welche nicht zu Recht stehen, sondern gewaltthätig herrschen“. Auf welche Weise uns König seine Auffassung alsdann plausibel zu machen und sie sogar mit der gegensätzlichen von Waitz (s. S. 33 hiers.) in gewisser Hinsicht zu vereinigen sucht: davon können wir absehen. Es genügt schon, wenn wir auf die höchst incorrecte deutsche Wiedergabe der Worte des Gedichts hinweisen. Seine Uebersetzung der »cives in rure« mit „Pfahlbürgern“ könnte an sich freilich hingehen, aber die folgenden Worte »non stant de jure, sed regnant oppida dure« kennzeichnen uns diese näher und lassen keinen Zweifel übrig, dass wir darunter

die **Ritter** und **kleinen Dynasten**, welche die Strassen und das platte Land unsicher machen, zu verstehen haben.[10]) Die »oppida« sind ihre Burgen und (Land-) Städte[11]), in denen sie hausen, von wo aus sie dem »Rechte«, d. h. der Ordnung des Friedens trotzen und »hart herrschen«, d. h. die Reichsunterthanen bedrücken. Ihre[12]) Ausschreitungen sind daher dem Reiche nachteilig, schädigen sowol dieses als auch heben sie das »Recht» der Prälaten und Herren, d. h. der natürlichen Hüter des Landfriedens im Reiche, auf. Folglich, so wünscht der Dichter, solle der König diese Friedensstörer »niederlegen«, ihren Uebermut zügeln und zugleich ihre Raubburgen brechen. —

Wir kommen zu den Gestis Adolfi. Ausgehend davon, dass diese besonders und für sich allein, ohne die Vita Heinrici VII. sich im Goldastschen Codex zu Bremen vorfänden — was, wie Lorenz, so auch ich aus der bisherigen Beschreibung derselben unbedingt entnehmen musste —, hatten wir beide die Zusammenstellung der 'Gesta Adolfi' und des 'Imp. Heinr. VII.' im Dresdener Codex für eine zufällige angesehen. Jetzt aber belehrt uns König (und gerade für diese Mitteilung, auf welche er selbst freilich am allerwenigsten Gewicht legt, bin ich ihm dankbar), dass der Sammelband Goldast's ausser den Gestis Adolfi et Alberti auch die Vita Heinrici VII. (nur die drei Gedichte fehlen) enthält,

10) Unser moderne Ausdruck »Landjunker« dürfte auf cives in rure gut passen.

11) Oppidum im Gegensatz zu civitas: letzterer ist bekanntlich der quellenmässige und in der Regel gebrauchte Ausdruck für die »Stadt« im obigen Sinne Königs, nämlich die des Reichs.

12) Von „Ausschreitungen" [?] der Pfahlbürger aber redet König: als ob dazu auch diese, die doch Schutz suchend sich unter den Mauern der Städte ansiedelten, wirklich Macht gehabt hätten! Und warum sollte etwa ihre allmählig wachsende Ausdehnung „für das Reich eine Ursache des Unglücks" gewesen sein? —

welche Goldast einem Protonotar Balduin — „offenbar nur in dem Bestreben, den namenlosen Berichten einen Verfasser zu geben“[13]) — zugeschrieben hat: danach ziehe ich meine obige Ansicht (S. 19) zurück. Wenn auch König von neuem behauptet: zweifelsohne haben die Gesta und die Vita Heinrici VII. in der Dresdener Handschrift und den andern „eine nur zufällige Vereinigung gefunden“ [S. 153]. Das erklärt sich bei ihm eben daher, weil er (wie Alle vor ihm) noch in dem Glauben befangen ist, dass Jacob ein Mainzer und die Vita Heinr. VII. darum wol auch Mainzischen Ursprungs gewesen sei, während die ‘Gesta Adolfi’ doch ihre Wormser Herkunft verraten und sicher nicht einen Mainzer zum Verfasser haben können. — Aber da meinerseits gezeigt worden ist, dass ersteres durchaus nicht zutrifft, indem Jacob im J. 1316 zu Speier schrieb, und da wir aus Ellenhardi chron. wissen, im J. 1298 standen die Speierer gleich den Wormsern auf Seiten K. Adolfs und boten ihm ihre Hilfe an: so fällt der Grund einer inneren Trennung der ‘Gesta Adolfi’ von der Vita Heinr. VII. schon weg. Dass beide auch äusserlich sich zugehören und nicht bloss „zufällig“ zusammengestellt worden sind, geht daraus hervor, dass wir nirgends die ‘Gesta Adolfi et Alberti’ handschriftlich für sich allein antreffen: stets erscheinen sie (‘Gest.’ und ‘Imp. Heinr.’) unter einander verbunden, so im Dresdener codex, so in der Handschrift, welche Burgmann vorlag, so in dem »codex vetustus Wormatiensis« des Huttichius, so im Bremer des Goldast, so endlich im cod. membr. et chart. fol. saec. XV. nr. 177 der Univer-

13) Auch die Textes-Verbesserungen der Bremer Handschrift (saec. XVII.) rühren, wie König ausdrücklich angibt, von Goldast selber her.

sitätsbibliothek zu Giessen. Diesen, eine Papst- und Kaiserchronik von Innocenz III. und Friedrich II. an, die ihrer Entstehung nach auf Worms hinzuweisen scheint und im J. 1429 abgefasst ist, hat jüngst Weiland näher beschrieben[14]: „unter Adolf, Albrecht und Heinrich VII. wird (neben den Gestis Trevirorum) auch die »Rheinische Fortsetzung« des Martin von Troppan der Dresdener Handschrift und zwar in ihren beiden Teilen herangezogen.“ Ueber das Verhältnis der genannten Handschriften unter einander, über ihre Ableitung dürfen wir hier hinwegsehen. —

Es stellt sich zugleich nach dem Gesagten heraus, dass wir kein Recht mehr haben, Jacob, dem Verfasser der Vita Heinrici VII., die Autorschaft an den Gestis Adolfi et Alberti — zumal 'Gesta Adolfi' in ganz ähnlichem Tone wie der 'Imp. Heinricus VII.' gehalten und auf einen dem geistlichen Stande (als 'clericus Spirensis' ist ja auch unser Notar in der S. 221 vorgeführten Urkunde vom J. 1339 bezeichnet) angehörigen Verfasser hinweisen — abzusprechen. Um das Jahr der Schlacht am Hasenbühl kann allerdings unser Jacob kaum dem Knabenalter entwachsen gewesen sein, da er noch im J. 1361 schrieb; er wird folglich darüber nicht aus eigner Erfahrung schöpfen, sondern nach der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung eines eben in oder bei Worms lebenden Mannes, der Augenzeuge der Flucht des Baiernherzogs Rudolf vom Schlachtfelde war, berichten. Würde nämlich ein Speierer sein Gewährsmann gewesen sein — denn es handelt sich um einen von den beiden, keinesfalls um einen Mainzer — so würde Jacob wol auch von der damaligen Mithilfe der Speierer erfahren und ihrer selbst gedacht

---

14) N. Archiv IV., 64.

haben[15]); das aber ist nicht geschehen. — „Innerhalb 22 Tagen“ also verfasste der Notar Jacob für den Propst Werner von Bolanden 'Gesta Rudolfi, Adolfi, Alberti et Heinrici VII.' und dazu drei lateinische Gedichte.[16])

So viel über die 'Gesta' Jacobs.

Es erübrigt, auf einzelne von König weiterhin in seinem Aufsatze erörterte Punkte, welche nun die Nauclerschen Citate Jacobs von Mainz bis 1360 betreffen, hier noch einzugehen. — In der die letzteren [S. 163] umfassenden Tabelle ist eine Angabe falsch: das Citat Naucler's p. 380 »consilio senatus, ut Jacobus scribit« bezieht sich nicht auf die Kaiserkrönung Ludwigs des Baiers, von der vorher Naucler mit den Worten des 'Matthias Nůwenburgensis' berichtet hat, sondern auf die vom gekrönten Kaiser alsdann vollzogene Wahl des Gegenpapstes Nicolaus V.[17])

Als widersinnig müssen wir die von König schon in Forsch. z. D. Gesch. XVIII., 53 gegebene[18]) und jetzt im N. A. V., 162 n. 6 u. S. 187 wiederholte Uebersetzung der Stelle Naucler's bezeichnen, wo von den in Folge des Krieges des J. 1360 durch Zerstörung vieler Burgen und Wegnahme

---

15) S. Kap. II., § 1 n. 12 hiers. Die frühere Behauptung, dass Jacob diesen Bericht aus einer uns unbekannten Wormser Quelle abschrieb, hebe ich hiermit auf.

16) Ob aber Jacob den 'Martinus Polonus' abgeschrieben, halte ich — gegen König — aus dem S. 16 n. 3 angeführten Grunde für fraglich; freilich ist diese Frage im übrigen bedeutungslos. — Dass die Notiz zum J. 1275 trotz der Bemerkung Goldast's keine Glosse (eines Schreibers), sondern ein nachträglicher Zusatz desselben Verfassers, unsers Jacob, ist, erscheint mir nach wie vor zweifellos, s. S. 35 hiers.

17) Somit verfehlt auch die beigefügte Note König's ihren eigentlichen Zweck. — Die betr. Nachricht s. hiers. S. 84.

18) Daher auch S. 97 n. 22 hiers. bereits zurückgewiesene —.

der niederschwäbischen Reichsvogtei erlittenen Verluste der Wirtemberger Grafen, die sich »wie man damals sagte« auf 30000 Gulden jährlich belaufen sollten, die Rede ist, — aber nicht davon, dass die Grafen „zu 30000 Gulden jährlichen Schadenersatz“ [wem gegenüber? — Schaden hatten allein die Wirtemberger Grafen und nicht die gegen sie Kriegführenden davongetragen!] „verurteilt worden seien.“ Da ist es auch sehr natürlich, wenn eine derartige Bestimmung König „unter den Bedingungen“ des Friedens vom 31. Aug. 1360 überall vergeblich gesucht hat.

Diesen Ausstellungen gegenüber hebt sich König's Kritik [S. 185 f.] des Nauclerschen Berichts über die Templer-Episode des J. 1310 gut ab: dieselbe beruht, wie die unsrige, auf Weidenbach's Bemerkungen über die »Wild- und Rheingrafen«. König hat ausserdem nach Mansi, Concil. collect., die andere Mainzer Synode des J. 1311 auf den 3. bis 5. Mai gesetzt; nichts destoweniger kann ich Jacobs Angabe des 1. Juli nicht verwerfen, weil ich annehme, dass ein erst an diesem Tage ratificierter Beschluss, ein dieses Datum tragendes Actenstück Jacob von Mainz vorgelegen habe.[19]) — In Folge der Namensverwechslung der beiden Brüder (Hugo und Friedrich) — das kann wol dem besten unter uns passieren, ohne dass er darum gleich „so schwachsinnig und vergesslich“ gescholten zu werden verdient! — glaubt König „der Annahme eines zweiten Jacob von Mainz um das J. 1360 sich nicht entziehen können“: in der That aber ist dazu auch nicht die mindeste Nötigung vorhanden. Denn man muss — was in einer bezüglichen Note bereits Wattenbach hervorgehoben hat — doch bedenken, dass Jacob von Mainz seine Templergeschichte nicht gleichzeitig niederschrieb.

19) S. 78 hiers. Doch den Namen des Templer-Heermeisters hatte das Actenstück wol nicht bezeichnet, weil sich Jacob darin irrt.

Die folgenden seitens König's angezogenen Nachrichten Jacobs von Mainz, sofern sie »originaler Natur« sind, entbehren an dieser Stelle des Interesses, da wir dieselben vordem gründlicher behandelt haben. — Nur zwei Punkte dürfen wir zum Schlusse nicht übergehen.

Mit der Frage: „hat auch Naucler Nachrichten aus Jacob's Werk ohne Quellenangabe geschöpft?" — tritt König den beiden (einst von Weiland bezeichneten und möglichenfalls für solche anzusehenden) Nachrichten Naucler's über den Brand der St. Quintinskirche zu Mainz und über den vom Kaiser mit den Kurfürsten und dem päpstlichen Legaten abgehaltenen Mainzer Tag des J. 1359 näher. Er hat beide Nachrichten, welche wir (mit noch vierzehn anderen) Jacob von Mainz mit einiger Wahrscheinlichkeit zugewiesen haben, diesem abgesprochen. Freilich im Hinblick auf die „Zukunft, die uns heller sehen lassen wird" [?] das nicht gerade in bestimmter Weise. — Es thut hier nichts zur Sache, dass König selbstverständlich unserm Jacob eine Mainzer Chronik untergelegt hat; ihm müsste dieser Irrtum bei seiner Argumentation sogar zu Statten kommen.

König schreibt wörtlich [S. 166]: „die bez. Lokalnotizen könnten an sich wol aus der Chronik Jacob's herrühren, indessen ist es auffällig, dass die erste mit einem 'dicitur' eingeführt wird: der Mainzer Zeitgenosse wird nicht zweifelhaft gewesen sein, ob der Brand wirklich stattgefunden hat, und der Humanist Naucler würde eine bestimmt auftretende Nachricht nicht in dieser ungewissen Form wiedergegeben haben. Die Notiz wird daher nicht im Jacob von Mainz gestanden haben."[20]) — Fast unglaublich scheint

20) Er fährt fort: „eher meine ich, gehört sie mit der zweiten einer späteren Mainzer Compilation an, da sich an dieselbe Nachrichten bei Naucler anschliessen, welche gerade in den Geschichtswerken der

es, dass im Ernste sein vorgetragenes Argument König für stichhaltig betrachte! Er operiert mit »dicitur«, als ob dieses nicht unzählige Male in unsern Quellen in dem Sinne »es wird berichtet« geradeso wie fertur, scribitur, narratur (mit nachfolgendem Nom. oder Acc. c. Infin., oder mit quod) gebraucht wird; es kann daher das mit 'dicitur' gegebene Citat weder beweisen, dass die betreffende Nachricht in „ungewisser Form" bei Naucler auftrete, noch dass sein Gewährsmann dieselbe „zweifelhaft" gelassen habe. Zum Ueberflusse will ich auf jene S. 205 n. 3 hiers. vollständig ausgeschriebene Stelle Naucler's verweisen, wo zu Ende der Tübinger Humanist in gleicher Weise „eine bestimmt auftretende Nachricht" (nämlich Königshofen's) mit »fertur« und dem Infin. angeführt hat.

Was uns aber bestimmt, die namenlos überlieferte Notiz vom Brande der Kirche zu Mainz der verlornen »Originalchronik« Jacob's zuzuschreiben: besteht nach wie vor, s. S. 112 hiers. —

Endlich Naucler's Bericht über den Mainzer Tag des J. 1359. Um nicht Früheres zu wiederholen, gehe ich darüber hinweg, dass der Bericht „anecdotenartigen Charakters" sein soll. — Betreffs der Hauptfrage nach seinem Ursprunge entscheidet sich König dahin, „dass Jacob von Mainz in diesem Falle nicht Quelle des Naucler war" [S. 189]. Aber die Prämissen, aus welchen das „wenigstens

Mainzer Zeitgenossen des Naucler zu lesen waren und ihm offenbar bekannt geworden sind."

Es schliessen sich aber bekanntlich bei Naucler auf jeder Seite Nachrichten aus den verschiedensten Quellen unmittelbar an einander; auch dass Naucler p. 403 das von König hier gemeinte Stück aus einer späteren Mainzer Compilation geschöpft habe, gehört zu den erweislich (s. Excurs VI. hiers.) unrichtigen und übergrosse Flüchtigkeit zeigenden Behauptungen König's, denen wir leider nicht selten begegnet sind.

negative Resultat" gefolgert wird, sind falsch; und diese Stelle beweist wie keine zweite die grosse Unzuverlässigkeit seiner Behauptungen.

„Dieselbe Erzählung finden wir in der Compilation des Serario-Joannis p. 674.675 wieder, der sie in einem alten Manuscripte las *(MS)*; unter der Bezeichnung MS. verbirgt sich in den meisten Fällen [?] bei Serarius die verloren gegangene Chronik Heilmann's. Da sich nun zwischen diesem Schriftsteller und Jacob von Mainz keine Berührungspunkte finden. . . ." So König. — Obwol m. ausführliche Note S. 254 schon alles Nötige besagt, will ich König gegenüber doch bei der Wichtigkeit der von Naucler überlieferten Nachricht zum J. 1359 noch einmal auf Serario-Joannis zurückkommen. Es ist durchaus nicht richtig, dass dieser dieselbe einem Manuscripte nacherzähle: er entlehnt mit den Worten »e citato iam Nauclero nunc eloquor« das Begebnis Karls IV. mit Cuno von Falkenstein und die kaiserliche Rede an den Erzbischof Gerlach von Mainz verbotenus dem auch kurz vorher citierten Naucler. Letzteres ist von ihm da geschehen, wo er von der vestis des Mainzer Canonikers sagt: »quam vocat Nauclerus capitium, *MSL.* penulam«[21]). MSL. aber ist der bekannte catalogus archiep. Mogunt. des Joh. Latomus. Ausserdem hat Serarius zu Anfang des Abschnitts erwähnt: Aderat etiam missus ab Innocentio VI. Legatus, episcopus Caluacensis, seu ut habet *MS.* Cauallicensis. Dieses Manuscript seiner Nachricht zufolge bezieht sich einzig also auf die Sendung des päpstlichen Legaten in das Mainzer Erzstift, es enthielt nichts über die Vorgänge auf dem Mainzer Tage; andernfalls hätte Serarius nicht den Bericht

21) Penula ist Obergewand, das den ganzen Körper, Kopf und Füsse ausgenommen, einhüllt.

des Nauclerus ausdrücklich als seine Quelle citiert und ausgeschrieben, sondern eben aus dem fraglichen Manuscripte alles Weitere schöpfen können.

Dass dieses MS. ferner nicht die Chronik Heilmann's gewesen, wie König meint, steht fest; denn auf dem letzten Blatte der Vorrede zu dem Werke macht Serarius in seiner 'Notatiuncula de manuscriptis' die Leser selbst darauf aufmerksam, dass er überhaupt jede Handschrift, die ihm vorgelegen, mit *MS.* angeführt habe, dass aber zwei von ihm besonders mit hinzugefügtem *L* oder *H* bezeichnet worden sind, nämlich der codex des Latomus und der des Heilmann.[22]) — Jene anscheinend eine gewisse Vertrautheit mit Serario-Joannis verratende Bemerkung König's fällt damit in ihr nichts zurück.

Und was Latomus (bei Mencken, SS. III., 536) angeht, so hat er eine uns unbekannte Quelle neben Naucler benutzt[23]): aus ersterer hat er die falsche Angabe eines »an. 1355 Cal. Augusti« zu Mainz abgehaltenen Provinzialconcils geschöpft, letzterem erzählt er die Vorfälle des Mainzer Kurfürstentags wörtlich nach, wobei er sich aber zugleich erlaubt bezüglich des Kleides Cunos von Falken-

---

22) Nach N. Arch. V., 142 (Wiener Handschriften zur bayerischen Geschichte, beschr. von Mart. Mayr) befindet sich auf der K. Hofbibliothek zu Wien nr. 3381 der codex des Heilmann, mit der inneren Deckelnotiz: Georius Heylman alias Pfeffer ecclesie sti Bartholomei Franckfordie canonicus commissarius et sigillifer Moguntinus .... de origine archiepiscoporum Moguntinensium an. d. 1497.

23) Wie dem Serarius, ist natürlich auch Latomus die 1497 abgefasste Arbeit des Mainzischen Kanzlers Georg Heilmann (über ihn s. Falk, mittelrheinische Chronisten am Ende des Mitt.-Alt. im Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, N. F. Bd. V., 366 ff.) bekannt gewesen und von ihm benutzt worden: Latomus hat sie col. 468 in der Zusammenstellung der Nachrichten über den Tod Erzbischofs Hatto von Mainz citiert.

stein (»vestitus pretiosa penula«) einen Ausdruck abzuändern, mit dem ausdrücklichen Hinweis in Parenthese »Nauclerus capitium vocat«. Dass ihm an zweiter Stelle nicht etwa die Originalquelle statt Naucler vorgelegen, geht eben daher hervor, weil er ersteres mit den Begebnissen des J. 1359 zusammengeworfen hat.

Unsere Ansicht, dass der Nauclersche Bericht des J. 1359[24]) dem verlorenen Werke Jacobs von Mainz angehöre, bleibt unerschüttert.

---

24) Uebrigens findet sich nichts über den Mainzer Tag in den von Böhmer, font. IV. gesammelten Fragmenten Mainzer Chroniken.

Excurse

zur

Quellenkritik des Nauclerus,

XIII. und XIV. Jahrhundert.

I.

Metrische 'Gesta Rudolfi'.

Es findet sich in Naucler's Universal-Chronik (p. 342) zu dem J. 1273 folgendes Citat[1]):

In gestis tamen Rudolfi metro invenitur hoc modo:

Bis sexcenti septuaginta tresque stetêre
Anni, Lausanae dum rex et papa fuêre.

Weder die mitgeteilten Verse noch die betreffende Quelle wusste Weiland, der zuerst darauf einst aufmerksam machte[2]), unterzubringen; auch ich kann erstere nirgends wiederfinden[3]), gestatte mir aber bezüglich letzterer hier eine begründete Vermutung.

D. König in seinem Aufsatze „zur Quellenkritik des Nauclerus"[4]) hat an letzter Stelle über jenes Citat gehandelt: er hält 'Gesta Rudolfi' für ein uns bisher unbekannt gebliebenes metrisches Geschichtswerk und glaubt dessen — nur von ihm postulierte — Existenz auch wirklich nachgewiesen zu haben. — Dem muss ich zunächst entgegentreten.

Bekanntlich fügen viele unserer Geschichtsquellen des späteren Mittelalters ihrer prosaischen Darstellung gelegent-

---

1) S. hiers. Cap. III. § 1 n. 1.

2) In d. Sybel'schen Histor. Ztschr. XXXIV, 428.

3) In die Paralipomena p. 360 sind dieselben aus Naucler hinübergenommen.

4) Forsch. z. D. Gesch., XVIII., 86 f.

lich Verse, in der Regel Memorialverse, bei: so z. B. Ann. Maurimonasterienses (M. G., SS. XVII. p. 182) die Verse über den falschen Friedrich aus der Zeit König Rudolfs; Ann. St. Udalrici et Afrae Augustenses (ib. p. 434 sq.) auf K. Adolfs, Albrechts und Heinrichs VII. Tod, Doppelverse auf den Sieg Ludwigs bei Mühldorf. Demnach brauchen jene von Naucler citierten Verse nicht so selbstverständlich, wie das König hinstellt, gerade einem metrischen Werke zu entstammen; die Ausdrucksweise Naucler's in dieser Beziehung ist leider nicht stricte genug. Allerdings werde auch ich nachher ein metrisches Werk ins Auge fassen, doch nicht um des »metro« willen. — Was aber König's Annahme von einem „rätselhaften" Werke, welches Naucler dort angeblich benutzt und dem er die Verse entlehnt haben soll, durchaus abgeht: das ist eine auch nur annähernd sichere Beglaubigung.

Nach ihm wäre das „rätselhafte" Werk dem 'ersten bairischen Fortsetzer' der Weltchronik Eike's von Repgow ebenfalls bekannt gewesen. Dieser nämlich gedenkt bei den Thaten Kaisers Friedrich II., seiner Erzählung vorgreifend, des falschen Friedrich und schreibt[5]: »Wie ez dem ergieng, daz vint man in den getaten Chůnich Růdolfs.« König hält letztere nun für die gesuchten 'Gesta Rudolfi', weil bei der Geschichte Rudolfs vom bairischen Verfasser nichts über den genannten falschen Friedrich berichtet wird.

Indess hat der Herausgeber selbst (Weiland) in der Einleitung[6] schon darauf aufmerksam gemacht, dass die Annahme „durchaus unwahrscheinlich" sei, der Verfasser habe hier eine andere uns unbekannte Quelle citieren

---

5) Mon. Germ. h., Deutsche Chroniken, II., 325 (hrg. von Weiland).
6) p. 321.

wollen; vielmehr habe er später vergessen, sein Versprechen einzulösen. — Dieser höchst einfachen Erklärung schliesse ich mich völlig an; dabei möchte ich noch bemerken, dass auch bei Closener, der jene bairische Fortsetzung fast ganz ausgeschrieben hat, obige Redewendung daraus an der betreffenden Stelle wiederkehrt,[7]) wo man sie doch gewiss nur auf seine eigne vorangegangene Darstellung der Thaten K. Rudolfs zurückbeziehen kann. In letzterer aber ist keine Spur davon wahrzunehmen, dass neben den 'Ellenhardi Gesta Rudolfi' etwa noch andere (welche, wie eventuell dem bairischen Fortsetzer, so ihm wol auch nicht unbekannt geblieben wären) benutzt worden seien.

Es hätte sich übrigens König, um zu seinen postulierten 'Getaten Chûnich Rûdolfs' zu gelangen, vielleicht besser (obwohl in Wirklichkeit es auch hier nicht zutrifft) auf eine Stelle Königshofen's berufen können: »Dirre Künig Rûdolf det so vil strite und frumekeit, das dovon ein gantz bûch ist gemaht«.[8])

Schilter, der verdiente erste Herausgeber der Strassburger Chronik Königshofen's [1698], hatte darunter Heinrichs von Klingenberg (heute verschollene) 'Historia comitum Habsburgensium' verstanden. — Ich stimme aber Hegel bei, der in einer Note zu seiner Edition[8]) der Ansicht Schilter's entgegentritt und meint, dass die Worte des Strassburger Chronisten „ohne Zweifel" auf Ellenhard's Gesta Rudolfi, welche teils in Uebersetzung, teils im Auszuge Closener wiedergegeben hatte, zu beziehen seien. Dabei wird nicht einmal ausdrücklich der Grund bezeichnet,

7) Strassburger Chroniken hrg. v. Hegel, I, 148.

8) Ib., p. 451. Daraus ist diese Stelle auch in die Züricher Compilation übergegangen: 'Klingenberger Chronik' von A. Henne hrg., S. 31. (»Er tät so vil stryt und redlicher taten, dass man ain aigen buoch darvon gemachet hat.«)

der für Jeden durchschlagend sein muss: denn die Thaten König Rudolfs decken sich nicht mit einer (allerdings wol bezeugten)[9] Geschichte der Habsburger Grafen!

Um nun auf die von Naucler gebrachten Verse zurückzukommen, so möchte ich als deren Quelle die 'Commendaticia', ein auf die Wahl und Krönung Rudolfs verfasstes lateinisches Reimwerk des Züricher Cantors Konrad von Mure[10]), annehmen. Daraus sind manche Verse, insbesondere diejenigen über Rudolfs Königswahl, in die Züricher Compilation, die sog. Klingenberger Chronik, hinübergenommen worden, finden sich auch bei Felix Faber (Suev. hist.) u. A. wieder; sie scheinen überhaupt — ohne des Dichters Namen, und ohne dass sein ganzes Werk bekannt wurde — ziemlich verbreitet und auch populär gewesen zu sein. Denn Guillimann (Habsburgic. lib. VI., im Thesaurus hist. Helvet. p. 97) erwähnt solche als »vulgati eo tempore [sc. Rudolfi] versiculi«, danach dann Herrgott und Gerbert. — Uns liegt heute nur noch ein **Fragment** der 'versus Magistri C. Cantoris de Rudolfo Romanorum rege', ediert von Fridolin Kopp (Vindiciae Actorum Murensium, a. 1750, p. 309—318) vor, sie brechen im sechsten Gesange schon mit dem Krönungsjahr Rudolfs ab. Da aber Konrad von Mure sein Werk zwischen 1273 und 1276 dichtete und erst im J. 1281 starb, so wird dasselbe die Begegnung des Königs mit dem Papste zu Lausanne enthalten haben. Obige Verse Naucler's, der

---

9) Die Hegel gegenüber gemachte Einwendung Rieger's (dessen Abh. s. im f. Excurse), auf welche Lorenz [G.-Qu. I, 66 n. 2] hinweist, beruht auf einem offenbaren Misverständnisse der Note Hegel's, der damit durchaus nicht Schiltern selber die Kenntnis der historia com. Habsburg. absprechen will, sondern sich nur gegen jene von ihm angegebene Beziehung gewandt hat.

10) Ueber ihn und seine poetischen Werke s. Lorenz, G.-Qu. I, 67.

also wol ein vollständigeres Exemplar kannte, sind den im dritten Gesange vorkommenden

Bis sexcentos septuaginta tres noto Christi
Annos quando Rex factus Rudolfe fuisti

durchaus conform. Und wenn Naucler das betreffende Reimwerk als 'Gesta Rudolfi' citierte, so erscheint das im Hinblick auf die folgenden Verse desselben Gesanges

Papa sedit decimus Gregorius, hic quoque primus
Rudolfus Rex est, si gesta notare velimus.

auch gerechtfertigt.

Ich meine folglich, dass man nunmehr sich nicht die vergebliche Mühe wieder geben sollte, jenem „rätselhaften" Werke, dass gewiss nie existiert hat, weiter nachzuspüren. —

II.
Zu Heinrich's von Klingenberg 'Historia comitum Habsburgensium'.

Die Nachrichten Naucler's (p. 342) von dem Augsburger Hoftage des J. 1275 (und im Anschluss daran von der Sendung des Nürnberger Burggrafen Friedrich an den Hof des Böhmenkönigs) stimmen inhaltlich völlig mit der steierschen Reimchronik Ottacker's überein: oben[1]) wurde die hierüber von Seiten König's aufgestellte Ansicht, dass darum eine gemeinsame Quelle beiden (der fraglichen Vorlage N.'s und der Reimchronik) zu Grunde liegen müsse, bereits verworfen und zugleich auf eine eingehendere Begründung meinerseits verwiesen. Dieselbe soll nun hier folgen. —

König an d. angef. St. schreibt: „Da liegt keine [Quelle] näher als die Geschichte der habsburgischen Grafen

---

1) Kap. III., § 1 n. 16.

Heinrich's von Klingenberg, aus der, wie erwiesen ist, auch die Reimchronik schöpfte, . . . obwol nicht ausgeschlossen ist, dass Naucler die betreffenden Nachrichten der Chronik seines Zeitgenossen Heinrich von Gundelfingen entnehmen konnte."

Mit dem zuletzt bezeichneten Autor beginne ich.

Heinrich's von Gundelfingen, eines Constanzers, noch ungedruckte „österreichische Geschichte" besteht — so führt Lorenz, auf dessen Bemerkungen wir ausschliesslich angewiesen sind, wörtlich aus[2]) — aus drei Teilen, von denen der erste die fabelhafte Vorgeschichte Oesterreichs nach Gregor Hagen erzählt, der zweite die Geschichte des habsburgischen Geschlechts seiner römischen Abstammung nach behandelt, und der dritte der Hauptsache nach zeitgenössische Geschichte (des burgundischen Krieges) enthält. Ausdrücklich habe Gundelfingen selbst vorbemerkt, dass er die Geschichte des habsburgischen Hauses von Rudolf von Habsburg an deshalb nicht nötig fände zu beschreiben, weil Herzog Sigismund von Tirol, dem er das ganze Werk widmete, davon persönlich schon die besten Kenntnisse besitze. —

Folglich muss man von Gundelfingen ganz und gar absehen, er bleibt ausgeschlossen.

Was übrigens Gregor Hagen's deutsche Chronik Oesterreichs, aus der also Gundelfingen schöpfte, anlangt: so umschreibt dieser Autor[3]) nur das, was er bezüglich

---

2) G.-Qu. I, 222.

3) Matthaei cujusdam vel Greg. Hageni Germanicum Austriae Chronicon bei Pez, SS. rer. Austr. I., col. 1086. S. dazu die eingehende Untersuchung von Martin Mayer »über die österreichische Chronik des Matthäus oder Gregor Hagen« im Archiv f. österr. Gesch., Bd. LX (1880), wo als der wahre Verfasser (S. 325 ff.) der Dechant Johann Sefner in Wien nachgewiesen wird. Dieser schrieb seine — als historische Quelle übrigens wertlose — Chronik noch zu Leb-

des Augsburger Hoftags u. s. w. in der steierschen Reimchronik gelesen hat.

Der zweite Punkt betrifft die Behauptung König's, dass Ottacker aus der habsburgischen Geschichte des Klingenbergers geschöpft haben soll. — In der That ist dies durch nichts erwiesen! Denn gerade das, was andernfalls dafür entscheidend sein würde, nämlich die Nachricht von der römischen Abkunft der Habsburger, finden wir bei ihm nicht.

Allerdings zeigen sich hie und da „gleiche Anklänge" zwischen der Reimchronik Ottacker's und dem Matthias Nůwenburgensis — letzterer hat (nach der gründlichen Untersuchung von Rieger, „Heinrich von Klingenberg und die Geschichte des Hauses Habsburg") ohne Zweifel für den Anfang seiner Darstellung aus dem Klingenberger geschöpft —; aber wenn auch solche Anklänge auf eine gemeinsame schriftliche Quelle hinzuweisen scheinen und vielleicht darauf beruhen mögen[4]), hat dennoch diese Quelle mit der habsburgischen Geschichte des Klingenbergers nichts zu schaffen. — Es erscheint doch überhaupt viel natürlicher und ist m. Meinung nach auch gewiss richtiger, an eine Benutzung der Reimchronik seitens des Matthias Nůw. zu denken.[5]) Die Benutzung der steierschen Reimchronik steht ja unter den Geschichtsschreibern des XIV. Jahrhunderts nicht vereinzelt

zeiten Herzog Albrechts III. von Oesterreich [† 1395 Aug. 24], fügte aber nach dessen Tode in einer neuen Redaction noch zwei Kapitel hinzu. (Ein Greg. Hagen hat nach der Gothaer Handschrift im J. 1406 Sefner's öst. Landeschronik excerpierend nur abgeschrieben, ebenda S. 336.)

4) Es will das Rieger annehmen und namentlich an einem Beispiele, wo vom Tode König Rudolfs die Rede ist, erweisen (im Archiv für österr. Gesch., Bd. 48, S. 319); jedoch hält er selbst es noch nicht für zwingend, auch hat er mich keineswegs völlig überzeugt.

5) Vgl. hiers. Cap. III, § 1, n. 9.

da: wir erinnern an Johannes Victoriensis, der (wie Fournier[6]) ausgeführt hat) in den drei ersten Büchern seines umfangreicheren und ausführlicheren Entwurfs [der Münchener Handschrift] sich sehr enge und wörtlich an die Schilderungen Ottacker's anschloss.

Ich wende mich nun zu dem letzten und Hauptpunkte. Es ist das unbestreitbare Verdienst Rieger's (in der vorher citierten Abhandlung, 1872), allen bisherigen vagen Vermutungen ein Ziel gesetzt zu haben, indem er in exacter Weise die wirkliche Existenz eines längst verschollenen Geschichtsbuches Heinrich's von Klingenberg nachgewiesen hat. Aus dessen in jene Züricher Compilation [die sog. 'Klingenberger Chronik', deren letzte Redaction erst dem XV. Jahrhundert angehört] übergegangenen und daher uns überlieferten Fragmenten (lateinischen Versen)[7]) ergibt sich, dass dieselben Ende 1277 oder Anfang 1278 aufgezeichnet wurden, also zu einer Zeit, wo der Züricher Chorherr Heinrich von Klingenberg noch nicht zu den Reichsangelegenheiten — er tritt darin urkundlich zuerst seit 1283 als Protonotar und dann seit 1290 als Kanzler hervor — vom Könige Rudolf hinzugezogen worden war; später (1293) wurde er bekanntlich Bischof von Constanz und starb als solcher im J. 1306, nachdem er sich auch unter K. Albrecht an den politischen Ereignissen beteiligt hatte. Dass mithin Heinrich von Klingenberg „ganz der geeignete Mann" gewesen wäre, um uns ein „wertvolles Geschichtswerk", welches nicht blos eine Geschichte der Grafen von Habsburg enthielt, sondern auch — nach

---

6) In seiner Abhandlung „der Abt Johann von Victring und sein Liber certarum historiarum", 1875.

7) Von Rieger, Arch. f. öster. Gesch., Bd. 48, S. 335 f. zusammengestellt und untersucht.

Lorenz[8]) — die Thaten K. Rudolfs behandelte und wahrscheinlich bis zu dessen Ende [warum denn nicht gleich auch bis in die Zeiten K. Albrechts, des Sohnes K. Rudolfs?] von ihm fortgesetzt wurde, zu hinterlassen: wollen wir gerne glauben. Aber diese Behauptung, dass die Erzählung der Thaten K. Rudolfs in dem Geschichtsbuche Klingenberg's enthalten gewesen sei (wofür Lorenz allein — nicht auch Rieger — verantwortlich gemacht werden muss), entbehrt jeden positiven Grundes; — leider hat König, wie aus seinen obigen Worten zu folgern, dieselbe ohne jedes Bedenken sich zu eigen gemacht.

Das verschollene Geschichtsbuch des Klingenbergers — zu diesem überzeugenden Resultate ist Rieger gelangt — behandelte teils in Prosa, teils in Versen (Heinrich wird uns auch als Minnesinger genannt) den fabelhaften Ursprung des Hauses Habsburg, pries Rudolf und dessen Familienglieder und reichte „bis auf König Rudolf und seine Regierung“.[9]) Sämmtliche Zeugnisse, welche nach Scherer's Vorgange[10]) Rieger gesammelt hat[11]), stimmen hierüber überein.

Manlius im Chronicon Constantiense [—1519] bezeichnet Henricum de Klingenberg als »Historiographum, cuius chronicam de principibus habsburgensium apud me habeo in pretio«. Eisengrinius [1565] hat eine »historiam Habsburgensium comitum« erwähnt. Bucelinus [1667] nennt »librum de familia et origine Domus Habspurgiae«. — Dazu kann ich selbst noch eine von

8) G.-Qu. I, 66 f.

9) Ib. im Arch., S. 354.

10) „Ueber das Zeitbuch der Klingenberge“ in Mitteil. z. vaterl. Gesch. von St. Gallen, Bd. I., S. 75. — Vgl. auch Waitz in Göttinger gel. Nachrichten, Jhrg. 1862, Nr. 5.

11) S. 340 f.

Rieger übersehene Notiz, welche offenbar auf diesen Heinrich von Klingenberg und ausserdem eine Quelle, welche in deutscher Sprache die Herkunft der Grafen von Habsburg behandelte,[12]) sich bezieht, beibringen, und zwar ist sie die allerfrüheste. Felix Faber nämlich [1442—1501], Predigermönch zu Ulm, der seine Historia Suevorum schon gegen Ende des XV. Jahrhunderts vollendete, schreibt[13]): De hac ingenuissima progenie, Comitum scilicet de Habchspurg, sunt pulchrae historiae Latinae et Theutonicae, de quibus tamen nulla ad meas devenit manus, cum tamen multum sollicitus fuerim ad habendum.[14])

Die habsburgische Geschichte des Klingenbergers umfasste danach also **nicht** die zeitgenössische Reichsgeschichte unter K. Rudolf. Sie gehört überhaupt nicht zu den historischen Quellen im eigentlichen Sinne, da sie sich vorzugsweise mit der Ahnengeschichte des Königs

12) Wol jenes zu Königsfelden, dem im Jahre 1310 gestifteten Minoritenkloster, wo die Königin Anna von Ungarn, des ermordeten Königs Albrecht I. Tochter, ihr Leben abschloss, entstandene und wahrscheinlich von Klingenberg's hist. com. Habsburg. im ersten Teile abgeleitete »Buch von dem Ursprung der durchlauchtigen Fürsten von Oesterreich«. Dasselbe, ebenfalls verschollen, hat dann der 'Lehrmeister Clevi Fryger von Waldshut' im Jahre 1442 in einen Auszug gebracht, der uns als 'Chronicon Königsfeldense' (deutsch) bekannt ist [in Taphographia princip. Austr.', Monumentorum domus Austriacae tom. IV. et ult. post mort. Herrgott ad haec tempora deduxit M. Gerbert, pars poster., San Blas. 1772 fol., p. 161—179.] S. Lorenz, G.-Q. I., 223. — Das aus Königsfelden stammende Buch hat ferner auch dem sog. Gregor Hagen vorgelegen: seine (von Clevi Fryger unabhängige) Benutzung desselben in der österreichischen Landeschronik wird von M. Mayer in der hiers. n. 3 cit. Abhandlung S. 316 ff. aufgedeckt.

13) Ed. Goldast, SS. rer. Suevic. [a. 1605], p. 123.

14) Sollte nach den letzten Worten Faber's die bezügliche Antwort darauf nicht obiges »apud me habeo in pretio« bei Manlius sein? Ich denke, zweifelsohne!

und dann dessen lebenden Familiengliedern beschäftigte; wir wissen von keiner schriftstellerischen Thätigkeit dieses Mannes in historiographischer Beziehung. Das ist freilich zu bedauern, zumal da Heinrich dem Könige sehr nahe stand; jedoch wie viele Staatsmänner im Mittelalter gibt es, die die Geschichte ihrer Zeit — befähigt dazu oder nicht — geschrieben hätten?! —

Somit kann die 'historia comitum Habsburgensium' auch nicht bei der Frage, von der wir oben ausgingen, nämlich nach ihrem Verhältnisse zu den bei Nauclerus vorgefundenen Nachrichten zum J. 1275 irgendwie in Betracht kommen. —

III.
Matthaeus Marschall von Pappenheim.

Für die folgende Erzählung bei Naucler der J. 1276 bis 1279 hat König (in seinem mehrfach erwähnten Aufsatze S. 70 ff.) die wörtliche Benutzung der — in M. G. h., SS. IX. p. 707—711 von dem Herausgeber, Wattenbach, handschriftlich mit F bezeichneten — Continuatio Vindobonensis nachgewiesen; dann weiter in Naucler's Chronik zurück- wie vorgreifend und mit einzelnen Nachrichten, welche wir hier aufzuführen der Mühe überhoben sind, operierend, ist K. zu dem endlichen Resultat gelangt: „Wer nicht an eine ausführlichere Redaction der Flores temporum oder an eine compilierende Thätigkeit des Nauclerus, wie sie sonst nirgends zu ersehen ist, denkt, möchte vielleicht beistimmen, dass Naucler's Vorlage eine Geschichtscompilation war, welche ursprünglich den Altaicher Hermann und der zweiten Heiligenkreuzer[?] Fortsetzung entlehnte Nachrichten in der Weise mit Nachrichten aus den Flores temporum verband, wie die Annalen

von St. Udalrich und St. Afra zeigen."[1]) — Dazu bedurfte es aber in der That eines solchen Aufwands von Scharfsinn keineswegs! Denn dem doch sonst nicht ganz unbewanderten Forscher hätte wol bekannt sein können, dass jene von ihm dort vorausgesetzte Compilation im grossen Ganzen — abgesehen von unwesentlichen Modificationen — wirklich vorhanden und längst uns im Drucke vorlag. Es ist nämlich die von Matthaeus Marschalk von Pappenheim, beider Rechte Doctor, Canoniker zu Augsburg und Ellwangen († wahrscheinlich im J. 1511)[2]), besorgte umfängliche Geschichtscompilation gewesen, welche Gotthelf Struve in der von ihm verbesserten Freher'schen Ausgabe, Rer. Germanic. tom. I, ediert hat. Dieselbe enthält (p. 430—550):

1. 'Chronica australis antiqua', Excerpte vom J. 852 bis 1327, mit einer darauf folgenden ausführlicheren österreichischen Geschichte von 1276—1302; letztere ('Australis historiae pars plenior') ist nun obige 'Continuatio Vindobonensis'.

2. 'Chronicon Augustense', bestehend aus Excerpten der alten Augsburger Annalen von 973—1104 und dem ersten Teile der Annalen von St. Udalrich und St. Afra von 1152—1265.

Auf dieses Chronicon folgt sodann im alten Codex des Matthaeus der zweite Teil der letztgenannten Annalen, von Struve (p. 552—596) als 'Hainrici Steronis Altahensis Annales' von 1266—1334 zugleich unter Zugrundelegung der ihm bekannt gewordenen originalen Handschrift herausgegeben: d. s. eben unsere auf den Fortsetzungen Hermanns

1) Ebenda S. 82.

2) S. ausser Struve's Vorrede zu seiner Ausgabe noch Grässe's Lehrbuch der Literärgesch., Bd. II., Abth. III., zw. Hälfte, S. 1149; auch Fabricius, bibl. lat., tom. V., p. 50.

von Nieder-Altaich, auf einer Fortsetzung des Martinus Polonus und auf Flores temporum beruhende, von Jaffe in M. G. SS. XVII., p. 429 sqq. edierte Annales SS. Udalrici et Afrae Augustenses.

Demgemäss war es die so zusammengestellte handschriftliche Compilation seines Zeitgenossen Matthaeus Marschalk von Pappenheim, die Nauclerus in seiner Chronik als Quelle benutzte. —

IV.

Fründ's Buch 'Vom Herkommen der Schwyzer' und Felix Hemmerlin's 'Dialogus de Suitensibus'.

Beide Schriften, die letztere vorwiegend publicistisch-polemischer Natur, sind Naucler bekannt gewesen und von ihm (erstere übersetzt) in der Chronik p. 363. 364: Circa annum dom. 1300 Suitenses famari coeperunt — — paulo post vallis Uraniae accessit et post illos Undervaldenses. nach einander wörtlich ausgezogen. Zuerst ein langer Abschnitt aus Johannes Fründ's Buche 'vom Herkommen der Schwyzer', worin die Schwedensage behandelt wird: Naucler selbst — in dieser Beziehung der erste[1]) — ver-

1) S. die äusserst gründliche Einleitung zur Ausgabe von H. Hungerbühler »vom Herkommen der Schwyzer, eine wiederaufgefundene Schrift aus dem XV. Jahrhundert«, in Mittheilungen zur vaterländ. Gesch. von St. Gallen, XIV., N. F. 4 Heft (1872), S. 51 ff. u. bes. S. 80. — Betreffs des Verfassers führt H. die Stelle aus 'Gallia Comata' des Aegidius Tschudi an, die auch hier, weil sie zugleich auf Nauclerus Rücksicht nimmt, wiederholt werden mag: „Von irem [nämlich der Schwyzer] vrsprung vnd harkommen vsz Schwedien hat einer, Johannes Fründ genannt, anno dom. 1440 ein büchli voller irrthum vnd erdichter fabeln vsz sinem eignen Kopf on allen grund vszgon lassen, . . . also das etlich, Joannes Nauclerus vnd ander,

hält sich ihr gegenüber kritisch und will ihr keinen Glauben beimessen. Er scheint den Namen des Verfassers der Schrift, welche uns übrigens auch sein Zeitgenosse, der Nürnberger Arzt Hartmann Schedel, in einem Sammelbande lateinisch und deutsch überliefert hat,[2]) nicht vorgefunden zu haben; denn er hat ihn einfach als »Eulogius quidam« d. i. „Schönredner" gekennzeichnet.[3]) — Dann folgt der ihm »wahrer« dünkende, daher jenem vorgezogene Bericht über die Abkunft der Schwyzer von den durch Karl den Grossen besiegten Sachsen und über die Entstehung der Eidgenossenschaft: dieser Bericht entstammt dem 'Dialogus de Suitensibus' oder 'De Nobilitate et Rusticitate' des Züricher Chorherrn Felix Hemmerlin (Malleolus), einem gegen das Fründ'sche Buch gerichteten Pamphlete, worin ein Edler einen Bauern darüber in hämischer Weise belehrte.[4])

V.

'Sermones Clementis VI. papae', und einzelne Urkunden.

Dass ausser den eigentlichen Quellen von Naucler auch urkundliches Material (Urkunden, Inschriften, Briefe,

---

wider des gemelten Joh. Fründen fabelgedicht geschriben vnd sine offenbare Jrthumb meniklichen vor ougen gestellt."

Der Luzerner Joh. Fründ bekleidete seit dem Jahre 1437 das Schwyzerische Landschreiberamt.

2) Hungerbühler, ebenda S. 10.

3) Als nomen proprium wird man Eulogius nicht auffassen können, ebenda S. 54. — In Beilage A. hat H. die Parallelstellen aus Naucleri Chronicon und dem Genfer codex, der seiner Ausgabe 'vom Herkommen der Schwyzer' zu Grunde liegt, zusammengestellt.

4) Teilweise gedruckt im Thesaurus Historiae Helveticae, zweites Stück, p. 2. — Felix Hemmerlin hatte schon um 1444 seinen Dialogus zu schreiben begonnen, der aber erst 1450 bekannter wurde, Hungerbühler in dem vorh. cit. Buche S. 72.

öffentliche Reden) eingesehen und in seiner Universalchronik hier und da verwertet worden ist: darauf hatte Joachim[1]) aufmerksam gemacht und mehere Belege dafür angeführt. Seine Behauptung freilich, es sei nun „damit die Kenntnissnahme von Urkunden seitens Naucler's erschöpft", ist ungerechtfertigt; schon Weiland[2]) hat den Mangel und die übergrosse Lückenhaftigkeit der Angaben Joachim's in dieser Hinsicht gerügt und Manches nachgetragen. — Noch anderes soll hier folgen.

Die von Kaiser Ludwig dem Baiern am 8. Aug. 1338 auf dem Frankfurter Reichstage erlassene Declaration »Fidem catholicam«, worin die Processe P. Johanns XXII. für nichtig erklärt, seine Gerichtsbarkeit über den römischen Kaiser und König zurückgewiesen und an ein über dem Papst stehendes Concil appelliert wird, hat ihrem Texte nach vollständig mit Angabe des Datums und Ausstellungsortes Nauclerus p. 384—387 aufgenommen. Es ist überhaupt der erste Druck dieses hochbedeutenden Dokuments.[3])

Dann hat Naucler p. 390 zum J. 1346 in der Erzählung zwei urkundliche Mitteilungen gemacht: die erstere unmittelbar im Anschlusse an die durch 'Matthias Nůw.' gedeckte Stelle: Anno dom. 1346 in coena Domini Clemens papa contra Ludovicum crudelem facit sermonem — — alioqui circa haec sedes apostolica provideret*). Es werden die von Clemens VI. »in praedicto sermone« angegebenen »vornehmeren« Gründe für die letzte Verfluchung und Absetzung des Kaisers vom Gründonnerstage [13 Apr.] 1346 nach einander aufgezählt: 1) Ketzerei, denn Ludwig selbst hat behauptet, die von P. Johann XXII. getroffene Be-

---

1) In seiner Abhandlung über Naucler, S. 31 ff.

2) In seiner Recension, Hist. Zeitschr. XXXIV, 425.

*) Dafür »cogitaret« lesen wir im Matth. p. 232.

3) Reg. Imp. K. Ludwigs des Baiers von Böhmer, p. 120, nr. 1921.

stimmung über die Armut Christi und der Apostel sei falsch, und er hat das Gegenteil zu glauben geschworen, — 2) er hat behauptet, dem Kaiser stehe es zu, den Papst ab- und einzusetzen, — 3) er ist, obgleich wegen seiner Ketzerei citiert, nicht erschienen, darum gebannt worden und ungefähr 15 Jahre lang[4]) im Banne verblieben, — 4) er hat den Ketzer Johann von Jandun bei sich behalten[5]), — 5) er hat Bischöfe eingesetzt, das Inderdict gebrochen und diejenigen, welche es beobachten wollten, aus ihren Pfründen verjagt, — 6) er hat die geheiligte Ehe zwischen Johann und Margarathe von Tirol getrennt und trotz des zu nahen Verwandtschaftsgrades Margarethe sogar seinem Sohne vermählt, — 7) er hat den Papst abgesetzt und einen Gegenpapst aufgestellt. —

Im Anschlusse ferner an die ebenfalls durch 'Matthias Nůw.' gedeckte Nachricht von der Absetzung Heinrichs von Virneburg, Erzbischofs von Mainz, schreibt Naucler: qui Ludovico adhaeserat et ipsi favebat, propter quod execratus fuerat et in execratione pluribus annis perduraverat ac in officio, ut prius, ministraverat. Allegantur etiam periurium et alia quaedam, ut de hoc in alio sermone. Und mit den Worten »ibi Clemens in fine ait« wird zugleich der

4) In dicta execratione fere per X annos mansit, wo X. statt XV. offenbar Druckfehler ist. In der Rede des Papstes (bei Schunk, s. w. u.) heisst es: »Tercio videtur mihi, quod juste potest de heresi condempnari. Fuit enim citatus super heresi et propter contumaciam excommunicatus, in qua non solum per annum sed eciam plus quam quindecim annos stetit.«

5) Item Johannem de Jandemo (verdruckt Land.) haeresiarcham secum tenuit. In der Rede lesen wir: »Sexto est fautor hereticorum, de quo eciam extitit condempnatus, favit Marsilio de Padua, Johanni de Janduno hereticis imo heresiarchis pessimis, favit Michaeli de Cesena Bonegracie et Guillelmo Ocham, quorum aliquos adhuc secum tenet.

Schlusssatz der päpstlichen Rede angeführt: *Et ne dicta ecclesia incommoda suae viduationis deploret, authoritate Dei etc. Gerlacum filium comitis de Nassaw, capellanum nostrum, decanum dictae ecclesiae, praeficimus archiepiscopum, ut cum principibus sedeat et solium gloriae teneat.*

Es unterliegt meiner Ansicht nach gar keinem Zweifel, dass Naucler seine beiden urkundlichen Angaben direct einer handschriftlichen Sammlung der 'Sermones Clementis VI.' entnommen habe. Er citiert das eine wie das andere Mal ausdrücklich die betreffende »Rede« des Papstes, und zwar stimmen an erster Stelle die bezeichneten Punkte, welche Naucler ausgezogen hat, auch fast ganz mit dem Wortlaute der uns überlieferten Rede[6]) überein, — an zweiter werden zunächst von Naucler aus dem Inhalt der Erzbischof Heinrichs Absetzung verkündenden Rede vom 7. Apr. 1346[7]) einzelne Gründe hervorgehoben, worauf obiges Citat folgt, mit dem textlich[8]) das Ende dieser Rede Clemens' VI. zusammenfällt.[9])

---

6) Bei Schunk, Beyträge zur Mainzer Geschichte, II., 341—352. Diese sowie die folgende Rede P. Clemens VI. nach gleichzeitigem MS. herausgegeben.

7) Ebenda p. 352—375.

8) »Capellanum nostrum« fehlt aber dem Texte bei Schunk p. 375.

9) Jeder besonnenen Kritik entgegen, hat König in Forsch. XVIII, 76, weil er fand, dass eine Mainzer Compilation vom Jahre 1507 [nämlich der 'Cathalogus episcoporum et archiepiscoporum ecclesie Moguntinensis' im Darmstädter codex nr. 820, s folg. Excurs hiers.] das päpstliche Absetzungsdecret Erzbischof Heinrichs von Mainz mit dem bei Naucler angeführten Schlusssatze enthält, gefolgert, dass dieselbe darum von Naucler benutzt, ihr hier das Citat entlehnt worden sei. Demgegenüber bemerkt in einer beigefügten Note schon Waitz mit Recht: „die betreffende Urkunde kann Naucler aber auch andersher gekannt haben!" — Ueberdies ist doch zu beachten, dass an erster Stelle, welche König völlig unberücksichtigt lässt — wahrscheinlich weil er in jener Mainzer Compilation kein Pendant dazu

Nauclerus hat weiter p. 392 uns das offne Citationsschreiben des römischen Tribunen Cola di Rienzo vom 1. Aug. 1347 — gerichtet an die geistlichen und weltlichen Kurfürsten des Reichs, an Ludwig Herzog von Baiern und Karl König von Böhmen »als angeblich zum römischen Reiche erwählte Kaiser« mit der Aufforderung, bis nächste Pfingsten vor ihm und den Beamten des päpstlichen Stuhles und des römischen Volks in der Laterankirche zu Rom zu erscheinen, wo ihre Ansprüche geprüft werden sollen, da die Wahl des römischen Kaisers, die Gerichtsbarkeit und Herrschaft über das ganze heilige Reich der erhabenen Stadt selber und dem römischen Volke zukomme[10]) — fast vollständig im Texte wiedergegeben; es fehlt aber Zeit und Ort der Ausstellung, auch die Zeugenreihe ist ausgelassen. Wir wissen nicht, woher diese Urkunde Naucler bekannt geworden sei. Fand er sie (wie eventuell auch die von uns zu Anfang erwähnte vom 8. Aug. 1338) vielleicht im Codex des öffentlichen Notars Jacob von Mainz vor?[11]) — Sie folgt auf eine durch 'Matthias Nůw.'[12]) gedeckte Nachricht und steht am rechten Ort.

finden konnte —, sowie an zweiter Naucler's Quelle ebendieselbe gewesen sein muss, also die »Reden P. Clemens«, und speciell an letzterer nicht etwa die Absetzungssentenz gleichen Datums (worin die Promotion Gerlachs von Nassau zum Mainzer Erzbischof nicht notificiert wird; denn das geschah in einer besonderen Urkunde, nach Raynaldi Ann. eccles. z. J. 1346 § 17).

10) Reg. Imp. [VIII.] p. 526, unter Reichssachen nr. 14. Urkunde bei Papencordt, Cola di Rienzo, XII.

11) Wir treffen übrigens die bezeichnete Urkunde bei Heinrich von Diessenhoven p. 58—60 vollständig, doch mit fehlerhaftem Texte an; aber selbstverständlich wird man daraus nicht den Schluss ziehen dürfen, dass dessen Geschichtswerke Naucler die Urkunde entlehnt hätte. An die St. Blasianische Chronik hiebei etwa zu denken, wäre verfehlt, s. Excurs VIII.

12) p. 224. Das betreffende Kapitel de eleccione Jacobi Lau-

VI.

Aeneas Sylvius [P. Pius II.].

Die 'Historia de Bohemorum origine ac gestis' des Aeneas Sylvius, nachherigen Papstes Pius II., ist bekanntlich — s. S. 58 hierselbst — von Naucler als Quelle benutzt und zwar recht häufig ausgeschrieben worden, bald ohne, bald mit seinem citierten Namen (z. B. p. 362).

Dort, wo Nauclerus zum J. 1360 unter Nachrichten verschiedenen Inhalts eine Charakteristik Kaiser Karls IV. und Summierung seiner hervorragendsten Schöpfungen in Böhmen (Begründung einer Universität, Neubau des Königspalastes, Errichtung des Prager Erzbistums u. s. w.) bringt, stimmt der Abschnitt Wort für Wort mit Aeneas Sylvius überein:

Naucl. p. 403.	Aen. Sylv., hist. Bohem., c. 33:
Carolus Imperator clarus habitus est, nisi quod, ut aliqui scribunt, Boëmici regni gloriam magis quam Romani imperii quaesivit. Fuit enim vir magnorum operum, qui regnum	Fuit autem Carolus vir magnorum operum, qui regnum

rencii prudentis notarii in tribunum Romanorum erscheint, wenn man die Participialconstruction mit erwägt, ganz so wie ein Excerpt, das aus einer ausführlicheren Vorlage geschöpft sei, wo möglichenfalls obiges Schriftstück angehängt gewesen, aber vom Schreiber dann nicht aufgenommen wurde. — Ebenso könnte es der Fall sein betreffs der Urkunde vom 8. Aug. 1338, die nach einer wieder durch 'Matth. Nůw.' gedeckten Stelle [decretum quoddam de consilio quorundam fratrum Minorum sub sigillo suo.] Naucler folgen lässt; im 'Matthias' p. 212 heisst es nun mit Bezug auf dieses decretum: in quo inter alia declaravit, *processus quondam domini Johannis nullos, et quod papa non possit contra imperatorem talia attemptare, cum iurisdictiones sint distincte.* Folglich hat das Decret dem Verfasser selbst vorgelegen, aber der Schreiber begnügte sich vielleicht mit diesem kurzen Resumé.

Allerdings hier wie dort eine sehr gewagte, unbeweisbare Vermutung, welche ich daher selbst als solche kennzeichne. —

Boemiae tum religionis cultu, tum legum ac bonorum morum disciplina illustravit. Nam schola liberalium artium ab eo in Praga erecta est, nova civitas moenibus cincta, palatium regium magnificentissime exaedificatum, monasteria multa fundata, arces constructae mirabiles, corpus S. Viti detulit Pragam, ecclesiam Pragensem ad metropolitium decus erexit, cum antea Moguntino pontifici subiecta fuisset.

Bohemiae tum religionis cultu, tum legum ac bonorum morum disciplina illustravit. Nam schola liberalium artium ab eo in Praga erecta est, nova civitas moenibus cincta, palatium regium magnificentissime exaedificatum, monasteria multa fundata, arces constructae admirabiles, ... corpus S. Viti Pragam detulit, ecclesiam Pragensem ad metropoliticum decus erexit, cum antea Maguntino pontifici subiecta esset. Clarus profecto Imperator, nisi Bohemici regni gloriam magis quam Romani imperii quaesivisset.

Nur eine äusserliche Umstellung hat sich Naucler erlaubt, indem er den letzten Satz des Sylvius voransetzte; sein »ut aliqui scribunt« gilt also zunächst diesem seinem Gewährsmann,[1]) bezieht sich aber auch auf Solche, welche in gleicher Weise urteilten und dies Urteil niederschrieben. Letzteres war bei den Zeitgenossen Naucler's gang und gebe; wir erinnern uns des ob mit Recht oder Unrecht beigelegten Ausspruchs Kaiser Maximilians I.: »Karl IV. Böhmens Vater, des h. röm. Reiches Erzstiefvater«. Dass aus Sylvius allein der Abschnitt geschöpft und nicht

1) Die betreffenden Angaben des Aeneas Sylvius entstammen der Chronik des Prager Domherrn Franz, der die von Sylvius ebenfalls benutzte (s. S. 59 hiers.) Königssaaler Chronik Abts Peter fortsetzte, oder dem Beness von Weitmühl; was uns in der ersten Hälfte des Kapitels über Karls IV. Jugendleben (unt. and. dessen Traum zu Tarencz im J. 1333) erzählt wird, setzt Bekanntschaft des Sylvius mit den Memoiren Karls, dessen Autobiographie — die auch im Beness steht — voraus.

etwa daneben noch aus irgend einer anderen Quelle, ist so selbstverständlich, dass man darüber kein Wort weiter zu äussern brauchte; wenn nicht König in seinem Aufsatze gerade hier totale Confusion angerichtet hätte.

Ebendieselbe Stelle nämlich der Historia Bohemica, und zwar vollständiger als von Seiten Naucler's, findet sich auch im Wortlaute wiedergegeben in dem 'Cathalogus episcoporum et archiepiscoporum ecclesie Moguntinensis' des codex Darmstadensis nr. 820; König hat diesen eingesehen und teilt uns dessen Text mit.[2])

Zur Orientierung über den bezeichneten Codex der Darmstädter Hofbibliothek diene soviel.[3]) Auf der inneren Deckelseite des Bandes liest man: Libellus Cristiani Gheverdis collectus per eundem, Coloniae a. Dom. MDVII. Der Band enthält S. 80—142 den mit Dec. 1504 endigenden 'Cathalogus episc. et archiep. eccles. Moguntinensis'. Dieser Bischofscatalog gehört aber nicht Gheverdes, sondern dem Mainzer Hebelin von Heymbach [† 1515] eigentümlich an, und des letzteren Arbeit, welche Gheverdes zu Köln im J. 1507 also blos abschrieb,[4]) liegt uns originaliter in dem Würzburger Manuscripte nr. 187 vor.[5]) Ausser-

2) Forschungen, XVIII., 75.

3) S. Falk, mittelrheinische Chronisten am Ende des Mittelalters, im Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, N. F. V., 369 f. — König in Forsch. XVIII., l. c. und besonders XX., 53.

4) König, der vorher Falk's Aufsatz übersah, hatte daher in dem Glauben, der Mainzer Catalog rühre von Gheverdes her, und bei seiner Annahme, dass dieser von Naucler benutzt worden sei — was aber, wie sich hier herausstellen wird, ebensowenig zutrifft — die Abfassungszeit der Nauclerschen Chronik in Forsch. XVIII., 77 bestimmter als Joachim zu fixieren versucht: er erklärt jetzt selbst, Forsch. XX., 53 n. 1, dass seine Erörterung hierüber „hinfällig“ geworden ist. — Wir haben keinen Grund, speciell auf diesen Punkt einzugehen.

5) Falk, ebenda S. 364.

dem folgt im Darmstädter codex S. 146—196 eine zweite Chronik der Mainzer Bischöfe und Erzbischöfe, die nicht für uns in Betracht kommt.

Schon Weiland[6]) hatte übrigens die Concordanz zwischen Nauclerus an der betreffenden Stelle und dem Mainzer Bischofscataloge vom J. 1504 vordem bemerkt; jedoch war ihm entgangen, dass Aeneas Sylvius den gleichen Text bot. Da setzt nun die Erörterung König's ein, um das Verhältnis dieser drei unter einander zu bestimmen.

König fährt daher in der Vergleichung der Nachrichten fort: „wir knüpfen an den eben abgebrochenen Text der historia Bohemica an und constatieren eine weitere Uebereinstimmung mit der Mainzer Compilation, ohne dass wir im Naucler dazu ein Pendant gefunden hätten." Hätte König aber ein Blatt im Naucler umgeschlagen, so würde er auf das von ihm vermisste Pendant — sogar mit dem ausdrücklichen Hinweis auf Sylvius — gestossen sein!

Naucl. p. 405 zum J. 1370:	Aeneas Sylvius l. c.
(Carolus Vuenceslaum, filium natu maiorem, Caesarem facit, sicque cum patre imperavit annis octo.)	(. . . . Venceslaum ex filiis suis natu maiorem in imperio sibi successorem adhuc vivens ordinare conatus est,

6) Hist. Zeitschr. XXXIV., 429. Wenn dort zugleich W. meinte, dass der Mainzer Bischofscatalog die verlorene Chronik Jacob's von Mainz vielfach ausgebeutet hätte, so ist mir das von vorn herein höchst unwahrscheinlich erschienen. Jetzt hören wir auch von König (F. XVIII., 73): „eine nähere Kenntnissnahme der Handschrift brachte mich gerade zu der gegenteiligen Ueberzeugung, dass Jacob von Mainz nicht der Mainzer Compilation als Vorlage diente, da specifisch Mainzer Nachrichten, welche Naucler dem Jacob entnommen hat, in der Compilation des Bischofskatalogs fehlen, und auch sonst kein Zusammengehen mit dem durch einzig dastehende Nachrichten ausgezeichneten Jacob zu entdecken ist."

Promisit tunc, *ut refert Papa Pius*, cuique electorum centum millia aureorum pro consensu: quae cum solvere non posset, obligavit illis telonia et vectigalia imperialia, oppida, proprietates et iura, titulo pignoris.

idque pecunia. Nam cum principes electores haud facile ad eam rem trahi possent, . . . precio comparavit) promissis cuique electori centum millibus aureis. Quos cum repraesentare non posset, publica illis Rom. reipublicae vectigalia obligavit.

Hinc Romana potestas ad nihilum redacta, nec posthac attollere caput imperium potuit, cum principes electores omnia sibi retinerent Imperatoremque iureiurando adegerunt, ne pignora revocaret.

Auch der Mainzer Bischofscatalog bietet den Text des Sylvius wieder vollständiger und genauer hier als Naucler dar; er führt diesen dann über den Satz, wo Sylvius aufhört, weiter (und zwar selbständig) hinaus[7]. —

---

7) Diese Stelle des Sylvius setzt der Verfasser des Mainzer Catalogs so fort: prout in bulla Charoli, quam auream vocant, habetur et bene aurea quoad principes electores, ad rem autem imperii non valet fabam!

Die in der That treffende Bemerkung über die goldene Bulle »sie verdiene den Beinamen einer goldenen, was die Vorteile der Kurfürsten anbelangt, doch für das Reich sei sie nicht einen Pfifferling wert« erscheint König „auffallend“: ich sehe nicht ein, warum man nicht Hebelin von Heymbach selber so viel Witz zutrauen darf, um jene „energische Weiterführung des von Aeneas Sylvius niedergeschriebenen Gedankens über die Bestechlichkeit der deutschen Kurfürsten“ für sein eignes Product zu halten. — Andernfalls könnte freilich die Notiz — ihrer Tendenz nach — von Hebelin auch einer publicistischen Schrift entlehnt sein.

Kehren wir nun zu dem obigen Abschnitte Naucler's bei dem J. 1360 zurück. König nimmt — ohne auch nur den Schatten eines Beweises — an, es habe sowol die bömische Geschichte des Aeneas Sylvius, als auch der Mainzer Bischofscatalog dort Naucler als Vorlage gedient. Naucler's Bekanntschaft mit letzterem will König insbesondere daher leiten, weil in ihm sich wie bei Naucler jener urkundliche Satz vorfindet, der die Einsetzung Gerlachs von Nassau zum Erzbischof von Mainz meldet: derselbe entstammt aber seitens Naucler's, wie wir im vorigen Excurse gezeigt haben, einer Sammlung der Reden P. Clemens VI. — Absolut nichts weist darauf hin, dass Naucler den bez. Mainzer Bischofscatalog benutzt hätte.

Das auf den ersten Blick doch sogleich Jedem klar werdende Verhältnis, das nur König willkürlich verkehrt hat, ist einfach also dies: der Verfasser des Mainzer Bischofscatalogs des J. 1504, Hebelin von Heymbach, und Naucler haben von einander völlig unabhängig die Historia Bohemica des Aeneas Sylvius ausgeschrieben.[8])

VII.

Eine unedirte Nürnberger Weltchronik.

Nach jenem der historia Bohemica des Sylvius entlehnten Abschnitte unter dem Jahre 1360 folgt in Naucler's Chronik l. c. (Caroli tempore seditio — — privilegiavit) ein Stück, um dessen Herkunft sich Niemand bemüht hat. Dasselbe ist ein Bericht über den bekannten Zunftaufruhr zu Nürnberg vom Jahre 1348.

---

8) Vgl. die Note zu König's Abhandlung l. c. von Waitz: „dies scheint mir nicht zweifelhaft"!

In seinem Aufsatze »der Aufstand zu Nürnberg im Jahre 1348« teilt uns aber Kerler eine Stelle aus einer „lateinischen, im Predigerkloster zu Nürnberg verfassten Weltchronik bis 1485“ mit[1]): dieser Bericht stimmt wörtlich mit demjenigen Naucler's überein, ist von letzterem also abgeschrieben worden. —

VIII.

Die fragliche Chronik von St. Blasien.

Nachdem zuerst Joachim in seiner Abhandlung[1]), auf Grund der Citate Naucleri, die Existenz einer verschollenen [Original-]Chronik St. Blasien's aus dem XIV. Jahrhundert behauptet hatte, ist ihm darin, trotzdem dies dann Weiland in seiner Recension[2]) sehr bezweifelte, neuerdings König gefolgt und hat, an der Existenz einer solchen also dem Kloster St. Blasien als selbständigen und ursprünglichen Quelle zugehörigen Chronik festhaltend, das in eingehender Weise zu begründen sich bemüht.[3]) König's Beweisführung aber vor allem ist es, der ich hier entgegentrete und welche ich als eine völlig verfehlte bezeichnen muss.

Zum Ausgangspunkte seiner Untersuchung hat König den Trithemius genommen und dessen Erzählung zum Jahre 1360 über den Reichskrieg gegen die Wirtemberger Grafen [Ann. Hirsaug II., p. 241 sq.] mit derjenigen Naucler's, welche wir oben S. 237 ff. zergliedert haben, verglichen.

---

1) Chroniken der deutsch. Städte hrg. von Hegel, Nürnberger Chr. Bd. III, S. 319 n. 1.

1) Johannes Nauclerus und seine Chronik, S. 57 ff.

2) Histor. Zeitschr., XXXIV., 430.

3) Forschungen z. D. Gesch. XVIII., 50—57.

Er hat hierbei einige Differenzen zwischen Trithem und Naucler, die ihre doch im übrigen nicht wegzuläugnende Harmonie stören, zu finden geglaubt. Davon ist eine allerdings vorhanden, indem nämlich Trithem als Friedensvermittler die drei Bischöfe von Augsburg, Constanz und Speier nennt, während Nauclerus den Augsburger, Strassburger und Speierer anführt.

Die anderen Differenzen aber (wie sich zeigen wird) sind in Wahrheit keine. — König freilich hat solche in den von Trithem aufgezählten Artikeln des Friedensvertrags gesucht; die Trithemschen Artikel sind folgende:

1) Graf Eberhard soll das Bündnis mit den Herzogen von Oesterreich lösen und fortan keines gegen den Kaiser oder das Reich mit ihnen eingehen.

2) Graf Eberhard soll auf die vom Kaiser ihm über 24 [schwäbische] Reichsstädte verliehene Landvogtei verzichten.

3) Derselbe soll allen Reichsbürgern vor dem Kaiser oder dem von ihm bestellten Richter zu Recht stehen.

4) Derselbe soll dem Kaiser und Reich treu und gehorsam sein und Niemanden zur Erhebung dagegen verleiten (provocare).

5) Der Kaiser soll sowol den Grafen Eberhard als auch den Herzog von Teck und alle übrigen Verbündete oder Helfer derselben, ausgenommen die Herzoge von Oesterreich, in seine Huld wiederaufnehmen.

6) Alle Gefangenen beiderseits sollen ohne Schaden freigegeben werden, wogegen der Kaiser die Grafen selbst dessen sicher lasse[?][4].

---

4) Quatenus firma sit constitutio pacis, quod Imperator comites ipsos principales de hoc faciat securos. Das bezieht sich offenbar auf die von Trithem misverstandene Bestimmung des letzten Absatzes des

7) Alle eroberten Burgen, mit Ausnahme der Stadt Aalen, soll der Kaiser dem Grafen Eberhard zurückstellen. — Aalen wurde dem königlichen Fiscus »pro multa« zugesprochen.

Worin bestehen nun die angeblichen Verschiedenheiten zwischen den Artikeln Trithems und denjenigen Naucler's?[5]) Nach König darin, dass Naucler in Art. 5 noch den Schenken von Limburg namentlich nennt und eine zusätzliche Bestimmung in Art. 3. aufweist, welche weder die Schorndorfer Urkunde vom 31. Aug. noch Trithem haben; ferner dass Trithem den Artikel „besonders“ anführt, wonach die Grafen von Wirtemberg Treue und Gehorsam gegen Kaiser und Reich versprechen — eine Bestimmung, welche auch die Urkunde haben soll, aber bei Naucler fehlt. Endlich behauptet König: „die einzelnen Punkte des Vertrags sind nicht in der gleichen Reihenfolge bei beiden angegeben, Trithem ist im einzelnen vollständiger und hält sich offenbar mehr an den Wortlaut der Urkunde, deren Schluss er beifügt“. Folglich, so beschliesst König, „sind wir veranlasst, für Trithem und Naucler eine gemeinsame Vorlage anzunehmen, nicht etwa die in deutscher Sprache abgefasste Urkunde, wie sie uns vorliegt, sondern eine Fassung derselben, welche der Autor der zu diesem Jahre zweimal citierten Chronik von St. Blasien kannte.“

Nichts von alledem trifft zu!!

Die Reihenfolge der Artikel bei Trithem und Naucler ist die gleiche vom ersten bis zum letzten. Wo Trithem „vollständiger“, wie im ersten Artikel, ist er's nur scheinbar; denn wenn die Wirtemberger Grafen mit dem Herzoge von Oesterreich ihr Bündnis lösen sollen, so verbietet es

---

5. Nauclerschen Artikels, wonach die Grafen allen von der kaiserlichen Partei Sicherheit versprechen sollen.

5) S. 307 f.

sich ja von selbst, dass sie darauf ein neues, das gegen den Kaiser gerichtet, mit ihm eingehen dürfen: dieser Zusatz Trithem's ist also pure Phrase seinerseits. Dass Trithem etwa den Wortlaut der eventuellen Urkunde besser bewahre und deren Schluss beifüge, ist keineswegs der Fall. Durch seine wiederholentlich gebrauchten Wendungen »per electos partium arbitros conclusum, quod . .«, »judicum fuit decreto sancitum, quod . .«, »sententialiter pronuntiatum et conclusum, quod . .« u. s. w., ganz am Ende »haec summatim pro pace fuerunt per commissarios decreta et ab utraque parte laudata et confirmata« mag König getäuscht worden sein: es sind aber dem Humanisten Trithem, der eine grosse Fertigkeit des Schreibens besass und auf den Inhalt wenig, auf die Form das meiste Gewicht legte, sehr geläufige Wendungen, welche daher nichts zu bedeuten haben. Wer sich nicht blos oberflächlich mit Trithem's Werken beschäftigt, wird das wissen. Und dann aus dem Umstande, dass Trithem im zweiten Artikel die 24 schwäbischen Reichsstädte, welche bei Naucler an einer anderen Stelle (zu Anfang der Erzählung des J. 1360) vorkommen und nicht in den betr. Artikel gehören, fälschlicherweise hier wiederholt, ersieht man evident, dass bei Trithem überhaupt nicht an die Benutzung einer urkundlichen Vorlage durch das Medium einer Quelle zu denken ist; es beruht ja Nauclers Angabe von 24 schwäbischen Städten, als deren Reichsvogt Graf Eberhard bezeichnet ist, auf einer Verwechslung im Kopfe des Chronisten.[6]) — Was Trithem's Schlussbemerkung zu dem 7. Art. angeht, so hat dieselbe wieder nichts mit der eigentlichen Urkunde zu schaffen, in der es heisst, dass für Aalen den wirtemberger Grafen die Pfandsumme von 13000 Pfund Heller zurück-

6) S. S. 241 hiers.

gezahlt werden soll . .[7]). Naucler bringt an einer andern Stelle seiner Erzählung die Notiz, dass die Stadt Aalen von den Grafen von Oettingen um 20000 Gulden dem Grafen Eberhard von Wirtemberg verpfändet worden war, und sagt dann im letzten Artikel, diese solle beim Reiche verbleiben: daher also rührt obige Bemerkung Trithem's, der die Bedingung sogleich zur Thatsache stempelt.

Bezüglich des vierten Artikels bei Trithem behauptet König Unrichtiges. Die Urkunde weiss von keiner ausdrücklichen Bestimmung, dass die Wirtemberger Grafen treu und gehorsam zu sein versprechen: eine so selbstverständliche, darum überflüssige Bedingung, wie keine zweite, nachdem die Grafen dem Kaiser sich unterworfen haben! Wol aber hat die Urkunde die wichtige Bestimmung, dass die Grafen lebenslänglichen Beistand dem Kaiser selbst gegen jedermann mit aller ihrer Macht geloben, — einen Punkt, der, wie bereits früher hervorgehoben, sich nicht bei Naucler findet und sonach auch nicht Trithem aufweist.[8]) — Offenbar entspricht der vierte Artikel Trithem's zugleich dem vierten Art. Naucler's, nur dass Trithem diesen verallgemeinert, statt nach Naucler »keine Grafen u. s. w. gegen das Reich in Dienst nehmen« sagt: »Niemanden zur Erhebung gegen das Reich verleiten«, hieraus aber für die Wirtemberger Grafen noch speciell das phrasenhafte

---

7) Am 6. Sept. 1360 bekennt dann Karl IV. die Stadt Aalen und mehere genannte Burgen von den Grafen von Oettingen um 26000 pfund Heller gekauft zu haben . . ., s. Reg. Imp. VIII. p. 270 nr. 3292.

8) König hat denselben mit völligem Schweigen übergangen; oder sollte er jenes Trithemsche Versprechen blosser Treue und Gehorsams dieser urkundlichen Gelobung des persönlichen Beistandes gleichgesetzt und mit einander verwechselt haben? — Es scheint fast so!

Versprechen ihrer Treue und ihres Gehorsams folgert und voranstellt.

Trithem's Erzählung beruht einzig und durchaus auf derjenigen Naucler's, Trithem hat neben Naucler keine zweite Quelle herangezogen und benutzt; die aus verschiedenen Quellen von Naucler excerpierten und lose an einander gereihten Stücke hat Trithem in ein Ganzes zusammengeschmolzen, er hat insbesondere die Friedensartikel, die er in seiner Manier zustutzte, aus Naucler abgeschrieben; dass er dabei den Schenken von Limburg nicht nannte und den zweiten Absatz des dritten Nauclerschen Artikels fortliess, ändert an dem Sachverhalt nichts. — Es herrscht vollkommene Uebereinstimmung in der Erzählung zwischen Trithem und Naucler — bis auf den Punkt, dass Trithem statt des Strassburgers den Constanzer Bischof gesetzt hat.

König weist nach Stälin (Wirtembergische Gesch. III., 269 n. 2) auf den Speierer Chronisten hin, der ebenfalls die Bischöfe von Constanz, Augsburg und Speier als Friedensvermittler auftreten lasse; aber die betreffende Stelle scheint König selbst nicht aufgeschlagen zu haben, sonst hätte er gefunden, dass in jenem Speierer Manuscript, aus welchem Würdtwein uns die Stelle zum J. 1360 mitteilt[9]), ausser den drei genannten auch der Bischof von Strassburg steht. — Wie kommt nun Trithem zu dem Constanzer Bischof? Das ist meiner Meinung nach unschwer zu beantworten. Man liest nämlich bei Naucler vorher: Augustenses Constantienses et aliae civitates obsidione cinxerunt oppidum Goppingen — einen Satz, den Trithem abschreibt (sein »Beppingen« st. Gopp. hat aber Mabillon, der Herausgeber der Hirschauer Annalen, ver-

9) S. hiers. S. 240 n. 20.

schuldet, der uns öfters einen fehlerhaften Text bietet); und danach zog es wol Trithem, dessen willkürliches Verfahren in der Reproduction seiner Quellen längst bekannt ist[10]), vor, im nächsten Satze Naucler's »episcopi enim Augustensis, Argentinensis et Spirensis . .« den Strassburger einfach mit dem Constanzer zu vertauschen. — Denn dass der Bischof von Constanz als Friedensvermittler von Trithem fingiert und nicht irgend einer originalen Quelle entlehnt worden sei, am allerwenigsten der fraglichen Chronik von St. Blasien, lässt sich aus Heinrich von Diessenhoven erweisen. Dieser, hiefür der sicherste Gewährsmann, schreibt[11]): et sic imperator eos [sc. comites de Wirtemberg] ad graciam suam admisit . . . et in nativitate sancte Marie virginis [sept. 8.] in castro Achalm predicto [bei Reutlingen] comedit, et in Rütlinga moram traxit, et illuc vocavit ad se dominum Hainricum episcopum Constantiensem. Somit ist der Constanzer Bischof bei dem Abschlusse des Schorndorfer Friedensgeschäfts (31. Aug.) wahrscheinlich nicht persönlich beteiligt gewesen.[12])

Auf die Zeit, wann jener unbekannte Speierer Chro-

---

10) Vgl. Helmsdörfer, Forschungen zur Gesch. d. Abts Wilhelm von Hirschau, Gött. Diss. p. 31, der sich speciell über die dieses Abts Geschichte betreffenden Partieen des Chronicon und der Annales Hirs. dahin äussert: „willkürlich werden Namen und Daten verändert, die benutzten Quellen bald verkürzt, bald mit selbständigen Zusätzen versehen; oft nimmt sich Trith. nicht einmal die Mühe, die Schriftsteller, welche er ausschreibt, mit Aufmerksamkeit zu lesen; so kommen die stärksten Verdrehungen des Textes vor." — Und das gilt auch im allgemeinen (einzelne Beweise hiefür an verschiedenen Stellen unserer Arbeit); die Kritik ist daher in der abfälligen Beurteilung der Trithemschen Geschichtswerke durchaus „einig".

11) p. 119.

12) Eben das hat aus obiger Stelle Diessenhoven's auch Huber, Reg. Imp. VIII., p. 271 schon gefolgert.

nist, der vier Bischöfe aufführt, geschrieben habe, können wir übrigens jetzt einen Rückschluss machen: er scheint Trithem wie Naucler vor sich liegen gehabt und aus beiden zusammen seine Nachrichten zum J. 1360 herausgezogen zu haben.

Die Benutzung einer St. Blasianischen Chronik hat also von Seiten Naucler's allein, aber nicht Trithem's stattgefunden; und zwar bleibt dieselbe — ich betone es, gestützt auf meine früher gegebene Analyse — zu dem J. 1360 auf die Stelle beschränkt, welche textlich und inhaltlich durch Heinrich von Diessenhoven gedeckt wird. Das zweite Citat (l. c.) bezieht sich auf Ereignisse in Schwaben des J. 1373; dazu kommt noch ein drittes (p. 409): Ego reperio *in Chronica S. Blasii*, quod Gregorius 11*) anno 1372 — — deciman solveret. Es wird berichtet, dass der päpstliche Gesandte Helias de Verdone[13]) nach Deutschland kam, um den Zehnten aller Kircheneinkünfte für die Curie zu fordern: der Zahlung widersetzten sich der ganze Clerus im Wirtembergischen und überhaupt der grössere Teil der Geistlichkeit in der Dioecese Constanz und appellierten an den Papst; der Clerus aber im Breisgau und um den Bodensee gehorchte, und so entstand ein Schisma;

---

*) Naucler wendet bei der Zählung der Päpste arabische Ziffern an, Johannes 22., Innocentius 6 (p. 397, das betr. Stück aus Platina p. 205); es ist daher gar sehr wunderlich, dass Joachim „Gregor II. »sic!«“ schreibt.

13) In einem vom 22. Juli 1372 datierten Schreiben P. Gregors XI. finden wir Helias de Vodronio, 'clericum camere nostre', erwähnt: mit ihm, seinem Abgesandten, soll der zwischen Kaiser Karl IV. und König Ludwig von Ungarn einen Frieden vermittelnde päpstliche Legat Johannes, Patriarch von Alexandrien, einer bevorstehenden Zusammenkunft beider Monarchen an der ungarisch-böhmischen Grenze beiwohnen. Reg. Imp. VIII., p. 519 nr. 133.

hieraus ward mit dem Legaten ein Vergleich getroffen, und von 4 Mark gab man 5 Gulden rheinl.; jedoch Herzog Albrecht III. hiess seinen Clerus den genannten Zehnten zahlen. — Diese Nachricht[14] „macht einen durchaus zeitgenössischen Eindruck".

Wir würden allerdings versucht sein zu schliessen, dass wirklich eine Chronik von St. Blasien aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts existiert hätte, welcher die ihr von Naucler zugeschriebenen Nachrichten als originell und eigentümlich zukämen. Aber dagegen spricht schon der Umstand, dass das erste Citat zum J. 1360 in der Chronik Heinrichs von Diessenhoven angetroffen wird: ein Umstand, der vor allem berücksichtigt werden muss und weder von Joachim noch König nach Gebühr gewürdigt worden ist.

Dass die Concordanz zwischen Heinrich von Diess. und der citierten St. Blasianischen Chronik nicht etwa auf eine dritte beiden gemeinsame Quelle zurückzuführen ist, dass auch nicht Heinrich die betreffende Stelle event. aus der Chronik von St. Blasien ausgeschrieben haben kann: ist sicher, da nachweislich seit dem J. 1345 der Constanzer Domherr die Ereignisse „von Jahr zu Jahr so gut wie ganz gleichzeitig" niederschrieb.[15] Folglich erscheint wenigstens zum J. 1360 die St. Blasianische Chronik unselbständig. Nun wäre es freilich denkbar, dass ein, obwol uns völlig unbekannter[16] Mönch von St. Blasien mit Zugrunde-

14) Bei Trithem findet sie sich nicht wieder.

15) S. Huber's Einleitung zur Ausgabe des Heinricus dapifer de Diess. in font. IV., p. XIV. sq.

16) Der St. Blasianische Geschichtsforscher Caspar Molitoris, von 1541 an Abt des Klosters [† 1571] wusste schon damals von keinem Historiographen St. Blasiens aus dieser Zeit, s. Joachim a. a. O. — (St. Blasianische Handschriften sind zerstreut nach Einsiedeln und St. Paul in Kärnten gekommen.)

legung der bis Ende 1361 reichenden Chronik Diessenhoven's ein Geschichtswerk verfasst und weiter bis auf seine Zeit fortgeführt hätte; alsdann dürften wir ihm selber die späteren Nachrichten der Jahre 1372 und 1373 zuerkennen. Jedoch das gerade muss andrerseits als höchst unwahrscheinlich gelten; denn es würde ausser Benutzung Heinrichs von Diess. seitens des Mönchs zugleich voraussetzen, dass dieser auch noch zu Lebzeiten Heinrichs (er starb erst 1376 Dec. 22) dessen ihm abgegebene Chronik mit einer eignen Fortsetzung versehen hätte[17]. —

Wir sehen uns daher jetzt nach einer „ansprechenderen" Annahme um und werden auf eine solche geführt, sobald wir die handschriftliche Ueberlieferung der

---

17) Aus anderm Grunde hat Weiland (l. c.) die Existenz einer Original-Chronik von St. Blasien — einem Kloster, dem a priori „eine so hervorragende litterarische Leistung" damals wol kaum zuzutrauen sei — bestritten: nämlich „da sie keine speciell St. Blasianische Nachrichten bietet, auch einmal 'chronica ad St. Blasium' genannt wird". Diesen Einwendungen gegenüber führt König aus: „bei der spärlichen Ueberlieferung können wir das Fehlen St. Blasianischer Nachrichten gar nicht erweisen, auch sind wir nicht berechtigt, dem mehrmals als Chronik von St. Blasien durch Naucler uns vorgestellten Geschichtswerk wegen des einmal vorkommenden Ausdrucks Chr. ad St. Bl. [K. weist ferner auf ein anderes Beispiel analoger Ausdrucksweise bei Nauclerus hin] jenen Ursprung abzusprechen." Darum freilich gewiss nicht! — Nur müssen wir uns hiebei doch hüten, »Ursprung« mit Originalität zu verwechseln.

Die Chronik von St. Blasien lässt sich nicht fortläugnen: das von Nauclerus benutzte und citierte Geschichtswerk stammte ebendaher. Jeder gibt das zu, natürlich auch Weiland. Der Kernpunkt der Frage, den König gar nicht erfasst zu haben scheint, ist aber der: gehört die (nach Naucler) aus St. Blasien stammende Chronik wirklich diesem Kloster als originale Quelle an? — Der »Ursprung« des St. Blasianischen Geschichtswerks schliesst dessen Originalität weder aus noch ein.

Chronik Heinrichs von Diessenhoven näher ins Auge fassen.[18])

Diese ist, soweit bis heute bekannt, uns nur in einer einzigen Handschrift, der Ulmer, erhalten. Darin endigt die Chronik schon mit dem J. 1361. Die betreffende Handschrift ist nicht, wie Lorenz meint, „von Heinrich selbst angelegt.“ Wir berufen uns auf die jüngst von Simonsfeld, der die Ulmer Handschrift nach Böhmer-Huber einer erneuten eingehenden Untersuchung unterzogen hat, in seinem Aufsatze »zur Historiographie des XIV. Jahrhunderts« [Forsch. z. D. Gesch., XVIII., 306 ff.] veröffentlichten Resultate. Danach liegt uns in der Handschrift eine Reinschrift des Originals vor, welche nicht von Heinrichs eigner Hand herrührt. Es sind mehere fremde Hände in derselben bemerkbar; der erste Teil bis zum J. 1349 ist wol von einer und derselben Hand geschrieben, alsdann erscheinen in dem zweiten Teile zwei verschiedene Hände, deren eine von 1350 ab „noch die kleine rundliche Schrift aus Ludwigs des Baiern Zeit“ gebraucht, die andere von 1355 „in dem hohen eckten Gothisch

---

18) Den Ausweg hat Weiland angedeutet; doch geht er noch von der inzwischen (von anderer Seite) als falsch erwiesenen Voraussetzung aus, dass der Ulmer Codex uns die Originalhandschrift Heinrichs von Diess. biete. Auf Lorenz, der Heinrichs Arbeit als »unvollendete Collectaneen« [G.-Qu. I., 75] bezeichnete, sich beziehend, hat W. gemeint: „es ist nicht ausgeschlossen, dass ausgeführtere Reinschriften existirten, auch nicht dass eine derselben noch Ereignisse des Jahres 1372 behandelte.“ — Von ausgeführteren Reinschriften kann aber nicht die Rede sein, s. Simonsfeld in der nachh. cit. Abhandlung, p. 311 n. 2; auch haben wir diese Hypothese W.'s nicht mehr nötig. Denn es ist ein Irrtum, in dem — wie Joachim und König, so — ebenfalls W. befangen gewesen ist, die ganze Erzählung Naucler's zum Jahre 1360 gehöre überhaupt der St. Blasianischen Chronik an, während wir ihr nur die eine mit Heinrich von Diess. identische Stelle zuschreiben dürfen!

der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts"[19]) weiter geschrieben hat. Es scheint somit, als habe Heinrich von Diess. sich — im hohen Alter — seine eignen Notate **stückweise** copieren lassen.[20]) — Unter solcher Bewandtnis aber steht hier nun nichts der Vermutung im Wege, dass die Ulmer Handschrift uns nicht die vollständige Copie der sich aus einzelnen Stücken zusammensetzenden originalen Arbeit Heinrichs von Diessenhoven darbiete, dass der Rest dieser (seiner »Collectaneen«) in dieselbe nicht aufgenommen sei.

Denn es wäre doch gar sehr sonderbar, falls plötzlich mit dem Jahre 1361 „die ganze annalistische Thätigkeit" des Constanzer Domherrn, der damals „noch kein sehr alter Mann" war[21]), aufgehört hätte. — Ich glaube vielmehr, dass er über das Jahr 1361 hinausreichende Aufzeichnungen hinterlassen haben wird. Jedoch deren Eintragung in die Ulmer Handschrift mag durch irgend einen Zufall, vielleicht den Eintritt seines Todes, unterbrochen worden sein: dieselbe unterblieb ganz, eben weil dem letzten Schreiber die redigierende Hand des Verfassers fernerhin fehlte. Die übrigen originalen Aufzeichnungen Heinrichs von Diess., mit dem Jahre 1360 anhebend und abgetrennt von den älteren (daher auch ohne den überlieferten Namen), geriethen hierauf — indem wir Naucler

19) S. Huber's Vorrede zur Ausgabe, p. XVIII.

20) Huber l. c., was auch Simonsfeld adoptiert hat. — Warum aber Lorenz, p. 74 n. 1 das als „verkehrt" bezeichnet, sehe ich nicht ein, ebensowenig finde ich einen wesentlichen Unterschied heraus, wenn er dem gegenüber meint, dass Heinrich „sich begnügte, die ihm bekannt gewordenen Ereignisse der Zeit annalistisch und ganz gelegentlich [also nicht auf ein Mal?], wahrscheinlich unter seiner Aufsicht von meheren anderen Personen verzeichnen zu lassen".

21) Worte Lorenz', l. c.

folgen — nach dem in der Constanzer Diöcese gelegenen Kloster St. Blasien, wo sie einem Codex einverleibt wurden, den Naucler selbst später eingesehen hat.

Das ganze Geschichtswerk Heinrichs von Diessenhoven kann letzterer nicht enthalten haben. Denn sonst würden wir wol auch schon vor dem Jahre 1360 zuweilen Nachrichten Heinrichs aus der Chronik von St. Blasien bei Naucler antreffen; was aber nicht der Fall. Und Naucler würde der Name des Autors der St. Blasianischen Chronik nicht unbekannt geblieben sein, da sich Heinrich im Werke sowol zu Anfang als auch in der Mitte beim Jahre 1353 selbst bezeichnet hat.[22])

Heinrichs »Collectaneen« sind also in die St. Blasianische Chronik erst von dem Jahre 1360 ab übergegangen. Ein merkwürdiges Zusammentreffen ist es übrigens, dass die drei Abschnitte des Jahres 1360 (font. IV., 118. 119: Item quod imperator — — episcopum Constantiensem), unter denen sich gerade jenes erste Nauclersche Citat der Chronik von St. Blasien befindet, in der Ulmer Handschrift nicht an der gehörigen Stelle da, wo die Ausgabe sie uns bringt, stehen, sondern am Schlusse des Werks auf einem besonderen Blatte nachfolgen, mit dem ausdrücklichen Vermerk (von der Hand des Reinschreibers), dass sie zwei Blätter voran, wo darum ein bezügliches Zeichen am Rande gemacht ist, gesetzt sein sollten.[23]) Dies dürfte sogar zur Stütze dafür dienen, dass vom Jahre 1360 an Heinrichs Notate sowol ungeordnet waren (und der Reinschreiber dessen „Aufsicht" wahrscheinlich schon entbehrte), als auch möglichenfalls mit dem folgenden, dann verschollenen Reste ursprünglich zusammenhingen. —

22) Huber, p. XI.

23) Nach Simonsfeld's Beschreibung der Ulmer Handschrift, ebenda p. 308.

Wir wiederholen die Annahme, die wir, so lange sich für uns die von Naucler citierte Chronik von St. Blasien in Dunkel hüllt, einer anderen vorziehen müssen: dieselbe sei keine selbständige, mit eigentümlichen Nachrichten versehene dem Kloster St. Blasien aus dem XIV. Jahrhundert angehörige Quelle, sondern sie enthalte die leider uns verloren gegangenen Bruchstücke des von Heinrich von Diess. angelegten historischen Materials, den Rest seiner Notatensammlung (originaliter) von dem Jahre 1360 ab.[24])

---

24) Noch folgendes halte ich hier für erwähnenswert und schliesse es an. Nach Heinrichs von Diess. Zeiten weist die Constanzer Historiographie mehere in deutscher Sprache abgefasste Chroniken auf; die erste ist eine 'Constanzer Weltchronik aus dem XIV. Jahrhundert', hrg. von Kern (in Zeitschr. d. Gesellsch. f. Geschichtskunde v. Freiburg, dem Breisgau u. den angrenzend. Landschaft., Bd. I. 1869). Der Verfasser, wahrscheinlich ein in Constanz lebender Geistlicher, hat seine spärlichen Nachrichten von da ab, wo seine Benutzung der Kirchengeschichte des Bartholomäus von Lucca, an den sich Heinrichs von Diess. Arbeit als Fortsetzung anschloss, aufhört, — dem Heinrich von Diess. in wörtlicher Uebersetzung entnommen, doch auch zu den Jahren 1349 über die Geissler und 1356 über das Erdbeben einiges Selbständige hinzugefügt. Seine letzte aus Diessenhoven geschöpfte Nachricht ist aus dem J. 1357, die Ernennung Heinrichs von Brandis, Abts von Einsiedeln, zum Bischof von Constanz durch P. Innocenz VI.; hierauf folgen noch ein paar Zusätze aus der späteren Constanzer Bischofs- (Heinrichs Tod 1383) und Papstgeschichte, es endigt die nicht mehr vollständige Handschrift mit den Worten »Pabst Gregorius der eyleft, der lebt bol VI. jar« (Gregor XI., seit 1370 Dec. 30, starb aber erst 1378). Dazu hat nun Kern bemerkt (p. 191): „es muss dahin gestellt bleiben, ob der Verfasser diese selbst hinzugefügt, oder was ihre Fassung wahrscheinlich macht, in dem von ihm benutzten Manuscripte des Heinricus dapifer vorgefunden hat."

Eine andere 'Constanzer Chronik' hat Mone, Quellensammlung der Badischen Landesgesch. I., p. 310—349 publiciert. Die-

IX.

Schwäbisch-wirtembergische Nachrichten zweifelhaften Ursprungs.

Die betreffenden Nachrichten Naucler's, welche der Vorwurf nachfolgender Erörterungen sind, hat schon König in seinem vorher gen. Aufsatze »zur Quellenkritik des Nau-

---

selbe reicht bis zum J. 1466 und erscheint offenbar als eine „Compilation, welche das vorhandene Material Constanzer Aufzeichnungen in Auszüge brachte" (nach Lorenz I.. 79). Es sind fünf verschiedene Hände dabei thätig gewesen, von denen die erste bis zum J. 1434 excerpierte und woran die übrigen hinter einander sich anschlossen, indem sie auch zu den früheren Jahren immer von neuem Excerpte — neben solchen in deutscher, auch in lateinischer Sprache — hinzusetzten. Der Compilation müssen für die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts zeitgenössische Aufzeichnungen zu Grunde gelegen haben: „eine grössere Arbeit, welche in Constanz um das J. 1400 vollendet worden sein mag." Der unbekannte Verfasser letzterer aber wird das Geschichtswerk Heinrichs von Diess. benutzt haben; wir weisen hiefür auf die Concordanz einer Stelle der Compilation mit Diessenhoven hin.

Const. Chr.:	Heinr. de D. p. 102:
Anno dom. 1356 in die beatae Agnetis horâ coenae dominus Johannes episcopus Constantiensis, cum sedebat in mensa, in aula episcopali, occisus est per dictos de Stofflen vel Stoffeln armigeros, et ab aliquibus civibus Constantiensibus, scilicet duo Schwartzen et duo Goldast et unus Roggwiller,	. anno LVI . . in die sancte Agnetis virginis dominus Johannes episcopus Constantiensis occisus fuit . . dum cenaret in palacio episcopali . . . per Walth. de Stoffeln milit. et fratr. s. Berthold. armigerum, et per Ulricum dict. Swartzen et Ulricum dict. Goldast . . et Ulricum dict. Roggwiller cives Constant. et per eorum complices.
et dictus Behan.	

Meheres ist nicht mit Sicherheit zu ersehen; jenen St. Blasianischen Nachrichten Naucler's begegnen wir in der Constanzer Chronik nicht, die Jahre 1360, 1372 u. 1373 fehlen überhaupt.

clerus« herangezogen: er schreibt dieselben, deren Ursprung sich nicht (sicher) mehr nachweisen lässt, sämmtlich und unterschiedslos jener Chronik von St. Blasien zu, — ohne dabei zu bedenken, dass doch das, was wir von der Chronik nach Naucler wissen, noch allzu unzureichend ist und bleibt, um weitergehende Folgerungen, die besonders die Jahre vor 1360 betreffen, anzuknüpfen. — Letztere schweben thatsächlich in der Luft, und ich muss der von ihm befolgten Methode daher wiederum jede Exactheit absprechen.

Man darf vor allem eins nicht vergessen: das erste Citat der St. Blasianischen Chronik, das angetroffen wird, bei Naucler zum J. 1360 deckt sich völlig durch Heinrich von Diessenhoven und gehört jedenfalls diesem ursprünglich zu. Folglich ist der Schluss nicht blos zulässig, sondern erscheint ausschliesslich berechtigt, dass eventuelle St. Blasianische Nachrichten Naucler's, welche vor das J. 1360 herabreichen, sich zugleich auch bei Heinrich von Diess. auffinden lassen müssten. Für König's „anonymen Chronisten von St. Blasien“ — ob er existiert haben mag oder nicht — fehlt immerhin ein anderer Anhaltspunkt als eben der durch Naucler selbst gegebene!

Wir wenden uns nun zu den einzelnen Nachrichten Naucler's.

1. p. 387 Et ego memini me legisse, quod — — ita permixta fuerunt omnia. Es wird erzählt, dass ein Graf von Wirtemberg [Ulrich], vom Kaiser beauftragt, in Reutlingen an einem bestimmten Tage durch einen Herold verkünden liess, diejenigen, welche das päpstliche Interdict beobachten würden, sollten ausgetrieben werden. Aber den Juden, wie wol sie verhasst gewesen waren, verkaufte man Lebensmittel und sonst Nötiges: so hatte sich alles nun verwandelt.

Naucler bringt diese Nachricht, um die Wirkungen des bek. kaiserlichen Manifestes vom 8. Aug. 1338 speciell für Schwaben zu beleuchten. — Er selbst deutet aber im Eingange an, dass er aus dem Gedächtnisse seine Angabe gemacht habe, dass ihm also wol die schriftliche Quelle, der er diese entnommen, nicht augenblicklich zur Hand war (was doch von der St. Blasianischen Chronik, welche ihm, während er schrieb, vorlag, nicht gelten kann). Danach setzt die Nachricht für uns weder Genauigkeit ihres Inhalts noch auch, obgleich sie von Naucler zu dem J. 1338 mitgeteilt wird, unbedingt richtige Bestimmung ihrer Zeit voraus. Wenn man aber solches erwägt, wird man mit mir es für nicht unwahrscheinlich halten, Naucler habe die von einem Unbekannten zur metrischen Chronik Priester Hugo's von Reutlingen gemachten Annotationen einst gelesen und sich hier deren Nachrichten über den verwirrten Zustand Schwabens während des Inderdicts erinnert. Denn letztere[1]) melden uns, dass der Kaiser an Graf Ulrich von Wirtemberg, den Landvogt Schwabens, sowie noch an andere Landvögte und Reichsstädte, am 18. Aug. 1330 (das an ersteren gerichtete Schreiben, d. d. ist vom Verfasser eingerückt) einen Befehl betreffs Ausweisung der das päpstliche Interdict befolgenden Geistlichen erliess, worauf in den nächsten Jahren die angedrohte Verjagung derselben in den schwäbischen Städten zur Ausführung kam. An der bezüglichen Stelle, welche Naucler vorgeschwebt haben mag, heisst es: In eodem tempore clerus religiosus et secularis multum despectus a laicis habebatur. Eisdem eciam annis Judei in maiori

---

1) Bei Böhmer-Huber, f. IV., 134. (Der dortige Titel »Excerpta ex expositione Hugonis de Rutlingen in chronicam metricam« ist irreführend; denn es rührt der Commentar nicht vom Dichter selber her, s. insbes. Lorenz, G.-Q. I, 51 n. 6.) S. auch weit. u. hiers. n. 14.

reverencia quam clerici habebantur. Unde[2]) in civitate Rütlingen cum clerici duodecim annis servassent processus papales, et deinde [non] vellent publice cantare, ex iussu civium et advocatorum preco publice proclamabat sub pena quinque librarum: ne quis aliquem sacerdotem hospitaret nolentem cantare. Et finita tali clamatione denuo proclamabat sub pena quinque librarum, ne quis aliquem Iudeum dictis vel factis molestaret. Ecce qualis convencio Christi ad Belial!

Offenbar entspricht der Inhalt dieser Stelle dem Sinne nach obiger Reminiscenz Naucler's.

2. Naucl. l. c., Circa haec tempora [1339?] . . . . .: von einem Turniere in Metz heimkehrend, wird Graf Ulrich bei Benfeld (im Elsass) von einem Ritter von Vinstingen überfallen, gefangen genommen und erst nach Zahlung von 100000 Mark Silbers in Freiheit gesetzt. — Irgend ein Beleg für diese Nachricht, wo die Loskaufssumme zweifelsohne übertrieben ist, fehlt.[3])

3. p. 388. 389 finden wir bei Naucler eine ausführliche Erzählung über den Streit Wirtemberg's mit Habsburg um Ehingen im J. 1343. —

Die Stadt war im Sept. d. J. von dem Grafen von Schelklingen an die österreichischen Herzoge verkauft worden; darüber entbrannte zwischen diesen und dem Grafen Ulrich von Wirtemberg, mit dem sich Graf Eberhard von Werdenberg-Schmalnegg verband, der Krieg; es wurde das Gebiet von Ehingen verwüstet und die Vorstadt von Mengen durch letztere niedergebrannt. So berichtet uns Heinrich von Diessenhoven, der Hauptgewährsmann.[4]) Dessen

2) Von da ab hat diese Stelle auch Stälin III., p. 211 n. 2, und zwar zur Darstellung der kirchlich-politischen Zustände des Jahres 1338, herangezogen.

3) S. Stälin, III., p. 227 n. 5.

4) F. IV., p. 43. — Ausserdem besitzen wir nur noch einen zeitgenössischen Bericht hierüber seitens des Minoriten Johannes

Chronik baer hat — und zwar nach der mit dem J. 1361 endigenden Ulmer Handschrift[5] — der Ulmer Dominikaner Felix Faber in seiner 'Historia Suevorum' stark benutzt und teilweise wörtlich ausgeschrieben[6]; sein uns hier angehender Bericht ist, wie schon Stälin bemerkte, aus Heinrich von Diess. geschöpft, doch hat Faber fälschlicherweise den Grafen Ulrich von Wirtemberg mit dessen Sohne Eberhard verwechselt.[7] — Mit Faber's Bericht stimmt nun im Wortlaute (nur dass Nauclerus zu Anfang statt dux Austriae richtiger »domus A.« setzt, da es damals nicht einer, sondern die österreichischen Herzoge waren, die der Wirtemberger Graf befehdete) sowie im Inhalte (auch in dem gerügten Fehler) der erste Teil der Erzählung Naucler's völlig überein.

Naucl.:	Fel. Faber p. 151:
Anno 1343 ortae sunt lites inter domum Austriae, comitem Eberardum de Wirtemberg et comitem de Schelklingen propter oppidum Ehingen, quod dux Austriae a comite de Schelklingen comparaverat certis conditionibus.	.. anno Dom. MCCCXLIII... ortae sunt lites inter ducem Austriae et comitem Eberhardum de Wirtemberg et comitem de Schelklingen propter oppidum Echingen, quod dux Austriae a comite de Schelklingen comparaverat certis conditionibus. et devastatio-

von Winterthur, der besonders die Zeit des Waffenstillstandes und hierauf erfolgten Friedensschlusses angemerkt hat. Joh. Vitod. chron. ed. Wyss im Archiv f. Schweizergesch., Bd. XI, p. 199.

5) Das letzte von Faber der Chronik Heinrichs von Diess. entlehnte Stück ist das vorletzte derselben über den Zwist zwischen den Brüdern Eberhard und Ulrich von Wirtemberg im Jahre 1361; damit schliesst Faber zugleich seine Darstellung der fortlaufenden älteren Geschichte Schwabens, lib. I, c. 14 (ed. Goldast, Suevic. rer. SS., Francof. 1605, p. 166).

6) Huber in der Vorrede zur Ausg. Heinrichs v. Diess., f. IV., p. XVIII.

7) Stälin, III., 227 n. 2.

et Mengen oppidum fuit devastatum per comites de Wirtemberg, non sine damno partis utriusque. Nam comes suorum suppetiis adiutus comitem exercitu iusto petiit, cui quoniam obviam venire non potuit, apud Mengem resedit. quod animadvertens comes Eberardus, ut erat vir animo imperterritus, castra obsedit ac tandem in deditionem accipiens devastavit.	nes et incendia fiebant, et Moengen oppidum fuit devastatum per comites praedictos.

Und zu Faber vgl. Heinr. de Diess., p. 43: . . anno XLIII. ratione oppidi dicti Ehingen Constantiensis dyocesis, quod duces Austrie quibusdam conditionibus tamen appositis comparaverant a comite de Schälklingen, domino oppidi pred., suscitata est dissensio inter predictos duces Austrie ex una, et comitem Ulricum de Wirtemberg ac comitem Eberhardum de Smalenegg . . . Et incendia magna hinc inde sunt subsecuta, sicut testantur cives predicti oppidi ac in Mängen, cuius suburbium per incendium est vastatum per comites supradictos.

Die Concordanz zwischen Faber und Nauclerus ist auch König aufgefallen: „man könnte (darum) geneigt sein, Faber als eine Quelle für Naucler anzusehen; mögen die Landsleute einander aber auch bekannt gewesen sein, so spricht doch weiter nichts für die Benutzung der Faberschen Chronik durch Naucler.“[8]) Demnach will König anstatt ersteres lieber „im Hinblick auf die Uebereinstimmung der Thatsachen und bei der teilweise obwaltenden Concordanz des Wortlauts mit Diessenhoven“ und weil Naucler „den höchst wichtigen Zusatz“ von der Teilnahme

8) Forsch. z. D. Gesch. XVIII., 54.

Eberhards, des Sohnes Ulrichs, am Schlusse der Erzählung[9]) aufweist, für beide (und Faber?) eine gemeinsame Quelle annehmen, welche nach seinem Dafürhalten die Chronik von St. Blasien gewesen sein soll.

Ich sehe vorläufig von der Chronik von St. Blasien ganz ab und werde nur seinen Hinweis „auf eine Gemeinsamkeit der Quelle" prüfen. — Da Heinrich von Diess. Anfangs der vierziger Jahre noch nicht mit den Ereignissen gleichzeitig schrieb (es geschieht nachweislich erst seit 1345), so stände von dieser Seite der Annahme nichts entgegen, dass er für die erwähnten Geschehnisse des J. 1343 einer fremden Vorlage gefolgt wäre. Sein Bericht ist anerkannt ein ausgezeichneter, ist vor allem klar; folglich wird man das auch von seiner ev. Vorlage behaupten müssen; oder es hätte denn Heinrich trotz einer schlechten Vorlage einen guten Bericht geliefert, was kaum denkbar erscheint. Nun sollte nach König eben diese Quelle Heinrichs von Diess. auch von Naucler benutzt und zwar vollständiger abgeschrieben worden sein? Demzufolge hätte Naucler, der einen inhaltlich verwirrten Bericht bietet, seine Quelle misverstanden, deren Text entstellt: wunderbarer Weise aber genau so, wie Faber den Text Heinrichs verdreht hat! Oder sollte etwa Faber an dieser Stelle nicht Heinrichs von Diess. Chronik ausgeschrieben, sondern mit Naucler eine gemeinsame Quelle haben? In dem Falle hätte doch auch wieder Heinrich wegen seiner grossenteils wörtlichen Uebereinstimmung mit Faber aus dieser geschöpft! Wir mögen also die Hypothese König's uns so oder so zurechtlegen, jedesmal stossen wir auf einen inneren Widerspruch; und daher ist dieselbe ganz unverwendbar.

---

9) Auch ich meine, dass unter dem zuletzt bei Naucler genannten comes Eberardus nicht Eberhard von Werdenberg, sondern wol Ulrich's Sohn zu verstehen sei. —

Der Hauptfehler in seiner Behandlung der betr. Stelle Naucler's steckt aber tiefer. König betrachtet die Erzählung wie ein Ganzes und übersieht so durchaus, dass sie aus zwei verschiedenen Stücken zusammengesetzt erscheint. Jedes enthält einen für sich besonders dastehenden Bericht über dasselbe Ereignis, und der zweite passt nicht zum ersten: denn der »comes qui comitem petiit« ist aus dem ersten gar nicht ersichtlich (woher eben der Sinn hier unklar bleibt), und während im ersten Bericht kurz gesagt wird, Mengen ward verwüstet, heisst es in dem zweiten, der Graf (Ulrich?) machte bei Mengen Halt, und Graf Eberhard, dies bemerkend, belagerte die Burg, zwang sie schliesslich zur Uebergabe und verwüstete sie. Der detailliertere zweite Bericht hält sich also länger bei der That des »unerschrockenen« Herrn Eberhard auf. Keinem kann mit dem andern zusammen ein und dieselbe Quelle zu Grunde liegen; es hat Naucler beide aber durch seinen Uebergang »non sine damno partis utriusque« in Verbindung gesetzt.

Den ersten Teil seiner Erzählung hat thatsächlich Naucler seinem Landsmanne Faber entlehnt: dies ist über jeden Zweifel erhaben. Den 'Abt von Spanheim', nämlich dessen Chronicon Hirsaugiense, hat Naucler auch nur höchst selten benutzt und nur einmal citiert[10]; die Benutzung Faber's an dieser einen Stelle wird nicht dadurch hinfällig, dass sich sonst keine zweite mehr in Naucler's Chronik nachweisen lässt. Felix Faber schrieb lange vor Trithem und Nauclerus; er vollendete seine Historia Suevorum, deren erstes »Geschichte« enthaltendes Buch (im zweiten Ortskunde) bis zum J. 1488 geht, „wol noch vor dem Tode Kaiser Friedrichs III."[11]). Daher ver-

10) S. darüber König, ebenda S. 58, 59 n. 2.

11) Lorenz I., 91. — Fabricii bibl. lat., II., p. 543: Faber scripsit historiae Suevorum libros II. an. 1489.

steht sich Benutzung der Historia Suev. seitens Naucler's zeitlich von selbst. — Für den zweiten Teil seiner Erzählung aber hat Naucler eine andere Quelle ausgeschrieben.

Welche wird letztere gewesen sein? — Dass die vorher (ad 2.) bezeichnete Stelle Naucler's, wo uns „eine Episode aus dem Leben" des Grafen Ulrich von Wirtemberg berichtet wird, und diese zuletzt angeführte Erzählung „auf eine genaue Kenntnis schwäbischer Verhältnisse hinweisen, ferner eine Bekanntschaft mit den persönlichen Lebensschicksalen der Grafen von Wirtemberg zeigen": leuchtet ein. Aber dass deshalb die Nachrichten dem „anonymen Chronisten von St. Blasien" angehören sollten, ist weiter nichts als eine Einbildung König's! Welches specielle Interesse denn dürfte dieser — der in einem in dem österreichischen Breisgau gelegenen Kloster, das natürlicherweise nach Habsburg hin gravitierte, ev. lebte — für das Haus Wirtemberg haben? — Die Quelle Naucler's müssen wir sicher in dem wirtembergischen Schwaben suchen, in einem Kloster oder einer Stadt, wo nähere Beziehungen zu den Wirtemberger Grafen gegeben waren, wo man darauf geführt ward, mit lebhafterem Anteil (doch darum nicht gerade stets freundlichem) diejenigen Begebenheiten, welche die allmählige Ausbreitung dieser Dynastie begleiteten, zu verfolgen und aufzuzeichnen.

An die Existenz einer solchen Quelle nun erinnert uns wenigstens teilweise die sich an den sog. Martinus Minorita ('Flores temporum') anschliessende und bis 1350 reichende Fortsetzung des 'Hermannus Min.' In der Edition Eccard's, oder in derjenigen Meuschen's finden sich die bezeichneten Ereignisse allerdings nicht; aber die betreffenden Handschriften sind zahlreich und noch lange nicht genügend durchforscht. Wie sie nicht alle den gleichen Text bieten, so sind manche auch um vieles reichhaltiger

als die Stuttgarter, welche den Eccard'schen Text hat.[12]) So verhält sich — nach einer Notiz Riezler's[13]) — eine Donaueschinger Handschrift zu dem Eccard'schen Texte gleichsam wie das Original zu einem Auszuge. Als ein solcher würde folglich der uns vorliegende 'Hermannus Minorita' zu betrachten sein. — Bei dieser Gelegenheit wollen wir auf folgendes noch aufmerksam machen.

Die vorher angeführten 'Adnotationes', welche zur metrischen Chronik Hugo Spechtshart's, Priesters zu Reutlingen, ein unbekannter Verfasser geliefert hat,[14]) zeigen einige wörtliche Uebereinstimmung mit der Fortsetzung

---

12) Lorenz I., 53 n. 1. (S. hiers. S. 57 n. 5.)

13) die literarischen Widersacher der Päpste, S. 80 n. 2.

14) Man hat so lange die metrische Chronik Hugos von Reutlingen für verschollen gehalten, bis sie allerjüngst von K. Gillert unter den »lateinischen Handschriften in St. Petersburg« [N. Arch. V., 262—265] entdeckt worden ist. Der betr. codex (Autograph) besteht aus 2 Teilen, deren erster das ganze erste Buch der Chronik und 63 Hexameter des zweiten Buches enthält: darin reicht die Chronik bis zum Tode Ludwigs des Baiers und ist, wie Hugo selbst angibt, von ihm in den Herbstmonaten des J. 1347 vollendet worden. — In dem andern Teile findet sich der Schluss des zweiten Buchs, die ersten Regierungsjahre Karls IV. 1347—1349 enthaltend und im letztbezeichn. Jahre geschrieben. — Es folgen noch zwei kleinere Fortsetzungen, die mit der Ankündigung des Jubeljahres 1350 endigen.

Dann beschreibt Gillert eine andere Handschrift ebendaselbst [N. A. V., 599 f.], welche zu Hugos Chronik den Commentar bietet, dessen Text von dem der (der Böhmerschen Ausg. zu Grunde gelegten) Wiener Hs. nicht wesentlich abweicht. Die St. Petersburger Handschrift rührt von demselben her, der auch in den Hugos Chronik enthaltenden codex Glossen, welche im Commentar wiederkehren, an den Rand gesetzt hat. „Die Frage über den Verfasser des Commentars, ebenso wie die über den Zeitpunkt der Abfassung desselben, muss . . offen bleiben. Man kann nur soviel sagen, dass er wahrscheinlich bald nach Beendigung der Chronik angefertigt wurde."

Es ist aber aus G.'s Beschreibung für uns nicht ersichtlich, bis wie weit dieser Commentar zur Chronik geht, ob er die beiden Bücher

der Flores temporum in dem Berichte über die [übrigens jedesmal um 1 Jahr zu spät angesetzten[15])] Belagerungen der Stadt Esslingen:

'Adnot.' b. Böhmer, f. IV., 132:

Anno dom. MCCCXVI. Fridricus in odium Ludwici civitatem Esslingen cum exercitu copioso potenter obsedit, ex eo quod Ludwicum pro rege habebant qui saniorem habebat electionem, sed nichil agendo in vanum recessit. MCCCXVII. Fridricus iterum Esslingam civitatem obsedit, quos Ludwicus potenter defendens

cum rege Bohemie episcopo Treverensi et cum aliis proceribus sibi adherentibus.

Et tunc facta est pugna ante Esslingen, in qua ex utraque parte multi corruerunt.

Herm. Min. b. Eccard, col. 1638:

Anno dom. MCCCXVII. in lite Rex electus [Fridericus] Esslingen

obsedit, eo quod receperunt Ludwicum. — — Igitur Fridericus in vanum laborans de Esslingen recessit; sed anno sequenti iterum cum exercitu copioso eam obsedit, de sua Ludwici vero impotentia praesumens. Verumtamen rex Ludewicus accurrens ei cum grandi adjutorio episcopi Trevirensis et Johannis regis Bohemie Friderico viriliter resistit. Accidit autem, ut conflictum inirent in fluvio Neckaro, ubi multi nobiles ex utraque parte captivati, multi etiam interfecti sunt.[16])

Der hier nächstliegende Gedanke wäre wol, dass, da

---

derselben vollständig begreife und sich etwa auch noch auf die »kleineren Fortsetzungen« beziehe? Denn davon hängt die Bestimmung des Zeitpunktes besonders ab; falls der Commentar letztere unberücksichtigt lasse, könnte seine Abfassung wol früher fallen. — Daher halten wir uns vorläufig doch an die Schlussnote Huber's zum Texte S. 137: „der Verfasser muss also noch früher geschrieben haben, als Karl IV. im Ansehn befestigt war, also noch vor 1350."

15) Stälin III., 144 n. 4.

16) Vgl. dazu noch S. 102 n. 2 hiers.

beide Männer derselben schwäbischen Heimat angehörten[17]) und als Zeitgenossen sich vielleicht auch persönlich kennen mochten, dem Verfasser der Annotationen die Arbeit unsers Minoriten zur Benutzung vorgelegen hätte. Aber aus einem andern Grunde geht das nicht an. Denn um die Zeit, wo jener (der Commentator) seine Bemerkungen abfasste — nämlich (wie es scheint) noch vor dem J. 1350 —, hatte dieser seine Fortsetzung der Flores temporum noch nicht beendigt. Hermann schrieb letztere wol (in einem Zuge?) erst im J. 1350[18]). — Etwa den umgekehrten Fall zu setzen, dass der Minorit die Annotationen vor sich ge-

17) Gemäss meheren Notizen localer Natur lebte der Commentator zweifellos zu Reutlingen, s. Huber's Einl. in font. IV., p. XXI. — Was die Heimat des Hermannus Min. betrifft, so muss sie ebenfalls das wirtembergische Schwaben gewesen sein (s. Stälin's Quellenübersicht in Bd. III, S. 1) und zwar (nach Lütolf) sehr wahrscheinlich die Reichsstadt Esslingen.

18) S. die einschlägige Untersuchung von Lütolf in Forsch. XV., 571. — In der Geschichte der Päpste sagt der Verfasser von dem dort zuletzt geschilderten Clemens VI., bei Eccard I., col. 1634: Quot annis sit sessurus nescio, cum adhuc sanus vivat. P. Clemens VI. aber starb 1352 Dec. 6. In dem (Lütolf nicht zur Hand gewesenen) Texte bei Meuschen heisst es, p. 137: quotannis sedebit nescio, cum me ista scribente sanus existens sedit annis VIII. Da Clemens VI. 1342 Mai 7. gewählt wurde, steht also das J. 1350 als Termin der Abfassung fest. Und über dieses Jahr geht auch die Kaisergeschichte nicht hinaus, deren Schluss lautet, b. Meuschen p. 135: Hic igitur Carolus quot annis regnaturus sit nescio, quia adhuc vivit; Guntherus vero veneno obiit sepultus in Francofurt. Wenn an Stelle dieser die b. Eccard col. 1640 sich findende Lesart: Hic igitur Karolus quot annis regnaturus sit nescio, quia adhuc vivit; verumtamen dicunt aliqui ipsum veneno extinctum esse. — begründet sein sollte, so würde letztere auf das Ende des J. 1350 hinweisen; denn im Oct. 1350 trat eine längere Erkrankung K. Karls ein, der an der Gicht schwer darniederlag, und man glaubte schon in Deutschland allgemein, er wäre auf den Tod vergiftet worden, wie wir aus 'Heinr. Rebd.' [Ann. Eistett.] p. 539 u. 'Cont. chron. Matth.' p. 278 ersehen. —

habt hätte, erscheint unwahrscheinlich: ihre beiderseitigen Arbeiten weisen doch überhaupt im Inhalt und dem Wortlaute nach zu wenig Gemeinsames auf[19]), auch offenbart sich darin ein verschiedener kirchlich-politischer Standpunkt.[20])

Folglich werden wir eher auf die Annahme einer gemeinsamen Grundlage geführt, welcher Hermannus sowol wie der Commentator die gleichen schwäbischen Nachrichten auszugsweise entlehnten. — Und dabei kommen wir auf eine früher bereits untersuchte Stelle zurück, welche

---

19) Es könnte etwa noch mit einander verglichen werden:

'Annot.' p. 132. 133:	Herm. Min. b. Eccard l. c.:
[1322] Cum autem Fridricus caperetur, per tres annos cum dimidio in vinculis detinebatur	Ipse autem [Lud.] Fridericum eundem per annos tres et dimidium sub forti custodia . . detinuit captivum.
Eo tempore . . . Johannes papa XXII Ludwicum coram se citavit, volens cognoscere de sua electione si rite fuisset facta nec ne.	Eodem autem anno Johannes papa XXII prefatum Lud. coram se citavit ad comparendum in Avinionna, qui . .
Ludwicus defendens se, quod propter inimicitias capitales comparere non posset, . . . fuit excommunicatus ab eodem papa.	cum tum sine mortis periculo . . . venire illuc non posset propter diversas inimicorum insidias, Papa a. sequ. sc. MCCCXXIII. Ludwicum excommunicavit . . . .

Aber hier rührt die Gleichheit der Ausdrucksweise wol daher, dass beide Allbekanntes kurz erwähnend auch unabhängig auf dieselben Worte verfallen sind.

20) man lese die Stelle (p. 134), wo der Commentator sich darüber äussert, welcher Bedrückung und Verfolgung der papsttreue Clerus in den schwäbischen Reichsstädten ausgesetzt gewesen, da er auf Geheiss der Reichsgewalt Messen celebrieren sollte, was trotz der kirchlichen Excommunication allein die deshalb tadelnswerten Minoriten freiwillig thaten. — Zu letzteren aber gehörte auch seiner Gesinnung nach Hermannus, der den Päpsten, insbesondere Johann XXII. darum viel Uebles in der Chronik nachzuerzählen weiss.

ebenfalls in diesen Zusammenhang gehört.[21]) Sie betrifft jene Uebereinstimmung zwischen Matthias von Neuenburg und Hermannus Min. in der Erzählung des Reichskriegs gegen den Wirtemberger Grafen Eberhard [1310—1313]: dieselbe lässt auch auf die Existenz einer gleichzeitigen schwäbisch-wirtembergischen Originalquelle, aus welcher beide Verfasser dort schöpften, schliessen. —

4. Naucler p. 404 zum J. 1361 gibt eine Schilderung der vom Grafen Eberhard von Wirtemberg, der seine Tochter Sophie an den Herzog [Johann] von Lothringen verheiratete, zu Stuttgart öffentlich gefeierten Hochzeit: »anwesend waren Herzog Albrecht [sic] von Oesterreich und andere Fürsten, Grafen, Freiherren und Edle; ein Springbrunnen spendete Wein.« Und daran schliesst sich· Invitaverat autem — — formidabat.[22])

Wir begegnen der ganzen Nachricht in unsern zeitgenössischen Quellen nicht. Heinrich von Diessenhoven (f. IV., 121) berichtet zwar von einem im Jan. 1361[23]) von den österreichischen Herzogen Rudolf und Friedrich zu Zofingen abgehaltenen grossen Lehenhof mit Turniere, auf welchem auch Graf Eberhard von Wirtemberg erschienen war, qui predictos duces et comites invitavit ad nuptias filie quam tradidit duci Lothoringie, et festum habuit in Stutgarten; jedoch über die Hochzeitsfeier [Anf. Febr.] wird nicht Näheres mitgeteilt.

König, auch hier gar nicht verlegen in Betreff des Ursprungs der Nauclerschen Erzählung, zieht den Trithem

21) s. S. 57 hiers.

22) S. 261 hiers.

23) Herzog Rudolfs Anwesenheit in Zofingen fällt 24.—27. Jan. d. J.; dann 1. Febr. urkundlich in Brugg und 25. Febr. in Basel (Huber, Gesch. Rudolfs IV., Regest., S. 193): dazwischen also wird seine Teilnahme an der Hochzeitsfeier zu Stuttgart liegen.

herbei, entdeckt eine dem Anscheine nach gemeinsame Grundlage, greift sodann auf die (zufällig ihm hier sehr angemessene) Hypothese Weiland's von einer „besser ausgeführten Reinschrift" Heinrichs von Diess. zurück und, dieselbe in seinem Sinne verwendend, kommt er zu dem Resultate, dass wir die zwischen den beiderseitigen Berichten Trithem's u. Naucler's obwaltende „Concordanz auf Grund der gemeinsamen Quelle — nämlich der verlornen Chronik von St. Blasien" zu finden haben.[24]) — Letztere aber überall, wo uns für schwäbische Nachrichten Naucler's Quelle verborgen ist, von König hervorgeholt zu sehen: daran sind wir jetzt schon gewöhnt.

Was zunächst Weiland's Hypothese betrifft, so erscheint sie, wie wir wissen [s. vor. Exc.], überhaupt nicht zulässig; aber selbst ihre Richtigkeit zugegeben, zeugt es doch nur von mangelnder Kritik, dass König sich auf dieselbe gerade an dieser Stelle berufen hat. Denn Naucler's Bericht über das Stuttgarter Hochzeitsfest hat — ausser dem Factum an sich — mit demjenigen Heinrichs von Diess. nichts gemein, er weicht von diesem ab, indem Heinrich die österreichischen Herzoge Rudolf und Friedrich bezeichnet. Folglich würde ein event. „ausgeführterer" Bericht Heinrichs von Diess., sei es dass ein solcher (nach König) Naucler wie Trithem als »Chronik von St. Blasien« zu Grunde läge nimmermehr den chronologischen Fehler, an Stelle jener beiden den Herzog Albrecht zu nennen, aufweisen können. — Wir gehen dann zu Trithem über.

Seine Erzählung des betr. Ereignisses (Ann. Hirsaug., II., 245) stimmt inhaltlich mit derjenigen Naucler's völlig überein, nur dass er den Springbrunnen weglässt und für den von Naucler im letzten Satze angeführten Grund des

---

24) Forsch., XVIII., 57.

Nichterscheinens des Kaisers beim Feste zwei Gründe anzugeben weiss: »der Kaiser kam nicht, vielleicht weil er befürchtete, es könne ihm etwas Schlimmes bei einer so grossen Menschenmenge passieren, oder deswegen weil er dem Grafen von Wirtemberg nicht recht traute.« Es hat König diesen zweiten Trithemschen Grund für so wesentlich gehalten, dass er meint: „hier ist die Ueberlieferung bei Naucler und Trithem wieder so, dass wir eher an eine gemeinsame Quelle, als an ein näheres Verhältnis zwischen beiden denken." — König traut denn doch dem Verstande, oder sagen wir lieber der Phantasie Trithem's gar zu wenig zu! Dass Trithem seinen letzten Grund selbst erfunden und beigefügt habe, liegt für Jeden, der ihn auch nur einigermassen kennt, viel näher. Trithem nennt unter den Gästen des Grafen von Wirtemberg, ebenso wie Nauclerus, Herzog Albrecht von Oesterreich, der — setzt aber Trithem hinzu — dem Grafen stets wider den Kaiser hartnäckig angehangen hatte. (Trithem hat da selbstverständlich den Herzog Rudolf im Sinne gehabt.) Dieser Zusatz erklärt uns fürwahr, wie natürlich Trithem für sich folgerte, also mag K. Karl IV. bei dem Zusammensein des Herzogs mit dem Grafen begründetes Mistrauen diesem gegenüber gehegt haben. Der schreibselige Abt hat aus dem einen Grunde Naucler's so zwei hergestellt, welche zusammen doch auf eins hinauskommen.

Daher ist es nicht blos unnötig, sondern gewiss auch unrichtig, für Trithem und Naucler hier eine gemeinsame Grundlage zu substituieren: Trithem fusst einfach „wieder" direct auf Nauclerus.

Woher mag aber nun Naucler seinen Bericht geschöpft haben? — Dazu bedarf es vor allem einer Analyse des Stücks, welche König unterlassen hat.

Naucler's Bericht scheint mir wieder (wie so oft) ein

zusammengesetzter zu sein und daher nicht aus einer Quelle zu stammen. Zu Anfang, der Schilderung der Hochzeitsfeier, liegt zweifelsohne eine etwas spätere Quelle zu Grunde: ein mit den Ereignissen unmittelbar gleichzeitig schreibender Chronist würde nicht an Stelle Herzog Rudolfs [† 1365.] oder Friedrichs [† 1362.] deren jüngeren Bruder Herzog Albrecht III. [1365—1390, † 1395.], den nachherigen Inhaber der schwäbisch-habsburgischen Vorlande (welche er anfangs mit seinem jüngsten Bruder Lupolt [† 1386.] zusammen besass), genannt haben. — Die besondere Erwähnung einer so geringfügigen localen Sache wie des Springbrunnens weist ferner auf einen einheimischen Verfasser, der wahrscheinlich damals selbst zugleich als Zuschauer der Hochzeit beiwohnte, hin — folglich wol auf einen Stuttgarter.

Nach Stälin[25]) sind uns die 'Stuttgarter Annalen' (denen ich also Naucler's Nachricht über die Hochzeitsfeier zuschreiben möchte)[26]) höchst fragmentarisch und nur noch abschriftlich erhalten: über ihre Abfassung, die „wol erst gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts begonnen haben mag" und von meheren Händen herrührte, sowie über ihren ganzen ursprünglichen Umfang, wissen wir nicht Sicheres mehr.[27]) Es ist aber die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, dass Naucler ein voll-

25) S. seine Quellenübersicht, Bd. III., S. 8.

26) Leider sind mir die von Stälin in den Wirtemberg. Jahrbüchern 1849 und dann auch separ. 1851 edierten Ann. Stuttgart. nicht zur Hand gewesen; es musste daher genügen, was Stälin in der »Quellenübersicht« und Lorenz, G.-Qu. darüber bemerkt haben. —

27) Lorenz I., 50: „die Annalen beginnen mit einer Notiz zum Jahre 1265 und sind lange Zeit, bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, fortgesetzt worden; doch lässt sich bei den spärlichen Resten nicht bestimmen, in welchen Zeitabschnitten die verschiedenen Autoren der Aufzeichnungen eingetreten seien."

ständigeres Exemplar — und vielleicht das Original selbst — dieser Jahrbücher als uns heute vorgelegen habe. —

Die Nauclersche Schlussnotiz hingegen, welche den Grund für K. Karls IV. Wegbleiben vom Stuttgarter Feste mit einem »wie man sagt« angibt, kann und wird vielleicht einer gleichzeitigen Quelle angehören, und da sie uns eine keineswegs erhabene Meinung ihres Verfassers über den Kaiser verrät, eher das Gegenteil, so möchte ich sie dem von Naucler (kurz vorher) noch bei der Wende des Jahres 1360 zu 1361 citierten Jacob von Mainz zuweisen[28]; wenigstens entspricht ihr, wie es scheint, tendenziöser Inhalt ganz der uns wolbekannten Gesinnung dieses Speierer Reichs-Historiographen. — —

28) S. vorher S. 261 hiers.

Anhang:

Zehn Kaiserurkunden.

[1342—1346.]

1.

1342 Oct. 30. Würzburg. Kaiser Ludwig verbündet sich mit dem Erzbischof Heinrich von Mainz auf Lebenszeit, zu helfen einander wider geistlich oder weltlich. Etwaige Streitigkeit sollen die von ihnen als Schiedsmänner erkorenen Edlen Graf Rudolf von Wertheim, Gotfrid von Bruneck und Schenk Conrad von Erbach schlichten.[1])

Wir Ludowig von gotes gnaden Romischer Cheiser ze allen ziten merer des Riches Bechennen offenbar mit disem brief: Das wir mit dem Erwirdigen Heinrich Erczbisschof ze Mēncz des heiligen Romischen Riches Erczcanczler vnserm lieben fursten vmb chuntlich not vnd nutzz der kristenheit vereint sein, also das wir vnser beder lebtag bei ein sullen verliben vnd vns von einander niht scheiden durch iemans willen, er sy Geistlich oder werltlichen, dann wir sullen einander getruwelichen helffen vnd raten nach vnserm besten sinne maht vnd bescheidenheit vnser vnd der vnsern libe*) er vnd gůt ze halten vnd ze hanthaben wider all die, die vns dar an irren oder angriffen wolten wider reht vnd bescheidenheit. Auch sol vnser einer des andern manns dienstmann Burgmann Burger Gebur oder Juden niht innemen oder si verantwurten wider den andern, mit behaltnůzz doch vnser vnd des Riches reht vnd friheit. Vnd das dis verbuntnůzz vnd einung stēt vnd vest vnder vns verlibe, so haben wir fůr vns vnd der vorgenant Ertzbisschof vnd die vnsern vf bed syten drei gemein man gekorn: die edeln mann Graf Rud(olf) von Wertheim, Gŏtzzen von Brunegg vnd Schenk Cunrat von Erpach. Also wer, das dhein bruch vnder vns oder den vnsern erstund: des sullen si maht haben, ze rihtten minnechlichen mit wizzende oder rehtlichen on vnser wizzende nach der red vnd chuntschaft,

1) Vgl. das Regest no. 372 unt. Reichssachen bei Böhmer, Reg. Imp. ab a. MCCCXIV. usq. ad a. MCCCXLVII., p. 311.

die dar vmb fůr si braht wirt, vnd was si all drei oder der merer teil vnder in dar v̊ber sprechent fůr ein reht vf ir eyde die si swern sullen gemein lůte ze sin, das sullen wir vf bed syt halten vnuerbruchenlichen für vns vnd die vnsern. Vnd wann die vorgenanten drei von vns oder von im ermant werden, so sullen si innwendig viertzhehen tagen nach der manung ze Wertheim in riten vnd dannan niht chomen, si haben vns dann des bruches end gegeben als vorgeschriben ist. Vnd ob es sich vnder in verzienhent wurde, so mag ir ieglicher sein sprach vnder sinem Insigell beschriben geben vnd dannen riten vnd die vnsir ieglichem senden vf vnsern schaden vnd kost. Vnd swas si vns sprechent ze beden syten für ein reht, dar vmb sullen wir in nimmer dest finder werden on allerley arglist. Wer auch, das der egenanten Ratmann einer abgieng oder von ehafter not da by niht gehin mȯht, so sůllen wir bede mit der andern zweir Ratmann rat einen andern an des stat kiesen innwendig viertzehen dagen dar nach aller nehst, vnd der selb sal auch swern das selb ze tůn, als vorgeschriben ist. All dis vorgeschriben ding han wir in gůten truwen an eides stat gelobt, sted vnd vest ze halden on arglist. Des ze vrchund geben wir disen brief versigelten mit vnserm Insigell. Der geben ist ze Wirtzburg an Mitwochen vor allerheiligen tag, Nach Kristes geburd driuzehen hundert iar Dar nach in dem zwei vnd viertzigistem iar, In dem Aht vnd zweintzigistem iar vnsers Riches vnd in dem funfzehendem des keysertumes.

*) *Im Orig.:* libi.

Orig. Perg., mit anhangendem grossen Siegel im Reichsarchiv zu München (Kaiser-Ludwigs-Select no. 872).

2.

1342 Oct. 30. Würzburg. Kaiser Ludwig beurkundet, dass zwischen ihm, seinem [Schwieger] Sohne Markgraf Friedrich von Meissen und ihren Helfern einerseits, dem Erzbischofe Heinrich von Mainz, Gunther Grafen zu Schwarzburg, dem von Honstein und deren Helfern andrerseits ein Friede und Einung gemacht worden ist.

Wir Ludowig von gotes gnaden Romischer keyser ze allen ziten merer dez Richs Bechennen offenbar an disem brief: Daz

wir eines frides vnd ainung vberain chomen sein vf funf gemain man, die dar vber gekorn sind vmb alle zweiung die zwischen vns, vnserm liebem Sun vnd fursten Margraf Ffrid(rich) von Myssen, aller vnserr vnd dez selben Margrafn helfer vnd dyener vf ain sitt, vnd dem Erwirdigen Heinr(ich) Ertzbischof ze Mentz vnserm liebem fursten vnd Ertzkantzler, Gunthern Grafn ze Swartzburg dez Arnsteten ist, den von Honstein, die in disem krieg begriffen sind, iren Helfern vnd dyenern vf die andern sitt vf gestanden sind vnd sich verlauffen habent vf disen hiutigen tag, als die brief sprechend die wir vnd der selb Ertzbischof dar vber gegeben vnd vnderein gemachet haben also bescheidenlichen, daz wir vmb sunder lieb vnd friuntschaft, die wir zo dem selben Ertzbischof vnd sinem Styft haben, die vorgenanten von Honstein vnd Swartzburg in alle gut reht vnd gwer, ez sin vogtey ambaht oder ander gut, der si entwert sind wie daz geschehen sei dar vmb dise zwaiung ist gewest, wider in nutzlich leiplich vnd gerwiclich gwer setzen sullen vnd setzen si auch dar in mit disem gagenwertigem brief; vnd wurden si dar an geirret von den von Northusen oder von iemand anders, wider die sullen wir dem vorgenanten Ertzbischof vnd in beholfen sein so wir best mugen an argenlist, als lang biz si dar an vngeirret von den beliben; vnd haben wir iemand gesatzt in die egenant gut reht vnd gewer, dan setzen wir wider vz mit disem gagenwertigem brief vf die vorgenanten fride vnd ainung. Auch lazzen wir die vorgenanten vnd von Swartzburg vz alle oht, dar in wir si getan heten, vnd dar vber ze einem vrchund geben wir disen brief mit vnserm keyserlichem Insigel versigelten. Der geben ist ze Wirtzburg an Mitwochen vor aller heiligen tag, In dem aht vnd zwainzigestim iar vnsers Richs vnd in dem funfzehendem dez keysertumes M. ccc. xlii.

Orig. Perg., unten eingerissen, Siegel abgelöst. R.-Arch. zu M. (K.-Ludwigs-Select no. 871.)

3.

1343 Juni 7. Würzburg. Kaiser Ludwig macht eine Sühne zwischen Erzbischof Heinrich von Mainz und meheren namentlich genannten Grafen und Herren Thüringens nebst deren Helfern einerseits, und zwischen dem Markgrafen Friedrich von Meissen für sich und für die Stadt Erfurt

nebst seinen Helfern andrerseits, mit einzelnen näheren Bestimmungen.[1])

Wir Ludowig von gotes gnaden Romischer keiser ze allen ziten merer des Riches Bechennen vnd tůn chunt offenlichen mit disem brieff: Wan der Erwirdig Heinreich Ertzbisschof ze Mentz vnser lieber furst vnd Ertzcantzler ze Tutschen Landen, vnd die edeln mann Herman vnd Fridrich Grafen ze Orlamunde Herren zů Winmare, Dytrich vnd Heinrich vnd ir brůder Grafen ze Honstein, Gunther vnd Heinrich Grafen ze Swartzburg Herren ze Arnsteten, Heinrich Vogt von Plaw Reüzz genant, Heinrich vnd Heinrich gebrůder von Gera, Heinrich der Jung Vogt von Plawe, Bott von Jleburch herr zu Liebenwerd, Herman von Schônenburg, Johans von Waldenberg, Heinrich vnd Johans von Saltza vnd ir gebrůder, für sich vnd für all ir friund helffer vnd diener vf ein syt, vnd der wolgeborn Fridrich Margraf ze Meissen vnser lieber Sun vnd furste für sich, für die weisen Lůte die Radismeister den Rat vnd die Gemain ze Ertforde, vnd für all ander sein friund helffer vnd diener vf die andern syt, der nachgeschriben bruch vnd sache willichlichen hinder vns gangen sint, Also was wir dar vmb sprechen vnd entscheiden, das si das ze beider syt stët halten sullent, So entscheiden vnd sprechen wir by dem ersten, das es zwisschen den vorgenanten herren vnd aller irr friunt helffer vnd diener, die zů dem krieg ze beider syt gewant sint, vmb raub brant vmb vahen wunden vnd vmb todsleg, die in disem krieg beschehen sint, ein gůtiu gantziu sůn sein sol, doch also ist daz, ob sich ieman des andern Erbes vnderwunden oder Vest vf in gebowen hett in disem krieg, das sol alles ab sin vnd widertan werden. Swas auch in friden beschehen ist nach dem das si bestët vnd bechundet wurden, das sol man ze beider syt vzrihtten vnd widertůn, als die nach geschriebenn drei Man, der der vorgeschriben Ertzbisschof ze Mentz für sich vnd sein Party Eynen, vnd der egenant Margraf für sich vnd sein Partey den andern, dar zů nennen vnd geben sůllen, So sol der Lantgraf von Hessen ein gemainer dritter Man sin. Vnd swas die selben drei oder ir der merer teil dann dar vber sprechen vnd entscheiden, das sullen beyd teil stët halten, Vnd sol das ietzo von in vergwisset

1) Böhmer, Reg. Imp. p. 146 no. 2336, bringt das Regest nach einer Giessener Hs.; es erledigt sich jetzt die von ihm offen gelassene Frage, ob Würzburg wirklich der Ausstellungsort dieser Urkunde ist.

werden. Es sullen auch all di in disem krieg geuangen sint ze beider syt ledig sein, vnd sullen auch alle Geding vnd Schatzzung die bis vf disen hiutigen tag niht geuallen sint, si sien vergwisset oder niht, gentzlichen absein. Es sullen auch alliu reht vnd vrteil, die wir vnd vnser vorgenanter Sun der Margraf von Meissen vnd sein Helffer vnd diener von des krieges wegen hie ze Wirtzburg vnd auch ze Nürnberg vor erlangt haben, ab sin. Vnd vmb Worbiz die Veste vnd was dar zů gehǒrt, sol stan an den Sibenn, die dar zů ze sprechen genomen sint. Vnd swas die dar v̊ber sprechent vf ein rēht, das sol also beliben. Dar nach entscheiden vnd sprechen wir, das die vorgeschriben Grafen Herren vnd all ir friunt helffer vnd diener dem Margrafen von Meihssen vnd sein friund helffer vnd diener ern vnd fůrdern sůllen, vnd si an irn ern rehten Lůden vnd Gůten niht hindern. Er sol si auch all vnd ir ieglichen besunder wider ern vnd by irn rehten lůten vnd gůten lazzen beleiben, Vnd sol ir ieglicher den andern getruwelich fůrdern zu irn rēhten vnd dar wider niht tůn. Der Ertzbisschof von Mentz sol auch den egenanten Margrafen vnd der Margraf in wider vnd sinen Stift by ern rehten gerihtten Lůden vnd Gůden beleiben lazzen vngehindert, als von alter herchomen ist, dann ir einer sol den andern dar zů getruwelichen fůrdern. Auch sullen der Ertzbisschof vnd die vorgenanten Grafen vnd Herren in des Margrafen gerihtten, der er innig ist vnd die von im ze lehen růrnt, kein Vest kauffen oder bauwen, es sei dann mit sinem willen; das selb sol der Margraf in widertůn in irn Gerihtten vnd Lehen. Auch sol der Ertzbischof dem Margrafen tůn vmb das gelt, dar vmb er im zů sprichet, als wir vor dar vmb zwisschen in gesprochen haben vnd als die brief sagent, die wir in dar v̊ber haben geben. Vmb Bischofsguttern sol es beleiben vnd bestan, als wir vor dar vmb gesprochen vnd gesetzzet haben, vnd swes in dar an noch gebristet ze rihtten, das sullen wir in vnuerzogenlich rihttig machen. Vmb den von Wangenheim sol der Ertzbisschof swene Man nemen vnd der von Wangenheim zwene, vnd sol dar v̊ber Graf Gunther von Swartzburg, des Arnsteten ist, v̊berman sein; vnd swas die funf oder ir der merer teil zwisschen in nach ir beider kuntschaft machent mit der minn, mit beiderteil wizzen oder mit dem rēhten on ir wizzen, das sol also beleiben. Wolt des der von Wangenheim niht tůn, so sol sich sein der Margraf niht vnderwinden noch im beholffen sin. Vmb die von Sebēch sol der Margraf dem Ertzbisschof eins rehten beholffen sein, nach der brief sag, die

der Ertzbisschof vnd der Margraf ein ander dar v̊ber geben habent. Auch sullent die von Honstein vnser vnd des Riches Stat ze Northusen by allen irn ern vnd rehten lazzen beleiben als ander des Reiches Stet. Was aber si rehtes zů in hant von vnsern vnd des Riches wegen, das si mit vnsern briefen oder anderr gůten kuntschaft beweisen můgen, des sullen wir in gunnen vnd si dar an niht irren. Hetten si auch in der selben stat oder an dem, das dar zů gehört, dheinerlei rēht von andern herren, das si auch bewisen mo̊hten als rēht wēr, des sullen wir in auch gunnen vnd si dar an niht irren. Auch sullent die selben von Honstein vmb das Kloster ze Walkenriet vnd ir Ho̊f, die in irm Gerihtt gelegen sint, by irn rehten vnd gewonheiten beliben, als von alter an si braht ist, dem Kloster vnd den Ho̊fen vnuerderblich, vnd dar v̊ber niht greiffen. Auch sol der von Swartzburg by Franchenhusen vnd was dar zů geho̊rt vnd geho̊rt hat, als er es vmb die von Bichlingen gechauffet hat, vnd si es an in braht hant, vngehindert beliben. Wurd aber zweiung vmb dheinerlei Gůt die zů Rotenburg oder ze Franchenhusen geho̊rnt, so sol der vorgenant Margraf von Meihssen einen Man nemen vnd der von Swartzburg auch einen, vnd dar v̊ber sol der Lantgraf von Hessen ein gemeiner v̊berman sein, vnd swas die drei vmb die selben Gůt oder ir der merer teil zwisschen in sprechent vnd machent mit der minn, mit beider teil wizzen oder mit dem rehten on ir wizzent, das sullent si beidenthalben stēt halten. Es sol auch diser brieff vnd die vor geschriben teiding allen andern briefen vnd teidingen, die vor her zwisschen in geben vnd beschehen sint, dhein schad sein dann als vil, als mit namen an disem gagenwertigen brief vzgenomen ist. Dar v̊ber ze vrchunt geben wir disen brief versigelten mit vnserm keyserlichen Insigell. Der geben ist ze Wirtzburg an Sampztag in der Pfingstwochen Nach kristes geburd Driuzehenhundert iar dar nach in dem drei vnd viertzigstem iar In dem Niw vnd zweintzigistem iar vnsers Riches vnd in dem Sehtzehendem des keysertumes.

Orig. Perg., m. anhang. gross. Siegel. R.-Arch. zu M. (K.-Ludwigs-Select no. 916.)

4.

1344 Mai 10. Die Städte Mainz, Strassburg, Worms, Speier und Oppenheim beurkunden, dass sie den mit ihnen

auch von Erzbischof Heinrich von Mainz, Bischof Gerhart von Speier und den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht beschwornen rheinischen Landfrieden, den Kaiser Ludwig gesetzt hatte und der auf Lätare 1342 ausgegangen, dann bis Lätare 1344 erstreckt worden war und nun laut der von Kaiser Ludwig d. München 2. Mai 1344 gegebenen (hier eingerückten) die neuen Artikel enthaltenden Urkunde auf vier Jahre bis Pfingsten 1348 verlängert wird, wiederum zusammen mit den genannten Fürsten gelobt haben.[1])

Wir die Veter vnd die burger gemeinlichen der Stetde zů Mentze, zů Strazburg, zů Wormesse, zů Spire vnd zů Oppenheim verjihent offenlichen an disem gegenwertigen briefe vnd dunt kunt Allen den die vreund sehent oder hŏrent lesen, daz wir den lantfriden den der allerdurchlůhtegiste fůrste vnd herre herre Ludewig der romische keyser vnser genedig herre durch des landes vnd der lůte notdurft willen vfgesetzet vnd gemaht hatde, vnd den ouch die hochwirdigen vetder vnd herren in Gote herre Heinrich Ertzbisschof zů Mentze des heiligen riches Ertzekantzeler in dutschem lande, vnd herre Gerhart erwelter bestetegeter bischof zů Spire, vnd die hochgebornen fůrsten vnd herren herre Růdolf vnd herre Růpreht Pfaltzgraven bi dem Ryne vnd hertzogen in bayern, vnd ouch wir die vorgenanten stetde gelobet vnd gesworn hatden. der an dem sunendage do man sang Letare zu halbvasten des iares do man zalte von Gotes geburte dusent iar drei hundert iar vnd zwei vnd vierzig iar uzging, vnd dar nach von demselben sunnendage do man sang Letare fůrbazer zwei gantze iar gestrecket vnd gelengert wart, als die briefe besagent, die dar vber gemaht vnd besigelt wurdent, vnd die vf den sunnendag da man sang Letare der im zů neheste was des iares do man zalte von Gots geburte dusent iar dreihundert iar vnd vier und vierzig iar vzgegangen was, vnd den aber nu der vorgenant vnser herre der keiser mit den vorgenant fůrsten vnd herren vnd ouch vnserer der vorgenant stetde rate vnd guten willen furbazer von dem vorgenanten sunnentage so man singet Letare, der nu ze neheste enweg ist, do man zalte von Gots geburte

1) Böhmer, Reg. Imp. p. 313 no. 386, bringt das Regest nach einem Wormser Originale mit dem Datum d. 20. st. 10. Mai.

dusent iar dreihundert iar vnd vier vnd vierzig iar biz zû phingsten die zûneheste koment, vnd von denselbe pfingsten vier gantze iar, die dar nach allerneheste nah enander komende sint. gelengert vnd gestrecket hat, vnd ouch dar zû zû den ersten Artikeln vnd verbintnissen, die in den ersten lantfriedensbriefen sint geschrieben, etwievil artikel vnd stûcke geleit hat vnd beschriben, als in sinen kaiserlichen briefen stat, die er daruber hat gegeben. denselben lantfriden wir ouch mit den vorgenanten fürsten vnd herren gelobet vnd gesworn hant, vnd gelobent in ouch an disem gegenwertigen briefe ze haltenne vnd zû schirmende getruweliche in alle die wiz vnd mit allen den verbintnissen, als derselbe lantfriede vormals was bestellet vnd gemaht, als die vorgenant ersten brife besagent, die vnser egenant herre der kayser vnder sinen kaiserlichen Ingesigel dar vber geben hat. dieselben brife ouch die vorgenanten fûrsten vnd herren vnd wir die vorgenant stetde mit vnsern Ingesigeln von worte zû worte hant besigelt vnd ouch in alle die wiz vnd mit allen den verbintnissen vnd Artikeln, die der vorgenante vnser herre der keyser nu darzû geleit hat, als an dem briefe stat, den er dar vber nu hat gegeben vnd mit sinen keiserlichen Ingesiegel besiegelt vnd hernach geschriben stat, vnd stet derselbe brief von worte zu worte alsus.

Wir Ludewig von Gots gnaden Rômischer keyser zû allen ziten merer des riches dûnt kunt allen den, die disen brief sehent oder hôrent lesen, daz wir durch ansihtige notdurft vnd fruhtbaren küntlichen nutz des Landes vnd der Lûte gemeinlichen mit gûtem rate vnsrer lieben fûrsten Heinrich Ertzebisschofes zû Mentze, Gerharts bischofes zû Spire, Rûdolfes vnd Rûprechts vnsers bruders seligen sone phaltzgraven an dem ryne vnd hertzogen in Bayern, vnd der wisen lûte der rete vnd der burger gemeinlichen der stetde zû Mentze, zû Strazburg, zû Spire, zû Wormesse vnd zû Oppenheim den Lantfrieden, den wir vormals vfgesetzt gemaht vnd geboten hetden, vnd der da an dem sunnentage do man sang Letare zû halbvasten do man zalte von Gots geburte dusent iar drû hundert iar vnd zwei vnd vierzig iar vzging, vnd den wir von dem vorgenanten sunnentage do man sang Letare furbazer zwei iar gestrektent vnd erlengertent, vnd der vf den Sunnendag do man sang Letare zû halbvasten, der nu zû neheste waz, do man zalte von Gots geburte dusent iar drûhundert iar vnd vier vnd vierzig iar vzgangen ist, als die

briefe besagent die wir dar vber geben vnd besigelt habent, denselben vorgenanten Lantfriden aber furbaz gelengert vnd gestrecket habent, vnd lengern vnd strecken in ouch mit disem gegenwertigen briefe von dem vorgenanten sunnentage so man singet Letare, der ze neheste waz, do man zalte von Gots geburte drůzehen hundert iar vnd vier vnd vierzig iar biz zů phingsten, die zů neheste koment, vnd von denselben pfingsten vier iar die dar nach allerneheste nahenander koment. den selben vorgenanten Lantfriden mit allen den artikeln stůcken vnd verbintnissen als die vorgenanten briefe besagent, die wir vormals dar v̂ber gegeben vnd mit vnserm keiserlichen Ingesigel besigelt haben, vnd ouch mit sölichen artikeln als hienach benant vnd beschriben sint, die wir demselben Lantfriden durch kunftigen nutz vnd notdurft zůgeleit vnd gesetzet habent in alle die wiz, als die selben artikel hienach benant sint. Wellen vnd gebieten wir bi vnsern hulden, vestetlichen getruwelichen vnd gentzlichen ze halten die vorgenant zil vz biz zů pfingsten zů neheste, vnd dar nach von den selben phingsten vier gantze iar als da vorgeschriben stet, als ouch derselbe lanfride bizher ist gesworn vnd behalten. vnd stent dieselben vorgenanten artikel, die wir zu dem vorgenanten Lantfriden geleit haben alsus: Von ersten, wanne vnd wie dicke die Nůne einen lantdag habent, oder machent daz lantgerihte ze besitzene. wer dann, daz der Nůnre einer oder mê dar nit keme als der Lantfridensbrief stet: so möhtent der Nůnre der merere teil, die do werent rihten vnd reht sprechen allermongelichen, vnd waz sie für reht sprechent vnd gebietent, daz sol man allez halten, in allem dem rehte, als sie alle Nůne gemeinlichen da weren, nach der sage des lantfridensbriefes. Weme ouch die Nůne gebietent, daz er den, der von ime daget hat, vndaghaft mache, daz sol man ime gebieten biz vf den nehesten lantdag, den sie dann haben sollent, oder daz er sich vf den selben dag darumbe verantwurte vor den Nůnen: verantwurte sich der nit, so sol man ime gebieten, daz er dar nach in den nehesten vierzehen dagen den cleger rihte. detde er des nit: so sol er ervolget sin, vnd sol man ouch dem cleger furbaz rihten vnd beholfen sin, daz ime widertan werde als die Nůne denn wisent daz ein reht sie, vnd als der Lantfridensbrief stet. Wir wellent vnd gebietent ouch bi vnsern vnd des Riches hulden, daz der fursten, der herren, der Stetde, die zů dem Lantfriden gehörent, vögte amptlute vnd alle die dienere, die vesten hant

die ir eigen sint oder teil oder gemeine dar an habent. disen Lantfriden Sweren zehaltene vnd darzů beholfen sollent sin, als der Lantfriden brief stet. Welher daz nit endůt, dem sol man nit beholfen sin von des Lantfriden wegen, vnd waz er ouch wider den Lantfriden dete, dar vmbe sol man wider in beholfen sin, vnd sol in ouch dar wider kein sin Herre noch ieman anders schirmen halten weder husen noch houen, vnd sol man ime in keine wise beholfen sin vf den eit ane alle widerrede. Vnd wer in des Lantfriden ziln sitzet, er sie fürste herre Ritter kneht oder anders wer der ist, wil der clagen vor dem Lantfriden vnd des geniezen: dem sol man nit rihten noch beholfen sin, er swere dann den Lantfriden vor, als der Lantfriden brife besagent, der vor nit gesworn hetde. Were ouch daz die Nůne ieman rehtuertigen wolten, der disen Lantfriden vberuarn vnd gebrochen hetde, vnd were dann daz sie darzů minre hilfe bedorften zetünde, denne die fursten herren vnd Stetde die zů dem Lantfriden gehörent schuldig vnd gebunden sint: da sullent die fursten Herren vnd Stetde, die zů disem Lantfriden gehörent, gehorsam sin mit der selben minren zale helfe zetůnde vnuerzogenlichen ane alle geuerde, als die nůne heissent. Were ouch daz vf ieman erclaget wurde vor dem Lantfriden, ez were vf fursten herren oder Stetde, die teil an dem geleite hetden, daz in der kisten zů Oppenheim gelegen ist oder wa hin daz geleite gelegt wirt, wo daz die nůne erkennent, die habent gewalt die kisten vf zetůnde, vnd darzů gelten von des teile(s), der da schuldig worden ist, vnd sol daz geschehen ane alle geuerde vnd ane allen zorn aller mengeliches, vnd des sullent die dienere alle gehorsam sin, die der kisten phlegent, vf den Eyt den sie dar vmbe gesworn hant. Were ouch daz die Nůne dar vmbe alle dar nit komen mohten, so mögent sie einen oder mê vnder in dar senden mit einem offen briefe besigelt mit des Lantfriden Ingesigel, der oder die sollent den selben gewalt haben, als die Nůne alle da weren, vnd sol man in gehorsam sin ane alle geuerde, als ouch die nůne zwischent den dieneren, die des geleites pflegent, eine richtunge durch kuntlichen nutz vnd durch des besten willen vor disen ziten gemaht habent, vnd in dar ůber briefe geben habent mit des Lantfriden Ingesigel. die selben rihtunge vnd briefe sollent die selben dienere stete halten vf den selben Eyt ane alle geuerde. Wir wellent ouch vnd gebietent bi vnsern vnd des Riches hulden vestecliche ze haltene, were ez daz der fursten der Herren vnd der Stetde

dienere, die in disen Lantfriden hôrent, vf ieman riten woltent, der disen Lantfriden vberuarn vnd gebrochen hetde, vnd sie darvmbe rehtuertigen wolten, wa sie danne koment in der fursten der Herren der Stetde vnd ouch der dienere Stetde, die in den lantfriden hôrent: die sol man dar inne mit namen mit hundert helmen inlazen husen vnd halten ane der schaden, der die Stetde sint, vnd sol in da redelichen veilen kouf vmbe ire phenninge geben ane alle geuerde vnd ane alle widerrede eins iegelichen. Were aber daz ein Amptman der Stetde, da die hundert helme invarn woltent, spreche, die zale der helme vnd der Lûte die darzû hôrent were mê denne hundert helme, sprichet dann der Houbtman einre oder zwene, die von des Lantfriden wegen dem gesinde ze houbtluten geben sint, daz ir nit mê sie denn hundert helme, vnd die darzû horent ane geuerde: So sol sie der amptman vnd die Stat inlazen als vorgeschriben ist vf den Eyt ane alle geuerde. Wer ouch von der Nûnre wegen vnd Jrme erteil verzalt wirt vmbe daz, daz er den Lantfriden vberuarn vnd gebrochen hat: den sol dehein Herre oder Stat, die zû disem Lantfriden hôrent, oder ir amptlute husen oder halten noch Ime deheinen veilen kouf geben, oder lazen bi naht oder bi tage ane alle geuerde. Wjr wellent ouch vor allen dingen so der Lantfriden vzzogt, daz Clôster kirchen Muln vnd Phluge sunderlichen friden haben, vnd daz die nieman angerfe. leidege noch schadige ane alle geuerde. Wer daz breche, der sol darvmbe liden, wie die Nûne sprechent, daz ein reht sie. Were ouch daz mit der Nûnre vrteile vnd mit volge des Lantfriden ieman geschadiget wurde, mit welhen rehten daz were, ez were an vesten zû gewinnen ze brechen oder andern sachen, wer daz rechen wolte oder da widertûn: die selben sol nieman husen noch houen noch kein helfe dûn. Sunder daz die fursten Herren Stetde vnd dienere vf die beholfen sollent sin, als der Lantfriden stet. Were ouch, daz von solichem vzzoge ieman geschadiget wurde an Ezzen an drincken vnd von solicher notdurft, die man darzû haben mûz, daz mag man neman ane geuerde, noch kein gerihte sol darnach gen noch volgen, wan ez durch des Lantfriden not gesetzet vnd geschehen ist. Doch also, daz ez ieman mit wêgen vnd mit kerrichen dannen fure. Vnd darvber zû einem vrkunde geben wir disen brief mit vnserm keiserlichem Ingesigel versigelten. Der geben ist zû Mûnchen an sunnendage nach walpurgis do man zalte von Cristes geburte drûzehen hundert iar. darnach in dem vier vnd vierzigistem iare in dem

driszigisten iare vnsers riches vnd in dem sibenzehendem des keisertûmes.

Vnde zû einer warn vrkunde aller der vorgeschriebenen Dinge so han wir, die vorgenante rete vnd die burger gemeinliche der egenanten stetde zû Mentze, zû Strazburg, zû wormesze, zû Spire vnd zû Oppenheim derselben vnsrer Stetde Ingesigele gehenket an disen brief. Der wart geben, do man zalte von Gots geburte drûzehen hundert iar vnd vier vnd vierzig iar an dem nehesten Mantage vor dem Nonetage, den man nennet Ascensio domini als vnser Herre zû himel fûr.

Orig. Perg., mit den anhäng. aber lädirten Siegeln von Mainz und Strassburg; die der übrigen Reichsstädte, welche anhingen, fehlen. R.-Arch. zu M. (K.-Ludwigs-Select no. 957.)

5.

1344 Oct. 14. Frankfurt. Kaiser Ludwig, Erzbischof Heinrich von Mainz und das Domkapitel daselbst, und die vier Städte Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wezlar einen sich zu gegenseitigem Schutz und bestimmen, wie sie sich dabei verhalten wollen. Ihre Einung soll währen, so lange der Kaiser lebt, und danach bis ein einmütiger oder gewaltiger König gewählt wird.[1])

WJR Ludowig von Gotes gnaden Romischer keyser ze allen ziten merer dez Richs, Heinrich Ertzbischof dez heiligen Stules ze Mentz, Johan Degant, kun Schulmaister vnd die Canoniken vnd personen gemainclichen dez Capitels ze dem Tum ze Mentze, Die Burgermaister die Schepphen Raet vnd die Gemeyn der Stet Franchenfurt, Gaylnhusen, Fridberg vnd Wetslaren Bechennen vnd tun kunt offenlichen allen luten: Daz wir vmb kuntlich not vnd gemeinen nucz Got ze eren vnd der welt ze fryden vns veraint vnd zesamen verbunden haben vnd verbinden

1) Böhmer, Reg. Imp. p. 151 no. 2413, nach einem „auch sonst nicht befriedigenden" Abdrucke bei Würdtwein, Subsidia diplomatica, tom. VI. p. 201—208. S. dazu die nachträgliche Berichtigung (eben auf Grund des Münchener Originals) des Datums der „merkwürdigen" Urkunde von Böhmer in Add. I., p. XI.

mit disem brief also bescheidenlich, daz wir alle vnd vnser ieglicher besunder getruwlich einander beholfen sullen sin dez Richs, dez Styftz, dez Capitels vnd allen den die zv in gehorent, vnd der Stet vorgenant vnd allen den, die in zv gehorent, ere reht fryheit leib vnd gut dez wir iezo innick sin oder noch innick werden, ez si geystlich oder weltlich, vnd besunder Gotz dienst zehalten vnd ze hanthaben vesticlich vnd getruwlich so wir best kůnnen vnd můgen an geuerde. Vnd wer vns besamend oder besunder dar an griffen irren oder krechen wolt, in welcher weiz daz geschaeh, geistlich oder weltlich, dem sullen wir daz wern besamend vnd besunder, wie dann die not ruret, nah vnser besten maht an alle argelist, als lang biz daz Geriht wirt, als die drey sprechent, die von vns dar zv genomen vnd benennet sind, oder der merer tail vnder in, vnd wellen vnd sullen daz niht lazzen vmb dheinerlay gwalt gebot oder andrer sache, von wem oder wie die kaemen, dann wir wellen vnd sullen vesticlich bi ein beliben zv disem verbunt vnd aynung in guten truwen angeuerde. Auch sullen wir in dise ainung fůgen vnd bringen, als verre wir můgen, fursten Herren vnser mann dienstman Burgman vnd Stet, der wir iezund maehtig vnd innig sin oder noh werden můgen, daz si sich verbinden, dise ainung als vor vnd nah geschriben stet getruwlichen ze hanthaben vnd zehalten, als wir, Daz dise eynung vnd verbuntnůzz vesticlich gehalten werde vnd auch die hilf volfurt werde; als dann die not rurt, so sullen vnd wellen wir die vorgenanten alle dar zv beholfen sin mit der bescheiden ist, daz vns den Ertzbischof oder vns daz Capitel diw not rurt vnd anligt, daz sullen wir an die drey bringen vnd in die not mit vnsern offen briefn kunt machen, vnd die sullen vns dann die andern heizzen helfen vnd dienen nah dem als dann die not rurt, vnd ist vf ir ayd vnd nah iren besten sinnen. Rurt aber vns den keyser oder vns die Stet vorgenant alle oder vnser ieglichev besunder die not, daz sullen wir auch den dreyn kunt tun mit vnsern offen briefn, vnd die sullen vns auch die andern heizzen helfen vnd dienen dar nah, als diw not ist, vnd rurt auch vf ir ayd vnd nah irr besten bescheidenheit vf vnser dez Ertzbischofs fur vns vnd vnser Capitel, vnd auch vf vnser der andern ieglichs kost schaden vnd verlust, Vmb mort rawb vnd brant, sol ieglich herr vnd Stat, die in aller naehst gesezzen sint, zvtun daz best, daz er kan vnd mag an geuerd, vnd taet vnser keiner von der selben sach wegen angeuerde icht vbergriffes, dar vmb sullen wir in die andern versprechen

vnd verantwurten. Moht man auch den Mort brant oder raub zehant niht gerechen, so sol man daz an die dry bringen, vnd waz dann die selben dar zv heizzend tun, dez sullen wir alle vnd vnser ieglichev gehorsam sin. Wer auch, daz wir dhein besez vnderstan wolten, da sol vnser ieglicher zv dienen mit werchen vnd andern sachen die daz zv geherend, als vns die drey tun vnd dienen heizzend, vf vnser selbs kost schaden vnd verlust. Gewunnen wir auch dhein Burg oder Stat rurt die von dem Rich oder der herren dheinem der in disem verbund wer, so sullen si dem beliben, von dem si rurend, vnd sullen die drey oder der merer tail ein kuntschaft vmb die kost vnd den schaden verhoren; vnd wie dann die drey sprechend oder der merer tail vnder in vf ir aid, waz in der fur die kost vnd schaden die dar zv geholfen heten tun sullen, daz sol er tun dar nah in den naehsten zwain Moneyden; ob ez aber in den selben zwain Moneiden niht geriht wurd gutlich oder rehticlich, so sol man die vest zebrechen. Wer auch, daz si von vnser dheinem niht rurt, so sullen wir die gemeinlich besetzen oder zerbrechen mit vnsrer gemeiner kost, wie wir dann ze rat werden Geuangen brantschatzung vnd raisig habe, sullen wir tailen nah manzal der lut, die vnser ieglicher ze der zit vf dem veld hat; vnd wer ze den ziten lantuogt ist in der wedray, der sol von vnser aller wegen ein hůptman sin zv disen sachen, vnd sullen wir der keyser den besetzen vnd entsetzen mit der dreyer oder mit dem merern tail vnder in willen vnd wizzen. Auch ist geret vmb daz daz dise einung friuntlich besten můg; wer daz dheinerlay bruch vnder vns vf erstund, darzv haben wir der keyser einen, wir der Ertzbischof einen fur vns vnd vnser Capitel, vnd wir die Stet auch einen genomen vnd benennet, vnd die sullen dann, wenn si gemand werdent von dem den der bruh rurt, ze Franchenfurt ein reyten dar nah in viertzehen tagen aller naehst, ichlicher vf sins Herren kost, vnd sullen auch dem bruch end geben vf ir ayd, ob ez niht gutlichen in den nehsten viertzehen tagen verriht wirt, vnd waz si oder der merer tail vnder in sprechent, daz sullen vnd wellen wir vnzerbrochenlichen halten. Gieng auch der dreyer keiner abe, oder moht da bi niht gesin vor ehafter not, oder ob wir der keyser der Ertzbischof oder die Stet verkern wolten, den vnser ieglicher genomen vnd benennet hat, dez wir voll maht haben zetun, wenn ez vnser ieglichem fugt, so sol der, von dez wegen der gewesen ist, einen andern dar zv benennen vnd setzen dar nah aller nehst inwendig viertzehen

tagen an geuerde, vnd sol der daz selb tun geloben vnd swern, las der getan hat, an dez stat er benennet wirt. Dise einung vnd verbuntnuzz sol wern, als lang wir der keyser leben, vnd dar nah biz ein einmůtig oder gewaltiger kunig wirt. Wůrden sich aber die kurfursten mit der wal tailent, vnd daz mer dann ein kunig wůrd: so sullen wir, di Stet, bi dem Ertzbischof chomen vnd mit im eintrehtig werden, ob wir můgen vf der einen, der gewelt ist, ze enphahen vnd ze-haben. Můgen wir aber niht eintrehtig werden, so sullen wir vnser ayd vnd ere bewaren nah vnsern besten sinnen, als wir dem Riche schuldig vnd gebunden sin. Wann auch wir Heinrich ab gen von todes wegen, so sol dise einung doch wern, als lang biz wir daz vorgenant Capitel eintrehticlich oder der merer tail vnder vns einen andern Ertzbischof enphangen haben vnd halten; vnd den selben sullen wir niht enphahen noh nemen, er hab dann vor gesworn vnd gelobt alle dise vorgeschriben stuck staet vnd gantz zehalten vnd zevolfuren, vnd den selben vnd keinen andern sullen wir die andern fur einen Ertzbischof enphahen vnd halten, vnd sullen daz auch tun, als offt dez not beschiht. Auch sullen wir daz vorgenant Capitel niemand ze korherren enphahen noh nemen, der selb hab dann vor gesworn vnd gelobt allev stuck zehalten, als wir die korherren vnd daz Capitel iezo getan haben. Wenn auch wir der keyser von todes wegen ab gen: so sol dannoh der, den wir zo diser bůntnuzz ze einem dritten mann benennet vnd genomen haben, sin vnd beliben. Gieng auch der selb abe, ê dann ein kunig erkorn wurd: so sullen die andern zwen, die von dem Ertzbischof vnd von den Steten, in den nehsten viertzehen tagen darnah gen Franchenfurt reiten vf der andern Herren kost vnd einen dritten man kysen vnd nemen an dez stat, der abgangen ist; aber in den nehsten viertzehen tagen Mohten si dez mit einander niht vberain werden, so sullen si furbaz ze Franchenfurt hintz vnser frawen Brudern ein varen vnd vz dem Closter niht chomen, si haben dann in den naehsten aht tagen einen andern genomen. Wer aber, daz si in den selben aht tagen dannoh vberain niht mohten werden, so sullen si in dem Closter beliben vf ir selbs kost, vnd sullen an vin vnd vleisch sin, biz daz si den dritten genomen habent. Auch sullen vnser dez vorgenannten Ertzbischofs vnd dez Capitels, Stet Burgman vnd Amptlut, die iezo Amptlut sind oder hernah werdent, swern dise verbund stet vnd vest zehalten an all geuerde. Vnd sullen auch wir dheinen Burgman oder Amptman

nimmer gesetzen, er hab dann vor alle dise vorgeschriben stuck vnd artigel gelobt vnd gesworn. Geschaeh auch iemand dhein schad, wann man vzzogend wurd von diser buntnuzz wegen den, die in diser buntnůzze niht sind oder dar inn niht sin wolten, dar vmb sol man niemand ze reht sten, ez si in der bůntnůzz oder dar nah, vnd wolt der oder die den der schade geschehen wer ieman angriffen vmb den selben schaden, so sullen wir den schirmen vnd beholfen sin. Wer auch, daz ieman den andern vf geistlich Geriht Lud, auch einer den andern fur weltlich Geriht vmb Geystlich sach, den sol man auch wider fur Geystlich Geriht schichen, ob er erziugen mag daz die sach geistlich sind, vnd sol im der, der in ze vnreht geladen hat, auch sinen schaden ab tun vnd vzrihten. Wir der keyser, der Ertzbischof, daz Capitel vnd die Stet vorgenant haben vns die maht behalten, daz wir alle eindrehticlich vnd vnbetwungen ein stuck vnd artikel oder mer in diser verbůntnuzze verendern verkeren oder die selben artikel minnern oder mern oder die buntnůzze gentzlichen ab nemen mugen, wenn ez vns fugt. Auch sullen wir, die vorgenanten Stet, von disem verbund niht verrer beholfen sin, dann an diu zil vnd gemerck, als her nah geschriben stet: Daz ist zv dem ersten zv Lonstain an biz an Muntabur, von Montabur ze Hartenuels die rehte Lantstrazz, von Hartenuels die rehten Lantstrazze biz an die Kaldenaych bei Sigen, von der Kaldenaich die rehten Lantstrazz zv Hatzuelde iesit der Aeder, vnd dann die Aeder abe biz zv Elgershůsen indwendig Franchenberg dem Můnichhof, vnd von Elgershusen zw Twisten hinder Leonstain vmb, vnd von Twisten den Bah abe an die Swalmen, vnd die Swalmen vf biz zv Aldenburg bi Elsuelden, vnd Aldenburg an die Eselbrugken bi Vliden, vnd von der Eselbrugken biz zv Gerade enseit Schildegk, von Gerade biz Gmůnden an der Sinn vnd an der Sal, von Gmůnden den Mŏn ab biz zv Wertheim, von Wertheim die Twfer vf biz gen Bischofsheim, von Byschofsheim gen Hůsen, von Husen biz gen Schůrberg, von Schawrberg den Necker abe in den Ryn, vnd den Ryn abe wider zv Lonstain, als die auch in dem alten Lantfridbrief in der Wedray vz gescheiden vnd gemerchet sind. Dise vorgeschriben bůnd artykel vnd einung, als si von wort ze wort hie oben geschriben vnd begriffen sind, haben wir der keyser geheizzen vnd gelobt bi dem ayd, den wir dem Rich schuldig sin, vnd wir der Ertzbischof die korherren und daz Capitel, vnd wir die Burger der Stet Franchenfurt, Gailnhusen, Fridberg vnd Wetslaren haben gelobt mit guten truwen in Ey-

des weiz vnd zv den Heiligen gesworn, staet gantz vnd vnzerbrochenlich ze halten alle dise vorgeschriben stuck vnd einung mit guten truwen an allerlay geuerd vnd argelist. Vnd dar vber ze vrchund haben wir die vorgenanten der keyser, der Ertzbischof, daz Capitel vnd die Burger der egenanten Stet vnseriw Insigel gehencht an disen brief. Der geben ist ze Franchenfurt an Dornstag vor sant Gallen tag Nah kristes geburt driuzehenhundert iar dar nah in dem vier vnd viertzigestim iar In dem Dreizzigestim iar vnsers dez keysers Riche Vnd in dem Sibentzehendem dez keysertumes.

Orig. Perg., sieben Siegel, welche anhingen, sind abgelöst. R.-Arch. zu M. (K.-Ludwigs-Select. no. 968 1/2.)

6.

1345 Apr. 22. München. Kaiser Ludwig gestattet dem Erzbischof Heinrich von Mainz, von dem Zolle zu Lonstein sieben grosse Turnos vor Capellen gegen Lonstein auf dem Rheine von St. Georgstag ab vier Jahre hindurch erheben zu lassen.

Wir Ludowig von Gotes gnaden Romischer keyser ze allen ziten merer dez Richs Bechennen vnd tun kunt offenlichen mit disem brief: Daz wir durch besunder gnade vnd gunst die wir zů dem Erwirdigen Heinrich Ertzbyschof ze Mentze, vnserm lieben fursten, vnd sinem styfte haben, vnsern guten willen vnd Henchnuzze dar zů getan haben vnd tun auch mit disem brief, daz er, sin nachchomen vnd styfte von sinem zolle, den er nimpt ze Lonstein vf dem Ryn, Siben grozz turnos von dem selben zolle legen mag, von sant Georigen tag der schierst kumpt, vber vier gantziw iar, die naehsten naheinander, ze haben vnd ze nemen von aller kaufmanschaft, vor Capellen gegen Lonstejn vf dem Ryn, dez Ertzbischofs von Trier slozz, vnser vnd des Richs fursten, mit allem nutz vnd geuelle, als man si iezo ze Lonstein nimpt. Vnd ensol denselben Ertzbyschof ze Mentze, sin Nahchomen vnd styft, an iren freyheiten oder rehten, dez zolles ze Lonstein, noh an andern sinen turnosen, die da ligent belibent vnd die er iezund da nimpt, niht hindern noh krenchen, vnd vmb dise gnade sol noh enmag der egenante Ertzbischof ze Trier, sin nahchomen oder styft keines rehten sich vnderziehen oder vermezzen, an den selben Siben grozzen turnosen. Vnd

wanne die vier iar vmb chomend, so sol der egenante Ertzbischof von Mentz, sin nahchomen vnd stift, die selben siben grozz turnos wider ze Lonstein an dem zolle nemen vnd sullen auch dar wider geuallen in aller der weiz ze nemen, als man iezo tůt, an alle hindernůzze vnd widerrede dez vorgenanten Ertzbischofs von Trier, siner nahchomen, vnd sines styftes, vnd alles mennicliche. Noh ensol, noh enmag die selben Siben Grozz binnen der zeit oder als die vier iar vzgend niemand beclagen, bechummen hindern noh halten in dhein weiz, noh lenger ze Capellen nemen, danne si sullen stehticlichen wider ze Lonstein an den zol, dahin si gehorent, vnd vzgenomen sind von allen als vor geschriben ist. Auch ensol man die selben Siben Grozz niht minnern noh abelegen die vier iar, dann daz wir wellen daz man si hebe vnd neme, als wir erlawbt haben. Vnd bephelihen vnd heizzen den Erwirdigen Baldwin Ertzbischof dez styftes ze Trier, vnsern lieben fursten, daz er die selben Siben turnos vor Capellen lazz heben vnd nemen, Vnd auch si, vnd alle die, die si von dez vorgenanten Ertzbischofs von Mentz wegen vnd sines styftes habent vnd nemend, schirm vnd schůre ulizziclichen dise vorgeschriben vier iar. Vnd dar vber ze urchund geben wir in disen brief versigelt mit vnserm keyserlichem Insigel. Der geben ist ze Munichen an frytag vor Geory Nah kristes geburt driuzehenhundert iar Dar nah in dem funf vnd viertzigestim iar, in dem aim vnd dreizzigestim iar vnsers Richs vnd in dem ahtzehendem dez keysertumes.

Orig. Perg., mit anhang. gross. Siegel. R.-Arch. zu M. (K.-Ludwigs-Select no. 998.)

7.

1345 Apr. 22. München. Kaiser Ludwig gestattet dem Erzbischof Heinrich von Mainz, vier Turnos von seinem Zolle zu Erenfels an den zu Lonstein hinzuverlegen und von St. Georgstag ab vier Jahre hindurch zu nehmen.

Wir Ludowig von Gotes gnaden Romischer keyser ze allen ziten merer des Richs Veriehen vnd tun kunt offenbar an disem brief, daz wir dem Erwirdigen Heinrich Ertzbischof ze Mentze vnserm liebem fursten vnd Ertzkantzler erlawbt vnd vnser gunst dar zů gegeben haben: Daz er Vier turnos, die er vf nimpt ze Ernvels an sinem Zolle, legen mag gen Lonstein,

vnd sol die ze Lonstein vf heben, vnd in nemen von sant georigen tag der schierst kumpt vier gantziw iar dar nah die naheinander chomend. Ze gelicher weiz vnd in alle dem rehten als er si ze Ernvels vf gehebt vnd genommen hat, an alle irrung vnd hindernůzze. Vnd dar vber ze einem vrchund geben wir im disen brief mit vnserm keyserlichem Insigel versigelten. Der geben ist ze Munichen an freitag vor Geory nah kristes geburt dreitzehenhundert iar Dar nah in dem funf vnd viertzigesten iar. In dem aim vnd dreizzigestim iår vnsers richs vnd in dem phtzehendem dez keysertumes.

Orig. Perg., mit anhang., aber lädirtem Siegel. R.-Arch. zu M. (K.-Ludwigs-Select no. 999.)

8.

1346 März 17. Frankfurt. Kaiser Ludwig und Graf Gerlach von Nassau beurkunden, dass sie die Zweiung zwischen den Bürgern zu Mainz und zu Frankfurt beilegen.

WJR Ludowig von Gotes genaden Rŏmischer keiser ze allen ziten merer des Richs, Vnd wir Gerlach Graf ze Nazzaw Bechennen offenlichen mit disem brief, Daz wir vmb solich zwayung vnd misshelunge, die gewesen sind zwisschen den wisen Lůten den Burgern vnd der Stat ze Mentze vf ein sytten, vnd den Burgern und der Stat ze ffranchenfurt vf die andern sytten, Vnd der si von beiden teilen zu vns gangen sind, vnd vns darumb gelaubt habent, Sprechen vnd scheiden als her nach geschriben stat. Zu dem ersten sprechen wir, daz si vmb die selben zwayunge vnd misshelunge ze beider sytten gůt fruwnde, vnd gentzlichen versůnt sůllen sein. Dar nach sprechen wir, als die von Mentze die von ffranchenfurt beschuldigt hetten, daz zů den eren traf von der brief wegen, die die zůnft der hantwerch ze ffranchenfurt hetten gesant den zůnften der hantwerch ze Mentze, daz hand die von franchenfurt verantwurt, bei irem ayde, daz si daz ane geuerde vnd argelist tåten. Vnd dar vmb sůllen die von Mentze ir brief schreiben vnd senden an alle die Stet, da hin si vor geschriben, vnd von den von ffranchenfurt gechlagt hand, daz si mit den von ffranchenfurt gentzlichen versůnt sein, vnd seit die von ffranchenfurt sich des also entslagen hand, daz die von Mentze si dann gern für vnschuldig haben wollen, Vnd sůllen den daz schreiben vnd verkůnden,

zwisschen hie vnd sand Jōrgen tag, der schierst chumt. Mer sprechen wir, vmb die Messe vnd den marcgt ze ffranchenfurt, die die von franchenfurt habent von vnsern vnd des Richs genaden, Haben die von Mentze dhein gebot getan, biz vf disen hiutigen tag, daz si, oder ir Burger vnd mitwoner, in die Messe vnd marcgt nicht varen sůllen, die selben gebot sůllen allen ab sein, vnd sůllen die von Mentze die von Franchenfurt fůrbaz eren vnd fůrdern, vnd daz selbe sůllen die von ffranchenfurt den von Mentze her wider tůn als gůt fruwnde. Wir sprechen auch vmb den Juden ze Mentze, vnd vmb Sterklins Husfrawen ze ffranchenfurt, daz die von Mentze einen man kiesen sůllen, von des Juden wegen vnd die von ffranchenfurt auch einen von der frǻwn wegen, vnd die sůllen versůchen, ob sie die sache gůtlichen vnd fruwntlichen verriehten vnd verscheiden můgen. Wůrden sich aber die zwayent, So haben wir Graf Walram von Spanheim zů in geben, daz sich der mit in eruaren sol. zwisschen hie vnd dem naehsten sand Jōrgen tag, ob der selb Jud, vnd die vorgenant ffraw irer sache gangen sind, eynmůticlichen vf den Rat ze ffranchenfurt. Vindet man daz also, so soll alle Gerieht ab sein, Vnd sol noh der Rat ze ffranchenfurt dar v̊ber sprechen, dar nach in den naehsten zwayn Monaden ob ez vf den Rat gedeieht vnd kumt. Sind si aber vor Gerieht geuertigt vf den Rat, also ob si vf dem Rat nicht gerieht wůrden, daz si wider an Gerieht komen sůllen, Ist danne die selb ffraw wider an gerieht komen, vnd hat mit Gerieht icht erchlagt vnd eruolget, So sol daz Gerieht seinen ganch haben, vnd bei seinen rehten beliben. Auch sprechen wir, ist daz die Burger von Mentze den von Franchenfurt icht schuldig sind ze zins von iren Husern, den si in gelobt vnd geheizzen habent, můgen si sich darumb nicht gůtlichen verriehten mit einander, so sůllen die von franchenfurt dar vmb ein reht ze Mentze nemen, vor irem Rat vnd sol man in des rehten vnverzogenlichen beholfen sein. Mer sprechen wir vmb die Schǻd, die den Burgern ze Mentze aberchlagt wurden, vmb die selben Schǻd, vnd swaz schadens si der genommen hetten, sůllen die von Mentze ir Burger unchlaghaft machen. Den Kappos vnd die Schif, die die von Franchenfurt verloren hand, die wellen wir den Burgern mit sampt dem schaden selb gelten vnd abriehten, vnd si dar vmb vnchlaghaft machen. Vnd dar v̊ber ze einem vrchunde geben wir mit vnserm Insigeln versigelten disen brief. Der geben ist ze Ffranchenfurt an sand Gerdruden tag Nah kristes

geburde Driutzehen hundert iar. Dar nah in dem sechs vnd viertzigsten iar, in dem zwai vnd Dreizzigstem iar vnsers Richs vnd in dem Niwntzehendem des keysertůms.

Orig. Perg., mit anhang. Siegel. R.-Arch. zu M. (K.-Ludwigs-Select no. 1027.)

9.

1346 März 18. Frankfurt. Kaiser Ludwig beurkundet das Bündnis, welches das Domkapitel zu Mainz mit ihm eingegangen ist, und zwar unter Beifügung des darüber vom Domkapitel selber ihm ausgestellten Briefes.[1])

Wir Ludowig von Gots genaden Rômischer keiser ze allen ziten merer des Riches tun kunt allen lůden vnd erkennen offenlichen mit disem gægenwertigen brief: Daz die erbern mannen Cůne schulmeister, Reynolt senger vnd das capitel gemeinlichen des tůmes ze Meintze sich zů vns verbunden vnd vereinet hand in aller der Wis vnd vmb alle stůkke vnd sache, die in irem brief begriffen sind, der her nah von wortt geschrieben stat. Wir Cůne schulmeister, Reynold sengir vnd das capitel gemeinlichen des tůmes ze Mentze tun kunt allen Lůden, die disen brief sehent oder hôrent lesen: Das der stift von Mentze gůt Land vnd Lůt die zu dem selben stifte gehôrnt von langen ziten in grozzen sorgen vnd schaden sint gewest nâmlichen won vil fursten vnd Landsherren vndir, vnd bi den vnser vnd des selben stiftes gůt Land vnd Lůt gesezzen vnd gelegen sind, sich zu einander verbunden vnd verstrikket hand mit eyden wider vns vnd den stift ze Meintz den selben stift vnd vns vndir sich ze dringen vnd ze betwingen, als si daz ouch mit kuntlichem vnd schadlichen angriffe wol bewiset hand, daz ouch wizzentlich vnd offenbar ist, v̂ber alles daz ertzbistum ze Mentze, Vnd wan wir mit gůtem rat vnd betrachtung in dhein wise niht gefugen noch bestellen mohten, wie wir solcher not vnd schaden engiengen an helffe vnd schirm des aller durchlůchtigstem vnsers herren herrn Ludwiges rômischen Keisers, dar vmb můsten wir

---

1) Dazu s. die zugehörige, ebenfalls nach dem Originale des Münchener Reichsarchivs (*K.-Ludwigs-Select no. 1028.*) veröffentlichte Urkunde gleichen Datums und Ausstellungsortes bei Müller, der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie, Bd. II., Anh. S. 372 f.

durch grozze vnd rehtlich not vnd vorcht die muglichen erschrecket betwinget vnd beweget einen iglichen stedin vesten man wichen vnd süchen schirm vnd helff des selben vnsers herren des keisers. Vnd wan wir vnd der stift anders ewiglichen verdiliet vnd verdirbet weren, vnd vmb dhein ander sache: so haben wir vns zu dem obgenannten vnserm herren dem keiser verbunden vnd verstrikket vnd verbinden vnd verstricken vns zu ime in aller der wise vnd zu allen stucken als her nach geschriben stet. Zu dem ersten, daz wir bi dem selben vnserm herren mit vnsern truwen vnd mit aller vnsir müge beliben sullen wider aller månnicklich geistlich vnd weltlich hoh vnd nider, niman vzgenomen, die wil er lebe , an wider Graf Walram von Spanheim vnd sin Erben nah den alten verbuntbriefen, die der stift von Mentze vnd desselben Grafen Aldern vor vnder einander geben hand. Vnd sullen ouch dheinerlei brief, gebot, ban, processe oder vrteil von dem pabist, der iezů ist, oder sinen nahkomen noch von ieman anders, von wem oder wie die kommen wider den selben vnsern herren den keiser und die sinen, niht enpfahen nemen oder bůndigen. Vnd wer iz dar vber tede, er si geistlich oder werltlich an des lib vnd gůt sol vnser herr der keiser sin haubtman vnd amptliude vnser herr der Ertzbischof von Mentz vnd sine amptlude griffen vnd beschadigen. vnd sullen wir da bi bliben vnd niht hindern, ez sin vnser friund oder wer si anders sin. Tede ouch einer oder mê vnder vns, die iezů in dem capitel sind oder noh dar in komen mugent , die in disem verbund sin wollet. dar vnder der oder die , sullent meinayding truwlos vnd erlos sin. Vnd sullen wir die andern, den oder die da für halten, vnd in niht bistendig noh beholfen sin. Wår ouch daz der pabst ieman furdern wolt vf vnserm stift ze prelaturen, canonyen oder phrůnden, die brif die er dar vber gebet, můgen wir abschrift heischen vnd nemen. Vnd mügen vns dann dar vmb berůffen an den stul ze Rom. Waz ouch her Chůnrad von Ansinbruh, her Herman von Schônnegk vnd her Engilbrecht von dem Bůtz vnser cancanonicen bisher brief genomen hand vmb die schulmeistrey ze Mentz. da mit sullen si keinen bruch getan han. Wir sullen ouch vnserm vorgenanten herren dem keiser mit gewappenden Lůden vnd mit chost niht beholfen sin. dy wil vnser Herr herr Heinrich von Vyrenburg iezů vnser Ertzbischof lebt. vnd nah sinem tode sullen wir oder wen wir ze vormůnd nemen, vnserm obgenanten herren dem Keiser von derer verbuntnisse wegen be-

holfen vnd verbunden sin, mit Gewappenden Lůden mit chost vnd mit allen sachen ze gelicher wise, alz im vnser herr der Ertzbischof iezund verbunden ist, alz lang biz daz wir einen einmůtigen Ertzbischof gewinnen nemen vnd enphahen. Wer ouch daz vnser vorgenanter herr der Ertzbischof vnserm herren dem keiser vͤberfure. vnd im niht beholfen were noh tede alz sin brief sagent, nah dem alz er des ermont wurde von vnserm herren dem keiser oder von sinem houbtmann, vnd des besagt wurd, von den die si ze beiden sitten dar vͤber gekorn vnd genommen hant. Vnd wider tede er des niht in der zit, die si ouch beider sitte dar vͤber genommen hand: so sullen alle vnser vnd des stifts amptlůde, mann, burgmann, land vnd lůt vns oder dem mereren teil vnder vns in dem capitel gewartten vnd gehorsam sin mit allen sachen vnd niht vnserm herren dem Ertzbischof. Und sullen wir dann vnserm herren dem keiser mit gewappenden Lůten, mit kost vnd mit allen sachen dynen vnd beholfen sin, gelicher wise, alz vnser herr der Ertzbischof gebunden waz ze tůn als lang, bis daz vnser herr der Ertzbischof vnserm herren dem keiser vnd vns wider tůt. dar an er vͤbervarn hat. Vnd wann er daz widertan hat, so sol man im gehorsam sin mit land vnd lůten als vor, vnd sol das geschehen als dikk des not wirt. Ouch sullen wir nah vnsers vorgenanten herren herrn Heinrich iezund vnsers Ertzbischofs tode keinen Ertzbischof zu dem stiftt ze Meintz vnd zů vnserm herren nemen enpfahen noch erkennen, der selb hab dann vorgelobt vnd gesworn vnserm herrn dem keiser alle dise vorgeschriben stukk ze halden vnd ze volfurn. Wir sullen ouch dheinen canoniken in vnser capitel enpfahen oder nemen, der selb hab dann vor gelobt vnd gesworn allez daz ze halden vnd ze tůn, daz wir vnserm herren dem keiser gelobt vnd gesworn han. Ez sullen ouch alle ander brief vnd verbuntnůzze die wir vor vnserm herren dem keiser gegeben vnd getan haben in irer kraft besten vnd beliben. Dise vorgeschribene stůkk vnd artickel besament vnd besunder haben wir gelobt in guten truwn vnd vf den eyd, den wir dem selben vnserm herren dem keiser vor vnd ouch vnserm capitel gesworn haben, stede vnd vestt ze halden vnd nimmer dar wider ze tůn in dhein wise, an allerlei argelist vnd geverde. Vnd des ze vrkund vnd mererer sicherheid haben wir disen brief vnder vnsers capitels hangend Insigel geben versigelt. Der geben ist do man zalt nah Christs geburtt driuzehen hundert iar. dar nah in dem sehsten vnd vierzigstem iar des neh-

sten samptztags nah sand Gregorii tag des heiligen babst. Zů ziugnuzz diser obgeschribenen buntnůzz. vnd einunge, die die egenanten Schulmeister, Senger vnd capitel in aller der wise vnd vmb alle stůkk vnd sache, als in irn brifen vorbegriffen ist zů vns vnd mit vns getan hand, geben wir disen brif vnder vnserm keiserliche Insigel besigelt. Der geben ist ze ffrankinford des tages vnd iares als vorgeschriben ist In dem zwei vnd dreizzigstem iar vnsers richs vnd in dem niunzehendem des keisertůms.

Orig. Perg. mit anhang. Siegel. R.-Arch. zu M. (K.-Ludwigs-Select no. 1029.)

10.

1346 März 22. Frankfurt. Kaiser Ludwig lässt die Bürgerschaft von Mainz wissen, dass er zur Lösung der Burg und Stadt Weinheim dem Mainzer Domkapitel 8000 pfund Heller gegeben habe, und zwar solle auf seinen Teil des Zolles zu Mainz dasselbe drei Schilling so lange nehmen, bis die 8000 pfund eingebracht sind.

Wir Ludowig von Gotes genaden Rômischer keiser zu allen ziten merer des Reichs Enbiten den wisen Lûten den Burgermeistern den Schôpfen vnd den Burgern gemeinlichen ze Mencze vnsern lieben getruwn vnser huld vnd alles gût. Wir lazzen iuch wizzen, daz wir den erborn mannen dem Schûlmeister dem Senger vnd gemeinlichen dem Capitel des Tûms zu Mencze vnsern lieben diemûtigen geben haben acht Tusent pfunt haller gûter werung, von der losung wegen der Burg vnd Stat Wynheim; vnd die selben acht Tausent pfunt haller haben wir in verschaft vf vnserm teil dez zolles ze Mencze, also das si Drey schilling haller da von ynnemen sullen als lang, bis daz si der vorgenanten aht Tusent pfunt gar vnd gentzlichen verricht vnd gewert werdent. Da von bitten wir iuch vnd gebieten es ev bei vnsern vnd des Richs hulden, daz ir si von vnsern wegen daruf schirmt vnd schûrt vnd niht gestatt, das si ieman dar an leidig noch beswâr in dhein weis. Geben ze Franchenfurt an der Mitichen nach sant Gerdrut tag In dem zwei vnd dreizzigsten iar vnsers Richs vnd in dem Neunczehenden des keisertûms.

Orig. Perg., mit den Resten des rückwärts aufgedrückten Siegels. R.-Arch. zu M. (K.-Ludwigs-Select no. 1032.)

